

Grundlegung der Verrechnungswissenschaft

Von
Léon Gomberg



Duncker & Humblot *reprints*

Grundlegung der **Verrechnungswissenschaft.**

Von

L. Gomberg.



Leipzig.
Verlag von Duncker & Humblot.
1908.

Alle Rechte vorbehalten.

**Ältenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.**

Vorwort.

Das Verrechnungswesen wird sowohl in der Literatur als im Unterricht zumeist als technische Disziplin behandelt, wo Gegenstand und Zweck der Behandlung vorwiegend den Bedürfnissen der praktischen Berufstätigkeit angepaßt sind.

Als Wissenschaft gepflegt und ausgebaut, erscheint jedoch die Verrechnungswissenschaft als ein wichtiges Mittel der Wirtschaftsforschung auf allen Gebieten des Studiums des umfangreichen und mannigfaltigen Wirtschaftslebens, und ist berufen, als solches Mittel ihrer Schwesterdisziplin, der Volkswirtschaftslehre, sehr wertvolle Dienste zu leisten.

Die empirischen Verfahren der Praxis durch die prüfende und erklärende theoretische Forschung einem Läuterungsprozesse unterziehend, erhält der wissenschaftliche Ausbau der Verrechnungswissenschaft auch für die Praxis eine eminente Bedeutung, indem sie vervollkommnetere und wirksamere Mittel der Beobachtung, Beurteilung und Beaufsichtigung der realen Wirtschaftstätigkeit zur Verfügung stellt.

Die Pflege dieser Disziplin nicht bloß als Technik sondern auch als Wissenschaft ist ein Bedürfnis sowohl für die Wissenschaft als für die Praxis, und beide können daraus einen großen Nutzen ziehen.

Die günstige Aufnahme, welche mein erster Versuch einer methodologischen Bearbeitung der Buchhaltung („La Science de la Comptabilité“, Paris 1897) in der Fach- wie in der nationalökonomischen Literatur gefunden hat, ermunterte mich, meine methodologischen Studien weiter zu führen und zu vertiefen. Die vorliegende Schrift ist ein Ergebnis dieser Studien. Sie bildet den ersten Abschnitt eines Werkes über das ganze

System der Verrechnungswissenschaft, dessen Fortsetzung und Ausarbeitung ich gerne zu meiner Lebensaufgabe machen würde.

Als mir im Jahre 1899 die Organisation und Weiterführung des Unterrichts in den Handelsdisziplinen an einer damals gegründeten schweizerischen Handelshochschule übertragen wurde, schien es mir unentbehrlich, das überlieferte Programm in diesen Fächern einer den Zielen und der Bedeutung einer Hochschule entsprechenden Umgestaltung und Erweiterung zu unterziehen. Ich stellte die Verrechnungswissenschaft als besonderes Unterrichtsfach an die Spitze der Handelsdisziplinen und glaubte mich nicht auf die Behandlung der Buchhaltungslehre allein beschränken, sondern auch den anderen Abschnitten der Verrechnungswissenschaft den ihnen gebührenden Platz im Unterricht einräumen zu müssen, das Ganze auf einer wissenschaftlichen Grundlage aufbauend. In der Ausgestaltung und dem Aufbau meines Unterrichtes hinsichtlich sowohl der Systematik als der Methodik mußte ich meine eigenen Wege gehen, zumal ich an den Handelshochschulen deutscher Zunge der Einzige war, der das Fach lehrte und sowohl die österreichische Universitäts- als die italienische Richtung, die von den Bedürfnissen der deutschen und schweizerischen Handelshochschulen ziemlich entfernt sind, nur eine beschränkte Verwertung in meinem Programm finden konnten. Die Resultate meines Unterrichtes haben meine Voraussetzungen auch vom praktischen Standpunkte aus erfüllt und mich in der Notwendigkeit eines wissenschaftlichen Ausbaues und eines vertiefteren Studiums dieser Disziplin bekräftigt.

Auch an den in den letzten Jahren gegründeten deutschen Handelshochschulen hat sich bei verschiedenen Kollegen sichtlich die Bestrebung kundgegeben, den Hochschulunterricht in der Buchhaltung zu erweitern und Probleme in das Programm hineinzuziehen, die bis dahin an den Handelsschulen deutscher Zunge nicht behandelt wurden. Ich denke, daß ein akademisch-wissenschaftlicher Unterricht in diesem Fache nur möglich ist, wenn es in dem von mir in der vorliegenden Arbeit umschriebenen Umfang und Ausbau, umfassend alle gleich wichtigen Teile der Verrechnungswissenschaft gelehrt und weiter ausgebaut wird.

Mögen nun die vereinten Kräfte sich der Fortführung der von mir angefangenen, noch nicht abgeschlossenen Arbeit widmen; dem Wirken Vieler ist Gelegenheit geboten, auf dem umfangreichen und noch sehr wenig erforschten Gebiete dieser Disziplin sich fruchtbringend zu betätigen. Und wenn die vorliegende Schrift den Ansporn zur weiteren Forschung auf diesem Gebiete geben soll, so wird mein Ziel und Streben erreicht sein.

St. Gallen (Schweiz), im November 1907.

Der Verfasser.

DOI <https://doi.org/10.3790/978-3-428-56380-7>

Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-12-17 04:06:59
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	III
Begriff der Verrechnung.	
Das Werturteil	1
Die Verrechnung	6
Verrechnung und Rechnung	7
Verrechnung und Buchhaltung	8
Anwendung der Verrechnung	10
a) Die der Verrechnung unterliegenden wirtschaftlichen Erscheinungen	10
b) Das Vermögen als Gegenstand der Verrechnung	13
c) Der Geldwert in der Verrechnung	15
Entwickelung des Verrechnungsgedankens	18
Die Verrechnungswissenschaft	20
Wissenschaft, Kunst und Praxis.	
Wissenschaft und Wahrheitsforschung	24
Spekulative Erkenntnis in der Wissenschaft	25
Objektivität und Subjektivität in der wissenschaftlichen Forschung	26
Aufgabe, Inhalt, Objekt und Mittel der Wissenschaft	28
Charakteristische Merkmale der Wissenschaft	30
a) Streben nach der Erkenntnis der Wahrheit (der Wirklichkeit)	30
b) Ermittelung des Allgemeingültigen	30
c) Einheit und Abgeschlossenheit des Objektes der Forschung	31
d) Systematik und strenge Ordnung in der Gruppierung der Untersuchung unterzogenen Erscheinungen	32
Wissenschaft und Kunstlehre	32
Künste des mittelbaren und unmittelbaren Genusses	34
Die Kunstlehre als Wissenschaft	36
Objektivität und Subjektivität in der Kunst	36
Praxis und Fertigkeit	37
Verhältnis der Wissenschaft, der Kunst und der Praxis zueinander	38
Die Gesetzmäßigkeit im Wirtschaftsleben.	
Die Wirtschaftswissenschaft als Gesetzeswissenschaft	42

VIII

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Naturgesetz und soziales Gesetz.	
Begriff des Gesetzes	47
Naturgesetz und exaktes Gesetz	48
Physiologische Gesetze	51
Psychologische Gesetze.	51
Exaktheit der Gesetze	54
Soziale Gesetze	54
Wirtschaftsgesetze	55
Die Leitmotive der Wirtschaftstätigkeit.	
Leitmotive der Einzel- und der Sozialwirtschaft	59
Begriff des eigenen Vorteils als Leitmotiv der Wirtschaftstätigkeit	62
Konstanz der Leitmotive der Wirtschaftstätigkeit	65
Notwendigkeit einer Unterscheidung zwischen den Leitmotiven der Einzel- und der Volkswirtschaft	68
Einfluß der Staats- und Wirtschaftsorganisation auf die Einzel- und Volkswirtschaft	69
Bedeutung der Leitmotive für die Frage der Wirtschaftsgesetze	71
Die Bewertung der Wirtschafterscheinungen.	
Zahlenausdruck und Meßbarkeit bei den wirtschaftlichen Erscheinungen	73
Exaktheit der Bewertung einzelwirtschaftlicher Vorgänge	74
Die Verrechnung als Werturteil in der Einzelwirtschaft.	
Bedeutung der Verrechnung für die Durchführung des ökonomischen Prinzipes in der Wirtschaft	77
Darstellung wirtschaftlicher Kausalzusammenhänge durch die Verrechnung	79
Bedeutung der durch die Verrechnung ermittelten Kausalzusammenhänge	81
Materialistische Wirtschaftsauffassung	82
Einzel- und Volkswirtschaft in der wirtschaftlichen Methodologie	83
Kausale und teleologische Forschung in der Verrechnungswissenschaft.	
Kausalität und Zwecksetzung.	86
Anwendungsgebiet der kausalen und teleologischen Forschung.	88
Erscheinungen und Handlungen	90
Causa und Telo in der Wirtschaftswissenschaft	91
Causa und Telo in der Verrechnungswissenschaft	96
Handlungen und Erscheinungen in der verrechnungswissenschaftlichen Literatur	99
Objekt der Verrechnungswissenschaft.	
Forschungsgebiet der Verrechnungswissenschaft.	109
Bedeutung der verrechnungswissenschaftlichen Forschung	111
Wesen des Wirtschaftsorganismus	113

Inhaltsverzeichnis.	IX
	Seite
Verwaltungs- und Wirtschaftstätigkeit.	115
Rechtliche Verhältnisse in der Verrechnungswissenschaft	118
Grenzen des verrechnungswissenschaftlichen Objektes	121
Das Objekt der Verrechnungswissenschaft in der Literatur	121
Methoden der Verrechnungswissenschaft.	
Beobachtung, Beschreibung und Spekulation.	
Verrechnungswissenschaftliche Beobachtung des Wirtschaftsgeschehens	123
Schlußfolgerung (Spekulation) in der Verrechnungswissenschaft.	127
Klassifikation.	
Gruppierungsart der Verrechnungswissenschaft	129
Die vergleichende Methode.	130
Die Thünen-Ehrenbergsche Methode	132
Abstraktion und Determination.	137
Demonstration.	
Induktion und Deduktion.	137
Definition.	
Analyse und Synthese	139
Rechtliche und öffentliche Bedeutung der Verrechnung	142
Ableitung von Entwicklungstendenzen einer Wirtschaft durch die Verrechnung.	142
Ursache und Wirkung.	
Ursache und Wirkung	143
Die statistische Methode.	
Die Statistik in der Verrechnungswissenschaft	145
Die Begriffsbildung in der Verrechnungswissenschaft.	
Begriffe, Definitionen und Namen	148
Ordnung und Systematik.	
Das logische, ethische und ästhetische Moment in der Verrechnung .	150
Subjektive Bedeutung der Ordnung in der Verrechnung	152
Mittel der Verrechnungswissenschaft.	
Methoden und Mittel der Untersuchung.	154
Die Bücher der Verrechnung	155
Die Konten und Kontentheorien	158
Die Belegführung	159
Die graphischen Tabellen	160
Definition der Verrechnungswissenschaft.	
Die Verrechnungswissenschaft als theoretische Wissenschaft (Ökonomologie)	162

	Seite
Die Verrechnungswissenschaft als praktische Wissenschaft (Kunstlehre und Praxis)	163
Die Verrechnungswissenschaft und der Wirtschaftsbetrieb	165
Definition der Verrechnungswissenschaft in der Literatur	167
a) Besta	168
b) Cerboni	170
c) Pisani	172
d) Léautey und Guibault	173
e) Internationaler Komptabilitätskongreß in Paris 1889	174
f) A. S. Popow	175
g) Proudhon	175
Algebraische Formeln in der Verrechnung	182
Permanente Inventur	183

System der Verrechnungswissenschaft.

System und Aufgaben der Verrechnungswissenschaft	185
Allgemeine und angewandte Verrechnungswissenschaft.	186
Die Taxations- oder Schätzungslehre	187
Die Lehre von der Inventur	189
Die Lehre vom Voranschlag	190
Die Lehre von der Buchhaltung	191
Die Lehre von der Rechnungslegung	192
Die Lehre von der Kontrolle.	193
Die Buchhaltung nur ein Teil der Verrechnungswissenschaft.	194
Inventur und Buchhaltung	197
Die anderen Teile der Verrechnungswissenschaft	199
Angewandte Verrechnungswissenschaft	200

Die Stellung der Verrechnungswissenschaft zu den verwandten Wissenschaften.

Spezialisierung der Wissenschaften	202
Volkswirtschaftslehre und Einzelwirtschaftslehre	203
Verrechnungswissenschaft und Volkswirtschaftslehre	205
Verrechnungswissenschaft und Einzelwirtschaftslehre	206
Verrechnungswissenschaft und Rechtswissenschaft	206
Verrechnungswissenschaft und Finanzwissenschaft	207
Verrechnungswissenschaft und Statistik.	208
Verrechnungswissenschaft und Mathematik	209

Grundriss der Verrechnungsgeschichte.

Erste Epoche.

(Altertum und Mittelalter bis zum 14. Jahrhundert.)

Spuren einer Rechnungsführung im Altertum	211
Athen.	214
Rom	216
Andere Staatwesen	218

Inhaltsverzeichnis.

XI

Zweite Epoche.

(Vom 14. Jahrhundert bis auf die Gegenwart.

	Seite
Entstehung der sogenannten „doppelten“ Buchhaltung	219
Luca-Paciolo	221
Die kaufmännische Buchhaltung in deutschen Ländern	222
Das Verrechnungswesen	228
a) England.	228
b) Frankreich	230
c) Österreich	234
d) Deutschland	235
e) Die Schweiz	237
f) Italien.	238

Begriff der Verrechnung.

Das Werturteil.

Alles menschliche Denken beruht auf Werturteilen denn denken heißt urteilen und das Urteil besteht „in der Vergleichung von Begriffen, in der logischen Erwägung der Eigenschaften gewisser Dinge oder Vorstellungen“¹, in ihrer Wertschätzung. Das Werturteil ist somit das charakteristische Merkmal jeder Vernunftstätigkeit, die Grundeigenschaft jeder Geistesoperation, und die Wertschätzung — eine allgemeine psychologische Erscheinung, die allen vernunftsgemäßen Handlungen des Menschen eigen ist.

Die Art des den Dingen und Vorstellungen beigelegten Wertmessers bedingt auch die Art des Denkens: man denkt historisch, wenn über Dinge und Vorgänge historisch geurteilt wird, oder man denkt juristisch, wenn der juristische Wert der Dinge und Vorstellungen verglichen wird usw. Das logische Denken kennzeichnet jedes Urteilen nach Maßgabe der Gesetze die zur Erkenntnis der Wahrheit, zur Erforschung der Wirklichkeit führen.

Wirtschaftlich denken heißt über wirtschaftliche Vorgänge und Tatsachen Urteile fällen, also jene Geistesoperation, die sich mit der Beschaffung und Verwendung von Sachgütern zum Zwecke der Bedürfnisbefriedigung befaßt. Das wirtschaftliche Denken besteht somit aus wirtschaftlichen Werturteilen. Die Beurteilung der wirtschaftlichen Tätigkeit, des Verhältnisses zwischen Aufwand und Erfolg in den Willensbetätigungen des

¹ Vgl. W. Wundt, „Logik“, 1. Bd.: „Erkenntnislehre“, Stuttgart 1893, S. 156 ff.

Menschen behufs Bedürfnisbefriedigung wird durch die Vergleichung der Vor- und Nachteile der Wirtschaftshandlungen bewirkt; die Bestimmung dieses Verhältnisses verlangt eine Erwägung, Gegenüberstellung, Schätzung, die Wahrnehmung des wirtschaftlichen Wertes der Arbeitsergebnisse. Dieser wirtschaftliche Wert, mit welchem Wirtschaftserscheinungen und -vorgänge gemessen, Wirtschaftsfunktionen und alle wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Menschen zum Ausdruck gebracht werden, wird durch die Zurückführung aller wirtschaftlichen Begriffe auf eine vermittelnde Ware, auf einen Maßstab, bewirkt, bei der gegenwärtigen Wirtschaftsorganisation, auf die Geldeinheit.

Die ganze wirtschaftliche Arbeit des Menschen, welche auf die zweckmäßige Beschaffung und Verwendung der Mittel zu seiner Bedürfnisbefriedigung gerichtet ist, besteht aus Handlungen, deren psychologisches Medium Werturteile sind, denn nur durch die Erwägung der Vor- und Nachteile, durch die Wertvergleichung wirtschaftlicher Dinge und Vorgänge werden Wirtschaftsbegriffe gebildet und kann auch die ökonomische Zweckmäßigkeit der menschlichen Handlungen beurteilt werden.

Alle Beurteilung der wirtschaftlichen Bedeutung der Güter und der wirtschaftlichen Arbeit ist eine Wertbestimmung oder Wertvergleichung. Ob ich nun die Mittel, die mir für meine wirtschaftliche Tätigkeit zur Verfügung stehen (die Größe meines Besitztums) feststelle, oder den Aufwand und Nutzeffekt der vorzunehmenden wirtschaftlichen Handlungen unter sich vergleiche (das wirtschaftliche Erfordernis mit der zu erwartenden Deckung), oder die wirtschaftliche Bedeutung meiner gegenwärtigen Handlungen in Erwägung ziehe, oder die zurückgelegte wirtschaftliche Tätigkeit auf ihre Ordnungsmäßigkeit prüfe und ihre Ergebnisse ursächlich zu erklären suche, — überall handelt es sich um Wertbestimmungen und Wertvergleichungen, um wirtschaftliche Werturteile.

Wenn das vernünftige Handeln Folge des logischen Denkens ist, so hat die Vornahme von richtigen wirtschaftlichen Werturteilen seitens des Einzelnen auch eine sozial-ethische Bedeutung, da der Einzelne als Mitglied der Gesamtheit durch seine Tätigkeit nicht nur seine eigenen Interessen zu fördern

besorgt ist, sondern auch die Interessen seiner Mitbürger zu wahren hat und mit ihnen an der Förderung des allgemeinen Wohles, der Kultur und Humanität gemeinsam arbeiten muß. Die unvernünftig, ohne richtiges Werturteilen, geführte Wirtschaft, schädigt nicht nur den Einzelnen und seine Angehörigen, sondern, weil sie im fortwährenden Umtauschverkehr mit anderen Wirtschaften sich befindet, auch diese, sei es daß durch die Mißwirtschaft des Einzelnen die mit ihm in Verkehr stehenden anderen Wirtschaften unmittelbar Einbuße erhalten, oder daß er und seine Angehörigen zu Lasten seiner Mitbürger fallen. Der Mangel einer werturteilenden Wirtschaftsführung beeinträchtigt somit die Gesamtwirtschaft eines Landes. Ein wirtschaftlich gebildetes Volk, ein Kulturstaat, dessen Bürger fähig sind, die Vorteile und Nachteile ihrer wirtschaftlichen Handlungen richtig zu erwägen, ihre eigenen Kräfte und die Naturkräfte wirtschaftlich richtig zu schätzen und auszunutzen, entfaltet nicht nur eine für den Einzelnen vorteilhafte wirtschaftliche Tätigkeit, sondern bedingt auch den Wohlstand der Gemeinschaft.

Das Werturteil liegt in der Natur des Menschen, der wirtschaftlich handeln will. Dieses Urteil ist ein notwendiges Merkmal des menschlichen Denkens, ein Bestandteil seiner Geistesbetätigung, denn ohne Wertschätzung, Erwägung von Nachteilen und Vorteilen ist kein logisches Denken und kein vernünftiges Handeln denkbar¹. Das Werturteil ist somit eine primäre, ursprüngliche Eigenschaft der Menschennatur und auch die notwendige Voraussetzung jeder Wirtschaftstätigkeit. Denn ebenso wie die Wertschätzung aller seelischen Bewegungen und geistigen Vorstellungen Bedürfnis des denkenden Menschen und mit seiner geistigen Natur eng verwachsen ist, so ist auch die Wertschätzung aller wirtschaftlichen Arbeit des Menschen die

¹ „L'arte di far conti è una infatti di quelle parti dello scibile che si possono dire congenite all'umana natura. Essa esiste, a mo' di germe, in fondo a ciascuno di noi dal primo istante che distinguiamo il mio dal tuo Impossibile trovare un uomo senza contabilità come senza personalità.“ F. A. Bonalumi, „Sullo svolgimento del pensiero computistico in Italia.“ Novara 1880, p. XIX.

1*

notwendige Bedingung seiner wirtschaftlichen Natur und von ihr untrennbar. Wirtschaften kann nur, wer einen richtigen Wertbegriff von seinen Handlungen hat. Ohne Werturteile ist keine wirtschaftliche Willensbetätigung denkbar.

Das wirtschaftliche Werturteil, weil es in der Natur des wirtschaftlich handelnden Menschen liegt, erscheint als ein selbstständiger und vollständig abgeschlossener Begriff, von dessen Standpunkte aus die ganze konkrete Wirtschaftstätigkeit betrachtet werden kann. Da die Bedürfnisbefriedigung eine primäre Erscheinung der Menschennatur und das Werturteil die Voraussetzung jeder Willensbetätigung behufs Bedürfnisbefriedigung ist, so ist dieses letztere kein gewollter Willensakt eines Einzelnen oder einer Gesamtheit, sondern eine natürliche Tatsache der menschlichen Vernunftstätigkeit; es bildet eine begriffliche Einheit für sich, von deren Gesichtswinkel eine bestimmte Summe von Erscheinungen (die wirtschaftlichen) beurteilt und wissenschaftlich erforscht werden können.

Werturteile sind Wertbegriffsbestimmungen und als solche können und werden sie vom Wirtschaftenden vorgenommen, ohne daß er sie schriftlich zur Darstellung bringt, ebenso wie sonstige logische Begriffe bloß im Denken entwickelt werden können, ohne einen Ausdruck in Worten zu erhalten. Und wie das Denken seinem konkreten Ausdruck, der Sprache, vorausging und schon dem ersten Menschen eigen sein mußte, so entstand das Werturteil mit der ersten Wirtschaftshandlung des Menschen, noch bevor eine schriftliche Darstellung der Wirtschaftsführung notwendig war; sein Ursprung fällt zusammen mit dem der wirtschaftlichen Handlung, der wirtschaftlichen Arbeit.

Wenn jede wirtschaftliche Handlung ein Werturteil voraussetzt, so bedingt sie jedoch eine schriftliche Darstellung, eine Einprägung im Gedächtnis zum Zwecke späterer Verwendung nicht immer. So hat die Befriedigung eines Bedürfnisses beim Naturmenschen nur eine augenblickliche Bedeutung ohne Nachwirkung auf seine späteren ähnlichen Handlungen¹. Sobald

¹ Vgl. Karl Bücher, „Die Entstehung der Volkswirtschaft.“ S. 1 ff. P.-J. Proudhon, „Système des contradictions économiques“, tome second, Paris, Flammarion, ohne Jahreszahl, S. 123, meint: „Avant que le commerce

aber die Wirtschaft entsteht, eine planvolle und fortgesetzte Tätigkeit mit einem bestimmten Ziel, und die Notwendigkeit der Beschaffung, der Erhaltung und Verwendung der Mittel, sei es zur eigenen Bedürfnisbefriedigung oder zum Austausch im Güterverkehr mit anderen Wirtschaften sich geltend macht, sobald der Einzelne einen Vorrat von solchen Mitteln in seinem Besitze hat und mit anderen Menschen zum Zwecke des Austausches von Gütern in Beziehungen tritt, sobald die Wirtschaft des Einzelnen die Gestalt eines in fortwährender Tätigkeit befindlichen Organismus erhält, eines organischen Lebens, wo sich ein bestimmter Kreislauf von verschiedenartigen, neben- und aufeinander folgenden Wechselbeziehungen in den bewirtschafteten Gütern selbst und ihrem Verhältnis zur Außenwelt entwickelt, so ergibt sich die Notwendigkeit, die Lebensfunktionen dieses Organismus mittelst Aufzeichnungen schriftlich festzuhalten, den fortwährenden Lauf des wirtschaftlichen Gebarens zu beobachten und zu beschreiben, um die Verwirklichung der Wirtschaftszwecke prüfen und aus dem Geschehenen Anhaltspunkte für die weitere Wirtschaftsführung ableiten zu können.

et l'agriculture, l'art de compter comme celui de se rendre compte, eussent été inventés, le langage, formé spontanément, antérieur à toute institution politique et économique, soustrait par conséquent à l'influence des préjugés postérieurs, le langage exprimait déjà toutes les idées de travail, de prêt, d'échange, de crédit et de dette, de mien et de tien, de valeur et d'équilibre. La science économique existait; et Kant, au rebours des économistes qui se glorifient de n'ajouter foi qu'au plus grossier empirisme, n'eût pas manqué de ranger l'économie politique, s'il s'en fût occupé, parmi les sciences pures, c'est-à-dire possibles à priori par la construction des principes, et indépendamment des faits.“

Das Vorhandensein des wirtschaftlichen Werturteils beim Menschen, noch bevor eine Wirtschaft entstanden ist, verleitet Proudhon zur Schlußfolgerung, daß eine Wissenschaft von der politischen Ökonomie a priori hätte deduziert werden können. Wirtschaftliche Begriffe über Ergebnisse eines Zusammenwirkens von Menschen und einer Verkettung von gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen konnten sich aber erst bilden, nachdem eine solche wirtschaftliche Interessengemeinschaft vorhanden war und in der Wirklichkeit beobachtet werden konnte. Nur durch die Beobachtung und Untersuchung der Verhältnisse und Vorgänge wirtschaftlicher Arbeit konnte eine Wissenschaft von der Wirtschaft ausgebildet werden, nachdem die wirtschaftlichen Vorgänge und Tatsachen durch ein geordnetes Klassifikationssystem in einen Zusammenhang der Notwendigkeit gebracht wurden.

Das Werturteil ist die notwendige Begleiterscheinung der wirtschaftlichen Arbeit jedes denkenden Menschen. Jedermann muß die ihm zur Verfügung stehenden mit den ihm zur Befriedigung seiner Bedürfnisse notwendigen Mitteln, seinen Aufwand mit seinem Erwerb vergleichen, muß Werturteile über die Ergebnisse und Zwecke seiner Arbeit, über das Verhältnis seiner Mühevaltung zu dem erzielten Nutzeffekt vornehmen. Wenn aber in größeren Unternehmungen die schriftliche Vornahme von Werturteilen als das unumgängliche Mittel und die notwendige Voraussetzung einer zweckmäßigen Wirtschaftsführung erscheint, so kann in einer kleinen Wirtschaft, wo die Wirtschaftsvorgänge selten und einfacher Art sind, das schriftliche Werturteil durch das Werturteil im Denken ersetzt werden. Dieses schließt aber die Unumgänglichkeit des Werturteiles bei jeder Wirtschaftshandlung nicht aus, denn ohne Werturteil kann überhaupt vernünftig nicht gewirtschaftet werden. Die Anwendung und Ausdehnung des schriftlichen Werturteils ist bedingt durch den Umfang, die Natur der Wirtschaft, und da, wo die Vornahme der Werturteile, trotz dem Umfange der Wirtschaft, die ein vollständiges System von schriftlichen Werturteilen erfordert, nur im Gedächtnis geübt wird, gibt es kein wirtschaftliches Arbeiten mehr, sondern nur Zufall und Willkür.

Das wirtschaftliche Werturteil muß also in einer geschlossenen, planvoll geführten Wirtschaft eine konkrete Darstellung erhalten, und, wie das logische Denken seinen konkreten Ausdruck im Zeichensystem der Sprache, in der Satzbildung, die die Begriffe versinnbildlicht, findet, so erhält auch das wirtschaftliche Denken seinen konkreten Ausdruck in den in Zahlen dargestellten Wertsymbolen, die alles wirtschaftliche Handeln auf einen Maßstab, die Geldeinheit, den allgemeinen Wertbegriff der Wirtschaftshandlungen, zurückführen und ihren Einfluß, ihre Bedeutung nach diesem Wert zur Beurteilung bringen.

Die Verrechnung.

Die schriftliche Darstellung nach einem geordneten System aller bewerteten Gebarungen eines geschlossenen Wirtschafts-

organismus nennt man Verrechnung¹. Dieser Ausdruck kam zuerst im österreichischen Staatsrechnungswesen in den 40er Jahren des 19. Jahrhunderts in Anwendung, wo die Lehre vom Staatsrechnungswesen als „Verrechnungskunde“ bezeichnet wurde. Joh. Ammann, ordentlicher Professor an der Universität Prag, veröffentlichte im Jahre 1845 ein Buch über die Staatsverrechnung unter dem Titel „Verrechnungskunde“. Die Bezeichnung „Verrechnung“ ist aber schon bei Wenzel Exeli² zu finden. Der Ausdruck „Verrechnung“ hat sich seither sowohl in der wirtschaftlichen als in der Fachliteratur eingebürgert.

Als „Verrechnung“ bezeichne ich den Inbegriff des schriftlichen Ausdruckes der wirtschaftlichen Werturteile in der konkreten Wirtschaft. J. Schrott³ schließt in diesen Begriff die Rechnungsführung (die Aufschreibung der Vermögensveränderungen und Ergebnisse) und die Kontrolle (die Prüfung dieser Aufschreibungen auf ihre Richtigkeit) ein. Meine Umschreibung des Begriffes „Verrechnung“ geht weiter, da sie jede schriftliche Wertschätzung und Wertvergleichung der Wirtschaftsvorgänge umfaßt: sowohl die Feststellung des vorhandenen Vermögens, als die Kalkulation, Veranschlagung der vorzunehmenden Wirtschaftsoperationen, als die Darstellung der laufenden Wirtschaftsentfaltung, die Zusammenfassung und Untersuchung der Ergebnisse der Wirtschaftsführung auf ihre Ursachen, als die Prüfung derselben auf ihre Richtigkeit.

Verrechnung und Rechnung.

Der Begriff „Verrechnung“, als der schriftliche Ausdruck des wirtschaftlichen Werturteiles fällt nicht zusammen mit dem

¹ „Verrechnen = 1) in Rechnung bringen: Daß Job mit Gott in Rechnung treten will und sein Kreuz und Leid gegen seine Sünde verrechnen. Fischart B. 113a; Franke Kat. 157; Sie ziehen Geld ein, Sie verrechnen mir, was Ihnen gut dünkt. Freitag Soll 3, 183; Diese verleihe ich gegen acht und zehn Prozent und verrechne . . . nur fünfe. Gellert 3, 246; Während er die Ausgaben verrechnete. Gutzkow R. 2, 302“ usw. (Daniel Sanders, „Wörterbuch der deutschen Sprache“, II. Bd., erste Hälfte, S. 671¹. Leipzig 1863.)

² „Grundsätze der landwirtschaftlichen Verrechnung.“ Prag 1835.

³ „Lehrbuch der Verrechnungswissenschaft.“ 4. Aufl. Wien 1881.

Begriffe „Rechnung“: Rechnen heißt, durch eine mathematische Operation eine Größe finden, die durch direktes Zählen oder Messen entweder gar nicht oder nur mit vielen Schwierigkeiten zu ermitteln ist¹. Verrechnen bedeutet, über die wirtschaftliche Tätigkeit werturteilen, sie nach ihrem Einfluß auf Wirtschaftsobjekt und -subjekt darstellen und untersuchen, das Abhängigkeitsverhältnis der Wirtschafterscheinungen durch Klassifikation der wirtschaftlichen Größen nach ihrer Gleichartigkeit (Homogenität) zum Ausdruck bringen. Das Werturteilen über die zweckmäßige Wirtschaftsführung, die richtige Erkennung der wirtschaftlichen Vorgänge und ihre Bewertung nach einem den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Geldwert, die genaue Schätzung und Beurteilung der Ursachen und Wirkungen der Wirtschaftsgebarungen ist Aufgabe der Verrechnung, aber nicht die Auffindung eines Rechnungsproduktes, die Vornahme von Rechnungsoperationen. Da die Verrechnung bei der Wertschätzung und Wertvergleichung der wirtschaftlichen Größen sich der Zahlen bedient und alle Vorgänge auf einen Maßstab, die Geldeinheit zurückführt, so müssen ihr solche Größen, die erst durch eine mathematische Operation abgeleitet werden können, durch Berechnungen geliefert werden; sie ist dann auf die Ergebnisse dieser Berechnungen angewiesen, operiert mit den ihr zugeführten fertigen Zahlen, für deren Richtigkeit eine andere Disziplin, die Mathematik bürgen muß. Unrichtigkeiten im Verrechnungswesen zufolge falscher Berechnungen können daher der Verrechnung nicht zur Last gelegt werden, für sie ist die Rechnungskunst verantwortlich.

Verrechnung und Buchhaltung.

Der Begriff „Verrechnung“ deckt sich nicht mit dem Begriffe „Buchhaltung“. Erstere umfaßt alle Funktionen des schriftlichen Werturteils der wirtschaftlichen Tätigkeit, also: die Werterkennung und Wertermittelung, die Schätzung und Feststellung des Vermögens, die Kalkulation vorzunehmender

¹ „Rechnen = arithmetische Operationen vornehmen, d. h. solche, die zur Bestimmung gesuchter Zahlengrößen dienen; die Ansätze dazu machen; dadurch das Gesuchte finden.“ (Daniel Sanders a. a. O. S. 669¹.)

Geschäfte, die systematische Darstellung der laufenden Wirtschaftsführung, die Zusammenfassung der Ergebnisse der Wirtschaftstätigkeit behufs Erklärung ihrer Ursachen, die Kontrolle der Wirtschaftsführung, sowie die Organisation des ganzen schriftlichen Apparates zum Zwecke der Durchführung von zweckmäßigen Werturteilen über die Wirtschaftsentfaltung. Die Buchhaltung dagegen bezweckt nur, die laufende Wirtschaftstätigkeit und ihre Ergebnisse in den dafür bestimmten Büchern und Konten aufzuzeichnen und systematisch zu gruppieren; sie bildet somit nur einen Teil der Verrechnung, welchem hauptsächlich die Geschichtsschreibung der in Tätigkeit befindlichen Wirtschaft, die Beobachtung und Gruppierung der wirtschaftlichen Vorgänge nach ihrem Einfluss auf Wirtschaftssubjekt und -objekt zukommt.

Als wirtschaftliches Werturteil aufgefaßt ist die Verrechnung das wesentlichste Mittel exakter Wirtschaftsforschung in allen Zweigen des wirtschaftlichen Geschehens; besonders aber in solchen Einzelwirtschaften, die in engerer Beziehung zur Volkswirtschaft, zur Gesamtheit stehen, einerseits auf die Wirtschaftseinheiten der Einzelnen einen großen Einfluß ausüben und andererseits von ihrer Entwicklung in hohem Maße selbst abhängen, wie z. B. die Staats- und Gemeindewirtschaft, Versicherungs- und Verkehrsanstalten jeder Art usw. Gerade in diesen Wirtschaften, vermöge ihrer großen Entwicklung und ihres Eingreifens in das ganze wirtschaftliche Leben eines Volkes, ist das Studium der Verrechnungsfunktionen von größter Bedeutung. Es entspricht daher weder den praktischen Bedürfnissen der gegenwärtigen Wirtschaftsorganisation noch den Bedürfnissen der Wissenschaft, wenn auch an Hochschulen nur Buchhaltung, und zwar in Anwendung nur auf Handelsgeschäfte und vom Standpunkte allein der praktischen Bedürfnisse einer Buchführung, gelehrt wird. Als Wissenschaft soll die Verrechnungslehre das Wesen und die Aufgaben des Werturteils in der Wirtschaft überhaupt studieren, alle Formen des wirtschaftlichen Seins und Werdens einer theoretischen Forschung unterziehen.

Anwendung der Verrechnung.

- a) Die der Verrechnung unterliegenden wirtschaftlichen Erscheinungen.

Jede Wirtschaftsbegriffsbestimmung, als Folge des wirtschaftlichen Denkens, als eine Geistesoperation, sowie jede wirtschaftliche Handlung setzt ein wirtschaftliches Werturteil voraus. Die Vorstellung über die Funktion des Geldes, über das Verhältnis des Handwerks zur Fabrik, über den Wert einer Steuerform, über den Einfluß der Verkehrsbedingungen auf den Selbstkostenwert der Erzeugnisse und ihren Absatz usw. — alle setzen eine Wertschätzung, ein Werturteil wirtschaftlicher Zustände und Verhältnisse voraus. Denn ohne logisches Denken ist keine Begriffsbildung möglich und auch kein wirtschaftliches Urteil denkbar.

Der Inhalt der wirtschaftlichen Werturteile ist überall der gleiche: Zuständen und Verhältnissen wird ein wirtschaftlicher Wert beigelegt. Die Ausdrucksform der wirtschaftlichen Werturteile ist aber eine zweifache: a) Die wirtschaftlichen Begriffe können eine konkrete Form, den Ausdruck in einem in Zahlen dargestellten allgemeinen Wertmaßstab (Geld-einheit) erhalten, welcher genau über die Art, Gröfse, Bedeutung usw. der betreffenden Verhältnisse und Zustände Aufschluß gibt, wie z. B., wenn die Verpflichtung des A. mit dem bestimmten Betrag von 1000 Mk. bemessen oder die vorhandenen Waren mit 20 000 Mk. geschätzt werden. Die Zahl 1000 Mk. zeigt den genauen Wert der Forderung bei A. und 20 000 Mk. den genauen Wert des Warenbestandes, in einer Geldeinheit. b) Die wirtschaftlichen Werturteile erhalten keine konkrete Ausdrucksform, sie bilden eine Vorstellung in unserm Geiste, die wohl die Eigenschaften des einen Vorganges oder Zustandes von andern unterscheidet, ihn logisch genau differenziert, aber nur in einer abstrakten Wertform, in einem abstrakten Begriff vom Werte dieses Vorganges oder Zustandes. Dieses ist z. B. der Fall, wenn wir uns eine bestimmte Unternehmungsform im Geiste vorstellen, die wirtschaftlichen Folgen der Entwicklung des Großbetriebs oder auch den Einfluß des Devisenkurses auf den Export- und Importhandel beurteilen usw. Auch hier denken

wir wirtschaftlich, wir nehmen wirtschaftliche Werturteile vor, allein wir können diese Werturteile in einer bestimmten Werteinheit nicht ausdrücken, weil diese Zustände und Verhältnisse nicht meßbar sind, sich nicht in Form von genau umschriebenen Wertgrößen bestimmen lassen.

Hieraus folgt, daß nur meßbare, in einer Werteinheit ausdrückbare wirtschaftliche Tatsachen eine konkrete Ausdrucksform des wirtschaftlichen Werturteils zulassen. Meßbar sind aber nur solche wirtschaftliche Vorkommnisse, die sich als unmittelbare Folge der Handlungen des Einzelnen ergeben, welche Handlungen auf die Beschaffung und Verwendung von materiellen Gütern zur eigenen Bedürfnisbefriedigung oder zum Austausch mit andern gerichtet sind, also die Einzelwirtschaftstätigkeit. Alle wirtschaftlichen Operationen, die zu diesem Zwecke vorgenommen werden, weil hier Aufwand und Erfolg genau geschätzt werden müssen, erhalten einen konkreten Ausdruck in der Geldeinheit. Wohl ist es auch der Wirtschaftende, der die Unternehmungsform schafft und folglich müßte auch diese eine meßbare Größe sein; allein die Unternehmungsform ist nicht eine unmittelbare Folge einer einzelnen vom Menschen vorgenommenen bewerteten Operation zum Zwecke der Bedürfnisbefriedigung oder des Gütertauschs, sondern das Ergebnis der Gesamtheit einer Reihe von Operationen, die er vornimmt und die auch einzeln und in ihrer Gesamtheit — den Aktiven und Passiven — ihren konkreten Wert ausdruck finden, aber nicht nach ihrer Form sondern nach ihrer Wirtschaftspotenz, nach den in ihnen verkörperten Arbeits- und Kapitalwerten. Die Gründung einer Fabrik ergibt sich aus dem Erwerb der Grundstücke, der Anschaffung der Maschinen, Herstellung der Fabrikgebäude usw., die Führung der Fabrik — aus den einzelnen Geschäften, die der Unternehmer vornimmt und die den Charakter seiner Unternehmung kennzeichnen. Alle diese Geschäfte erhalten auch eine konkrete Ausdrucksform nach den in ihnen verkörperten Werten, ihre Form, Gestaltungsart bildet aber keinen Tauschgegenstand und kann daher nicht bewertet werden. Wohl kann auch der Fall eintreten, wo die Unternehmung als solche zum Tauschgegenstand wird, so z. B. wenn bei Geschäftsverkauf die „Firma“, die „Kundschaft“ als

Veräußerungsgegenstand auftritt; dann ist auch die Unternehmungsform ein Wirtschaftsbegriff, der ebenfalls konkret bewertet werden kann.

Da die Verrechnung sich nicht nur auf Wertbestimmungen beschränkt, sondern noch Wertvergleichungen vornimmt, so wird sie nur dann angewendet, wenn die wirtschaftliche Tätigkeit aus einem Komplex von Vorgängen, Erscheinungen, Handlungen sich zusammensetzt, deren Summe eine wirtschaftliche Funktion bildet, in einzelne bewertete Vorgänge, die ein geschlossenes System von gegenseitigen Wechselbeziehungen darstellen, zerlegt werden kann. Nur wenn ein Komplex von Vorgängen auf Grund der Summierung der Werte der ihn zusammensetzenden Einzelgeschäfte gewertet werden kann, ist die Verrechnung anwendbar. So kann der wirtschaftliche Erfolg einer Unternehmung genau bemessen und nach seinen Bestandteilen beurteilt werden, weil er sich aus einer Reihe von einzelnen Vorkommnissen zusammensetzt, deren jedes eine genaue Wertschätzung erhalten hat und in enger Beziehung zur Summe steht.

Über den Einfluß des Devisenkurses auf den Außenhandel könnte ein konkret ausgedrücktes Werturteil nicht vorgenommen werden, insofern er sich nicht aus der Summe der bewerteten Einzeloperationen ergibt, die ihn bewirken. Waren dagegen die einzelnen Export- und Importgeschäfte genau bewertet und danach der Einfluß des Devisenkurses berechnet, so hätten wir auch hier ein konkret ausgedrücktes Werturteil. Unter solcher Voraussetzung wären auch wirtschaftliche Vorgänge, die die Resultante der Tätigkeit mehrerer Einzelwirtschaften in einem Staate, Lande etc. bilden, also volkswirtschaftliche Verhältnisse, eines konkret ausgedrückten wirtschaftlichen Werturteiles fähig. Auch eine schriftliche Darstellung der Werturteile volkswirtschaftlicher Vorgänge wäre dann möglich. Allein auch diese schriftlichen Darstellungen wären nur vereinzelter Natur, sie würden nicht alle Erscheinungen des volkswirtschaftlichen Lebens umfassen und sie in ein geordnetes, zusammenhängendes und abgeschlossenes System von Wechselbeziehungen bringen können; sie würden keine Beschreibung des ganzen Komplexes der Volkswirtschaft bieten, keine ursächliche Erklärung des volkswirtschaftlichen Geschehens bewirken können; die vereinzelten schrift-

lichen Darstellungen würden nur einen statistischen Wert besitzen, sie würden eine Summe bilden, die einzeln für sich, nicht im Zusammenhang mit dem ganzen volkswirtschaftlichen Leben, eine Bedeutung hätte.

Die Verrechnung kann deshalb nur auf die konkrete Einzelwirtschaft angewendet werden, wo sie alle wirtschaftlichen Erscheinungen, den ganzen Komplex der sich in der Wirtschaft kreuzenden Vorkommnisse und Vorgänge, die sich in fortwährenden Wechselbeziehungen zu einander befinden, umfaßt, ordnet, gruppiert und beurteilt.

b) Das Vermögen als Gegenstand der Verrechnung.

Einige Autoren knüpfen die Anwendung der Verrechnung an die Bedingung des Vorhandenseins eines Besitztums, eines Vermögens, so Schrott¹, Augsburg² (dieser behandelt nur die Buchhaltung), was weiter zum Schlusse führen kann, die Verrechnung sei nur die Begleiterscheinung kapitalistischer Wirtschaftsorganisation, und bei einer andern Wirtschaftsgestaltung könnten ihre Dienste entweder gar nicht oder nur in beschränktem Umfange verwertet werden, wie sich ähnlich Sombart³ ausspricht.

Gegenstand der Verrechnung ist jedoch nicht das Vermögen, sondern die wirtschaftliche Arbeit, jede wirtschaftliche Tätigkeit zum Zwecke der Bedürfnisbefriedigung. Nicht das Vermögen an und für sich bedingt ein Werturteil, sondern die wirtschaftliche Arbeit und, wenn auch diese Arbeit mit wirtschaftlichen Gütern, mit Gegenständen, aus denen sich ein Vermögen zusammensetzt, operiert, so setzt diese Arbeit das Vorhandensein eines eigenen Vermögens nicht unbedingt voraus. So in den Gemeinwirtschaften: in der Staats- und Gemeindewirtschaft, in Korporationen und Vereinen, die entweder kein Vermögen ihr eigen nennen können oder keine Vermögensrechnung führen (die meisten Staaten) und dennoch ebenso die Verrechnung brauchen wie die Privatwirtschaften.

¹ a. a. O. XIII ff.

² „Die kaufmännische Buchführung.“ Hamburg, 2. Aufl. 1872.

³ „Der moderne Kapitalismus“, 1. Bd., S. 393 ff.

Wenn diese Gemeinwirtschaften ebenfalls mit wirtschaftlichen Gütern arbeiten, so sind sie hier jedoch nicht Gegenstand und Zweck, sondern nur Mittel der Bewirtschaftung. Weil der Wirtschaftsprozeß durch die Einwirkung der menschlichen Arbeit auf materielle Güter entsteht, so muß immer mit Gütern gearbeitet werden, sowohl Güter als Arbeit sind notwendige Faktoren der Wirtschaft; die Ergebnisse dieser Arbeit mit Gütern sind Gegenstand der Verrechnung, nicht aber die Güter allein als solche. Ein Vermögensloser, der aus den Früchten seiner Arbeit seine Bedürfnisse befriedigt, kann mit Nutzen seine Erträge und Kosten verrechnen; ein Kapitalist, der sein Vermögen in keine Verbindung mit Arbeit bringt, braucht dagegen keine Verrechnung, eben weil nicht das Vermögen für die Verrechnung ausschlaggebend ist, sondern die wirtschaftliche Tätigkeit, die wohl mit wirtschaftlichen Gütern umgeht, also eine Verbindung von Kapital und Arbeit, aber nicht das unbedingte Vorhandensein eines eigenen Vermögens voraussetzt. Ob nun eine bestimmte Wirtschaft ein eigenes Vermögen besitzt oder nicht, danach können sich die besonderen Ziele, die von der Verrechnung angestrebt werden, richten, indem sie im ersten Falle andere Ziele verfolgen wird als im zweiten; der Wert der Verrechnung ist aber sowohl für die eine Wirtschaft als für die andere gleich groß: schriftliche Werturteile haben ihre Bedeutung nicht nur für den Erwerb, die Produktion, die Erreichung von großen Gewinnen und die Ansammlung von Kapitalien, sondern ebenso für den Aufwand, für die zweckmäßige Verteilung und den Verbrauch der gewonnenen Güter, für die rationelle Fruchtbarmachung der wirtschaftlichen Kräfte.

Die Bedeutung dieser Erweiterung des Wirkungsfeldes der Verrechnung ist auch für die Privatwirtschaft, für die Erwerbswirtschaft groß. Denn die Verrechnung muß nicht nur auf den Nachweis des Bestandes des Vermögens absehen, sondern die Mittel zur Beurteilung der Ursachen dieses Bestandes gewähren. Bei den gegenwärtigen Bedingungen der Wirtschaftsführung, wo mehrere Unternehmungen um dasselbe Ziel ringen und die sich immer mehr entwickelnde Konkurrenz durch ein ziel- und planbewußtes Handeln bekämpfen müssen, ist nicht das

End resultat der Wirtschaftstätigkeit allein für den Wirtschaftenden von ausschlaggebender Bedeutung, sondern auch und insbesondere die Begründung dieses Resultates, die Ermittelung der Ursachen, die zu diesem Ergebnis geführt haben, damit daraus Normen für die zweckmäßige Gestaltung der bevorstehenden Wirtschaftstätigkeit abgeleitet werden können. Diesem Erfordernis muß die Verrechnung entsprechen, indem sie es nicht nur darauf absieht, den Stand und die Veränderungen der Vermögensgegenstände nachzuweisen, sondern alle wirtschaftlichen Vorgänge und ihre Ergebnisse nach ihren Wirkungen auf die Resultate der Wirtschaftsführung in ein solches Gruppierungssystem zu bringen, welches die Ursachen dieser Resultate möglichst bis auf die Einzelheiten zerlegt und sichere Anhaltspunkte liefert, um den Einfluß der einzelnen wirtschaftlichen Tatsachen auf die ganze Wirtschaftsentfaltung zu beurteilen.

c) Der Geldwert in der Verrechnung.

Um Vergleichungen zwischen Dingen und Erscheinungen anstellen zu können, muß man sich eines einheitlichen Vergleichungsmaßstabes bedienen. Werturteile über wirtschaftliche Vorgänge können vorgenommen werden nur, wenn diesen Urteilen ein gleicher Wert zugrunde liegt. Die Verrechnung kann nur angewendet werden, wenn die wirtschaftlichen Vorgänge mit einem einheitlichen Wertmesser gemessen werden. Dieser Wertmesser, auf welchen in der Verrechnung alle wirtschaftlichen Erscheinungen zurückgeführt werden müssen, ist die Geldeinheit, und nur ökonomische Größen, welche in einem einheitlichen Geldwert ausgedrückt sind, können Gegenstand der Verrechnung sein. Wirtschaftliche Verhältnisse und Erscheinungen, die sich in einem Geldwert nicht ausdrücken lassen, gehören auch nicht in das Gebiet der verrechnungswissenschaftlichen Untersuchung. Daher sind Aufzeichnungen und Untersuchungen, wenn sie auch nach der Methode der Verrechnungswissenschaft vorgenommen werden, wie statistische Darstellungen und Vergleichungen oder Abrechnungen über verschiedene nicht geschätzte Gegenstände und Verhältnisse, wie z. B. Zusammenstellungen über die Zahl der Einwohner, Häuser, Berufe, Geburten usw. keine Verrechnungsarbeiten, sondern gehören in das Gebiet der Statistik,

in deren Bereich auch Zusammenstellungen über bewertete wirtschaftliche Güter gehören, solange sie nicht in ein Abhängigkeitsverhältnis zu einem geschlossenen Kreis von Wirtschaftsgebarungen einer konkreten Wirtschaft gebracht sind.

Die Bewertung der wirtschaftlichen Tätigkeit ist für die Verrechnung ein Grunderfordernis: alle wirtschaftlichen Vorgänge und ihre Ergebnisse müssen auf eine gleichartige mathematische Größe gebracht werden, und dadurch erhalten auch ihre Vergleichungen und Gruppierungen die Bedeutung einer exakten Forschung. Durch diese Eigenschaft, nur mit gleichartig bewerteten Größen zu operieren, kann die Verrechnungswissenschaft ihre Arbeit unter günstigern Verhältnissen entwickeln als die anderen Geisteswissenschaften, da ihre Forschungsergebnisse in positiven, mathematisch richtig abgeleiteten Sätzen zum Ausdruck gebracht werden können. Dieser Umstand führte auch einige Autoren dazu, die Verrechnungswissenschaft als Zweig der Mathematik zu definieren (Léautey u. a.), was jedoch irrig ist, da sie es nicht mit mathematischen, abstrakten Verhältnissen zu tun hat, sondern mit ökonomischen, konkreten, mit wirklich existierenden Erscheinungen, die sich aus der Wirtschaftstätigkeit ergeben; die Zahlen in der Verrechnung sind nur die Ausdrucksform für ökonomische Werte.

Die richtige Bewertung der Wirtschafterscheinungen ist für die Erlangung zuverlässiger Resultate bei der verrechnungswissenschaftlichen Forschung unumgänglich; die Grundsätze einer richtigen Schätzung, Taxation der wirtschaftlichen Vorgänge und Verhältnisse müssen auch den Grundstein der Verrechnungswissenschaft bilden. Bei der Frage, inwiefern die schriftliche Darstellung in der Verrechnung das Werturteil richtig zum Ausdruck bringt, muß jedoch hervorgehoben werden, daß das Verhältnis zwischen der Verrechnung und dem Werturteil ein ähnliches ist wie dasjenige zwischen der Sprache und dem logischen Denken: Ebenso wie die Sprache nicht immer imstande ist, die Gedanken richtig zum Ausdruck zu bringen und die Sprachwissenschaft und -kunst danach streben, die Sprache möglichst dem Denken nahe zu bringen, kann auch die Verrechnung eine vom richtigen Werturteil abweichende Wertschätzung zum Ausdruck bringen, weil das Werturteil, der

wirtschaftliche Gedanke, nicht richtig erfaßt wurde; die Verrechnungswissenschaft und -kunst müssen auch danach streben, die Mittel der genauen Übertragung der Werturteile in die Zahlsprache zu vervollkommen und zu verbessern.

Die für die Verrechnung als grundsätzlich geltende Bedingung der Darstellung der wirtschaftlichen Erscheinungen in einem Geldwert setzt eine bestimmte Wirtschaftsorganisation, die Geldwirtschaft voraus. Dieser Umstand, daß sie auf der Voraussetzung einer bestimmten historischen Tatsache, einer bestimmten Wirtschaftsordnung beruht, die Wandlungen unterzogen, in Zeit und Raum begrenzt ist, kann die wissenschaftliche Bedeutung der Verrechnungslehre nicht beeinträchtigen, denn die Verrechnung knüpft sich nicht an die Bedingung der Bewertung nach einer bestimmten Geldeinheit (Mark oder Franken usw.), sondern verlangt die Bewertung nach einer gleichartigen Werteinheit, die ebenfalls wie in einer andern Geldwährung (Dollars, Kronen usw.) auch in einer andern Wertseinheit überhaupt ausgedrückt sein kann, welche als Wertmesser der wirtschaftlichen Tatsachen und Verhältnisse allgemein angenommen und anerkannt ist. Wichtig ist hier der einheitliche Maßstab, der für die Schätzung aller wirtschaftlichen Gebarungen immer angewendet werden muß; einen solchen Maßstab, eine solche Werteinheit für wirtschaftliche Werturteile wird es aber immer geben, solange es eine Wirtschaft geben wird, in welcher der wirtschaftliche Wert der Dinge und Verhältnisse durch einen bestimmten vermittelnden Wert gemessen werden muß. Auch bei der Natural- und Tauschwirtschaft wird selten einfach ein beliebiger Gegenstand gegen einen andern umgetauscht, sondern der Wert der getauschten Gegenstände gemessen, indem man durch Hingabe eines Gegenstandes und den Empfang mehrerer oder umgekehrt, das Wertverhältnis dieser Gegenstände nach einem Maßstab, sei es eine konkrete oder nur eine Rechnungseinheit, bestimmt. Die für die Verrechnung notwendige Wertvergleichung der wirtschaftlichen Begriffe hängt folglich nicht von einem räumlich und zeitlich beschränkten Wertmaßstab ab, sondern erfordert nur eine gleichmäßige allgemeine Wertseinheit, ein „gleiches Maß“ der Wertschätzung, und ein solches Maß muß bei jeder Wirtschaftsorganisation vorhanden sein.

Entwickelung des Verrechnungsgedankens.

Die ersten Aufzeichnungen wirtschaftlicher Tatsachen, um gewisse wirtschaftliche Vorgänge durch schriftliche Einprägung vor Vergessenheit zu bewahren, waren vereinzelter und beschreibender Natur; einzelne wichtige Vorkommnisse wurden im entfernten Altertum auf Steinen, Holz durch symbolische Zeichen eingeschnitten, später auf Rollen, in Registern vorgenemerkert. Vor allem waren es Schulden und Forderungen, deren Begleichung zeitlich entfernt war, die zuerst, zur Unterstützung des Gedächtnisses, schriftlich festgehalten werden mußten. Wie es noch in den älteren italienischen Handelsbüchern wahrzunehmen ist, wurden solche Vormerkungen auch nicht in besonderen Handlungs-, Geschäftsbüchern vorgenommen, sondern in Familien-Chroniken, in Büchern, die hauptsächlich für die Aufzeichnung wichtiger Familien-, Haus-, Gesellschaftsvorkommnisse dienten und wo unter anderm auch über wichtige Geschäfte Notizen gemacht wurden¹. Wurde eine Schuld getilgt, so wurde der Betrag durchgestrichen, bei teilweiser Tilgung wahrscheinlich der ursprüngliche Betrag durchgestrichen und die neue Schuld an anderer Stelle vorgenemerkert. Ähnliche Rechnungs-Manipulationen findet man noch heutzutage viel auf dem Lande, bei Bauern, kleinen Handwerkern, Privatpersonen, die oft diese Aufzeichnungen in ihrem Kalender machen.

Daß mit der Vermehrung der Zahl der Geschäfte Schulden und Forderungen, die sich auf eine und dieselbe Person bezogen, zusammen aufgezeichnet wurden, indem man jeder Person einen bestimmten Raum im Buche, eine Seite z. B. einräumte, mußte sich von selbst ergeben. Dieser ersten Gruppierung bestimmter wirtschaftlicher Tatsachen folgten später weitere Gruppierungen, die sich auf das bare Geld, auf besonders wertvolle Vermögensgegenstände erstreckten; dann lehnte sich die Systematisierung der wirtschaftlichen Vorgänge auf alle Vermögensgegenstände und schließlich auch auf die Erfolge der Bewirt-

¹ Vgl. H. Sieveking, „Aus venetianischen Handlungsbüchern.“ Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, herausgegeben von G. Schmoller, 25. Jahrg., 4. Heft 1901. Ich erinnere auch an das Tagebuch Wilhelm Meisters, wo er seinem Vater sowohl über abgeschlossene Geschäfte als über seine Reiseerlebnisse zu berichten hatte.

schaftung aus. So bildete sich allmählich eine systematisch geordnete Buchführung aus, welche das Vermögen und seine Veränderungen in besonderen Geschäftsbüchern und Konten nach einem übersichtlichen System in fortwährender Evidenz erhielt.

Mit der Entwicklung des Verkehrs, der gesellschaftlichen und rechtlichen Ordnung, der Methoden der Wirtschaftsorganisation und -Führung sind auch die Anforderungen an die geordnete und systematische Darstellung des Prozesses der Wirtschaftsführung gestiegen, die Verrechnung mußte in ihrem weiteren Entwicklungsgang, als unumgängliche Begleiterin des Wirtschaftsgedankens, mit der Evolution der Wirtschaftsbedingungen Schritt halten und, über die bloße Tatsachenschilderung hinausgehend, sich höhere Aufgaben stellen, die auf die Erklärung der ursächlichen Verknüpfung der Wirtschaftsvorgänge hinzielen. Somit ergab sich die Notwendigkeit, alle Erscheinungen und Verhältnisse, die zur richtigen Beurteilung der Wirtschaftsführung erforderlich sind, einem Werturteil zu unterziehen und sie schriftlich darzustellen. Nicht nur die Veränderungen im Bestande der Schulden und Forderungen und der materiellen und immateriellen Vermögensbestandteile, die Beobachtung des Bestandes, des Geschehenen, stellt sich heutzutage die Verrechnung zur Aufgabe, sondern auch die Ermittelung aller wahrnehmbaren Einflüsse auf die Ergebnisse der Wirtschaftsführung, die Erklärung des Geschehenen, die Feststellung der Ursachen der Wirtschaftsresultate, die Beurteilung der Wirtschaftsführung nach Maßgabe ihrer Zweckmäßigkeit, die Ableitung von allgemeingültigen Begriffen der zweckmäßigen, nach richtigen Werturteilen durchgeführten Verwaltung der Wirtschaft.

Die Verrechnung will nicht nur die gesamte Wirtschaftstätigkeit auf eine Größeneinheit (Wirtschaftsresultat) zurückführen, sondern die wirtschaftlichen Größen unter sich vergleichen, gruppieren und die Erscheinungen, die sie ausdrücken, ursächlich erklären. Die Lehre von der Verrechnung, die ursprünglich rein praktische Ziele, die Unterweisung in den Grundsätzen einer geordneten Rechnungsführung, welche das Geschehene und seine Ergebnisse übersichtlich darzustellen hätte, verfolgte, mußte Schritt halten mit der Entwicklung der wirtschaftlichen

Gebilde und Einrichtungen, mit den Fortschritten der Wirtschaftswissenschaften, welche nicht mehr Regeln der Wirtschaftsführung aufzustellen suchten, sondern neue und allgemeine Wirtschaftsbegriffe schufen, neue Probleme der Forschung eröffneten. Ebenso wie andere Wissenschaften zuerst den praktischen Bedürfnissen entsprungen, verfolgt die Verrechnungslehre in ihrer weiteren Entwicklung nicht direkt praktische Ziele, sondern, im Einklang mit der Wirtschaftswissenschaft überhaupt, die Bildung von neuen wirtschaftlichen Werturteilsbegriffen, die Feststellung von allgemeinen Eigenschaften und Verhältnissen wirtschaftlicher Ereignisse, die ursächliche Erklärung der Entfaltung der Einzelwirtschaftstätigkeit.

Die Verrechnungswissenschaft.

Als Verrechnungswissenschaft bezeichne ich die Lehre vom schriftlichen Werturteil in der Einzelwirtschaft.

Die Bezeichnung unserer Disziplin als Rechnungswissenschaft (Brand, Fröhlich, Gruber, Jung, Oestfeld, Rühl u. a.) ist nicht zutreffend, weil darunter eine Disziplin zu verstehen wäre, welche das Rechnen lehrt; diese Aufgabe stellt sich aber die Verrechnungswissenschaft nicht. Aus dem gleichen Grunde ist auch die Bezeichnung Rechnungswesen (Ditmar, Eschenmayer, Escherich, Gottschalk u. a.) zu verwirfen, welche außerdem auf den ganzen Komplex des Rechnungsapparates, nicht aber auf die Lehre vom Rechnen hindeutet. Die Bezeichnungen Rechnungsführung (Fromme, Hornberger u. a.) und Rechnungssystem (Arnold, Spieß u. a.) können nur eine lokale Bedeutung haben: unter „Rechnungsführung“ kann nur die Führung der Rechnungen verstanden werden und „Rechnungssystem“ erscheint als der Inbegriff des Systems der Rechnungsführung. Auf eine Lehre können sie sich nicht beziehen.

Von einigen deutschen Autoren wurde die Disziplin als Verrechnungskunde (J. Ammann u. a.) und Komptabilitätswissenschaft (Szarka u. a.) bezeichnet. „Die Benennung Verrechnungskunde ist mangelhaft, da man unter Kunde stets die Lehre eines Positiven, eines in der

Wirklichkeit Gegebenen versteht; es kann daher z. B. eine österreichische oder preußische oder italienische Staats-Verrechnungskunde geschrieben und gelehrt werden, aber nicht eine „Verrechnungskunde“ schlechthin¹.“ Die Bezeichnung Komptabilitätswissenschaft ist vom französischen Wort „comptable“ — der Rechnungspflichtige, der Rechnungsleger, nicht, wie es einige Autoren meinen, vom Worte „compte“ — Rechnung, „compter“ — rechnen, zählen abgeleitet. Die „Comptabilité“ im französischen Staatshaushalt beruht auf dem Grundgedanken, daß jeder Kassenbeamte als „comptable“ bezeichnet wird und über seine Kassaführung zur Rechnungslegung verpflichtet ist. Anordnung, Anweisung, Zahlungsdienst sind streng getrennt, und jede Stelle erscheint als eine rechnungspflichtige — als „comptable“; die Gesamtheit der Kassen- und Buchführung bildet die „comptabilité“ des Finanzaushaltes. Die Bezeichnung „Komptabilität“ wäre somit in Anwendung auf die Staatsverrechnung insofern richtig, als dadurch der Inbegriff der einzelnen Beamten zur Rechnungslegung ausgedrückt werden soll.

Der deutschen Bezeichnung „Verrechnungswissenschaft“ entsprechen in der ausländischen Literatur die Bezeichnungen: Ragioneria im Italienischen vom Worte „ragionar“ — berechnen, räsonnieren, schließen. Das Wort „Ragioneria“ stammt vom Lateinischen, wo „ratiocinium“ — das Rechnen, „rationes“ — die Kontenteile, „rationalia“ — die Kontenbücher und „rationarius“ oder „rationcinator“ — der Buchhalter bedeuten². Accounting im Englischen (besser als Accountancy, welche sich eher mit Verrechnungswesen decken würde) vom Wort „Account“ — Rechnung; im Holländischen wird ebenfalls Accountancy gebraucht; im Russischen — Счетоведение (Szotowjedenie) — Kontenwissenschaft. Die französische Bezeichnung „La Science des comptes“ bezieht sich mehr auf die Buchhaltung, und wie die „Science des comptes“ von Léautey und Guillaubault im gleichnamigen Buche³ behandelt wird, ist sie auch

¹ J. Schrott, a. a. O. S. XVII.

² Adriano de Cupis, „Legge sulla contabilità dello stato annotata“. Torino 1883, S. 241.

³ „La Science des comptes.“ Paris, ohne Jahreszahl.

nichts anderes. Eine dem Worte „Ragioneria“ oder „Verrechnungswissenschaft“ entsprechende Bezeichnung kennt die französische Literatur noch nicht. In seinem Werke „L'Enseignement commercial et les écoles de commerce“¹, S. 647, übersetzt Léautrey das Wort „Ragioneria“ durch „comptabilité raisonnée“. Im Worte „Ragioneria“ besitzen die Italiener wohl die treffendste Bezeichnung des Gegenstandes, weil „Ragione“ nicht allein „Rechnung“, „Konto“, sondern auch „Vernunft“, „Verstand“ bedeutet und daher am besten dem Begriff Werturteil entspricht.

Außer diesen Bezeichnungen findet man noch in der ausländischen Literatur die Ausdrücke „Comptabilité“, in Italien „Contabilità“; bei Villa und Tonzig noch im Sinne „Verrechnungswissenschaft“, wird dieser Ausdruck in der neuern Literatur nur auf die Staatsverrechnungslehre angewendet: *Contabilità di stato*, was auch der richtigen Bedeutung des Wortes „comptabilité“ entspricht; in Frankreich dagegen wird mit „comptabilité“ in der Regel die Buchhaltungswissenschaft, während mit „tenue des livres“ die Buchhaltungskunst bezeichnet wird. Auch im Italienischen und Englischen kommt dieser letztere Ausdruck vor: „la tenuta dei libri“, „Book-Keeping“, wobei unter „Book-Keeping“ in England oft noch andere Gebiete der Verrechnungslehre behandelt werden. In Italien begegnet man noch den Ausdrücken: „Computisteria“, „Logismografia“, „Statmografia“. Computisteria, abgeleitet vom Worte „Computo“ — Rechnung, „computare“ — rechnen, müßte sich mit der sogenannten „kaufmännischen Arithmetik“ decken; so auch die Definition von Bellini, Passerini, Massa u. a.; andere dagegen: Bochet, Parmettler, Besta, Leardini behandeln die „Computisteria“ als einen Teil der „Ragioneria“, der sich mit der Technik der Rechnungsführung in Handelsgeschäften befaßt. Logismografia, mit welcher gewöhnlich die von Carboni erdachte Buchhaltungsmethode benannt wird, ist ihrer etymologischen Bedeutung nach ($\lambda\sigma\gamma\tau\mu\omega\varsigma$ = Logismos, Rechnung und $\gamma\rho\alpha\varphi\omega$ = grafo, schreiben) die Kontenbeschreibung und würde nach Rossi („Atti-

¹ Paris 1886.

nenze logismografiche“, Reggio Emilia , 1878) denjenigen Teil der Verrechnungswissenschaft bezeichnen, welcher sich mit den Kontentheorien und Buchhaltungsmethoden beschäftigt (die Lehre von der Buchhaltung), ebenso ist die Ansicht von Besta , Bellini ; einige dagegen, wie Cerboni selbst, Misani u. a. möchten die Bezeichnung Logismografia auf die ganze Disziplin ausdehnen. Mit Statmografia (Buchhaltung nach Wertvergleichungen) wird die von Pisani erdachte Buchhaltungsmethode bezeichnet.

Wissenschaft, Kunst und Praxis.

Wissenschaft und Wahrheitsforschung.

Wissenschaft ist die Erkenntnis der Wirklichkeit, die Enthüllung der Wahrheit, der „voraussetzungslosen“ Wahrheit. Die Wissenschaft soll der Natur ihre Geheimnisse entreißen, die Ursachen des Seins und Werdens aufdecken und ihnen einen allgemeingültigen Ausdruck geben. Ob die Wahrheit schön oder häßlich, angenehm oder unangenehm, nützlich oder schädlich ist, darum kümmert sich der wissenschaftliche Forscher nicht; die Wissenschaft soll das unverhüllte tatsächliche Ineinandergreifen der Erscheinungen, wie sie sich dem menschlichen Geiste präsentieren, zum Ausdruck bringen. „Der Verstand urteilt überhaupt nicht durch die Prädikate gut und schlecht, wertvoll und unwert, er unterscheidet wirklich und unwirklich, wahr und falsch“¹.

Die Wahrheit ist eine und ewig; die Wissenschaft soll auch daher, in den Grenzen des dem menschlichen Geiste Erfassbaren, ewige, unerschütterliche und bedingungslose Sätze über das Sein und Werden in der Natur aufstellen. Dieses ist das Ideal der Wissenschaft. Wie die Wahrheit unabhängig von der Person des Forschenden ist, so muß auch die wissenschaftliche Forschung objektiv, unpersönlich sein, das Reelle, Tatsächliche aufhellen ohne Beeinflussung derselben durch gewollte eigene Schlußfolgerungen, sie muß vollständig frei sein von jeder Zwecksetzung, die der Aufdeckung der wahren Verhältnisse hinderlich sein könnte.

¹ Fr. Paulsen, „Einleitung in die Philosophie“. Berlin 1901, S. 8.

Spekulative Erkenntnis in der Wissenschaft.

Die Bedingung der ausnahmslosen Objektivität und der Beseitigung jeder Zwecksetzung aus der wissenschaftlichen Forschung erklärt auch den viel verbreiteten Satz, daß die Wissenschaft an und für sich Selbstzweck sei, was auch richtig ist, insofern es sich um die Pflege der Wissenschaft als Kunst, als Bedürfnis der intellektuellen Natur des Menschen handelt; die weitere Schlußfolgerung aber, daß Wissenschaft nur die bloße Schilderung des Seins und nicht des Sollens ist, das spekulative Forschen, das „Wissen um des Wissens willen“, die Vernunftbetätigung, welche keine praktische Verwertung im Auge hat, widerspricht den Bedürfnissen des Kulturmenschen, humanitär zu wirken, die Früchte der wissenschaftlichen Forschung für sich und die Gemeinschaft nutzbar zu machen. Diese Auffassung von den Zielen der Wissenschaft ist als eine mittelalterliche Überlieferung zu betrachten, wo das Licht der Erkenntnis im Dunkel der Klöster erstickte und in das Volk nicht gebracht werden durfte, wo Pflege der Wissenschaft das Privilegium der Geistlichen und Adeligen war, als Zeitvertreib galt, der Humanität und Kultur, der Veredelung des Menschen nicht dienstbar gemacht wurde. Eine solche Auffassung von der Wissenschaft würde in den Sozialwissenschaften „den Verzicht der Wissenschaft auf jede neuen gesellschaftlichen Bedürfnissen entsprechende Neugestaltung bedeuten“¹, die Wissenschaft ihrer großen Bedeutung als Förderin der Kultur und Wohltäterin der Menschheit berauben.

Wohl bin ich auch der Ansicht, daß bei der wissenschaftlichen Forschung, bei dem Streben nach Wahrheit, das Reelle und Tatsächliche, nicht das Seinsollende, maßgebend sein muß; die Erkenntnis der Wirklichkeit und der sie bedingenden Ursachen ist vor allem das Ziel des Forschenden, die Verwendung der Forschungsergebnisse für Nützlichkeitszwecke ist eine nächste Folge der wissenschaftlichen Arbeit. Die Wissenschaftlichkeit der Forschungsarbeit darf aber nicht dadurch geschmälert werden, daß die Erkenntnis auch eine praktische Verwertung

¹ Carl Menger, „Grundzüge einer Klassifikation der Wirtschaftswissenschaften“. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 19. Bd. 1889.

finden kann. Für die menschliche Wohlfahrt ist ein solches Ergebnis der wissenschaftlichen Forschung um so wertvoller. Die Wissenschaft erscheint als die Förderin der Kultur, bewirkt die Veredelung des Menschen, seiner Anschauungen und Gefühle, bildet seinen Charakter und trägt zu einer gerechten, humanen Gesellschaftsorganisation erst dann bei, wenn sie nicht nur spekulativ in Klöstern und Studierstuben gepflegt, sondern ins Volk hinausgetragen wird, wenn sie nicht nur ein abstrakter Gedanke bleibt, sondern in Handlungen umgesetzt, wenn ihre segenbringende Erkenntnis zur Wahrung der Wohlfahrtsinteressen des Einzelnen und der Gesamtheit verwertet wird. „Wie sollte der Volkswirt, dessen Forschungen ihm nicht nur gezeigt haben, wie die wirtschaftlichen Verhältnisse beschaffen sind, wie sie sich entwickelt haben, welches ihre Ursachen sind, sondern auch wie sie sein sollten, und der zur Erkenntnis gelangt ist, daß von der Durchführung dieses Sollens nicht nur das physische, sondern auch das geistige und sittliche Wohl der Menschheit abhängt, darauf verzichten, die Resultate seines Studiums, den Auszug aus der engen Studierstube in die große freie Welt zu ermöglichen? Wie könnte die Wissenschaft kalten Blutes konstatieren, wieviel Elend und Jammer im Leben der Menschheit angesammelt sind, ohne helfend einzutreten?“¹

Objektivität und Subjektivität in der wissenschaftlichen Forschung.

Die Erkenntnis ist ein Produkt der menschlichen Geistesarbeit, des Verhältnisses des menschlichen Bewußtseins zur Außenwelt. Der Ausdruck der Wahrheit, ihre Empfindung und Wiedergabe erhält im Bewußtsein des einzelnen Menschen diejenige Form, in welcher sie bei ihm nach seiner Erkenntnis- und Auffassungsart in seiner Vorstellung auftritt. Da die Ausbildung und die Geisteskraft bei den einzelnen Individuen verschieden sind und die Erscheinungen der Außenwelt von ihnen verschieden wahrgenommen werden können, so muß auch das Subjektive bei der objektiven wissenschaftlichen Forschung

¹ Gustav Bunzel, „Die Beziehungen der politischen Ökonomie zu den anderen Sozialwissenschaften“. Conradsche Jahrbücher, 26. Bd. 1903.

sich geltend machen, und die Wissenschaft, die den Ausdruck der einen Wahrheit, der unwiderlegbaren Sicherheit gewähren soll, kann daher auch entgegengesetzte Standpunkte zeugen, Wahrheiten zu Tage fördern. Daher auch die abweichenden und sich widersprechenden Theorien und Schulen in der Wissenschaft und die vielen wissenschaftlichen Sätze, die nur die Bedeutung relativer Gewißheit haben. Dieses trifft nicht nur bei den Geisteswissenschaften zu, sondern auch bei den Naturwissenschaften.

Die Wahrheit an und für sich kann unter der Subjektivität des Forschenden, mit welcher die Wissenschaft stets zu rechnen haben wird, nicht leiden, denn die Wahrheit ist, war und bleibt eine; von der menschlichen Vernunft und intellektuellen Ausbildung hängt es jedoch ab, inwieweit der Einzelne die eine Wahrheit aufhellen kann. Das Mittel zur Erkenntnis dieser Wahrheit, zu dieser wirklich wissenschaftlichen Forschung, ist das freie Waltenlassen der Vernunft, die Lossagung von jeder traditionellen und dogmatischen Überlieferung, die Ausschaltung des Persönlichen aus der Wirklichkeitserkenntnis, die Anerkennung als Wahrheit nur solcher Sätze, die mit den dem menschlichen Geiste zur Verfügung stehenden Denkmitteln nachgewiesen und begründet werden können, was „auf dem Wege fortschreitender Berichtigung der Wahrnehmungen nicht mehr beseitigt werden kann“¹. Das Nachteilige der subjektiven Seite der Forschung verschwindet dann gänzlich; sie bringt dagegen schwerwiegende Vorteile mit sich, da durch die unabhängige Forschung des Einzelnen, durch den Wetteifer verschiedener Lehren und Theorien um die eine Wahrheit, durch die gegenseitige Widerlegung unrichtiger Voraussetzungen und falscher Schlußfolgerungen die Klärung und Reinigung der Wissenschaft von Irrtum und Dogma verursacht wird und eine für die Erkenntnis der Wahrheit unentbehrliche kritische Prüfung der bestehenden und überlieferten Lehren entsteht, die Kritik, die unentbehrliche Stütze und Begleiterin der Vernunft, die alles selbst erfassen und ergründen will.

¹ W. Wundt a. a. O. I S. 433.

Aufgabe, Inhalt, Objekt und Mittel der Wissenschaft.

Aufgabe der Wissenschaft ist die Erkenntnis der Wirklichkeit, der wahren, typischen Beziehungen zwischen den Erscheinungen des Weltalls, die Zusammenfassung der von unserm Geiste erfaßbaren Vorgänge im organischen und anorganischen Leben unter einem allgemeinen Begriff. Mit den Mitteln der Erfahrung und Schlußfolgerung, durch die empirische Beobachtung und das spekulative Denken werden in einer Masse von Einzelheiten die gleichartigen, der „Zufälligkeiten“ entkleideten, Vorgänge nach ihrer Gestaltungseigenschaft oder nach ihrer gegenseitigen Abhängigkeit in einem generellen, allgemeingültigen Begriff zusammengefaßt.

Inhalt der wissenschaftlichen Forschung ist somit die Wirklichkeit, die sie zu erklären hat, und je nachdem, ob es sich um die Ermittelung des die Erscheinungen bedingenden Abhängigkeitsverhältnisses zwischen der Ursache und der von ihr bedingten notwendigen Wirkung oder um die Schilderung der bereits eingetroffenen Erscheinungen unter Charakterisierung der gegenseitigen Verhältnisse zwischen Ursache und Wirkung handelt, unterscheidet man Gesetzes- und Wirklichkeits-(Geschichts-)Wissenschaften¹. Die ersten untersuchen die Wirklichkeit auf Grund der Verbindung von Ursache und Wirkung, und er-

¹ Vgl. Max Weber, „Roscher und Knies“ im Schmollerschen Jahrbuch, 27. Jahrgang, S. 1183 ff. — A. Naville („Nouvelle Classification des sciences“, Paris 1901) unterscheidet drei Arten der Wissenschaften: 1. „Sciences des limites et des relations nécessaires des possibilités“ ou „sciences des lois“ (Gesetzeswissenschaften); *Théorématique* (mathematische, physische, psychologische Wissenschaften); 2. „Sciences des possibilités réalisées“ ou „sciences des faits“ (Tatsachenwissenschaften); *Histoire* (Naturgeschichte, politische, soziale, Kirchen- usw. Geschichte); 3. „Sciences des possibilités dont la réalisation serait bonne“ ou „sciences des règles idéales d'action“ (Verhaltungsregeln-Wissenschaften); *Canonique* (Politik, Moral, Pädagogik, Medizin etc.). Diese drei Wissenschaftsgruppen sollen auf die Fragen antworten, die sich der menschliche Geist bei der Betrachtung der Außenwelt und in seiner Selbsterkenntnis stellt: 1. Was ist möglich? 2. Was ist reell? 3. Was ist gut? Also die drei Fragen der Möglichkeit, der Wirklichkeit und des Guten sollen drei Richtungen der wissenschaftlichen Forschung bilden; die erste Frage sei das Zentralproblem, auf welchem sich konsequenterweise die beiden anderen aufbauen.

mitteln, was sein soll, was eintreffen muß (das mögliche Eintreffen); die letzteren erklären die Wirklichkeit nach Gruppierung der Ereignisse, ihrer Zahl, ihrer Ordnung, und ermitteln ihre Entwicklungstendenzen, was wirklich geschehen ist (das wirklich Eingetroffene). Bei den ersten ist die Ähnlichkeit der Dinge, bei den letzteren die Verschiedenheit derselben für die Forschung ausschlaggebend, die letzteren haben nach Bacon zum Ausgangspunkt das Gedächtnis, die ersten die Vernunft. Den Geschichtswissenschaften wird in der Regel die Fähigkeit Kausalgesetze aufzustellen abgesprochen, da sie mit Einzelercheinungen zu tun haben, bei denen niemals gleiche Ursachen, daher auch niemals gleiche Wirkungen festgestellt werden können.

Nach ihrem Objekte, nach dem Forschungsgegenstand, werden die Wissenschaften eingeteilt in: „Naturwissenschaften“ und „Geisteswissenschaften“; jene befassen sich mit den Vorgängen in der Natur, diese mit den Ergebnissen des geistigen Zusammenlebens der Menschen; diese letzteren werden auch als „Gesellschaftswissenschaften“ bezeichnet, weil sie sich mit Vorgängen in der menschlichen Gesellschaft befassen, was auch richtiger erscheint, aus der Erwägung ausgehend, daß diese Wissenschaften nicht den menschlichen Geist, sondern Gesellschafterscheinungen erforschen.

Die wissenschaftliche Erkenntnis wird durch folgende Mittel bewirkt: Die Beobachtung (Empirie), Vergleichung (Klassifikation) und Schlußfolgerung (Spekulation). Diese Mittel der menschlichen Denkkraft, um die Wirklichkeit zu erkennen und sie ursächlich zu erklären, faßt die Logik, die Lehre von den Gesetzen des menschlichen Denkens, in folgenden Methoden zusammen: die Klassifikation (Abstraktion und Determination), Demonstration (Induktion und Deduktion), Definition (Analyse und Synthese). Durch die Beobachtung und das Experiment erwerben wir die Kenntnis der wirklichen Gestaltungs- und Erscheinungsformen der Vorgänge, durch die Vergleichung ähnlicher Tatsachen finden wir das Typische der gleichartigen Vorgänge, durch die Schlußfolgerung erklären wir den Kausalzusammenhang der Erscheinungen. Alle diese drei Wege der wissenschaftlichen Erkenntnis sind für eine fruchtbringende

Forschung unentbehrlich und sowohl die Hegelsche ideale (spekulative) als die Baconsche reale (empirische) Weltanschauung können allein nicht ausreichen. „Erfahrungsloses Denken führt so wenig zur Erkenntnis der Wirklichkeit, als gedankenlose Erfahrung“¹. Ad. Wagner² bezeichnet die „drei Aufgaben der rein theoretischen Wissenschaften“ als „Feststellung der Erscheinungen, Ermittlung des Typischen darin, Erklärung ihres konditionellen oder Kausalnexus.“ Der empirische Forscher kann seine Beobachtungen und die gesammelten Erfahrungen in wissenschaftliche Sätze formen erst durch die spekulative Verarbeitung der Einzelfälle, indem er die Erfahrungssätze in seinem Denken einem Läuterungsprozeß unterzieht. Der spekulative Forscher bedarf der Prüfung der auf dem aprioristischen Wege abgeleiteten Sätze durch die wirklichen Naturgeschehnisse: aus der Welt der Gedanken muß er in die Welt der Wirklichkeit, der Tatsachen heruntersteigen. „Der Apriorist muß also bekennen, daß er schließlich auf Erfahrung und nur auf Erfahrung sich stützt, und der Empirist muß zugeben, daß jede Erfahrung zunächst ein Ergebnis unseres Denkens ist“³.

Charakteristische Merkmale der Wissenschaft.

Die wissenschaftliche Forschung wird durch folgende charakteristische Merkmale gekennzeichnet:

a) **Streben nach der Erkenntnis der Wahrheit (der Wirklichkeit).**

Frei von Dogma, unabhängig von jeglicher Zwecksetzung und vorbedachter Schlußfolgerung, begründet und nachgewiesen mit allen uns zur Prüfung der Erkenntnis verfügbaren Mitteln, — so ausgerüstet soll die Wissenschaft auftreten.

b) **Ermittlung des Allgemeingültigen.**

In der Mannigfaltigkeit der Vorgänge das Allgemeingültige (Generelle), Gleichmäßige, Ähnliche in einem typischen Begriff

¹ Fr. Paulsen a. a. O. S. 16.

² „Grundlegung der Politischen Ökonomie“, 1. Teil, Leipzig 1892, S. 144.

³ W. Wundt, I a. a. O. S. 411.

unter Ausschaltung des Zufälligen, Nebensächlichen, Veränderlichen, zusammenfassen, ist ein Hauptmerkmal der Wissenschaft, die die Verallgemeinerung bis zu den äußersten Grenzen führen soll. So ist bei der mechanistischen Weltanschauung das Substanzgesetz die höchste Verallgemeinerung alles Seins und Werdens in der anorganischen und organischen Welt, des Universums, seines Verlaufes und seiner Entwicklung, unter einem alles umfassenden Begriff. Die Isolierung der Erscheinungen von allem Nebensächlichen und Zufälligen einerseits und die Generalisierung zu einem allgemeinen für die mannigfachen Erscheinungen einheitlichen Begriff anderseits führt auch zur Erkenntnis der Kausalität: die Feststellung des Typischen von gleichartigen Erscheinungen verweist schon auf die Abhängigkeit derselben von gleichen Ursachen. „Ohne die Erkenntnis der typischen Relationen würden wir nicht nur . . . des tieferen Verständnisses der realen Welt, sondern, wie leicht ersichtlich ist, auch jeder über die unmittelbare Beobachtung hinausreichenden Erkenntnis, d. i. jeder Voraussicht und Beherrschung der Dinge entbehren“¹.

c) Einheit und Abgeschlossenheit des Objektes der Forschung.

Jede Wissenschaft muß die Erscheinungen von einem bestimmten, ihr eigenen Gesichtspunkte untersuchen; ihr Bestehen rechtfertigt sich vor allem durch ihr Objekt, welches von den andern Wissenschaften nicht erforscht wird. „Jede Wissenschaft muß ihre Berechtigung eben in der Einheit des Objektes, in der Selbständigkeit und Abgeschlossenheit ihres Ideenkreises dokumentieren“². Eine bestimmte, für sich vollständig abgeschlossene Gruppe von Natur- oder Sozialerscheinungen kann weiter, bei einer fortgeschrittenen Erkenntnisstufe in mehrere andere zergliedert werden, von welchen jeder aber ein genau umschriebenes Arbeitsfeld zugewiesen werden muß, wenn sie ein besonderes Forschungsobjekt bilden soll. So sind die gesell-

¹ Carl Menger, „Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften“. Leipzig 1883, S. 5.

² Inama-Sternegg, „Vom Wesen und den Wegen der Sozialwissenschaft“, Staatswissenschaftliche Abhandlungen. Leipzig 1903, S. 1.

schaftlichen Beziehungen und Verhältnisse des Menschen Gegenstand der Forschung verschiedener Wissenschaften: der politischen Ökonomie, welche die menschliche Wirtschaft untersucht, der Rechtswissenschaft, welche die rechtlichen Verhältnisse der Menschen in einer organisierten Menschengemeinschaft zum Gegenstand ihrer Forschung macht, der Moralwissenschaft, welche sich mit den sittlichen Beziehungen der Menschen befaßt usw. Nicht nur der Gegenstand allein kann eine besondere Wissenschaft bilden, sondern auch die Art und Weise, wie dieser Gegenstand behandelt wird; die verschiedenen Standpunkte, von welchen er betrachtet wird, kann eine Differenzierung in den Wissenschaftsobjekten veranlassen. Aufgabe der Methodologie einer Wissenschaft ist, zuerst nachzuweisen, daß sie ein eigenes Objekt besitzt.

d) Systematik und strenge Ordnung in der Gruppierung der Untersuchung unterzogenen Erscheinungen.

Die Beobachtung, Feststellung, Zusammenfassung, Gruppierung und Prüfung der von der Wissenschaft untersuchten Vorgänge und Erscheinungen können nur dann Früchte zeugen, wenn diese letzteren einer plan- und ordnungsmäßigen Klassifikation nach der Gleichartigkeit der Untersuchungsobjekte unterzogen werden und die Forschungsarbeit nach einem strengen System und einer bestimmten Ordnung durchgeführt wird. Je vollkommener diese Klassifikationsmethode ist, desto sicherer gelangt die Forschung zu ihrem Ziele. Die Wissenschaft wird auch daher oft mit dem Ordnungsprinzip identifiziert und als ein geordnetes Wissen definiert.

Wissenschaft und Kunstlehre.

Die wissenschaftliche Forschung, das Streben des gebildeten Menschen nach der Erkenntnis der Wahrheit, nach der Erlangung des Wissens, des Kennens, kann als Selbstzweck betrachtet werden, als ein Bedürfnis der intellektuellen Natur des Menschen; das „Wissen um des Wissenswillen“ ist somit für den Menschen schon eine Bedürfnisbefriedigung und ein Lebensgenuss. Von diesem Standpunkte aus betrachtet, gewährt

die Wissenschaft, oder besser, die Pflege der Wissenschaft, dem Menschen einen Kunstgenuß, weil sie ein Mittel zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse, des Strebens nach dem Schönen und Guten in der Einrichtung des menschlichen Daseins, bildet.

Wenn die Erkenntnis der Wahrheit an und für sich schon ein Bedürfnis des Verstandes, des denkenden Menschen ist, so genügt sie jedoch allein dem Menschen nicht; die spekulative Forschung allein füllt nicht das ganze menschliche Dasein aus: nach einem viel zitierten Worte Goethes geht die Existenz, durch die menschliche Vernunft dividiert, nicht ohne Rest auf; der Mensch ist nicht nur ein erkennendes, sondern auch ein fühlendes und wollendes Wesen. Die abstrakte, spekulative Erkenntnis des Naturgeschehens befriedigt allein den Menschen nicht: er sucht vielmehr auf Grund dieser Naturerkenntnis sich die Naturkräfte dienstbar zu machen, seine theoretischen Kenntnisse praktisch zu verwerten, aus ihnen einen Nutzen zu ziehen und seine Lebensbedingungen angenehmer, genußreicher, gerechter zu gestalten. Durch die bloße Naturerkenntnis kann der Mensch die in seinem Leben entstehenden Mängel nicht beseitigen, vielmehr muß er seine Lebensziele durch eine gewollte und zweckbewußte Arbeit zu erreichen suchen; dem Wissen muß sich das Wollen und Können anschließen.

Durch die spekulative Verarbeitung der von uns wahrgenommenen Erscheinungen erkennen wir die Wahrheit, die Natur und Beschaffenheit der Dinge und Vorgänge, die Gesetze, welche der kausalen Verknüpfung der Erscheinungen des Naturgeschehens zugrunde liegen. Aus dieser Erkenntnis werden dann Grundsätze abgeleitet, die uns die Mittel zur Erreichung des Schönen, Guten und Nützlichen angeben. Die Ermittlung dieser Grundsätze ist Aufgabe der Kunst oder Kunstlehre, unter welchem Begriff also nicht das praktische Handeln selbst, sondern die Grundsätze des zweckmäßigen Handelns verstanden wird; die Kunst bildet somit die Theorie des Handelns, aber nicht das Handeln selbst. Ebenso Carl Menger¹, der einen Unterschied zwischen der theoretischen Wissenschaft, praktischen Wissenschaft (Kunstlehre) und der praktischen An-

¹ „Untersuchungen“ a. a. O. Anhang III.
Gomberg, Verrechnungswissenschaft.

wendung macht: die erstere hat das allgemeine Wesen und den allgemeingültigen Zusammenhang (die Gesetze) der Erscheinungen zu erklären, die Kunstlehre lehrt uns die allgemeinen Grundsätze, die Maximen, nach welchen, je nach der Besonderheit der Verhältnisse, unsere Tätigkeit am besten gefördert, bezw. am zweckmäßigsten eingerichtet zu werden vermag; während die praktische Anwendung dieser Wissenschaften in der Form von bestimmten, von der theoretischen und praktischen Wissenschaft abgeleiteten Verfahrungsregeln in der Ausübung unserer Tätigkeit auftritt. In der Einrichtung seines innern Lebens, in seinen Beziehungen zu Familie und Gesellschaft, in seinem Umgange mit seinesgleichen, in seiner Tätigkeit als Führer und Geführter usw. — überall wird der Mensch von Grundsätzen geleitet, die das Studium der Kunstlehre bilden und als Satzungen der Religion, Moral, der positiven Rechtsordnung und der Sitte auftreten.

Künste des mittelbaren und unmittelbaren Genusses.

Naville¹ betrachtet auch die Kunstlehre als Wissenschaft, da die Erkenntnis des Guten und Schönen in der Aufgabe der Wahrheitserkenntnis liegt. Ebenso Theodor Lips², der von einer wissenschaftlichen Ästhetik spricht. Die Kunsttheorie und die Moraltheorie bilden, nach Naville, die beiden Hauptgruppen der kanonischen (Kunst-)Wissenschaft. Die eine lehrt die Grundsätze der Erreichung eines bestimmten Zweckes, die andere — eines Komplexes von Gütern. Die Erlangung eines Genusses lehrt die Kunst, wobei er einen unmittelbaren vom mittelbaren oder indirekten Genuss unterscheidet. Der unmittelbare Genuss kann entweder ein praktischer oder empfangender (rezeptiver) sein, der letztere entweder eine Gefühlerregung befriedigen (Sensation) (Kochkunst, Komfortkunst u. ähnl.) oder einen Betrachtungsgenuss gewähren (Kontemplation): die Künste des Schönen oder die sogenannten „Schönen Künste“ (beaux-arts).

Die Produkte der schönen Künste: Bilder, Musik, Literatur

¹ a. a. O.

² „Ästhetik“. Psychologie des Schönen und der Kunst. München.

erhalten ihren Wert, wenn sie gefallen¹ und hier liegt ein augenscheinlicher Unterschied zwischen dem Kunstwerk und dem wissenschaftlichen Arbeitsprodukt: das beste wissenschaftliche Werk, weil es sich hier um die Erkenntnis der Wahrheit handelt, kann vom Standpunkte des Schönen nicht beurteilt werden und sein Wert geht durch die Verstöße gegen die Erfordernisse eines Kunstwerkes (des Schönen) nicht verloren; umgekehrt ist bei den Werken der Kunst das Hauptanziehungsmoment das Schöne, nicht das Wahre, und nicht immer ist das Schöne auch wahr. Die naturalistische (realistische) Richtung in der Schönen Literatur hat daher wohl Vorzüge der Wahrheit; das Schöne, das Hauptfordernis eines Kunstwerkes, leidet aber, wenn die Realistik durch die Phantasie des Künstlers nicht verschönert wird, um beim Leser den Genuß der Betrachtung (der Kontemplation) hervorzurufen.

Die Künste des mittelbaren oder späteren Genusses sehen auf die Nützlichkeit ab; das sind die Künste der Industrie (Einwirkung auf anorganische Wesen), der Landwirtschaft (Einwirkung auf organische Wesen), die psychischen Künste (Einwirkung auf die menschliche Seele), wie Politik, Verwaltung, Redekunst usw. Die Erreichung des Guten kann bei diesen Künsten mit Anstrengungen, sogar mit vorübergehenden Schmerzgefühlen und Unannehmlichkeiten verbunden sein, wie z. B. bei einer chirurgischen Operation, einer Strafe, einer Predigt usw. Die Freude am Besteigen eines Berges, einer geistigen oder körperlichen Arbeit bildet einen Genuß, trotz der augenblicklichen Unannehmlichkeit, die durch die Mühe entsteht. Auch hier bedingt den Genuß ein ästhetisches Gefühl mit hedonistischem Motiv (Gefühlserregung der Lust oder des Glückes), hervorgerufen durch die Freude an eigenem oder auch anderer Tun: die geschickte Durchführung durch andere einer schwierigen Spielpartie, einer halsbrecherischen Turnnummer usw. gewährt uns einen Genuß, weil wir uns in das Tun anderer „hineinfühlen“ (Lips). Diese „Einfühlung“ stellt auch Lips in den Mittelpunkt der Ästhetik.

Die Künste der Betrachtung (Kontemplation) erscheinen

¹ Nach Kant: „Schön ist, was ohne Interesse gefällt.“

somit als diejenigen, die nach der Erreichung des Schönen streben, die Künste der Empfindung (Rezeption) haben die Erlangung des Guten zum Ziel, die andern, sei es Künste, die eine physische oder moralische Befriedigung gewähren (indirekter Genuss, Moral, Wissensbefriedigung usw.) streben nach der Erreichung des Nützlichen.

Die Kunstlehre als Wissenschaft.

In den meisten Fällen ist die Kunst die Lehre von der praktischen Anwendung auf das menschliche Kulturleben der von der Wissenschaft durch theoretische Naturforschung abgeleiteten allgemeingültigen Sätze, die Verwertung der Gesetze der Wissenschaft zum Zwecke der bessern Einrichtung unserer Lebensverhältnisse. Die Kunstlehre baut sich daher meistens auf den Ergebnissen der Wissenschaft auf. Die Erdvermessungskunst (die Geodäsie) ist auf den Gesetzen der Wissenschaft von der Geometrie aufgebaut, die industrielle Mechanik bedient sich der Gesetze der reinen Mechanik, die medizinische Therapie verwertet die Ergebnisse der Anatomie, Biologie, Physik, Chemie usw. Die Kunst erscheint somit in der Regel als die angewandte Wissenschaft, nicht als eine selbständige Wissenschaft, wie es sich nach der Klassifikation von Naville ergibt. Ebenso Wagner¹, der drei praktische Aufgaben, welche das zweckmäßige Handeln und Können (die Kunstlehre) zum Ziele haben, zu den wissenschaftlichen Aufgaben der politischen Ökonomie zählt. Die Wissenschaft hat somit eo ipso zwei Aufgaben: die theoretische und die praktische. Die erstere erstreckt sich auf die Erkenntnis des tatsächlichen Geschehens und des ihm zu Grunde liegenden Kausalzusammenhangs, die zweite — auf die Ableitung wegweisender Regeln für das vernünftige und zweckmäßige Handeln zur Förderung unserer Wohlfahrtsinteressen.

Objektivität und Subjektivität in der Kunst.

Das Subjektive hat in der Kunst eine primäre Bedeutung, denn es handelt sich hier direkt um das menschliche Gefühl,

¹ a. a. O. S. 144 ff.

welches in unmittelbarem Verhältnis zur persönlichen Anlage, zur Bildung, zur psychischen Empfindung des Einzelnen steht. Nicht jedem gefallen gleich die gleichen wissenschaftlichen oder literarischen Werke, nicht jeder huldigt den gleichen Moral- oder Religionsgrundsätzen; verschieden ist auch das ästhetische Gefühl bei den Einzelnen. Es lassen sich keine Grundsätze aufstellen über die Bedingungen des Schönen, nur einer Bedingung muß das Kunstwerk entsprechen: es muß gefallen. Da aber bei der Beurteilung des Schönen das subjektive Gefühl maßgebend ist, so ist der Ausgangspunkt für die Beurteilung eines Kunstwerkes nicht dieses selbst, sondern die Person des Betrachtenden, des das Kunstwerk Genießenden, und während die Wissenschaft sich durch die Wahrheit, die Objektivität auszeichnet, tritt bei der Kunst das Persönliche in den Vordergrund. Die Befähigung, das wirklich Schöne richtig zu erkennen, das ästhetische und Kunstgefühl, weil hier das subjektive Moment die Hauptrolle spielt, kann wohl erzogen aber nicht gelehrt werden.

Praxis und Fertigkeit.

Die Kenntnis der Mittel zur Erlangung des Schönen, Guten und Nützlichen genügt nicht, um sich diese Erlangung zu sichern: dazu gehört noch die Übung in der zweckmäßigen Anwendung dieser Mittel, die Erreichung einer Geschicklichkeit in den zu diesem Zwecke vorzunehmenden Handlungen, die praktische Betätigung. Die Bedeutung der Praxis ist keine geringe, denn sie allein führt zur Befähigung, zweckmäßig zu handeln und die Ergebnisse der Wissenschaft und Kunst nutzbar zu machen. Und da das Studium der Wissenschaft und Kunst allein noch nicht die geeignete Anwendung der passenden Mittel für die Erreichung eines bestimmten Zweckes in jedem gegebenen Fall gewährt, so erfordert auch die Arbeit des Praktikers eine Kombinations- und Erfindungs-Fähigkeit, ein Ineindenken in das Arbeitsgebiet, eine Abwägung der Mittel und Ziele seiner Arbeit, um mit dem Mindestaufwande von Arbeit und Zeit den größten Nutzeffekt zu erreichen.

Verhältnis der Wissenschaft, der Kunst und der Praxis zueinander.

In jeder angewandten Wissenschaft müssen diese drei Richtungen: Wissenschaft, Kunst und Praxis sich gegenseitig ergänzen, wenn die Disziplin einen greifbaren Nutzen im Leben bringen soll. Die Wissenschaft lehrt die unabänderlichen, notwendigen Bedingungen, die den Erscheinungen zu Grunde liegen, sie kontrolliert die Geschehnisse, unterzieht sie einer Kritik, sie schafft die Bausteine für die menschliche Arbeit herbei; die Kunst unterrichtet über die Mittel, die zum zweckmäßigen Handeln notwendig sind, sie stellt den Plan der menschlichen Arbeit auf; die Praxis führt die Arbeit aus, sie befähigt, die Fertigkeit zu erlangen, die für die nutzbringende Verwertung der Sätze der Wissenschaft und der Kunst unumgänglich ist.

Für die Wissenschaft gibt es keine Raum- und Zeitbeschränkung, die Kunst arbeitet für die Zukunft, die Praxis — in der Gegenwart. Die Kenntnis der Gesetze der Anatomie, Biologie, Chemie, Physik usw. ist für die Ansübung des ärztlichen Berufes nicht ausreichend. Die Gesetze der Wissenschaft belehren den Arzt über die Natur und den Bau des menschlichen Körpers, die Funktionen seiner Organe, über die auf die kranken Organe heilwirkenden Mittel usw. Den Vorgang bei der Feststellung der Diagnose und der für die Bekämpfung der Krankheit anzuwendenden Mittel lehrt ihn die medizinische Kunst; die geschickte, rasche und sichere Anwendung der passenden Heilmittel in jedem gegebenen Fall eignet er sich erst durch die Praxis, die Übung, an. Auch der Wirtschaftende kann seine Wirtschaft rationell verwalten, erst wenn er durch die Wissenschaft die Kenntnis der den wirtschaftlichen Vorgängen zugrunde liegenden Gesetze der Verflechtung wirtschaftlicher Erscheinungen erwirbt, durch die Kunst die Normen für die vorteilhafte Wirtschaftsführung lernt, durch die Praxis, durch die Übung und Fertigkeit, die geschickte Ausnutzung der wirtschaftlichen Verhältnisse und Konjunkturen im gegebenen konkreten Fall sich aneignet.

Wissenschaft, Kunst und Praxis (letztere bei solchen Disziplinen, die auch einen Beruf, eine Fertigkeit lehren) sind in

den meisten Fällen miteinander eng verbunden, und ihre rationelle Entwicklung zu Nutzen des Einzelnen und der Gesamtheit kann nur durch ihre gegenseitige Ergänzung und Befruchtung gefördert werden. Theorie und Praxis sind keine zwei entgegengesetzten Pole, sondern zwei sich gegenseitig unterstützende Formen des menschlichen Eingreifens in die Natur.

Die Wissenschaft ist nicht ein bloßes Produkt der menschlichen Phantasie, müßige Vernunftsbegriffe, sondern sie entsteht aus der empirischen Beobachtung der Wirklichkeit. Zunächst wird der Mensch der isolierten, einzelnen Tatsachen und Erscheinungen gewahr, seinem Geiste präsentieren sich vereinzelte Vorgänge im Leben, die seine Aufmerksamkeit auf sich ziehen und die er sich erklären möchte; zum Zwecke der Nutzbarmachung der Naturkräfte und der Überwindung der Hindernisse, die diesem seinem Streben entgegentreten, beobachtet er die Beschaffenheit der Vorgänge in der Natur, sucht sie in einen Zusammenhang zu bringen und ihre besonderen Eigenschaften zu ermitteln. Der alles läuternde Gedanke, die spekulative Verarbeitung eines empirischen Rohmaterials treten in ihre Rechte. Die einzelnen und mannigfachen Vorkommnisse und Erscheinungen werden in gleichartigen Gruppen zusammengefaßt, in der Vielheit die Einheit gesucht und die Mannigfaltigkeit der Vorgänge in einem einheitlichen, allgemein gültigen Gesetz, Prinzip, Begriff zum Ausdruck gebracht. Es entsteht dann die Wissenschaft, die theoretische Erkenntnis und die Gesetze, die dem Sein und Werden zugrunde liegen.

Diese von der Wissenschaft erkannten allgemeinen Verhältnisse der Erscheinungen führen zur Ableitung von Leitsätzen für das praktische Handeln, für die Förderung der Wohlfahrtsinteressen, für die Erreichung des Schönen, Guten und Nützlichen; es entsteht somit eine Kunstlehre, die Wegweiserin der Mittel zur Erreichung des vom Menschen angestrebten Genusses; die Umsetzung dieser Mittel in Handlungen bezweckt dann die Praxis, die praktische Verwendung der von der Wissenschaft und der Kunst abgeleiteten Sätze; die empirischen Verfahren bilden sich somit zu einer „rationellen Praxis“ aus¹. Das mensch-

¹ Fabio Besta, „Corso di Ragioneria“. Venezia 1891. S. 56.

liche Wissen, Können und Wirken befindet sich in einem konstanten Kreislauf: Praxis — Wissenschaft — Kunst — Praxis. Aus der Praxis ausgehend, kehrt die Wissenschaft wieder zur Praxis zurück¹.

Die Erörterung der engen Verbindung zwischen Wissenschaft, Kunst und Praxis an dieser Stelle erscheint aus zwei Gründen geboten:

1. Weil die „Theorie“, die Wissenschaft, noch oft als Gegensatz zur Praxis gestellt wird und diese letztere allein, das empirische Verfahren, als das wirkliche nutzbringende Handeln, die Wissenschaft aber als müßige Abstraktionen betrachtet wird. Wie offensichtlich falsch eine solche Anschauung für jeden, der eine richtige Auffassung von den Aufgaben der Wissenschaft hat, erscheint, so ist sie doch noch ziemlich verbreitet und besonders auf dem Gebiete des wirtschaftlichen, des Handelsstudiums. Der starke Widerstand, den die Errichtung von Handelshochschulen gerade in kaufmännischen Kreisen gefunden hat, ist ein Ausfluß dieser Anschauung. Wie ich bereits hervorgehoben habe, ist die Wissenschaft die Voraussetzung der „rationellen Praxis“, indem sie die empirischen Verfahren durch ihre Forschung und spekulative Verarbeitung läutert, klärt, zu einer zweckmäßigen, wirklich nutzbringenden Praxis gestaltet². Die Praxis erscheint richtig als die „angewandte Theorie, die Theorie als die abgeleitete Praxis“³.

2. Weil die Wissenschaft mit der Praxis, Übung, oft verwechselt wird und, während es für jedermann klar sein müßte,

¹ G. Rossi, „Delle attinenze logismografiche“. Reggio delle Emilia 1878. S. XVII: „La scienza prende le mosse d'all esperienza e, compiuto il suo ciclo, all'esperienza ritorna.“

² Besta a. a. O. S. 61: Quanto è vero nel campo del pensiero e delle teoriche, non puo non essere opportuno in quello dell' azione e dell' arte. Adunque non si deva essere dissenso tra chi investiga la teorica di un' arte e chi attende alla pratica sua. Entrambi devono mirare all' assiduo e indefinito progredire di un tutto, arte e scienza, indissolubilmente congiunto.“

³ A. Zanghieri, „La Scienza e l'arte dei conti“. Roma 1890. S. 30: „L'arte è cause della scienza, e la scienza è cause del perfezionamento dell' arte.“

daß die Pflege der Wissenschaft und Kunst Aufgabe der Schule ist, die Übung, die Fertigkeit nur im Leben selbst, in der Praxis angeeignet werden kann, begegnet man noch oft und namentlich im Handelunterricht der Anschauung, daß in der Schule selbst die Praxis allein Gegenstand des Unterrichts sein müsse; die Schule müßte in diesem Fall nicht die für das Leben notwendigen Kenntnisse vermitteln, auf das praktische Leben vorbereiten, sondern das Leben selbst, die Praxis lehren. Eine solche Versetzung der Praxis in die Schule widerspricht dem richtigen Begriff von Schule und Leben, ist für den Unterricht schädlich, da in diesem Fall das Streben der Schule nicht auf die Vervollkommnung der empirischen Verfahren, sondern auf die Nachahmung derselben hinausgehen müßte.

Die Gesetzmäßigkeit im Wirtschaftsleben.

Die Wirtschaftswissenschaft als Gesetzeswissenschaft.

Es bestand immer die Ge pflogenheit, der Wissenschaft die Enthüllung von „Gesetzen“ als letztes Ziel zu stecken, und die Berechtigung eines Wissenszweiges auf den Titel „Wissenschaft“ davon abhängig zu machen, ob die von ihm einer Erforschung unterzogenen Erscheinungen sich so erfassen lassen, daß aus ihnen ein allgemeingültiger Begriff, ein Gesetz sich ableiten läßt, — auf ein bestimmtes regelmäßiges Abhängigkeitsverhältnis der Vorgänge in der Erscheinungswelt zu schließen ist.

Mit der immer steigenden Bedeutung der theoretischen und praktischen Forschung auf dem Gebiete der Wirtschaftswissenschaft, die sich bereits zu einer selbständigen Disziplin ausgebildet hat, war es Aufgabe mehrerer Forscher geworden, die Frage zu prüfen, ob und inwiefern die Existenz von wirtschaftlichen Gesetzen überhaupt sich nachweisen läßt und ob Gesetzmäßigkeiten im Wirtschaftsleben die gleiche Berechtigung auf die Bezeichnung „Gesetz“ besitzen und mit der gleichen Regelmäßigkeit wiederkehren, wie es bei den Naturwissenschaften der Fall ist. Die Schwierigkeit, diesen Nachweis zu liefern, liegt auf der Hand, denn, während bei den Naturerscheinungen elementare, vom Menschen unabhängige, Kräfte wirken, die der Mensch wohl erfassen und für seine Zwecke dienstbar machen kann, aber nicht zu beeinflussen imstande ist, bei der Gestaltung wirtschaftlicher Verhältnisse und Erscheinungen die Wirkung von elementaren Kräften nicht leicht nachzuweisen ist, weil die wirtschaftlichen Erscheinungen, wie jede andern sozialen Vor-

gänge, die aus dem Zusammenwirken und -leben der Menschen hervorgehen, durch die Tätigkeit des Menschen entstehen, von ihm geschaffen werden.

Die ermittelten Gesetze des Naturgeschehens und ihre Formulierung in bestimmten, allgemeinen Sätzen präsentieren sich dem menschlichen Verstand unanfechtbarer, unerschütterlicher als die aufgestellten Abhängigkeitsverhältnisse der gesellschaftlichen Erscheinungen, weil das Universum sich uns als ein unabänderliches Räderwerk, als ein fertiger Mechanismus, der nach gewissen Entwickelungs- und Bewegungsgesetzen funktioniert, darstellt, wo Entstehung, Verlauf und Verfall der Vorgänge und Körper nach einem bestimmten System, wie in einem Uhrwerk sich entwickeln. Obgleich die Formen der Naturwesen und Erscheinungen dem Evolutionsgesetz unterworfen sind und sich ändern können, so erfolgt auch diese Evolution nach bestimmten, notwendigen Gesetzen. Und wenn auch der menschliche Verstand vielleicht auch niemals zur vollständigen Erkenntnis aller elementaren Kräfte, die dieses Uhrwerk in Bewegung setzen und die die regelmäßige Ordnung in der Natur bewirken, gelangen wird, so ist dessenungeachtet jeder Fortschritt der Wissenschaft, jede neue Entdeckung eines Kausalzusammenhangs in der Naturordnung für alle denkenden Menschen unerschütterlich, eine bewiesene Tatsache, bedeutet ein weiteres Vordringen in der Erforschung des Naturganzen und bringt zum Ausdruck das wirklich Erkannte. Wir haben dann mit einer Enthüllung der Geheimnisse des Uhrwerkes ohne Widerruf zu tun, mit einer tatsächlichen Erkenntnis in einem geschlossenen und isolierten Kreis von Erscheinungen, wo andere Faktoren als die Naturfaktoren nicht einwirken. Denn sobald die die Naturvorgänge bewirkenden Faktoren erkannt sind, treten auch die Erscheinungen in einer für alle offenkundigen Form als notwendige Vorgänge auf.

Das gesellschaftliche Zusammenleben stellt keinen geschlossenen Kreis von gesellschaftlichen Faktoren dar, die bestimmte Erscheinungen notwendig bewirken müssen, keinen regelmäßigen Gang eines Mechanismus, eines Uhrwerkes, deren Räder a priori reguliert wären; dieses wäre nur der Fall, wenn für die gesellschaftlichen Erscheinungen ebenfalls Naturgesetze

gefunden wären, Gesetze, die das soziale Leben und seine Formen als Naturergebnis, Naturfunktion des ganzen Universums erklären könnten, was aber kaum jemals gelingen wird. Die bedeutenden Arbeiten der Queteletschen, J. B. Say'schen Schule, von Schäffle, Worms u. a., die auch die Gesellschaft als Naturfunktion erklären wollen, haben zu einem abschließenden, befriedigenden Resultat nicht geführt. Bei den gesellschaftlichen Erscheinungen spielt eine Reihe von Faktoren mit, die sich nicht in ein abgegrenztes Entwickelungs- und Bewegungssystem zusammenfassen lassen; es gibt keine bestimmte soziale Ordnung, die eine allgemeine, notwendige Geltung hätte. Wenn auch allgemeine Sätze über die Entwicklung der Bevölkerung und ihre Ursachen und Wirkungen, die Entstehung von Reichtum und Armut, die Entwicklung der Produktion usw. aufgestellt werden können, so sind sie nicht der Ausdruck der unabänderlichen notwendigen Eigenschaften des sozialen Lebens und Verkehrs.

Die wissenschaftliche Behandlung der Naturwissenschaften ist deshalb auch leichter, weil wir hier mit Dingen und Vorstellungen zu tun haben, deren Begriff für alle denkenden Menschen gleich ist: das Licht ist für jeden Licht, das Wasser für jeden Wasser. Bei den Geisteswissenschaften, wo das psychische Moment des Menschen in den Vordergrund tritt, wo die Wirkung der Dinge auf den Geist des Menschen maßgebend ist, wo also nicht das Walten der Naturwesen an und für sich, sondern unser Verhältnis zueinander oder unsere Stellung zur Natur den Gegenstand der Untersuchung bilden, wird die wissenschaftliche Arbeit schwieriger, weil ihre Forschungen nicht mit gleichartigen, eindeutigen, notwendigen Dingen und Vorstellungen zu tun haben, sondern mit solchen, die nach Bildung, Kultur, Zeitalter, geistige und körperliche Anlage verschieden sind; ihre Dogmen hängen auch daher in hohem Maße von der individuellen Beurteilung ab.

Im Gegensatz zu den älteren Lehren der Nationalökonomie, die mit der Bezeichnung „Gesetz“ etwas verschwenderisch umgingen und überall, wo man im Wirtschaftsleben regelmäßig wiederkehrende Erscheinungen beobachtet, von „wirtschaftlichen Gesetzen“ sprachen, verhält sich die neuere Literatur, zufolge

der Kritik der historischen Schule, zurückhaltend in bezug auf die wirtschaftlichen Gesetze¹; sogar das Bestehen selbst von wirtschaftlichen Gesetzen wurde viel bestritten, ohne dadurch die Wissenschaftlichkeit der Wirtschaftsdisziplinen in Frage stellen zu wollen. Und dieses letztere m. E. mit Recht, denn vor allem kommt es ja darauf an, wie der Begriff „Gesetz“ umschrieben wird: ob jede Regelmäßigkeit der Erscheinungen, jede kausale Verknüpfung oder erst der numerische Ausdruck (das „exakte“ Gesetz) als Gesetz zu betrachten ist. Das letztere, der mathematische Ausdruck der Kausalität wird von vielen als Bedingung des Vorhandenseins eines Gesetzes gestellt². Bei der gegenwärtigen Entwicklung des wissenschaftlichen Forschens, kann es aber nicht darauf abgesehen werden, unbedingt nachzuweisen, daß „exakte“ Wirtschaftsgesetze bestehen und folglich, daß auch eine „mathematische“ Wirtschaftswissenschaft aufgebaut werden kann, sondern es liegt in der Aufgabe der wissenschaftlichen Forschung, die Enthüllung des Allgemeingültigen, des „Typischen in der Koexistenz und Aufeinanderfolge der mannigfachen Wirtschaftspräomene“ (Wagner) zu erstreben und, wenn das Streben nach Wahrheit in der Erklärung des Wirtschaftsgeschehens auch ergeben sollte, daß von exakten Naturgesetzen in der Wirtschaftslehre Umgang genommen werden müßte, so dürfte wohl dadurch die Wissenschaftlichkeit der Forschung nicht in Frage gestellt werden; eher würde eine solche Anerkennung als eine wissenschaftliche Forschung bezeichnet werden dürfen, als diejenige, die coûte que coûte exakte Wirtschaftsgesetze aufdecken will. Es leuchtet nicht ein, warum die wissenschaftliche Forschung unbedingt an die

¹ Vgl. Fr. J. Neumann, „Naturgesetz und Wirtschaftsgesetz“. Z. f. ges. SW. 1892.

² Die noch ziemlich verbreitete Ansicht, daß jede Wissenschaft auf mathematischer Grundlage aufgebaut werden müsse, und die Bestrebung, alles wissenschaftliche zu „vermathematisieren“, mag ihren Grund darin haben, daß die Mathematik, die nach Comte die höchste Form der Abstraktion bildet, in ihrem Entstehungslande, in Griechenland, ursprünglich, wie die Jurisprudenz in Rom, die Wissenschaft par excellence war und sich überhaupt mit dem Begriff Wissenschaft deckte. Ebenso Naville, a. a. O. S. 45.

Entdeckung von exakten Gesetzen gebunden sein soll, über deren Begriff nicht einmal alle einig sind und die, wenn streng genommen, nur selten mit allgemeiner Gültigkeit aufgestellt werden können, zumal auch viele Naturgesetze nur als „ideale“, „hypothetische“ aufzufassen sind¹. Das Streben nach Wahrheit, die Erkenntnis der Wirklichkeit und ihrer Ursachen, was das alleinige Ziel und den springenden Punkt in der Begründung der Wissenschaft bildet, kann und darf sich keine Fesseln auflegen durch das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von exakten Naturgesetzen².

Es liegt außerhalb meiner Aufgabe, die Frage der Existenz von wirtschaftlichen Gesetzen einer erschöpfenden philosophischen Erörterung zu unterziehen. Ich verweise auf die bedeutenden Studien von Fr. J. Neumann³, Gustav Rümelin⁴, Adolf Wagner⁵, Carl Menger⁶, J. St. Mill⁷ u. a. m., die sehr wertvolle Arbeiten zutage gefördert und durch ihre kritischen Betrachtungen zur Klärung des Begriffes „Gesetz“ überhaupt viel beigetragen haben. Meine Aufgabe geht vielmehr dahin, die Gesetzmäßigkeit in der Einzelwirtschaftstätigkeit zu untersuchen: ob und in welcher Form wirtschaftliche Gesetze in den Erscheinungen der Einzelwirtschaftstätigkeit auftreten und nachzuweisen sind, wobei ich bei den prinzipiellen Erörterungen über

¹ „Auch die Zahl der Naturwissenschaften, welche durchweg strenge Naturgesetze umfassen, ist eine geringe und der Wert jener, welche nur empirische Gesetze aufweisen, nichtsdestoweniger außer Frage.“ C. Menger, „Untersuchungen“ a. a. O. S. 27.

² „Wo mit neuer Methode einem neuen Problem nachgegangen wird und dadurch Wahrheiten entdeckt werden, welche neue bedeutsame Gesichtspunkte eröffnen, da entsteht eine neue „Wissenschaft“. Max Weber, „Die Objektivität sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis“. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, XIX. Bd., 1. Heft, S. 41.

³ „Naturgesetz und Wirtschaftsgesetz,“ Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1892, S. 405—475.

⁴ „Über den Begriff eines sozialen Gesetzes.“ 1867. Reden und Aufsätze 1875, Tübingen, und „Über Gesetze der Geschichte“ 1878, Reden und Aufsätze 1881.

⁵ a. a. O. S. 225—242.

⁶ a. a. O.

⁷ „Definition and method of political economy“. London 1877.

den Begriff „Gesetz“ einige Standpunkte hervorhebe, die von den allgemein geltenden Anschauungen, der „communis opinio“ in der philosophischen und wirtschaftlichen Literatur, abweichen.

Naturgesetz und soziales Gesetz.

Begriff des Gesetzes.

Der Begriff des Gesetzes¹, der geltenden Norm, ursprünglich der Rechtsordnung entnommen im Sinne einer Zwangsverordnung, die den Willen des Gesetzgebers ausdrückt, die Vorschrift eines machthabenden Organs für das Verhalten der Menschen bedeutend, wurde nachher auf die Naturerklärung übertragen und zwar zuerst für solche „allgemeine Sätze, die sich aus anderen nicht ableiten lassen“ und folglich auf den göttlichen Willen zurückgeführt werden müssen. Erst mit dem Fortschritt der Naturerkennnis wird das Gesetz nicht mehr von einer göttlichen Anordnung abgeleitet, sondern von der Wirkung allgemeiner Naturkräfte; vom Ausdruck der Willensverordnung wurde dann das Gesetz zum Ausdruck einer Naturnotwendigkeit, eines im Wesen der Naturerscheinungen notwendigen Zusammenhangs des Geschehens. Später erweitert sich noch dieser Begriff, indem als Gesetz der Ausdruck für einen allgemeingültigen regelmäßigen Zusammenhang irgendwelcher Vorgänge des Naturgeschehens bezeichnet wird.

Das Gesetz muß das kausale oder logische Abhängigkeitsverhältnis selbständiger, nicht natürlich zusammengehörender Erscheinungen zum Ausdruck bringen. Der Zusammenhang solcher Erscheinungen oder Zustände, von denen die eine logischerweise die Existenz der anderen voraussetzt und die eine ohne die andere gar nicht denkbar ist, wie z. B. daß der lebende Organismus seine Lebensfunktionen ausübt, kann noch nicht als Gesetz bezeichnet werden. Ebenso können selbständige Tatsachen, die sich in keinem Ab-

¹ Vgl. Wundt, Bd. III: Methodenlehre, 2. Abt. 1895, S. 129 ff. Lexis, „Gesetz“ im HWBuch der Staatswissenschaften, Bd. IV, S. 284, und Schmoller, „Volkswirtschaft, Volkswirtschaftslehre und -methode“. Ebenda, Bd. VII, S. 575.

hängigkeitsverhältnis befinden, wie z. B. der Schall, der durch das Glockengeläute verursacht wird und das Tageslicht, die in keinem Zusammenhang stehen, kein Gesetz ausdrücken. Ferner gehört zu den Bedingungen eines Gesetzes, daß der dadurch formulierte allgemeingültige Zusammenhang von Erscheinungen zu weiteren Schlüssen und Anwendungen bei der wissenschaftlichen Erkenntnis verwendet werden kann. So ist die bloße Feststellung, daß „der Mensch der Nahrung bedarf, um zu leben“ noch kein Gesetz. Auch müssen die Erscheinungen, deren Abhängigkeitsverhältnis das Gesetz zum Ausdruck bringt, genereller Natur sein; ein vereinzelter Zusammenhang von Erscheinungen, wenn er auch kausal zu erklären ist, bildet noch kein Gesetz, so ist z. B. der Zusammensturz eines Gebäudes infolge mangelhafter Fundierung noch kein Gesetz.

Naturgesetz und exaktes Gesetz.

Als Naturgesetz im allgemeinen wird der Ausdruck für die Zusammenfassung einer Reihe von Vorgängen „innerhalb wechselnder Gestaltungen“ unter einen allgemeinen Begriff¹ bezeichnet; das Gesetz der Succession soll die konstante gleichmäßige Wiederkehr von Vorgängen zum Ausdruck bringen. Die Gesetze der Succession² werden weiter in empirische Gesetze oder Regeln und in kausale Gesetze unterschieden. Die ersten bieten den Ausdruck für die tatsächliche Gestaltung gleichförmig wiederkehrender Erscheinungen, deren ursächliche Erklärung mit Sicherheit nicht gegeben werden kann; bei den kausalen Gesetzen läßt sich die konstante Verbindung von Ursache und Wirkung nachweisen, die Wirkung steht also in direktem Abhängigkeitsverhältnis zu der Ursache in dem Maße, daß angegeben wird, wie durch bestimmte Bedingungen und Ursachen immer dieselbe Erscheinung, die regelmäßig wieder-

¹ „Naturgesetze sind Formeln, die konstante Beziehungen der Erscheinungen darstellen, im Unterschied von Assoziationen von Vorstellungen im subjektiven Bewußtsein.“ Paulsen a. a. O. S. 406.

² auch dynamische genannt (Naville), weil sie sich nur auf Ereignisse beziehen, die einer Veränderung unterliegen, zum Unterschied von den Gesetzen der Koexistenz (statische), die das Bestehen „gleichzeitiger, nicht unmittelbar beobachteter Phänomene“ zum Ausdruck bringen.

kehrende Folge, bewirkt wird¹. Wenn diese Voraussetzung vollständig zutrifft und die Verknüpfung von Ursache und Wirkung mit der strengsten Regelmäßigkeit auftritt, so daß ihr Abhängigkeitsverhältnis den genauen numerischen Ausdruck ermöglicht, spricht man von einem streng exakten Gesetz. Nach Rümelin² sind überhaupt nur solche Gesetze als echte zu betrachten: Wenn das Wasser bei einer bestimmten Kältetemperatur erstarrt, bei einem bestimmten Wärmegrad zu Dampf wird, der Mensch stirbt, wenn ihm Luft oder Nahrung entzogen sind oder der Kopf abgeschnitten wird, so sind es nur Kausalzusammenhänge, die aus der Konstanz der Naturerscheinungen, ihren stabilen Bildungsformen sich ergeben, aber keine Gesetze. Erst wenn das Verhältnis von Ursache und Wirkung sich in Zahlen ausdrücken läßt, wie z. B. wenn festgestellt wird, daß „alle Körper sich im Verhältnis ihrer Maße und im umgekehrten Verhältnis der Quadrate ihrer Entfernung anziehen“: $k = c \frac{m \times m'}{r^2}$, so hat man ein echtes Gesetz. Die

„exakten“ Naturwissenschaften: die reine Mechanik, die Physik, Chemie weisen eine ganze Anzahl solcher Gesetze auf: das Gravitationsgesetz, das Gesetz der „multiplen Proportion“, das Pendelgesetz usw.

Diese Gesetze sind in dem Sinne exakt, daß gleiche Vorgänge immer und in gleichem Maße eintreten, wenn bestimmte sie verursachende Bedingungen sich zusammenfinden. In der Wirklichkeit aber, in der Aufeinanderfolge der Erscheinungen in der realen Welt, spielen bei den tatsächlichen Vorgängen in den meisten Fällen sehr verschiedene Ursachen und Prämissen mit, so daß die Wirkung, beeinflußt durch diese mannigfaltigen Ursachen, nicht immer mit dem erwarteten Resultat, nach der Formel des Gesetzes, übereinstimmen wird. So z. B. das vom

¹ Das Kausalprinzip ist der logische Satz vom Grunde, angewendet auf Erscheinungen der Außenwelt; es ist eine solche Erklärung des Zusammenhangs der Erscheinungen, wonach, beim Vorhandensein gewisser Erscheinungen, das Eintreffen anderer sich voraussagen läßt, ebenso wie nach dem Satz vom Grunde ein Urteil, ein Schluß auf Grund eines andern Urteils gefolgert werden kann. Vgl. Wundt, I, S. 642 ff.

² a. a. O. S. 8—6.

Gesetze der Gravitation abgeleitete Gesetz des Falles ist nur insoweit „exakt“, als angenommen wird, daß keine andern Ursachen, keine „causa disturbans“, auf die Geschwindigkeit des aus der Höhe geworfenen Gegenstandes einwirken; in der Wirklichkeit aber wird diese Geschwindigkeit einerseits durch den Widerstand der Luft verringert, anderseits nimmt die Anziehungs-kraft der Erde durch die Bewegung des Gegenstandes zu. Daher sind auch alle Gesetze, auch die exakten nur als Tendenzen der Gestaltung aufzufassen¹, d. h. was eintreten würde, wenn nur bestimmte Ursachen auf die Gestaltung der Erscheinungen einwirken würden. Diese Eigenschaft der Gesetze liegt schon in der Abstraktion der Forschung (Wundt), die von den mannigfaltigen einzelnen Bedingungen, unter welchen die Kräfte in den konkreten Fällen wirken, Umgang zu nehmen strebt, um den ermittelten Begriff möglichst allgemein zu gestalten².

¹ Vgl. Neumann a. a. O. S. 413 und Wagner a. a. O. S. 233.

² Naville in seiner oben zitierten, sehr lezenswerten und anregenden Schrift, S. 30 ff. legt diesen Begriff des Gesetzes schon in seine Definition: „Une loi est un rapport conditionnellement nécessaire“ (Gesetz ist ein bedingt notwendiges Verhältnis): notwendig, weil die Wirkung immer eintreten muß, sobald die Ursache rein, ohne Beimischung von anderen Faktoren, vorhanden ist, und bedingt, weil auf die realen Erscheinungen noch andere Momente einwirken, die das zu erwartende notwendige Resultat beeinflussen. Die Notwendigkeit und Bedingtheit weiter erklärend, sagt er ferner: „L'opération secrète de la nature, ce qui s'impose à nous, ce sur quoi nous ne pouvons rien, voilà la nécessité; mais le rapprochement ou l'éloignement des substances, voilà ce qui dépend de nous, voilà la position du premier terme, qui est la condition de la réalisation du second“ . . . „Une loi serait donc un rapport objectif qui, en vertu de la nature des choses, se produit nécessairement lorsque les conditions sont posées. Quand nous croyons connaître une loi, nous énonçons par un théorème l'idée que nous en avons. Un théorème est une proposition hypothétique universelle qui, pour être absolument adéquate à la pensée, devait commencer par ces mots: Toujours et partout, si . . . Toujours et partout indique la nécessité et si la conditionalité“ . . . L'emploi du mode conditionnel dans ces formules doit attirer l'attention sur cette vérité que, en fait, les conditions que nous supposons ne sont jamais réalisées sans mélange et avec une pureté parfaite.“

Ähnlich auch Charles Gide, „Principes d'économie politique“, 8^{me} éd. Paris 1903, p. 6: „La loi naturelle n'exprime rien de plus que certains rapports qui s'établissent spontanément entre les choses ou les

Physiologische Gesetze.

Nicht nur auf dem Gebiete der anorganischen, sondern auch der organischen Natur sind exakte Gesetze aufgestellt worden. Auch die Physiologie kennt kausale Gesetze, deren Aufstellung namentlich der hier platzgreifenden mechanischen Weltanschauung zu verdanken ist, welche die organischen Funktionen auf chemische und mechanische Gesetze zurückführen will. So sind die Gesetze der Ernährung, der Fortpflanzung und Zeugung, das Gesetz der Vererbung und Anpassung usw. aufgestellt worden. Der zahlenmäßige, numerische Ausdruck für diese Gesetze ist wohl ausgeschlossen, denn es läßt sich nicht feststellen, auch annähernd richtig nicht, in welchem Maße und in welcher Kraft die Eigenschaften der Eltern z. B. sich auf die Nachkommen vererben, auch nicht in welchem bestimmten Maße die Sonnenstrahlen oder die Feuchtigkeit auf das Wachstum der Pflanzen Einfluß haben. Und dennoch sind es kausale Gesetze, die das Abhängigkeitsverhältnis von Ursache und Wirkung zum Ausdruck bringen. Sie haben auch mit den physikalischen Gesetzen dieses gemein, daß sie ebenso wie jene „Urphenomene aufsuchen, aus deren Kombinationen sich die Fülle und Mannigfaltigkeit der konkreten Wirklichkeit zusammenfügt“¹.

Psychologische Gesetze.

Noch schwieriger fällt es, die Exaktheit der Gesetze auf dem Gebiete der Psychologie, die den Menschen vom Standpunkte der Gattung untersucht, nachzuweisen, und seine Handlungen, die Bewußtseinsvorgänge Gesetzen zu unterordnen, wonach der Mensch als Individuum so und so handeln müßte ohne Rücksicht

hommes, rapports nécessaires si l'on veut, mais seulement si certaines conditions préalables sont remplies. Les atomes d'oxygène et d'hydrogène ne sont pas forcés de faire de l'eau, mais si un atome du premier de ces éléments et deux du second sont mis en présence sous certaines conditions de température, de pression etc., alors ils formeront de l'eau. De même les hommes ne sont pas forcés à vendre et à acheter, mais si un homme disposé à vendre est mis en présence d'un homme disposé à acheter, et si leurs prétentions ne sont pas inconciliables, ils concluront nécessairement un marché à un certain prix qu'on peut déterminer — et ce n'en sera pas moins un libre contrat.“

¹ Rümelin a. a. O. S. 7.

auf seinen Willen, und somit die Abhängigkeit der Bewußtseinsvorgänge aus bestimmten physischen Bedingungen in Formeln auszudrücken. Zwar wollen die neueren Forscher das „Seelenleben“ ebenfalls als einen mechanischen Prozeß von notwendigen Wechselwirkungen betrachten, die psychischen Funktionen auf elementare Naturkräfte, physische Verrichtungen und Bildungen, zurückführen und kausal erklären. Es gelang auch, psychische Kausalzusammenhänge, ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen den physischen Bedingungen mit Bestimmtheit nachzuweisen; von „exakten, numerisch ausdrückbaren Gesetzen“ kann aber hier augenscheinlich keine Rede sein.

Wenn man also an der Bedingung festhalten will, daß ein exaktes Gesetz nur dann vorhanden ist, wenn das Abhängigkeitsverhältnis in Zahlen, in einer Formel ausgedrückt werden kann, so wird wohl der Psychologie die Enthüllung von solchen Gesetzen von vornherein abzusprechen sein. Und dennoch kann die kausale Forschung auf dem Gebiete dieser Disziplin, sowie ihre Wissenschaftlichkeit, nicht in Abrede gestellt werden, ebenso nicht, daß ein psychologisches Gesetz, welches die Handlungen des Menschen auf ursprüngliche Triebe und Kräfte zurückführt, den Kausalzusammenhang mit der gleichen wissenschaftlichen Gründlichkeit, in den Grenzen der vom menschlichen Geiste bereits erkannten Endursachen, nachweist, wie die exakten Naturgesetze. Eben in der Zurückführung auf die *causae efficientes*, auf die urwirkenden Kräfte, liegt der Unterschied zwischen den exakten Naturwissenschaften und der Psychologie (Wagner), denn während die anorganische Natur einer exaktern Beobachtung unterzogen, unter die Lupe des Forschers gestellt werden kann, entzieht sich die menschliche Psyche einer solchen genauen Untersuchung, und die „Seele“, die psychischen Kräfte, können vom Menschen keiner mathematischen Messung oder Berechnung, keiner chemischen Analyse oder Mischung unterzogen werden. Experiment und Messung, die beiden wichtigsten Mittel der exakten Forschung bei den Naturwissenschaften, sind hier nicht anwendbar.

Die menschliche Wissenschaft kann sich aber nur auf dem menschlichen Wissen aufbauen, aus dem Erfäßbaren ausgehen und, nur in den Grenzen des vom Menschen Erfäß-

baren, Kausalzusammenhänge aufstellen. Der Verstand kann die Wirklichkeit „erklären“ nur in den Grenzen des von ihm Erkennbaren; auch in der Kausalerklärung der Natur geht er nur bis zu dem was ist, aber nicht warum ist. Die neuern Theorien über die Weltschöpfung, die Abstammung der Arten, die Zellentheorie usw. und die davon abgeleiteten Sätze und Kausalerklärungen sind, in den Grenzen des gegenwärtig uns Erfaßbaren, streng wissenschaftlich und kausal abgeleitet, wobei die Wirkungen auf die erkannten Endursachen zurückgeführt sind. Dieses schließt aber nicht aus, daß es späteren Generationen vielleicht gelingt, in der Aufdeckung der Endursachen noch weiter zu gehen und für die Erklärung der Naturerscheinungen allgemeinere Verursachungskräfte zu finden, die den bereits gegenwärtig als exakt bezeichneten Naturgesetzen eine andere noch exaktere Formulierung geben. Wurde doch erst jüngst die Frage aufgeworfen, ob die im Radium entdeckte Energieform mit dem Fundamentalgesetz von der Erhaltung der Kraft und des Stoffes, also mit der gegenwärtigen Basis der exakten Naturwissenschaften, der Physik und Chemie, in Einklang steht. Die Verneinung dieser Frage würde einen gänzlichen Umsturz der nach dem gegenwärtigen Stand der menschlichen Erkenntnis als die festesten Theorien der Naturwissenschaften geltenden Sätze hervorrufen.

Die wissenschaftlichen Sätze sind überhaupt nur so lange wahr, als nicht andere allgemeine Gesetze gefunden sind, welche die Vorgänge als Folge einer allgemeinern, urwirkenden Endursache ableiten. Die mythische Schöpfungstheorie, die Mosaische, galt lange als Wahrheit, das Linnésche Dogma über die Beständigkeit der Spezies wurde erst durch die Entdeckungen Lamarcks und Darwins widerlegt, in der Psychologie ist der Streit zwischen den Dualisten und Monisten, der Wechselwirkungstheorie (psychische Vorgänge sind die Wirkung physischer) und der parallelistischen Theorie (psychische und physische Vorgänge gehen nebeneinander) noch nicht ausgefochten.

Exaktheit der Gesetze.

Mir scheint, daß die „Exaktheit“ der Gesetze, welche von der Ausdrucksform, von der numerischen Darstellung abhängig gemacht wird und sich also auf die „anschauliche Erkenntnis“ bezieht, für die wissenschaftliche Forschung von geringerem Wert ist als die Gültigkeit, die richtige Feststellung der Abhängigkeit von Ursache und Wirkung, die „begriffliche Erkenntnis“. Denn der numerische Ausdruck ist ja nur anwendbar bei solchen Erscheinungen, die sich messen, zählen, wiegen usw. lassen, was eine äußere Eigenschaft dieser Erscheinungen bildet; bei solchen Erscheinungen aber, die nicht gezählt, gemessen, gewogen usw. werden können, kann ein numerischer Ausdruck unmöglich zustande gebracht werden, auch bei einer vollkommenen Stufe der Erkennung des Kausalzusammenhangs. Der Unterschied zwischen den Naturgesetzen und psychischen Gesetzen würde dann, sobald der Kausalzusammenhang bei den letzteren richtig abgeleitet ist, nicht in bezug auf das Gelten bestehen, sondern nur in bezug auf die Ausdrucksform, also auf die äußere Formulierung des Gesetzes. Wenn also, nach dem gegenwärtigen Stand der menschlichen Erkenntnis, die im Gesetze zum Ausdruck gebrachte Verknüpfung von Ursache und Wirkung als die richtige, allgemeingültige erscheint, so müßte ein solches Gesetz die Bedeutung einer „exakten“ Forschung haben, und nur im Falle, wenn die wiederkehrenden Erscheinungen nicht diejenige Regelmäßigkeit zeigen, welche, nach der Formulierung des Gesetzes, durch die sie hervorrufenden Ursachen eintreten müßte, wenn also die richtige Ursache der Vorgänge nicht erkannt ist, sollte das Gesetz auf Exaktheit keinen Anspruch erheben, weil das Gelten des Gesetzes nicht allgemein, nicht sicher ist. Dieser Grundsatz sollte sowohl für die numerisch ausdrückbaren als für die nicht meßbaren Erscheinungen Kraft haben.

Soziale Gesetze.

Ebenso wie bei der Erforschung der Seelenkräfte des Menschen, als Individuum betrachtet, hat man auch bei der Untersuchung der Gesetzmäßigkeit der sozialen Erscheinungen,

der „Menschheitserscheinungen“, die dem Zusammenwirken- und -leben der zur Gemeinschaft organisierten Menschen entspringen, mit psychischen Motiven zu rechnen, mit Einflüssen des menschlichen Willens. Die Rechtsordnung, die Staats- und Gemeindeorganisation, die religiösen Institutionen usw. sind keine Naturerscheinungen, keine Tatsachen, die ein beständiges Phänomen der Naturordnung bilden könnten und vom Willen des Menschen unabhängig wären, sondern Einrichtungen, die durch den Willen einer mehr oder weniger größeren Gruppe von Menschen entstehen, zum Zweck der Förderung ihres Gemeinwohles und des Schutzes ihrer gemeinschaftlichen Interessen. Hier sind also nicht quantitativ ausdrückbare Naturkräfte im Spiele, sondern qualitative Beziehungen, verursacht durch psychologische Motive, welche dem Menschen oder einer Gruppe von Menschen zugeschrieben werden. Als Leitmotiv dieser Einrichtungen werden die allgemeinen Interessen der organisierten Gemeinschaft angenommen und ihre Form, ihre Organisation hängt von den allgemeingültigen und vorherrschenden Auffassungen, Glaubens- und Rechtssätzen usw. ab. Diese Form muß also in Abhängigkeit von den verschiedenen Kulturstufen, Ländern, Zeitaltern usw. einem Wandel unterworfen sein. Es dürften also hier nur „soziale“, „historische“ Gesetze in Betracht kommen, — Regelmäßigkeiten, die unter der Voraussetzung einer und derselben historisch gegebenen Menschengemeinschaft allein ihre Geltung haben.

Wirtschaftsgesetze.

Wegen dieser Eigenschaft der sozialen Erscheinungen wurde auch häufig den Gesellschafts-(Geistes)Wissenschaften die Befugnis der Enthüllung von kausalen Gesetzen überhaupt abgesprochen, da die Gültigkeit der sozialen Gesetze eine ganz beschränkte ist und höchstens sich nur auf eine bestimmte historische Epoche erstrecken kann. „Denn jeder gegebene Zustand der Gesellschaft ist ein geschichtlich gewordener und zugleich ein fortan unter der Einwirkung neuer Bedingungen sich geschichtlich verändernder“¹. Da die Wirtschaftswissenschaften ebenso zu den

¹ Wundt a. a. O., III, S. 436.

sozialen gehören und sich mit der menschlichen Wirtschaft beschäftigen, so wird auch ihnen die Aufstellung von kausalen Wirtschaftsgesetzen oft streitig gemacht. So auch Wundt (III. Seite 518): „Die abstrakte Wirtschaftstheorie hat nicht ihre Aufgabe in der Feststellung der Gesetze des wirklichen Wirtschaftslebens zu sehen, sondern in der exakten Bestimmung der Wirtschaftsbegriffe und ihrer wechselseitigen Beziehungen“, die Bedeutung der abstrakten Wirtschaftslehre sei vorwiegend eine „definitorische“, ihre „Theorien“ seien „keine Theorien, sondern Definitionen“.

Allerdings, sobald an der Definition der „exakten“ Gesetze, als in Zahlen ausdrückbare, festgehalten wird, soll von vornherein die Aufstellung von exakten volkswirtschaftlichen Gesetzen ausgeschlossen sein, denn die volkswirtschaftlichen Erscheinungen, in ihrer Massenwirkung betrachtet, als Wirtschaftstätigkeit des ganzen Volkes, der Menschheit usw., da wo die psychischen Faktoren bei der Gestaltung der volkswirtschaftlichen Gebilde mitwirken, sind keine meßbaren Objekte, und folglich können hier Ursache und Wirkung auch nicht einen numerischen Ausdruck erhalten. Erscheinungen wie Kredit, Geld, Unternehmungsformen und andere Wirtschaftseinrichtungen sind qistorische Gebilde, zeitlich und räumlich veränderlich. Auch die Preisgesetze, das Abhängigkeitsverhältnis zwischen Nachfrage und Angebot, zwischen Diskontsatz und Außenhandel usw. lassen eine numerische Ausdrucksweise nicht zu, es kann hier keine mathematische Formel für die Beziehungen zwischen Ursache und Wirkung aufgestellt werden.

Dieses liegt aber in der Natur selbst der Erscheinungen des Wirtschaftslebens, die nicht quantitativ gemessen werden können; durch diese formelle Eigenschaft der wirtschaftlichen Erscheinungen dürfte aber ihre materielle Eignung zur ursächlichen Erkenntnis nicht geschmälert werden, also nicht hinderlich sein für die Aufstellung von richtigen allgemeingültigen Gesetzen. Wenn bei der Untersuchung der wirtschaftlichen Erscheinungen das Typische derselben auf strenge Kausalzusammenhänge zurückgeführt werden kann, wenn wir hier eine stete gleichförmige Wiederkehr von Vorgängen finden, die sich aus dem richtig erkannten und richtig festgestellten Abhängig-

keitsverhältnis von Ursache und Wirkung ergibt, so können wir mit vollem Recht von wirtschaftlichen Gesetzen sprechen, wenn auch, weil bei ihnen psychische Kräfte einwirken, sie nicht eine solche Präzision beanspruchen können, wie die Naturgesetze, die auf elementare Kräfte zurückgeführt werden. Der Unterschied liegt, wie sehr treffend Wagner¹ bemerkt, „nicht in der Verschiedenheit der Wirkungen, sondern in der Verschiedenheit des Verursachungssystems“; die Gültigkeit selbst der Wirtschaftsgesetze, die ja ebenso genau abgeleitet werden können wie die Naturgesetze, darf also nicht in Abrede gestellt werden, vorausgesetzt, daß das richtige Verhältnis zwischen Ursache und Wirkung zum Ausdruck gebracht wird. Ähnlich C. Menger². „Was immer auch der Grad der Strenge der dem Gebiete der Sozialerscheinungen eigentümlichen Gesetze sein mag und zu welchen Ergebnissen auch immer uns die Untersuchungen über die besondere Natur und die verschiedenen Arten dieser Gesetze führen werden, der Charakter der Nationalökonomie als einer theoretischen Wissenschaft wird hiedurch keineswegs tangiert“, und weiter, Seite 39: „Der Gegensatz zwischen den theoretischen Naturwissenschaften und den theoretischen Sozialwissenschaften ist lediglich ein solcher der Erscheinungen, welche dieselben unter dem theoretischen Gesichtspunkte erforschen, keineswegs aber ein Gegensatz der Methoden, indem auf beiden Gebieten der Erscheinungswelt sowohl die realistische als die exakte Richtung der theoretischen Forschung zulässig ist“.

Die Äußerung Wagners, ein wirtschaftliches Gesetz gelte nicht immer, weil die vom Gesetz angenommenen Ursachen zuweilen gar nicht vorhanden sind, kann nicht ohne weiteres auf alle wirtschaftlichen Gesetze Bezug haben und darf nicht als Charakteristik der wirtschaftlichen Gesetze überhaupt gelten; denn ein solches Gesetz wäre entweder nicht richtig formuliert, folglich überhaupt nicht richtig aufgestellt, oder die Ursachen der eingetretenen Erscheinungen sind nicht richtig erkannt worden, oder das Gesetz kann auf die betreffenden Vorgänge

¹ a. a. O. S. 234.

² „Untersuchungen“ a. a. O. S. 26.

überhaupt keine Anwendung finden, weil die vorausgesehenen Ursachen gewechselt haben.

Das Ausgeführte kann in folgenden Sätzen zusammengefaßt werden¹:

Die Berechtigung eines Wissenszweiges auf die Bezeichnung „Wissenschaft“ darf nicht davon abhängig gemacht werden, ob er „exakte“ Gesetze zu enthüllen imstande ist.

Die Naturgesetze, auch die exakten, zeigen nur Tendenzen der Gestaltung und besitzen volle Geltung nur dann, wenn keine anderen, im Gesetze nicht vorgesehenen, Ursachen bei den Erscheinungen der realen Welt mitspielen.

Die Exaktheit der Gesetze, unter welcher man gewöhnlich die numerische Ausdrucksmöglichkeit des Gesetzes versteht, hat nur die Bedeutung einer Ausdrucksform, ist nur die äußere Formulierung des Kausalzusammenhangs; weit wichtiger und mit dem genetischen Begriff des Gesetzes übereinstimmender erscheint das Moment des Gelten des ermittelten Kausalnexus, welches ebenso bei nicht meßbaren Erscheinungen bestehen kann, die ihrer Beschaffenheit wegen einen numerischen Ausdruck nicht erhalten können, wie bei den meßbaren.

Die Gesetzmäßigkeiten in den Geisteswissenschaften, sobald der Zusammenhang ihrer Ursachen und Wirkungen mit allgemeiner Gültigkeit nachgewiesen werden kann, können die Bezeichnung als Gesetze im obigen Sinne — Tendenzen der Gestaltung — mit gleichem Rechte beanspruchen, wie die Naturwissenschaften.

Die Natur- und die sozialen Gesetze weisen eine Verschiedenheit in den Endursachen auf: während bei den Naturgesetzen diese Endursachen auf elementare, vom menschlichen Willen unabhängige Kräfte zurückgeführt werden können, treten bei den sozialen Gesetzen, weil bei ihnen psychische Momente mitspielen, solche Faktoren auf, die einer menschlichen Einrichtung entspringen, und deren Endursachen sich nicht leicht einer exakten Beobachtung und Experimentierung unterziehen lassen; bei der Erkennung der Endursachen muß sich aber der

¹ Vgl. auch Neumann a. a. O. und Wagner a. a. O.

Mensch in den Grenzen des von ihm in bezug auf die seelischen Bewegungen und psychischen Motive Erfassbaren bewegen. Der Kausalzusammenhang, welcher, ausgehend aus dem dem menschlichen Geiste Zugänglichen, ermittelt wurde, ist jedoch auch hier ebenso wissenschaftlich abgeleitet, wie bei den Naturwissenschaften.

Die Leitmotive der Wirtschaftstätigkeit.

Leitmotive der Einzel- und der Sozialwirtschaft.

Für die richtige methodologische Erfassung des Kausalzusammenhangs wirtschaftlicher Erscheinungen erscheint es mir als geboten, die sie bewirkenden Leitmotive der menschlichen Wirtschaftstätigkeit einer näheren Besprechung zu unterziehen.

Das Wirtschaftsleben lässt sich von zwei verschiedenen Standpunkten aus betrachten¹: vom Standpunkte der individuellen Wirtschaft und der sozialen Wirtschaft. Der einzelne Wirtschaftende, in Verfolgung seiner Privatinteressen, strebt nach der Erlangung eines Wirtschaftsvorteiles; die soziale Wirtschaft, die Volkswirtschaft — nach der gerechten Organisation der Wirtschaftstätigkeit eines Volkes, eines Landes, der Sozietät usw. Das Leitmotiv der Einzelwirtschaft ist der Wirtschaftsüberschuss, dem alle andern Motive untergeordnet werden müssen, sobald die Einzelwirtschaftstätigkeit mit Erfolg gekrönt sein soll; der eigene Wirtschaftsvorteil ist somit die primäre Ursache aller einzelwirtschaftlichen Tätigkeit. Das primäre Leitmotiv der sozialen Organisation der Volkswirtschaft ist die Wahrung der Gesamtinteressen, des Gemeinwohles, des Gerechtigkeitssinnes in der Gestaltung der sich kreuzenden individuellen Bestrebungen, nur auf den eigenen Vorteil bedacht zu sein, der Schutz der schwächeren Wirtschaftenden vor dem Übergriff der mächtigern, die Vermehrung des Volksreichtums und der wirtschaftlichen Potenz des Landes, durch Steigerung der Produktion und mög-

¹ Vgl. auch meine Schrift: „Handelsbetriebslehre und Einzelwirtschaftslehre“, Leipzig 1903, S. 8 ff.

lichst gleichmäßige, gerechte Verteilung der Wirtschaftserfolge,— die Gestaltung der Volkswirtschaft nach sittlich-ethischen Grundsätzen.

H. Dietzel¹ und in der ausländischen Literatur Gide und Cossa leiten die Wirtschaftstätigkeit überhaupt vom wirtschaftlichen Prinzip ab, der Erlangung eines Maximums von Vorteilen bei einem Minimum des Aufwandes. Dieses gilt jedoch wohl richtig für die Einzelwirtschaftstätigkeit, aber nicht für die volkswirtschaftliche Organisation der im Staate sich gebarenden Wirtschaften.

Die Triebfeder der wirtschaftlichen Handlungen des Einzelnen, das Streben nach dem eigenen Vorteil, darf daher nicht als das oberste Leitprinzip der Wirtschaft überhaupt, also auch der Wirtschaft des Staatsganzen gestellt werden, denn die wirtschaftliche Organisation der Menschheit, des Volkes oder Landes ist ein durch Geschichte, Staats- und Rechtsordnung gegebenes Gebilde, welches Wandlungen im Raume und der Zeit unterworfen ist. Nach dem Stande der Kultur, der Rechts- und Staatsinstitutionen sind auch diese Gebilde in den einzelnen Epochen und Ländern verschiedenartig. Die Beweggründe der wirtschaftlichen Handlungen des Einzelnen sind dagegen immer dieselben und seine Willensbetätigungen rufen gleiche wirtschaftliche Erscheinungen hervor, wenn ihnen dieselben Geschäftshandlungen zugrunde liegen. Nicht auf die Einzelwirtschaft in ihrem Zusammenhang mit der Volkswirtschaft bezieht sich meine Vorstellung des eigenen Vorteils als ihres ersten Leitmotives, sondern auf die Einzelwirtschaft als besonderes Wirtschaftsgebilde, als ein Komplex von Wirtschafterscheinungen, die durch die Handlungen des Wirtschaftenden hervorgerufen werden.

Der Staat, als Träger der Volkswirtschaftspolitik, der Befugnis, das Gemeinwohl zu wahren, muß für die Interessen der Gesamtheit sorgen, damit der eine durch den andern nicht geschädigt wird. Er wird auch der einzelwirtschaftlichen Tätigkeit Schranken auflegen, die durch das Interesse der Gesamtheit als geboten erscheinen. Der Einzelne hat aber diese Funktionen

¹ „Selbstinteresse und Methodenstreit in der Wirtschaftstheorie“, HWBuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., S. 693 ff.

des Staates nicht zu übernehmen, für ihn ist sein eigenes Interesse das maßgebende, er überläßt es dem Staat, für die Gesamtheit zu sorgen. Damit will nicht gesagt werden, daß der kulturelle Mensch ohne die Furcht vor dem Strafrichter zu Raub, Diebstahl usw. durchwegs fähig wäre; für die sittlich-ethische Erziehung des Menschen sorgt ja der Staat, die Gesellschaft, die Religion usw.: er ist kein wirtschaftliches Raubtier. Trotzdem kann man aber auch beim Kulturmenschen unmöglich voraussetzen, daß in seiner wirtschaftlichen Tätigkeit, also der Verschaffung und Verwendung der Güter zur Bedürfnisbefriedigung, wo er eine Arbeit aufwendet, um wirtschaftliche Erfolge zu erlangen, diese Arbeit nicht vom Streben nach der möglichst größten Nutzbarmachung seiner Arbeit, der Erlangung eines seinen Aufwand übersteigenden Ergebnisses, geleitet wird, sondern vom Gemeinsinn, der Wohltätigkeit usw.; diese Triebe können wohl ihren Einfluß auf das gesellschaftlich-geistige Leben des Menschen üben, in seiner Wirtschaftstätigkeit wird er wirtschaftlich vorgehen müssen und sich vom Motiv des „minimo mezzo“ leiten lassen. Würde der Einzelne schon in seiner eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit von sittlich-ethischen Motiven geleitet sein, die für die Wahrung des Gemeinwohles erforderlich sind, so würde das Eingreifen des Staates in die Wirtschaftstätigkeit überflüssig sein, da der Einzelne selbst schon die Aufgaben des Staates erfüllen würde. Man sieht, daß durch eine allzu große Ausdehnung des Einflusses der sittlich-ethischen Motive auf die Wirtschaft des Einzelnen, die Gegner der klassischen Schule zur gleichen Schlußfolgerung gelangen können, wie diese letztern: daß die beste volkswirtschaftliche Organisation auf dem „laisser faire, laisser passer“ beruhe.

Auch da, wo der Staat selbst als Einzelwirtschaft auftritt, sind es auch nicht die sittlich-ethischen Motive, die ihn im Streben nach der Erreichung seiner wirtschaftlichen Ziele leiten; bei einer Submission wird er wohl die Arbeit nicht demjenigen, der vielleicht am meisten die Arbeit und den Verdienst benötigt, übergeben, sondern demjenigen, der am wenigsten verlangt und am leistungsfähigsten ist. Bei der Einziehung der Steuern und Abgaben sind es auch nicht ethische Gefühle, die Nächstenliebe, von welcher er sich leiten läßt.

Wohl ist der Staat selbst ein Produkt des Volkswillens; die Gesetze, Verordnungen, Institutionen, die für die volkswirtschaftliche Gestaltung der einzelwirtschaftlichen Tätigkeit gelten, sind vom Volke, von der Gesamtheit der Einzelmitglieder des Staates anerkannt und gutgeheißen; die Einzelnen betrachten es also als in ihrem eigenen Interesse, eine gerechte Volkswirtschaftsordnung zu schaffen, die ihre individuellen Konflikte ausgleichen soll; sie lassen sich hier von sozialen Motiven leiten, von Geboten, die ihnen ihr Zusammenleben auferlegen. Und je höher die Kulturstufe eines Volkes ist, desto sozialer, gemeinsinniger wird auch diese Ordnung sein. Dieses ist ein Kennzeichen des sittlich höher stehenden Kulturmenschen, der seiner Zugehörigkeit zum Staat und seiner Staatspflichten bewußt ist. Im Staate wird er als Staatsmitglied handeln und seine Pflichten als Staatsangehöriger gewissenhaft erfüllen; in seiner eigenen Tätigkeit wird er aber sein eigenes, nicht dasjenige anderer im Auge behalten, er tritt dann als Förderer seiner Wirtschaft und nicht als Staatsfunktionär auf.

Begriff des eigenen Vorteils als Leitmotiv der Wirtschaftstätigkeit.

Der eigene Vorteil, den ich als die Triebfeder der Einzelwirtschaftstätigkeit betrachte, darf nicht im engeren Sinne der Selbstsucht aufgefaßt werden, sondern im weiteren Sinne des „Triebes zur Selbsterhaltung und zur Förderung des eigenen Interesses, des eigenen Wohls“¹ und wie ihn Wagner² unter dem Begriff von „egoistischen Motiven“ zusammenfaßt, die in sich auch das Pflichtgefühl, die Arbeitslust, den Ehrgeiz, die Hoffnung auf Anerkennung und Lob usw. schließen. Beim kulturellen, sozialen Menschen, der auf den Verkehr mit seinen Mitmenschen angewiesen und wohl bewußt ist, daß in der Interessengemeinschaft seine Macht, sein Gedeihen liegt, daß er nur mit Hilfe anderer, von deren Beziehungen zu ihm sein eigenes Wohl abhängt, an der Förderung seiner eigenen Inter-

¹ Schönberg, „Die Volkswirtschaft“ im Handbuch der Politischen Ökonomie, Bd. I, Tübingen 1896, S. 6 u. 7.

² a. a. O. § 30 ff.

essen arbeiten kann, ist, von Ausnahmen abgesehen, die Ausartung des eigenen Vorteils zur Selbstsucht kaum denkbar. Die Erziehung, die steigende sittliche Ausbildung des Einzelnen bewirkt, daß das Streben des Individuums nach seinem Wirtschaftsvorteil in einer die allgemeinen Interessen nicht verletzenden Form sich äußert; die Kultur steigert beim Einzelnen das Bewußtsein seiner Zusammengehörigkeit mit den anderen Menschen, denen er Rücksicht und Achtung schuldig ist.

Mit der Kulturentwicklung und sittlichen Ausbildung kann wohl die äußere Form des Strebens des Einzelnen nach seinem Wirtschaftsvorteil sich ändern: der rohe, ungebildete Mensch wird sein Ziel durch Raub, Aneignung fremden Eigentums, Übervorteilung, Ränke und List zu erreichen suchen; der sittliche, gebildete Mensch sucht seinen wirtschaftlichen Vorteil durch Arbeit, Fleiß, produktive Betätigung zu bewirken, ohne andere zu schädigen. Nur die äußere Form der Erreichung des eigenen Vorteils, also der Mittel dazu, könnte daher von der Kulturstufe, den Völkern, Rechts- und Sittenverhältnissen usw. abhängig, also zeitlich und räumlich verschieden sein, die Substanz selbst des eigenen Vorteils, sein Bestehen ist aber ein zeitlich und räumlich steter Begriff und muß jeden wirtschaftenden Menschen leiten.

Ganz verfehlt ist es, wenn das Streben nach dem Wirtschaftsvorteil mit dem „Streben nach Reichtum“ identifiziert und als eine „Untugend“ gebrandmarkt wird. Die Staatswirtschaft, die ebenfalls eine Einzelwirtschaft ist, strebt wohl ebenfalls nach einem Wirtschaftsvorteil, aber nicht nach Reichtum; auch der Einzelne hat außer seinen wirtschaftlichen Bedürfnissen, die wirtschaftlich auch befriedigt werden müssen, solche ethischer, wissenschaftlicher, sozialer Natur, die umgekehrt noch oft beträchtliche Kosten, also wirtschaftliche Nachteile, verursachen, die aber zur Steigerung seines Glückes, seines Wohles beitragen. Auch durch die wirtschaftlichen Handlungen des Einzelnen, welche ihm vom Streben nach seinem eigenen Wirtschaftsvorteil eingeflößt werden, kann und soll auch, in einer kulturellen Menschengemeinschaft, anderen Vorteil erwachsen; auch die Arbeit des Einzelnen ist ein Stück der allgemeinen menschlichen Kultur, ein Baustein zur Entwicklung

der Humanität und des Gemeinwohles; die Handlungen des Einzelnen sind jedoch Berufsbetätigungen, die allein den eigenen Nutzen im Auge haben. Die Erzeugung von neuen Kapitalien, von neuen Geldgewinnen ist an und für sich nicht das Endziel des ganzen menschlichen Strebens, vielmehr liegt dieses Ziel in der Befriedigung der Bedürfnisse, die auch nicht wirtschaftlicher Natur sein können, in der Erreichung des höchst möglichen Glückes. Die erzeugten neuen Kapitalien, die Geldgewinne, bilden auch nur ein Mittel dazu, indem sie zur Verschaffung der für das materielle Glück erforderlichen Genüsse dienen. Da aber beim gebildeten Menschen nicht das Bewußtsein des Reichseins allein das Glück ausmachen kann, da er noch nach anderen als materiellen Gütern strebt, Bedürfnisse intellektueller, moralischer usw. Natur hat, so kann auch das Fühlen und Denken des Kulturmenschen nicht ausschließlich Geld sein, und der wäre zu bedauern, der keinen andern Genuß als den „Geldbeutel“ hätte. Das Leben des Menschen ist weit nicht durch den Wirtschaftsvorteil und das Geld ohne Rest dividierbar. Sein Streben geht auf verschiedene Ziele hin: teils materieller, teils intellektueller Natur; neben seiner wirtschaftlichen Tätigkeit wird er auch Kunst, Wissenschaft, Wohltätigkeit usw. pflegen; sein Handeln würde aber ein recht verkehrtes sein, wenn er diese verschiedenen Richtungen in seinem Streben untereinanderbringen wollte: Wohltätigkeit in seiner Wirtschaft üben und umgekehrt, aus Wissenschaft Geschäft machen würde. Jede dieser Richtungen seiner Tätigkeit muß zweckentsprechend geleitet, und die Wirtschaft nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit, des Strebens nach dem höchsten Nutzeffekt, geführt werden.

Das Streben nach dem Wirtschaftsvorteil ist jedem vernünftigen Handeln eines denkenden Menschen eigen und darf nicht extreme Bezeichnungen wie Erwerbstrieb, Selbstsucht, Geldsucht usw. erhalten. Die klare Vorstellung von der Realität der Erscheinungen und der Wertschätzung der Eigenschaften der Dinge, des Verhältnisses zwischen den Kosten der Arbeit und den Früchten, die sie zeitigt, steigt und fällt mit dem Geistes- und Bildungsniveau des Menschen. Die Qualität der menschlichen Handlungen muß gerade durch die richtige Erkenntnis

der Faktoren des Vorteils gemessen werden. Schmoller¹ kann den egoistischen „Erwerbstrieb“, „die Anhäufung von größeren Vorräten sachlicher Güter“ nicht „als primäre Ursachung alles wirtschaftlichen Handelns“ betrachten, weil das Kind und der primitive Mensch, die zu keinem Vermögen noch gekommen sind, einen solchen Trieb nicht kennen. Nun ist aber Wirtschaftsvorteil nicht unbedingt Vermögensanhäufung, und dann die Fähigkeit, das Verhältnis zwischen Aufwand und Erfolg richtig zu erkennen, das vernünftige Handeln im eigenen Interesse, beim Kind und Urmenschen nicht gerade zu groß ausgebildet; da wird sich wohl der moderne Wirtschaftsführer kein Beispiel zur Nachahmung holen wollen. Die erfolgreiche Entwicklung seines Unternehmens, das Bewußtsein, daß seine Arbeit Früchte zeitigt — das sind die Momente, welche den Ansporn zur wirtschaftlichen Arbeit geben, dem Wirtschaftenden Freude und Befriedigung verschaffen. R. Ehrenberg² hat wohl recht, wenn er neben dem „Selbstinteresse“ noch das „Geschäftsinteresse“ hervorhebt, denn das Geschäft, seine eigene Wirtschaft, ist für den Wirtschaftenden seine Scholle, mit der er, wie der Landwirt mit seinem Boden, verwachsen ist, — ein von ihm erzeugtes Werk, eine Frucht seiner Initiative und Arbeit; das Gedeihen der von ihm geführten Wirtschaft ist der Stolz, die Freude, das Endziel des Wirtschaftenden.

Konstanz der Leitmotive der Wirtschaftstätigkeit.

Sowohl bei der Volkswirtschaft als bei der Einzelwirtschaft kommen psychische Momente in Betracht: die Gestaltung der wirtschaftlichen Vorgänge hängt wohl in dem ersten wie in dem zweiten Fall vom Willen des Menschen ab; es ist der Mensch, entweder als Individuum oder als Gesamtheit, der diese Vorgänge leitet. Verschieden ist aber die Art, wie diese psychischen Momente auf die wirtschaftlichen Vorgänge einwirken, und dieses hängt mit den primären Leitmotiven dieser zwei Gestaltungsformen des Wirtschaftslebens zusammen. Das Leitmotiv der Einzelwirtschaft — der eigene Wirtschaftsvorteil —

¹ „Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre“, 1. Teil, S. 32.

² Thünen-Archiv, 3. Heft, 1905, S. 292 ff.

Gomberg, Verrechnungswissenschaft.

ist ein konstantes, von den verschiedenen Kulturstufen, Zeitaltern, Völkern, Gesellschaftsauffassungen usw. unabhängiges: in allen Zeiten, bei allen Völkern gab es und wird es geben, nur einen Begriff vom Wirtschaftsvorteil, d. i. der Überschuß der Erfolge aus der wirtschaftlichen Arbeit. Das Leitmotiv der Einzelwirtschaftstätigkeit an und für sich ist dem Wandel entzogen und kann keinen Änderungen unterworfen sein. Für den Wirtschaftenden ist dieses Motiv das allein maßgebende und seine Wirtschaft ist desto zweckmäßiger eingerichtet und desto erfolgreicher geführt, je mehr er von diesem Motiv geleitet wird. Andere Motive, die den individuellen Vorteil beeinträchtigen (rechtliche, ethische, religiöse usw.) und den Einzelnen veranlassen, vom Streben nach seinem eigenen Nutzen abzuweichen, sind nicht mehr individueller, sondern sozialer Natur, sie sind dem Einzelnen von der sozialen Ordnung und der Entwicklung der Gemeinschaft, deren Mitglied er ist, auferlegt worden; er muß sich ihnen, als Glied der Gesamtheit, unterwerfen. Wenn also der eigene Vorteil bei der Leitung der wirtschaftlichen Vorgänge in der Einzelwirtschaft nicht allein maßgebend wird, so geschieht es nicht aus der Wandelbarkeit der primären Verursachung selbst dieser Wirtschaftstätigkeit, sondern aus anderen, volks-, sozialwirtschaftlichen Ursachen, welche durch die Gestaltung der Volks-, Sozialwirtschaft dem Wirtschaftenden aufgezwungen werden, oder aus „Irrtum, Unkenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse und Organisationen, äußeren Zwang“¹ usw., die aber vom wirtschaftenden Individuum nicht angestrebt werden.

Die qualitative Funktion der Wirtschaftsvorgänge kommt zum Ausdruck in der quantitativen Größe: ist der Geldwert des Nutzeffektes höher als der des Aufwandes, so liegt ein wirtschaftlicher Vorteil vor; wenn umgekehrt, so ist ein wirtschaftlicher Nachteil vorhanden. In einem anderen Sinne wird der Wirtschaftende nicht handeln, es sei denn, daß irgendwelche anderen nicht wirtschaftlichen Motive: religiöse, moralische, gesellschaftliche usw. ihn dazu veranlassen; dann ist aber seine Handlung nicht mehr eine wirtschaftliche, sondern eine

¹ C. Menger, „Untersuchungen“ a. a. O. S. 74—75.

religiöse, humanitäre Tat usw. Der Umstand, daß die Wirtschaftstätigkeit in einer vergleichenden Einheit (Geld) bewertet wird, spricht schon dafür, daß sie durch das Selbstinteresse, den Geldüberschuß, sei es sofort oder später, also zeitlich und räumlich verschiebbar, geleitet wird.

Eine solche Konstanz der Leitmotive ist nicht mehr vorhanden, sobald wir die volkswirtschaftliche Organisation der Wirtschaft in dem oben umschriebenen Sinne betrachten. Der Begriff der Gerechtigkeit, des Gemeinwohles, der Sittlichkeit usw. ist nicht nur nach den historischen Epochen, Kulturstufen, sondern auch nach den Ländern und Völkern verschieden: die Rechtsordnung, Moral und Ethik, die für den Begriff der Gerechtigkeit maßgebend sind, hängen von den Gesellschaftsauffassungen ab. Was einer Generation als gerecht erscheint, wird von der anderen aus Gründen der Gerechtigkeit verworfen. Der Gerechtigkeitsbegriff in der Demokratie ist ein anderer als in der Autokratie, in der sozialistischen Gesellschaft anders umschrieben als in der „bürgerlichen“. Ebenso wechseln die Grundsätze der Ethik, Moral und des Rechtes bei einzelnen Rassen: sie sind verschieden z. B. bei Europäern und Chinesen usw. Die Gestaltung der volkswirtschaftlichen Einrichtungen und Gebilde nach dem Prinzip der Gerechtigkeit und in Verfolg der Interessen der Gesamtheit muß sich daher nach den verschiedenen Geltung habenden Gesellschaftsauffassungen und Grundsätzen richten, sie unterliegt also einem steten Wandel und ändert sich mit den Zeitaltern, Kulturstufen usw.

Die Verschiedenheit in den Leitmotiven der Einzel- und Volkswirtschaft ist für die Beurteilung der Wirtschaftsgesetze wichtig, weil dadurch auch die Auffassung derselben, je nach dem ob sie sich auf die Einzel- oder Volkswirtschaft beziehen, eine andere sein muß. Denn während das psychologische Verursachungsmoment der einzelwirtschaftlichen Erscheinungen konstant ist, fehlt den volkswirtschaftlichen Erscheinungen und zwar denjenigen, die als Grundlage Ursachen haben, welche von den wechselnden Gesellschaftsauffassungen und -grundsätzen abhängen, eine Konstanz in der psychologischen Verursachung gänzlich. Auch solche Kausalzusammenhänge wie z. B. die Abhängigkeit der Produktion von der Schutzzollpolitik, die Gesetze der

Steuerüberwälzung, der Handelskrisen usw. setzen eine bestimmte Staats- und Wirtschaftsorganisation voraus und mit dem Wechsel derselben fällt auch die Formulierung des Gesetzes dahin. Dagegen sind in der Einzelwirtschaftstätigkeit die Abhängigkeitsverhältnisse z. B. zwischen dem Herstellungspreis und dem Rohstoffpreis oder Arbeitslohn, zwischen dem Gewinn und dem Selbstkostenpreis oder Verkaufspreis usw. konstante Verknüpfungen von Ursache und Wirkung, die sich mit den verschiedenen Formen der Wirtschaftsorganisation nicht ändern.

Notwendigkeit einer Unterscheidung zwischen den Leitmotiven der Einzel- und der Volkswirtschaft.

In der nationalökonomischen Literatur hat die Frage der Leit motive der wirtschaftlichen Tätigkeit Anlaß zu widersprechenden Lehren und Theorien gegeben. Die klassische Schule will die Politische Ökonomie überhaupt auf der Basis des Selbstinteresses (self-interest) aufbauen, daraus die ganze volkswirtschaftliche Organisation entwickeln und sieht in der vollständigen wirtschaftlichen Handlungsfreiheit des Einzelnen die Gewähr für die Förderung des Gesamtwohles. Die Vertreter dieser Lehre gehen offenkundig ausschließlich von dem Standpunkte des Einzelnen aus und vermengen die Individual- mit den Sozialinteressen, die Einzelwirtschaft mit der Volkswirtschaft. Die historische Schule und mit ihr auch viele andere, die nicht ausschließlich auf dem Boden dieser Schule stehen, die aber allein die Volkswirtschaft, die soziale Bedeutung der Wirtschaft, vor Augen haben, leugnen zwar nicht die Geltung des Selbstinteresses als Leitmotiv in der Wirtschaft, stellen aber neben diesem Leitmotiv noch verschiedene andere sittlich-ethischer, „unegoistischer“ Natur auf: der Trieb nach dem eigenen Vorteil soll abgeschwächt werden durch die in der Natur des „sozialen“ Menschen liegenden Triebe der Nächstenliebe, des Gemeinsinnes, des Rechts- und Billigkeitsgefühles usw. Es soll damit gesagt werden, daß die Volkswirtschaft nicht einzige und allein durch den eigenen wirtschaftlichen Vorteil geleitet wird, sondern noch durch sittlich-ethische Motive, welche in der Natur des Einzelnen liegen.

Es ist nun unstreitig richtig, daß die volkswirtschaftliche Organisation eines Landes, Volkes usw. nicht nach Motiven des individuellen Wirtschaftsvorteils, des Selbstinteresses Einzelner gestaltet werden kann, sondern daß hier gerade umgekehrt das Ausschlaggebende, das Ziel der zweckmäßigen Wirtschaftspolitik sein muß, Übergriffe im Streben der Einzelnen nach ihrem Vorteile zu verhüten; sie wird daher ganz von sittlich-ethischen Motiven der Gerechtigkeit, des Gemeinwohles, der Förderung der Sittlichkeit, der allgemeinen Interessen beherrscht. Wenn hier das Moment des eigenen Vorteiles in Betracht kommen sollte, so müßte es im Sinne des Vorteiles des ganzen Volkes aufgefaßt werden, dann ist es eben nicht mehr ein Streben nach dem Interesse des Einzelnen, sondern nach den Interessen der Gesamtheit, also ebenfalls ein sittlich-ethisches. Vom eigenen Vorteil im individualistischen Sinne des Wortes könnte es sich in der Volkswirtschaft nur handeln, wenn die eine Volkswirtschaft als Individualität einer anderen entgegensteht und ihre Interessen gegen eine fremde Volkswirtschaft zu wahren hat, also in Fragen der äußeren Handelspolitik, z. B. wenn sich die wirtschaftlichen Interessen zweier Völker gegenüberstehen beim Abschluß von Handelsverträgen, bei der Aufstellung von Zolltarifen usw. Aber hier tritt die Volkswirtschaft selbst als Einzelwirtschaft auf und ist auch deshalb dem primären Leitmotive der Einzelwirtschaft unterworfen. Die sittlich-ethischen Leitmotive gelten eben nur für die volkswirtschaftliche Organisation und nicht für die einzelwirtschaftliche.

Der ganze „Triebfedern“-Streit und die Widersprüche verwischen sich, sobald wir die Einzelwirtschaftstätigkeit und die Volkswirtschaft getrennt betrachten. Der Einzelne wird in seiner Tätigkeit vom Streben nach seinem eigenen Vorteil geleitet, die Triebe der Volkswirtschaft sind mehr sittlich-ethischer Natur, insofern es sich um die Gestaltung der Volkswirtschaft nach Grundsätzen der Gerechtigkeit, des Gemeinwohles handelt.

Einfluß der Staats- und Wirtschaftsorganisation auf die Einzel- und Volkswirtschaft.

Die Staats- und Wirtschaftsorganisation übt zwar einen Einfluß aus auch auf die Gestaltung der Einzelwirtschaftstätigkeit,

auf die Beziehungen und die Grundlagen des gegenseitigen Austauschverkehrs zwischen den Wirtschaftenden. Dieses aber nur auf die Form des einzelwirtschaftlichen Verkehrs. Mit der Entwicklung der Technik, Kunst und Wissenschaft, der Erleichterung der Verkehrsverhältnisse, der Entstehung von neuen Rechtsgrundsätzen, Kredit- und Verkehrsinstitutionen usw. werden auch neue Formen, Gebilde und Gestaltungen der gegenseitigen Beziehungen, neue Produktionsarten, eine Verfeinerung, Vervollkommnung der Fabrikate, eine Erweiterung der Produktionsarbeit in Ausdehnung und Umfang ins Leben gerufen. Sowohl bei den primitivsten, als bei den fortgeschrittensten Formen der einzelwirtschaftlichen Tätigkeit, bleiben jedoch die Motive des wirtschaftlichen Tuns und Schaffens konstant, unabänderlich, ob man sich der einfachsten Produktions- und Absatzmittel und Instrumente bedient, oder ob die Produktion durch die vollkommensten Maschinen und Werkzeuge gefördert, der Absatz der Arbeitsprodukte im Landesbezirke oder in entfernten fremden Ländern bewerkstelligt wird.

Einen ganz andern Einfluß hat die Staats- und Wirtschaftsorganisation auf die volkswirtschaftlichen Vorgänge, die direkt durch diese Organisation ins Leben gerufen werden; der Staat beeinflußt hier nicht nur die Form, in welcher sich die Wirtschaftstätigkeit äußert, sondern greift in dieselbe ein, regelt und bildet sie. Als Volkswirtschaft ist der Verkehr zwischen den Wirtschaften einer Gemeinschaftseinheit gedacht; dieser Verkehr wird nun erst durch die Gemeinschaftsorganisation selbst geschaffen; das volkswirtschaftliche Gebilde — der Umlauf und die Verteilung, der Verkehr der einzelnen Wirtschaften untereinander — entsteht erst durch die zweckbewußten Institutionen des Staates. Gesetze über solche volkswirtschaftlichen Gebilde hängen somit direkt von einer bestimmten Gemeinschaftsorganisation ab. Allerdings sind nicht alle volkswirtschaftlichen Gesetze einem solchen Wandel unterzogen; gewisse Kausalzusammenhänge weisen ebenfalls eine Beständigkeit auf, die außerhalb der Einflußsphäre der wechselnden Staats- und Wirtschaftsorganisationen steht, so z. B. das Abhängigkeitsverhältnis zwischen Nachfrage und Angebot, der Einfluß des Diskontsatzes auf den Import und Export usw. — Verhältnisse, die immer ihre

Geltung haben, solange keine andern unvorhergesehenen Ursachen bei den Erscheinungen mitspielen. Die theoretische Nationalökonomie kennt viele solche Gesetze; überhaupt sind es diejenigen, die sowohl die Einzel- als die Volkswirtschaft betreffen.

Bedeutung der Leitmotive für die Frage der Wirtschaftsgesetze.

Die Leitmotive der wirtschaftlichen Tätigkeit haben für die Frage der wirtschaftlichen Gesetze eine Bedeutung, nur insofern es sich darum handeln sollte, das psychologische Moment der Verursachung der wirtschaftlichen Handlungen zu bestimmen: welche Motive den Menschen bei seinen wirtschaftlichen Willensbetätigungen beherrschen. Von ausschlaggebender Bedeutung wären sie nur dann, wenn in der Wirtschaftswissenschaft psychologische Gesetze aufgestellt werden könnten, wenn also die wirtschaftlichen Erscheinungen sich in ein direktes Abhängigkeitsverhältnis zu den Willensbestätigungen des Menschen als Wirkung zur Ursache bringen ließen. Vom menschlichen Willen können aber nur seine Handlungen abhängen, nicht die Verkettung der Erscheinungen selbst, die das Ergebnis von Faktoren sind, welche außerhalb des menschlichen Einflusses stehen. Wirtschaftliche Handlungen, also die tatsächliche Einrichtung und Führung der Wirtschaft, die Gestaltung der Wirtschaftspolitik usw. sind Willensbestätigungen, die psychologisch erklärt werden können, da sie vom Menschen in Verfolgung eines bestimmten Zweckes vorgenommen werden; sie sind aber nicht mehr Gegenstand der kausalen, sondern der teleologischen Erklärung in der Wissenschaft, und insofern es sich um die Aufstellung von Grundsätzen,— welche Handlungen vorgenommen werden müssen, um einen gewissen Zweck zu erreichen, handelt, kommen nicht mehr theoretische sondern praktische Aufgaben in Frage. Wenn in der Wirtschaftswissenschaft kausale Gesetze aufgestellt werden sollen, so können sie sich nur auf wirtschaftliche Erscheinungen, nicht auf Handlungen beziehen; diese Erscheinungen, weil ihre Verursachung von außerhalb des mensch-

lichen Willens stehenden Faktoren bewirkt wird, können nicht psychologisch erklärt und ihre ursächliche Verknüpfung vom Standpunkte des menschlichen Willens und der Zwecksetzung erforscht werden. Die Konstanz der Gesetze, das Gelten des Abhängigkeitsverhältnisses zwischen Ursache und Wirkung ist gerade bedingt durch den Ausschluß des menschlichen Einflusses auf die Gestaltung der Wirkung, sobald die Ursache vorhanden ist.

Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß auch in der Volkswirtschaft ursächliche Verknüpfungen von Erscheinungen aufgestellt werden können, unter Ausschluß der sie beeinflussenden menschlichen Handlungen; einen solchen Charakter der Kausalität tragen die Gesetze über die Preisbildung, den Kapitalzins, die Grundrente usw. Nun sind aber gerade in der kollektiven Wirtschaftsorganisation, wo Kultur, Rechtsordnung, Staatsorganisation ausschlaggebende Momente bilden, die psychisch-ethischen Ursachen von großer Bedeutung, so daß die Volkswirtschaft als ein Stück Sozialorganisation auftritt und „die Volkswirtschaftslehre als eine Sozialwissenschaft betrachtet werden kann“¹. Die Volkswirtschaftslehre müßte daher, insofern sie das wirtschaftliche Handeln als Wirkung der geistigen Kräfte des Menschen (auf den Leitmotiven aufgebaut) erklärt, als ein Teil der Psychologie und Ethik behandelt werden und eine psychologische Kausalität aufstellen. Durch das Vorherrschen dieses psychologischen Momentes in der volkswirtschaftlichen Organisation ist auch eine organische Kausalitätsklärung der volkswirtschaftlichen Vorgänge nicht möglich bei Erscheinungen, deren Verursachung psychische Motive sind. Andererseits würde es schwerfallen, die ganze volkswirtschaftliche Organisation durch psychologische Kausalverknüpfungen zu erklären. In der Volkswirtschaft wird auch daher abwechselnd kausal und teleologisch vorgegangen werden müssen.

Bei den Erscheinungen der Einzelwirtschaftstätigkeit kann vom psychischen Momenten abgesehen werden und die Er-

¹ G. Schmoller, „Über einige Grundfragen der Sozialpolitik und Volkswirtschaftslehre“. Leipzig 1898, S. 287.

scheinungen können in einen geschlossenen Kreis von mechanischen, ursächlichen Zusammenhängen der Vorgänge gebracht werden. Der Satz J. St. Mills (zitiert von Schmoller), die Produktion hänge von den natürlichen, die Verteilung von moralischen Kräften ab, wäre daher richtig, wenn als produktiv wirkende Kraft die Einzelwirtschaftstätigkeit, und die gerechte Verteilung als Aufgabe der staatlichen Wirtschaftspolitik betrachtet wird.

Die Bewertung der Wirtschafterscheinungen.

Zahlenausdruck und Meßbarkeit bei den wirtschaftlichen Erscheinungen.

Noch ein zweites Moment kommt bei der Beurteilung der Wirtschaftsgesetze in Betracht, d. i. daß Gesetze über volkswirtschaftliche Erscheinungen sich nicht in Zahlen ausdrücken lassen, während solche über einzelwirtschaftliche Erscheinungen einen numerischen Ausdruck erhalten können, wie diejenigen der exakten Naturwissenschaften.

Darin daß auf dem Gebiete der Volkswirtschaft keine in mathematischen Formeln gekleideten Gesetze aufzustellen sind, stimmen die meisten Nationalökonomien überein (vergl. Neumann, Wagner, C. Menger, Gide, Cairnes, Sismondi¹ u. a.), zumal die volkswirtschaftlichen Erscheinungen nicht meßbar sind. Die Vertreter der „mathematischen Schule“ in der Nationalökonomie (*économie politique pure*), wie Jevons, Walras, Pantaleoni u. a. sind zwar bestrebt, auch auf dem Gebiete der Volkswirtschaft Kausalzusammenhänge mathematisch auszudrücken. Die mathematische Methode hat nun zweifelsohne den Vorzug der Anschaulichkeit und der Präzision; die von vielen Gesichts-

¹ „De la Richesse commerciale“, Genève 1803, 1, p. XIV ff. (nach C. Menger zitiert) sagt: „Ce n'est pas sur des calculs arides qu'elle (la science de l'économie politique) est fondée, ce n'est pas non plus sur un enchaînement mathématique de théorèmes déduits, d'axiomes obscurs, donnés pour des vérités incontestables . . . L'économie politique est fondée sur l'étude de l'homme et des hommes; il faut connaître la nature humaine, l'état et le sort des sociétés en différents temps et en différents lieux“....

punkten sehr wertvollen Arbeiten der wirtschaftlichen Mathematiker liefern den Beweis, daß graphische Darstellungen volkswirtschaftlicher Erscheinungen möglich sind und mit Vorteil angewendet werden können, um gewisse volkswirtschaftliche Verhältnisse übersichtlich darzustellen. Da aber die volkswirtschaftlichen Erscheinungen, Verhältnisse und Vorgänge nicht meßbar sind, so ist der Zahlenausdruck für sie eine Unmöglichkeit und die „Vermathematisierung“ der Volkswirtschaftslehre unerreichbar.

Anders gestalten sich die Vorgänge der konkreten¹ Einzelwirtschaftstätigkeit. Hier beruhen alle Transaktionen auf konkreten Werturteilen, die einen numerischen Ausdruck erhalten, denn der ganze Prozeß der Einzelwirtschaftstätigkeit ist nichts anderes als eine Verkettung von Wertveränderungen, sei es von Sachgütern oder von Verhältnissen und Leistungen. Diese Wertveränderungen werden der Messung mit einem einheitlichen Maßstab (bei unserer Geldwirtschaftsorganisation — mit der Geldeinheit) unterzogen, wodurch die Vornahme von exakten, zahlenmäßigen Vergleichungen ermöglicht wird. Die Bewertung aller Gebarungen der Einzelwirtschaftstätigkeit ist die notwendige Bedingung der Durchführung selbst von solchen Gebarungen, ihrer Beobachtung und der Beurteilung ihrer wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit; sie ist auch überall vorhanden, wo es eine Einzelwirtschaft gibt, denn ohne konkretes Werturteil ist keine Wirtschaftsführung denkbar. Im Prozesse der Einzelwirtschaftstätigkeit müssen auch alle Erscheinungen, Vorgänge, Transaktionen bewertet, geschätzt werden und zwar, wie oben hervorgehoben, in der Geldeinheit.

Exaktheit der Bewertung einzelwirtschaftlicher Vorgänge.

Vom Standpunkte der Genauigkeit der Bewertung einzelwirtschaftlicher Vorgänge müssen zwei Kategorien von Wirt-

¹ Der in dieser Schrift oft gebrauchte Ausdruck „konkret“ ist nicht in dem Sinne zu verstehen, wie er von der historischen Schule angewendet wird, wo als konkrete Wirtschaftsphänomene historische Wirtschaftssachen bezeichnet werden. Meine Bezeichnung „konkret“ bezieht sich auf die tatsächlich in der Einzelwirtschaft sich entfaltenden Vorgänge.

schaftsvorkommnissen unterschieden werden: 1. die äußeren Wirtschaftsvorgänge, die sich aus dem Verkehr mit Drittpersonen ergeben und 2. die inneren Wirtschaftsvorgänge, die durch Verschiebungen von Werten zufolge Verarbeitung und Umwandlung von Güterformen entstehen, sowie die, vermöge äußerer Natureinflüsse, eintretenden Wertveränderungen im Güterbestand oder in seinem Wert.

Die äußeren Wirtschaftsvorgänge, die auf Kauf-, Verkauf-, Dienstverträgen usw. beruhen, kommen zum Ausdruck in einer exakten, unstreitbar richtigen Bewertung, weil sie realisierte Geschäfte darstellen, deren Wert von Drittpersonen bereits anerkannt ist. So z. B. kann mein Verkauf von Tuch für 500 Mk. an A. in bezug auf die Genauigkeit seiner Bewertung nicht bestritten werden, denn A. hat die Bewertung der ihm gelieferten Ware mit 500 Mk. anerkannt und entweder mir den Betrag in gesetzlicher Münze ausbezahlt oder sich verpflichtet, mir ihn später zu bezahlen. Die Wertveränderung, die durch diesen Wirtschaftsvorgang entstanden ist: die Verschiebungen im Tuch-, Geld- oder Guthabenbestande, ist vom wirtschaftlichen Standpunkte aus exakt, mathematisch richtig bewertet worden; das gleiche trifft zu z. B. bei der Belastung des erzeugten Artikels mit dem dem Arbeiter bezahlten Lohn, weil die Bewertung dieser Belastung aus einem bereits realisierten Wirtschaftsvorgang hervorgeht.

Die Richtigkeit der Bewertung innerer Wirtschaftsvorgänge, die keine bereits realisierten Vorfälle darstellen, ist nicht immer leicht nachzuweisen. Solange es sich noch um Bareingänge und -ausgänge handelt, wie z. B. bei der Bestreitung von Unkosten, weil das Geld den allgemeinen Wertmaßstab darstellt und die Höhe der Ausgabe genau bekannt ist, entspricht der bezahlte Betrag dem wirklichen Wert der gemachten Ausgabe; das gleiche gilt auch für andere Wertveränderungen, bei denen nur der Geldwert in Betracht kommt und wo keine Sachgüter im Spiele sind, z. B. wenn ein Betrag der Betriebsunkosten, der bis jetzt einem anderen Gegenstand belastet war, auf die Werkstube „Schlosserei“ übertragen wird u. ähnl. Wenn aber innere Wirtschaftsoperationen mit Sachgütern vorgenommen werden, z. B. wenn Materialien aus dem Magazin für die Fabrikation verwendet

werden und in einem halbfertigen oder fertigen Produkt, nach einer Reihe von Umgestaltungen, aufgehen, so kann hier die Frage entstehen, ob die Bewertung dieser Güterverwandlungen nach der vorgenommenen Schätzung auch eine richtige sei, da der diesen Güterverwandlungen beigelegte Geldwert mit dem inneren oder Tauschwert der betreffenden Güter auch nicht übereinstimmen kann, gleichviel ob sie nach dem Selbstkostenwert oder Marktpreis geschätzt werden. Dasselbe bezieht sich auch auf die Bewertung der Vermögensbestandteile bei der Bilanzaufstellung.

Es ist nun klar, daß in diesen Fällen, wo der unbekannte Wert eines Gutes mit dem bekannten Werte eines andern, des Geldes, geschätzt werden muß, immer Zweifel entstehen können in bezug auf die Richtigkeit dieser Schätzung, sobald bei diesen Gütern noch keine Eigentumsübertragung stattgefunden hat und ihr Wert von Drittpersonen nicht anerkannt, folglich noch nicht realisiert ist. Und welcher Wert soll denn bei der Schätzung dieser einzelwirtschaftlichen Vorgänge der richtige sein: der Gebrauchswert, der Tauschwert oder der Selbstkostenwert? Eine Entscheidung in principio, gültig für alle Fälle, ist hier schwer zu treffen, denn die Anwendung jeder dieser Wertschätzungsmethoden kann je nach den besonderen Umständen ihre Berechtigung finden. Und dennoch scheint es mir, daß auch diese inneren Wirtschaftsvorgänge Anspruch auf genaue Bewertung erheben können, sobald bei deren Schätzung immer der Selbstkostenwert angewendet wird, weil dieser Selbstkostenwert der bereits realisierte, wirklich für die betreffenden Güter bezahlte Preis ist, welcher solange für die Wirtschaft selbst nicht als geändert betrachtet werden muß, als er durch Verkauf des Gutes, also durch eine neue Realisation, nicht kleiner oder größer geworden ist. Es werden Materialien aus dem Magazin für die Fabrikation geliefert; der Selbstkostenpreis, derjenige, welchen die Wirtschaft für diese Materialien wirklich aus ihren Mitteln bezahlt hat, sei 1 Mk.; der Marktwert kann im Moment, als diese Materialien in der Fabrik verarbeitet werden, 1,10 Mk. sein; allein dieser letzte Preis ist noch nicht realisiert, er kann sich morgen ändern; es wäre eine unrichtige Rechnung, wenn wir bei der Bewertung Faktoren

herbeiziehen wollten, die einem Wandel unterzogen sind. Die Ausgabe der Wirtschaft für die Einheit dieser Materialien ist 1 Mk., dieses ist der tatsächliche Wert der Materialien für die Wirtschaft, und deshalb soll er der inneren Transaktion bis zum Verkauf des Gegenstandes zugrunde gelegt werden.

In der konkreten Einzelwirtschaft, in seiner eigenen Wirtschaft, geht der Wirtschaftende bei der Wertschätzung vom persönlichen, subjektiven Standpunkt aus, von der wirtschaftlichen Wichtigkeit der Güter für seine eigene Wirtschaft, aber nicht von ihrem objektiven oder gesellschaftlichen Werte. Erst wenn er an den Verkauf seiner Erzeugnisse denkt, muß er mit dem objektiven und gesellschaftlichen Wert der von ihm feilgebotenen Produkte rechnen. Der Kosten(Herstellungs-)wert ist in der Regel derjenige, der bei der Schätzung der inneren Wirtschaftsvorgänge maßgebend sein soll. Dieser Schätzungsgrundsatz bewirkt die Exaktheit der Bewertung auch der inneren Vorgänge in der Wirtschaft, und man kann daher den Satz aufstellen, daß alle Vorgänge des einzelwirtschaftlichen Prozesses einer exakten Messung unterworfen sind.

Die Verrechnung als Werturteil in der Einzelwirtschaft.

Bedeutung der Verrechnung für die Durchführung des ökonomischen Prinzipes in der Wirtschaft.

Die Einzelwirtschaftstätigkeit ist vom ökonomischen Prinzip geleitet. Der Wirtschaftende, in Verfolgung seines Ziels, einen Wirtschaftsvorteil zu erlangen, ist bestrebt, einen Wirtschaftsüberschuß zu erhalten; der Nutzen, den er aus seiner Tätigkeit zieht, muß seinen Aufwand überwiegen, seine Leistung muß höher bezahlt werden, als sie ihm selbst kostet. Die Verrechnung bietet ihm nun das Mittel, um die zu diesem Zweck notwendigen Vergleichungen zwischen Aufwand und Erlös fortwährend vornehmen zu können. Sie stellt ihm zur Verfügung ihre Gruppierungsmittel — die Buchungen, die Tabellen und Konten —, in welchen letzteren der Wirtschaftende einerseits den Aufwand für den Betrieb oder für die Herstellung der Er-

zeugnisse, andererseits den Erlös aus den verkauften Erzeugnissen getrennt aufzeichnet. Hier, im Konto hat der Wirtschaftende die ihm für die Beurteilung der Zweckmäßigkeit seiner Tätigkeit notwendige Vergleichung zwischen Aufwand und Erlös.

Die summarische Vergleichung des Totalaufwandes und -erlöses allein wird dem wirtschaftlich Arbeitenden in der Regel nicht genügen. In seiner Bestrebung, fortwährend seine Kosten zu vermindern und seine Erträge zu erhöhen, wird er den Gesamtaufwand und -erlös nach ihren einzelnen Bestandteilen beobachten und beurteilen wollen, um ermitteln zu können, welche Ursachen einen größeren Erfolg bedingen, und danach wird er auch seine künftige Tätigkeit gestalten. Der Fabrikant, der Maschinen baut, wird für die zweckmäßige (nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit) Leitung seiner Wirtschaft sich nicht darauf beschränken, die Gesamtkosten der gebauten Maschine mit dem Verkaufswert derselben in Vergleich zu bringen: für ihn ist noch weiter die Untersuchung sehr wichtig, aus welchen Faktoren der Selbstkostenpreis der Maschine sich zusammensetzt, wie der Materialienpreis, der Arbeitslohn, die Betriebsunkosten, die allgemeinen Verwaltungskosten usw. bei der Entstehung dieses Herstellungswertes mitspielen, damit er Ersparnisse da, wo sie angebracht sind, vornehmen könnte. Ferner wird er die Ursachen des erzielten Verkaufswertes einer Prüfung unterziehen: welche Faktoren die Erlangung dieses Verkaufswertes bewirken. Es kämen hier in Betracht die Absatzgebiete, der Umfang der Verkaufsspesen, die Zahlungsbedingungen, die Kreditfähigkeit der Abnehmer, eventuell der Devisenkurs, wenn nach dem Auslande verkauft und der Verkaufspreis in fremder Währung bestimmt wird usw. Verkäufe zu niedrigeren Preisen oder die Erhöhung des Selbstkostenpreises sind nicht immer ausschlaggebend für die Beurteilung des Erfolges der Wirtschaftsführung. Ein niedrigerer Verkaufspreis kann vorteilhafter sein, wenn die Verkaufsspesen, die vom Abnehmer gestellten Anforderungen an das Fabrikat usw. geringer sind; ein höherer Selbstkostenpreis kann vorteilhaft sein, wenn das dadurch hergestellte Fabrikat in seiner Qualität die Mehrkosten übersteigt und zu einem höheren Verkaufspreis abgesetzt werden kann. Ferner

kann es für den Fabrikanten vorteilhafter sein, einen niedrigeren Verkaufspreis zu verlangen, sobald dadurch der Umsatz sich bedeutend vermehrt, so daß der Minderwert des erzielten Verkaufspreises sich durch den vermehrten Absatz deckt oder daß durch den letzteren sogar ein Überschuß entsteht. Schließlich kann trotz des gestiegenen Herstellungspreises der Gewinn sich dennoch nicht vermindern, ja sogar sich vermehren, wenn der Absatz größer geworden ist usw. usw. Die Beurteilung aller dieser Faktoren ermöglicht die Verrechnung.

Darstellung wirtschaftlicher Kausalzusammenhänge durch der Verrechnung.

Das primäre Leitmotiv der Einzelwirtschaftstätigkeit, die Erlangung eines Wirtschaftsüberschusses bewirkt die Vornahme einer Reihe von wirtschaftlichen Geschäften, die zum angestrebten Wirtschaftserfolg führen sollen. Es liegt außerhalb der Macht des Wirtschaftenden, sich unmittelbar durch irgendeine Handlung den gewünschten Erfolg zu verschaffen. Der Wirtschaftserfolg ist die Resultante einer Verflechtung von Wirtschaftserscheinungen, unter denen für den Wirtschaftenden günstige und ungünstige sich entwickeln. Um den Wirtschaftserfolg zu seinem eigenen Vorteil beeinflussen zu können, müssen diese einzelnen Faktoren und ihre Verursachung genau ermittelt werden. Anhaltspunkte für die Wirtschaftsführung nach dem ökonomischen Prinzip ergeben sich erst aus der Erkenntnis des Kausalzusammenhangs zwischen Ursache und Wirkung in den einzelnen Wirtschaftserscheinungen, welche Wertveränderungen zur Folge haben. Ebenso wie der Maschineningenieur mit den Gesetzen der Mechanik, der Physik, der Mathematik vertraut sein muß, um eine Maschine bauen zu können, kann der Wirtschaftende das ökonomische Prinzip in seinem Unternehmen nur verwirklichen, wenn er über die Verursachung der wirtschaftlichen Erscheinungen werturteilen kann.

Die Vornahme von Werturteilen in der Einzelwirtschaft lehrt die Verrechnungswissenschaft. Durch ihre Klassifikationsarbeit werden die einzelnen Vorgänge des Wirtschaftsprozesses nach Ursache und Wirkung gruppiert, die gleichartigen (homogenen) Erscheinungen einer synthetischen Zusammenfassung

unterzogen, welche zur Ermittelung des Typischen, der Einheit in der Vielheit führt, und schließlich die Ursachen und Wirkungen nach ihrem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis in genau formulierten Werturteilen zum Ausdruck gebracht.

Bei der Ermittelung der Kausalzusammenhänge in der Einzelwirtschaftstätigkeit kann (und müßte auch, wenn sie für die Wirtschaftsführung verwendet werden sollten) das Abhängigkeitsverhältnis zwischen Ursache und Wirkung mit der gleichen Exaktheit formuliert werden, wie bei den exakten Naturwissenschaften, indem der Kausalnexus numerisch zum Ausdruck gebracht wird.

So kann z. B. das Abhängigkeitsverhältnis des Gewinns von den ihn bewirkenden Faktoren numerisch ausgedrückt werden.

Bezeichnen wir zu diesem Zweck die Menge der für die Fabrikation verbrauchten Materialien mit **a**, die Produktionskosten mit **b**, die Produktionsmenge mit **c**, den Verkaufspreis mit **d**.

Der Selbstkostenpreis der Einheit ist dann $= \frac{b}{c} = e$.

Der Gewinn $= d - e = g$.

Das Rendement (Ausbeute aus einer Einheit Material) $= \frac{c}{a} = f$.

Aus dieser numerischen Darstellung der Tatsachen können Sätze für die im Wandel begriffenen Erscheinungen abgeleitet werden:

1. Für die Veränderung des Verkaufspreises:

Wenn der Verkaufspreis um **h** größer oder kleiner wird.
Der Gewinn ist dann: $g = d \pm h - e$ (1)

2. Für die Veränderung des Selbstkostenpreises:

Wenn der Selbstkostenpreis um **i** größer oder kleiner wird.
Der Gewinn ist dann: $g = d - (e \pm i)$ (2)

3. Für die Veränderung eines Faktors des Selbstkostenpreises:

Wenn z. B. der Selbstkostenpreis einer Einheit des verbrauchten Materials um **k** größer oder kleiner wird. Der Gewinn ist dann: $g = d - \left(e \pm \frac{k}{f} \right)$ (3)

4. Für die Veränderung der Produktionsmenge:

Wenn die Produktionsmenge um l größer oder kleiner wird. Der Gewinn ist dann:

a) bei gleichen Produktionskosten: $g = d - \frac{b}{c \pm l}$ (4)

b) bei um m vermehrten Kosten: $g = d - \frac{b + m}{c \pm l}$ (5)

Aus diesen Gleichungen, die die Bedeutung mathematischer Funktionen haben, können noch weitere, für kombinierte Faktorenveränderungen abgeleitet werden. Die angeführten sollen aber genügen, um den Beweis zu erbringen, daß diese numerischen Verhältnisse exakte, keinem Wandel unterzogene sind, daß die eintretenden Erscheinungen mit den nach der Formel zu erwartenden vollständig übereinstimmen müssen. Diese Formeln gelten auch nicht nur für eine Betriebsperiode, für eine Wirtschaft oder eine Produktionsart, sondern, da die Abhängigkeitsverhältnisse numerisch ausgedrückt sind und sich nicht auf Erscheinungsformen, die einem Wandel unterworfen wären, sondern auf reale Erscheinungen, die für alle Entwicklungs- und Gestaltungsformen typisch sind, beziehen, so besitzen sie eine allgemeine Geltung für alle Erscheinungen, die sie, kraft der durch sie vorgesehenen Ursachen, umfassen.

Bedeutung der durch die Verrechnung ermittelten Kausalzusammenhänge.

Der Effekt, welcher durch die in diesen Kausalzusammenhängen vorgesehenen Ursachen eintreten soll, muß auch mit der Wirklichkeit genau übereinstimmen, da in der Regel keine anderen Ursachen, die bei der Formulierung des Kausalzusammenhangs nicht vorgesehen worden sind, auf das Resultat einwirken können und die Vorgänge von allen sonstigen verursachenden Faktoren vollständig isoliert sind; es läßt sich im voraus mit Bestimmtheit sagen, welches Resultat sich ergeben wird, sobald die Ursachen bekannt sind. Während sogar bei den exakten Gesetzen der Naturwissenschaften nicht immer die Ursachen der realen Vorgänge genau abgemessen werden können, wie z. B. auch beim Gesetz des Falles, wo die Widerstandsfähigkeit der Luft und die gesteigerte Anziehungskraft der Erde von

vornherein nicht genau festgestellt werden kann, wird in der Einzelwirtschaftstätigkeit dagegen, sobald alle Kausalzusammenhänge aus dem Grundgesetz der Abhängigkeit des Gewinnes vom Selbstkosten- und Verkaufspreis und ihrer Elemente abgeleitet sind, der Effekt immer mit dem vorgesehenen übereinstimmen, weil die verschiedenen Einflüsse auf den Gewinn in den Formeln bereits bestimmt und genau zum Ausdruck gebracht worden sind; es kann nur die Frage entstehen, welche Formel für den gegebenen Fall angewendet werden muß; wenn aber die richtige Formel gefunden ist, so kann der Effekt in der Wirklichkeit vom vorgesehenen nicht abweichen.

Materialistische Wirtschaftsauffassung.

Der Kreis der zufälligen, auf die Erscheinungen einwirken den Ursachen, die durch die isolierte Forschung bei der Aufstellung des Kausalzusammenhangs ausgeschaltet werden, ist in der konkreten Wirtschaft bedeutend beschränkter als in den Naturwissenschaften, wo der Mensch weniger imstande ist, einen realen Naturvorgang zu isolieren, wie er es in seiner Forschung tut: die Naturereignisse spielen sich in der realen Welt in einem Kreis von verschiedenartigen Bedingungen ab, die der Mensch weder voraussehen noch nach seinem Willen lenken kann. In der konkreten Wirtschaft, die durch den einheitlichen Willen des Wirtschaftenden geleitet wird, ist die Isolierung auch der tatsächlichen Wirtschaftsvorgänge in hohem Maße möglich.

Hier liegt ein wichtiges Moment, welches für die wirtschaftliche Methodologie von besonderer Bedeutung erscheint, denn dieser Unterschied zwischen den Naturwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften schließt aus den letzteren den engen Materialismus und die materialistische Wirtschaftsauffassung aus, weil, wenn auch wirtschaftliche Gesetze in der Einzelwirtschaftstätigkeit streng kausal und exakt abgeleitet werden können, und eine organische Kausal erklärung der wirtschaftlichen Erscheinungen ermöglichen, die Wirtschaft und ihre Führung nicht durch Naturkräfte, sondern durch den Menschen bewirkt wird, der die Kausalzusammenhänge der Wirtschafterscheinungen für seine

Zwecke verwertet und nach ihnen seine Wirtschaft organisiert und leitet.

Einzel- und Volkswirtschaft in der wirtschaftlichen Methodologie.

Für die Methodologie der Wirtschaftswissenschaften erscheint die Unterscheidung der zwei Richtungen der Wirtschaftsentfaltung: der einzelwirtschaftlichen und der volkswirtschaftlichen, als sehr wesentlich, da die ihnen zugrunde liegenden Erscheinungen Eigenschaften aufweisen, die unmöglich unter einem einheitlichen Forschungsobjekt zusammengefaßt und mit den gleichen Forschungsmethoden bearbeitet werden können: Die Widersprüche der klassischen und der historischen Schulen in der Nationalökonomie schon in bezug auf den Ausgangspunkt, die Verursachung des wirtschaftlichen Handelns, erklären sich in hohem Maße dadurch, daß die ersteren die ganze Politische Ökonomie, auch die Volkswirtschaft, vom individuellen, einzelwirtschaftlichen, die letzteren die ganze Politische Ökonomie, auch die Einzelwirtschaft, vom sozialen Standpunkte aus betrachten. Die erste Aufgabe einer Wissenschaft ist aber, ihr Objekt genau abzugrenzen. „Wenn man eine Erkenntnis als Wissenschaft darstellen will, so muß man zuvor das Unterscheidende, was sie mit keiner anderen gemein hat, und was ihr also eigentlich ist, genau bestimmen können; widrigenfalls die Grenzen aller Wissenschaften ineinander laufen und keine derselben, ihrer inneren Natur nach, gründlich abgehendelt werden kann“¹. Die einzelwirtschaftlichen Erscheinungen weisen nun Eigentümlichkeiten auf, sowohl in bezug auf die sie verursachenden menschlichen Handlungen (Leitmotive) als auch in bezug auf ihre Kausalzusammenhänge, die sie von den rein volkswirtschaftlichen wesentlich unterscheiden; das Gelten und die Exaktheit (im althergebrachten Sinne der numerischen Ausdrucksfähigkeit) der Kausalität ist auch bei beiden eine verschiedene.

Die volkswirtschaftlichen Erscheinungen, die als primäres

¹ Kant, „Prolegomena zu jeder künftigen Metaphysik“, § 1, S. 176 der Gesamtausgabe in 10 Bänden, 3 Bde., Leipzig 1838.

Leitmotiv das Gemeinwohl, den Gerechtigkeitssinn usw. haben, sind zeitlich und räumlich einem Wechsel unterworfen nach den verschiedenen Geltung habenden Gesellschaftsauffassungen und Grundsätzen über den Begriff des Gemeinwohles und die Mittel, die zu seiner Erreichung führen, nach welchen sich auch die volkswirtschaftlichen Institutionen und Organisationen zur Wahrung einer zweckmäßigen Volkswirtschaft richten. Da die Triebfeder der volkswirtschaftlichen Organisation eine wechselnde ist, so haben die volkswirtschaftlichen Erscheinungen schon kein konstantes sie verursachendes psychologisches Motiv. Die Konstanz der volkswirtschaftlichen Kausalzusammenhänge, so weit es sich nicht um die rein theoretischen Wirtschaftsgesetze handelt, die ebenso sich auch auf die Einzelwirtschaft beziehen, ist nur eine bedingte, insofern als diese Kausalzusammenhänge nur für eine bestimmte Gesellschafts- und Staatsorganisation, Rechtsordnung, Kulturstufe usw. Geltung besitzen.

Die einzelwirtschaftlichen Vorgänge haben als primäres Leitmotiv den eigenen Wirtschaftsvorteil, dessen Begriff ein konstanter, mit den verschiedenen Gesellschaftsauffassungen und -grundsätzen keinem Wechsel unterzogener ist. Die einzelwirtschaftlichen Kausalzusammenhänge besitzen deshalb ein konstantes psychologisches Verursachungsmoment, ohne Unterschied der Zeitepochen, Kulturstufen, Gesellschafts- und Staatsorganisationen.

Die volkswirtschaftlichen Erscheinungen sind ihrer Beschaffenheit wegen nicht meßbar; der Kausalnexus der volkswirtschaftlichen Gesetze kann deshalb nicht numerisch zum Ausdruck gebracht werden, weil nur meßbare Objekte auch gemessen werden können; auf Exaktheit im althergebrachten Sinne können sie daher keinen Anspruch erheben.

Die einzelwirtschaftlichen Erscheinungen werden alle einem Werturteil nach einem einheitlichen Wertmaßstab unterzogen, da die konkrete Wirtschaftstätigkeit überhaupt nur denkbar ist, wenn gewerturteilt wird. Die Kausalverhältnisse bei den einzelwirtschaftlichen Gesetzen können deshalb einen numerischen Ausdruck von allgemeiner Gültigkeit erhalten. Einzelwirtschaftliche Gesetze sind daher im althergebrachten Sinne als „exakte“ zu bezeichnen und die Verrechnungswissenschaft, welche die Er-

mittelung dieser Kausalzusammenhänge in der konkreten Wirtschaft ermöglicht, bietet jene „schematische Darstellung“ des Einzelwirtschaftsprozesses, jenen „geometrischen Plan“ des Wirtschaftsgeschehens, welche Lorenz („Lehrbuch der höheren Mathematik“) als das Ideal der wissenschaftlichen Forschung bezeichnet.

Die Unterscheidung zwischen volks- und einzelwirtschaftlichen Erscheinungen lehrt uns also, daß es auch wirtschaftliche „exakte“ Gesetze gibt und zwar auf dem Gebiete der Einzelwirtschaftstätigkeit, wodurch die Ansicht Cairnes¹ u. a. es gebe überhaupt keine exakten wirtschaftlichen Gesetze, eine Ansicht, die wohl aus der ausschließlichen Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Erscheinungen herröhrt, als unzutreffend erscheint. Die Anwendung der verrechnungswissenschaftlichen Forschung auf wirtschaftliche Studien kann zur Ableitung von solchen Gesetzen führen und zum Ausbau einer „exakten Nationalökonomik“, wie sie sich C. Menger² denkt, in hohem Maße beitragen.

¹ a. a. O. S. 78.

² „Untersuchungen“ a. a. O. S. 78.

Kausale und teleologische Forschung in der Verrechnungswissenschaft.

Kausalität und Zwecksetzung.

Zur Erkenntnis des Naturgeschehens und Erklärung der Erscheinungen des Weltalls kann der Mensch auf zweifache Weise gelangen: Gestützt auf seine allgemeine Weltanschauung, auf seine Vorstellung über das Walten der Naturkräfte, die Grundlagen der Gesellschafts- und Staatseinrichtung usw. versucht er alle Vorgänge in Natur, Gesellschaft, Staat usw. auf diese seinen Urvorstellungen zurückzuführen und sie daraus zu erklären; er geht aus einem Ideal aus, aus einer Zwecksetzung, und unterordnet ihr alle Vorgänge und alle seine Handlungen. Diese auf einem im voraus gesetzten Zweckprinzip beruhende Erfassung der Erscheinungen ist die *teleologische*, diejenige, die auf jedem Wissenswege zeitlich die erste ist, da ja jede Wissenschaft zuerst aus praktischen Bedürfnissen hervorgeht und es zuerst dem Menschen auf die zweckentsprechende Gestaltung seiner Handlungen ankommt; sein Wissen erschöpft sich auch im Anfangsstadium durch die Aufstellung von Sätzen, die für die Erreichung seiner Ziele leitend sind. Erst später, nachdem der Mensch die Wirkungen seiner Handlungen beobachtet und ihren Zusammenhang kennen gelernt hat, verleitet ihn sein Forschungstrieb auch zur Erklärung dieses Zusammenhanges, zur Erfassung des Abhängigkeitsverhältnisses zwischen den Erscheinungen selbst; er bringt sie in ein geordnetes Verursachungssystem, wo Ursache und Wirkung sich gegenüberstehen und gelangt weiter auf umgekehrtem Wege zur Ableitung derjenigen Handlungen, welche zur Erreichung seiner Ziele am

sichersten führen, ausgehend aus der Kenntnis der Wirkung, die die Ursache hervorruft. Diese letztere Art der Erklärung der Erscheinungen ist die *kausale* und bedeutet eine höhere, vollkommenere Stufe der wissenschaftlichen Forschung¹.

Auch auf dem Gebiete der Verrechnung, die ebenfalls praktischen Bedürfnissen entsprungen ist, war ursprünglich das Zweckprinzip das allein maßgebende; die Verrechnung sollte den Zwecken der Wirtschaftsführung entsprechen, das unumgänglich Notwendige für die Geschäftsverwaltung, um den Geschäftsgang zu beobachten, den Stand der Schulden und Forderungen, der Vermögensobjekte usw. zu kennen, schriftlich darstellen. In ihrer weiteren Entwicklung tritt sie aus diesen zwecksetzenden Schranken heraus und sucht die Erscheinungen des einzelwirtschaftlichen Gebarungsprozesses kausal zu erklären. Durch die Erfassung des Verursachungssystems des einzelwirtschaftlichen Geschehens gewinnt man einen richtigen Einblick in die Gesetze der Wirtschaftsentfaltung und erhält zuverlässige Normen auch für die zweckmäßige Gestaltung der zukünftigen Wirtschaftstätigkeit.

„Kausalität und Zweck sind die beiden Begriffe, in die sich uns der allgemeine Begriff der Weltordnung zerlegt, wenn wir diesen von verschiedenen Gesichtspunkten aus auffassen“². Je nachdem die wissenschaftliche Untersuchung vom Standpunkte der Ursache und ihrer Wirkung oder vom Standpunkte der Verwirklichung von menschlichen Zwecken vorgenommen wird, unterscheidet man auch eine *kausale* und eine *teleologische* Untersuchungsart. Sowohl das *kausale* als das *teleologische* Prinzip entspringen einer und derselben Quelle, dem Satz des Grundes³, indem bei der *kausalen* Erklärung der Grund die Ursache und die Folge die Wirkung ist, und bei der *teleologischen* Untersuchung der Grund die Wirkung und die Folge die Ursache ist, weil bei der letzteren der Zweck das Mittel ist, um die Handlung, die Ursache hervorzurufen; die Wirkung (der Zweck) geht somit der Handlung (der Ursache) voraus: Beim

¹ Vgl. Schmoller, „Über einige Grundfragen“ a. a. O.

² Wundt, I., a. a. O. S. 650.

³ Ebenda, S. 642 ff.

Zweckprinzip heißt es, wie muß der Grund (das Mittel, die Wirkung) beschaffen sein, um eine bestimmte Folge (den Zweck) herbeizuführen; beim Kausalprinzip — wie muß die Folge (die Wirkung) sein, wenn ein bestimmter Grund (die Ursache) gegeben ist.

Anwendungsgebiet der kausalen und teleologischen Forschung.

Alle Erscheinungen können somit logisch entweder kausal oder teleologisch betrachtet werden, je nachdem als Ausgangspunkt die Ursache oder die Wirkung, das Bedingende oder das Bedingte dient. Dem Zweckprinzip können aber nur Handlungen unterworfen sein, nicht Erscheinungen: seinen Willensbetätigungen (Handlungen) kann der Mensch Zwecke setzen, die Naturordnung kann er aber nach seinem Willen nicht umändern: er selbst ist ein Teil des Seins, unterliegt der Naturordnung und ihren Gesetzen. Wenn die Wissenschaft sich mit Vorgängen beschäftigt, deren Ordnung Naturerscheinungen sind, so ist die kausale Forschungsmethode die richtige; wenn sie dagegen mit Willenshandlungen zu tun hat, die vom Menschen absichtlich zum Zwecke der Erreichung eines bestimmten Effektes vorgenommen werden, so kommt die teleologische Forschungsmethode zur Geltung.

Die Handlungen, deren Ausgangspunkt der menschliche Wille ist, die überlegte Tätigkeit, um einen bestimmten Zweck zu erreichen, könnten nur dann in ein kausales Abhängigkeitsverhältnis zu den sie hervorrufenden natürlichen, einheitlichen Ursachen gestellt werden, wenn ihre psychologische Erklärung möglich wäre. Die Verursachung dieser Handlungen ist der Wille, das in der Vorstellung des Menschen auftretende Verlangen nach einem bestimmten Ziel; die dadurch hervorgerufene Handlung müßte als eine Wirkung betrachtet werden, also eine Umkehrung des Satzes vom Grunde müßte vorgenommen werden; eine kausale Forschung müßte hier ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Willen und der Handlung feststellen, der Forscher müßte in der menschlichen Seele (Psyche) klar sehen können, um die Handlungen psychologisch zu erklären. Die Bestrebungen der Vertreter der mechanisch-

chemischen Weltanschauung auch auf dem Gebiete der Psychologie gehen wohl dahin, die Psyche als ein Organ, welches regelmäßige mechanische Funktionen, nach allgemeinen mechanischen Gesetzen, verrichtet, zu erklären. Gelingen diese Bestrebungen, so wird auch die Psychologie kausal behandelt und ein strenges Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Willen und der Handlung des Menschen formuliert werden können. Beim gegenwärtigen Stand der Wissenschaft erscheint es jedoch fraglich, ob das Bestehen eines regelmäßig arbeitenden psychischen Apparates, der nach bestimmten mechanischen Gesetzen tätig sein sollte, nachzuweisen gelingen würde. Die Psyche ist nicht nur ein im Sein gegebenes Phänomen, welches als etwas Bestehendes besondere unveränderliche, notwendige Eigenschaften — statische — besitzt, sondern sie ist eine Erscheinung, die entwickelt und erzogen werden kann. Diese Entwicklung und Erziehung und die dadurch verursachten psychischen Eigenschaften, die dynamischen Eigenschaften der Psyche, können einen solchen Einfluß auf die Handlungen wie auf die Motive der menschlichen Seele selbst üben, daß die Feststellung von unwandelbaren Gesetzen, die eine allgemeine Geltung für die psychischen Eigenschaften des Menschen besitzen sollten, als vollständig ausgeschlossen erscheint. Wenn daher menschliche Handlungen zum Gegenstand wissenschaftlicher Forschung gemacht werden, so erscheint die teleologische Methode, welche Zweck und Mittel verbindet, die allein geeignete zu sein.

Die theoretische Wissenschaft hat überhaupt zum Gegenstand ihrer Untersuchung nicht die willkürlichen, gewollten Handlungen, sondern die natürlichen, notwendigen Erscheinungen. Sie bezweckt, die Geheimnisse des Naturgeschehens aufzudecken, die Gesetze zu finden, welche die Weltordnung beherrschen. Die durch die theoretische Erkenntnis gewonnene Bereicherung seines Wissens sucht der Mensch, der immer nach der Verbesserung seiner Daseinsbedingungen strebt, der Befriedigung seiner mannigfachen und verschiedenartigen Bedürfnisse dienstbar zu machen, seine Lebensverhältnisse angenehmer zu gestalten, das Schöne, Gute und Nützliche zu erreichen. Aus der Kenntnis der Ursachen, welche bestimmte Wirkungen hervorrufen, ausgehend, bestrebt sich der Mensch, durch seine Arbeit jene

Erscheinungen herbeizuführen, die ihm einen Nutzen bringen, durch die er seine Lebensgüter vermehren kann. Das Streben nach Wahrheit — nach der Erkenntnis des Seienden und seiner Ursachen — ist Aufgabe der Wissenschaft, das Streben nach Ausnutzung des Seienden zur eigenen Wohlfahrt, nach Erlangung des Schönen, Guten und Nützlichen, ist Aufgabe der Kunst. Das Studium der Erscheinungen ist Aufgabe der theoretischen Wissenschaft, der Handlungen — Aufgabe der Kunstlehre.

Erscheinungen und Handlungen.

Erscheinungen sind Vorgänge und Zustände, die sich natürlich, unabhängig vom menschlichen Willen im Raume und der Zeit einstellen. Das Herunterfallen des in die Höhe geworfenen Körpers, die Wärme und das Licht, welche die Sonnenstrahlen ausbreiten, sind natürliche Erscheinungen, die sich einstellen, ohne absichtliche Einwirkung des Menschen. Die Erscheinungen haben ihre natürlichen, notwendigen Ursachen, die sie bewirken; sie sind die Folge bestimmter Bedingungen, bei deren Vorhandensein bestimmte Erscheinungen eintreten, notwendig eintreten müssen; die Ursache und die Wirkung sind hier so verknüpft, daß diese sich notwendig ergeben muß, sobald jene vorhanden ist. Diese Verknüpfung zwischen Ursache und Wirkung (die Kausalität) kann vom Menschen erforscht werden, und die Ermittlung der Bedingungen, welche das notwendige, unumgängliche Eintreten von bestimmten Erscheinungen bedingen, führt zur Aufstellung von kausalen Abhängigkeitsverhältnissen in den Vorgängen der organischen und anorganischen Welt.

Die somit aufgestellten Kausalzusammenhänge kann der Mensch zur Förderung seines Wohlstandes verwerten, indem er, durch die Vereinigung bestimmter Bedingungen, Erscheinungen hervorruft, um einen gewollten Nutzeffekt zu erreichen. Der Mensch wirkt dann auf die Naturerscheinungen ein, indem er durch seine überlegten und absichtlichen auf eine bestimmte Zweckerreichung ziellenden Handlungen natürliche Vorgänge und Erscheinungen hervorruft, die seinen Zwecken dienen. Handlungen sind Willensbetätigungen des Menschen, Verrichtungen, welche von ihm vorgenommen werden, um einen be-

stimmten Zweck zu erreichen; sie sind absichtlich, hängen vom menschlichen Willen ab; sie sind nicht mehr notwendig, sondern Folge der menschlichen Willensbetätigung. Durch seine Handlungen, durch sein Einwirken auf die Natur, kann wohl der Mensch gewisse natürliche Erscheinungen, gewisse Veränderungen in den Vorgängen und Zuständen im Raume und der Zeit hervorrufen. Diese Veränderungen selbst, wenn auch sie durch den Willen des handelnden Menschen verursacht worden sind, sind jedoch keine Handlungen mehr, sondern Erscheinungen, welche in der Natur des Seins und Werdens liegen, nicht durch den Menschen geschaffen und nicht von ihm abgeändert werden können, da sie die Folge von natürlichen Ursachen sind: als Handlung wird nur die Willens betätigung, der Tätigkeitsakt betrachtet, welchen der Mensch vornimmt, um in der Substanz oder Energie, zeitlich oder räumlich, eine bestimmte Veränderung oder einen bestimmten Zustand herbeizuführen.

Causa und Telo in der Wirtschaftswissenschaft.

In der Wirtschaftswissenschaft muß ebenfalls zwischen Erscheinungen und Handlungen unterschieden werden. Die Erforschung der wirtschaftlichen Erscheinungen zum Zwecke der Aufstellung von Gesetzen der wirtschaftlichen Entfaltung, der Erkenntnis des wirtschaftlichen Seins und Werdens ist Aufgabe der theoretischen Wirtschaftswissenschaft. Die Erforschung der wirtschaftlichen Handlungen zum Zwecke der Aufstellung von Regeln, von zweckmäßigen Verfahrensarten für die Nutzbarmachung wirtschaftlicher Erscheinungen, für die zweckmäßige Wirtschaftsführung ist Aufgabe der wirtschaftlichen Kunst. Wenn die Wissenschaft die Wirtschafterscheinungen vom Standpunkte der Verknüpfung von Ursache und Wirkung untersucht, ohne Rücksichtnahme auf die Zwecke der Wirtschaftsführung, so handelt es sich um eine theoretische Untersuchung, die auf die Ableitung von kausalen Gesetzen absieht. Wenn sie dagegen die Bedingungen der zweckmäßigen Wirtschaftsführung, der Wirtschaftshandlungen untersucht, so geht sie teleologisch vor. Übereinstimmend mit der allgemeinen Auffassung von der Kunstlehre, kann auch hier eine theoretische

92 Kausale und teleologische Forschung in der Verrechnungswissenschaft.

Forschung Platz greifen¹. Theoretisch ist die Untersuchung, wenn die Bedingungen festgestellt werden sollen, die notwendig sind, um einen bestimmten Erfolg zu erreichen, und praktisch, wenn geprüft wird, wie diese Bedingungen verwirklicht werden sollen, um den Erfolg zu erreichen.

In der Entfaltung des Lebensprozesses einer konkreten Wirtschaft, unter den Tatsachen, Vorgängen und Zuständen, die durch das wirtschaftliche Gebaren entstehen, müssen somit ebenfalls die wirtschaftlichen Handlungen von den Erscheinungen auseinandergehalten werden. Es scheint zwar, als hätte man in der Wirtschaft ausschließlich mit der Tätigkeit des Wirtschaftenden zu tun, welche auf die Verwirklichung eines bestimmten, gewollten Zweckes — des wirtschaftlichen Vorteils absieht. Die Handlungen des Wirtschaftenden zielen auch auf die Erreichung dieses Zweckes. Allein, die Veränderungen, welche durch diese Handlungen in den zeitlich und räumlich in Bewegung befindlichen bewirtschaftenden Gütern entstehen, sind natürliche Erscheinungen, welche sich notwendig einstellen müssen und vom Menschen nicht abändert werden können. Wirtschaftliche Handlungen sind z. B. der Empfang oder die Herausgabe von Waren, die Auszahlung von Löhnen, die Zusammenstellung einer Maschine aus verschiedenen Bestandteilen usw.; die Vermehrung oder die Verminderung des Warenbestandes, die durch die Handlung des Warenempfanges oder der Warenauslieferung entstanden ist, die Wertvermehrung des fabrizierten Produktes zufolge des bezahlten Arbeitslohnes, das Bestehen der fertig zusammengestellten Maschine usw. sind natürliche Erscheinungen, die wohl durch die menschlichen Handlungen hervorgerufen werden, die aber von seinem Willen nicht abhängen, die er nicht abändern kann; denn ein Warenempfang wird immer eine Warenvermehrung, eine Warenlieferung — eine Warenverminderung hervorrufen usw. Zwar kann der denkende und auf die Verwirklichung seiner Ziele absehende Mensch auf die Erscheinungen einwirken, sie nach Wunsch seinen Zwecken dienstbar machen und nach Belieben z. B. eine Warenvermehrung durch einen Warenempfang bewerkstelligen; das

¹ Vgl. auch Wundt, I., a. a. O. S. 648 ff.

Ergenbis seiner Handlungen kann er aber nicht ändern: der Warenempfang wird immer eine Warenvermehrung, die Warenlieferung eine Verminderung zur Folge haben; ebenso wie er sonst im Naturgeschehen durch seine Handlungen gewisse seinen Zwecken dienende Erscheinungen herbeiführen kann, wie z. B. Licht oder Wärme, aber nicht so auf die Natur einwirken, daß durch Heizen z. B. Kälte erzeugt wird und nicht Wärme. Die Zwecksetzung beherrscht also wohl die Wirtschaftshandlungen, wenn sie subjektiv betrachtet werden: bei ihrer Anordnung, also bei der Wirtschaftsführung wird auch von der Zwecksetzung ausgegangen; die Ergebnisse dieser Handlungen, objektiv betrachtet, also die Wirtschaftsentfaltung, unterliegen aber der Kausalität.

Besonders hervorgehoben muß hier noch werden, daß diese Erscheinungen nicht etwa als mechanische, die nur ein „naturwissenschaftlich-technologisches Interesse“ hätten, zu betrachten sind, sondern daß von unserm Standpunkte aus, des Werturteils in der Einzelwirtschaft, nicht die physische Substanz und die Form z. B. der zusammengestellten Maschine oder des geschmiedeten Rades, oder die mechanische, räumliche Vermehrung oder Verminderung der Warenbestände, sondern die Wertveränderung, die Werterscheinung, also das wirtschaftliche Moment, in Betracht kommt.

Die wirtschaftlichen Erscheinungen erhalten somit eine den Naturerscheinungen gleiche Bedeutung, da sie notwendige, vom menschlichen Willen unabhängige, Tatsachen und Vorgänge darstellen, was für die wissenschaftliche Forschung sehr wichtig ist. Denn, ebenso wie die Naturerscheinungen durch Beobachtung und Gruppierung in ein solches System der Verknüpfung von Ursache und Wirkung gebracht werden können, welches die Ableitung von Gesetzen, die das Sein und Werden des Naturgeschehens kausal erklären, ermöglicht, so können auch die wirtschaftlichen Erscheinungen in ein gegenseitiges ursächliches Abhängigkeitverhältnis gestellt werden, welches zur Ableitung von kausalen Gesetzen der in Werturteilen ausgedrückten Wirtschaftsentfaltung führt.

Die Entscheidung der Frage, ob die Wirtschaft der kausalen oder teleologischen Untersuchung unterliegt, hängt im wesent-

94 Kausale und teleologische Forschung in der Verrechnungswissenschaft.

lichen damit zusammen, ob hier Erscheinungen oder Handlungen Gegenstand der Forschung sein müssen. Und darüber gehen die Ansichten in der nationalökonomischen Literatur auseinander. Wenn man in der Wirtschaftswissenschaft vom Standpunkte der wirtschaftlichen Erscheinungen ausgeht und die Ursachen festzustellen sucht, welche bestimmte Wirkungen im Wirtschaftsleben hervorrufen, so wird in diesem Fall die kausale Forschungsmethode angewendet; wenn dagegen, aus den Wirtschaftshandlungen ausgehend, die Bedingungen der zweckmäßigen Wirtschaftsführung untersucht werden, so kommt das teleologische Prinzip in Anwendung. Der psychische Charakter und die psychischen Faktoren werden aus der Untersuchung beseitigt, sobald dieselbe sich auf Erscheinungen und nicht auf Handlungen erstreckt.

In der nationalökonomischen Literatur ist es namentlich Rudolf Stammler¹, der, die „materialistische Geschichtsauffassung“ bekämpfend, die Wirtschaft, als ein bewußtes Zusammenwirken von Menschen, welches durch Gesellschafts- und Rechtsordnungen bewirkt wird, in ein direktes Abhängigkeitsverhältnis von der Rechtsordnung stellt und auf dem Gebiete der Wirtschaftswissenschaft das teleologische Ordnungsprinzip als die geeignete Forschungsmethode betrachtet. Stammler spricht von der Wirtschaft überhaupt, als einem Zusammenwirken der Menschen, also sichtbar die Volkswirtschaft im Auge behaltend; ob er seinen Grundsatz über das Verhältnis von Recht zur Wirtschaft als „Regel und Geregeltem“ auch auf die Einzelwirtschaft ausdehnt, in welcher der Kreislauf des Gütertausches nicht mehr durch soziale Kräfte bewirkt wird, welche nicht mehr ein Produkt von „sozialen Normen“, sondern des einheitlichen Willens des Wirtschaftenden ist, erhellt nicht direkt aus seinen Ausführungen, da er ebenfalls keinen Unterschied zwischen der Volks- und Einzelwirtschaft macht.

Wenn nun einerseits die Volkswirtschaft, als die wirtschaftliche Organisation eines Volkes, Staates, Landes aufgefaßt, durch Rechtsnormen geregelt werden und bestimmten Zwecksetzungen entsprechen muß, so ist andererseits jedoch

¹ „Wirtschaft und Recht“, Leipzig 1896.

klar, daß die Einzelwirtschaftsgebarung, obgleich auch sie durch die überlegte Arbeit des Einzelnen in seinem Trieb nach der Befriedigung seiner Bedürfnisse und der Erreichung seines Wirtschaftszweckes hervorgerufen wird, nicht in ein direktes Abhängigkeitsverhältnis von der Rechtsordnung gestellt werden kann, da sie von derselben nicht geregelt wird und ihre Ergebnisse die Folge des natürlichen Laufes der wirtschaftlichen Gestaltungen, der notwendigen Verkettung von Wirtschaftserscheinungen sind. Eben nur, weil die Volkswirtschaft, als keine konkrete Wirtschaftseinheit, bei welcher es auf die Befriedigung von individuellen Bedürfnissen ankäme, auftritt, sondern weil es sich bei ihr um die Ordnung nach dem Ge rechtigkeitssinn der in einem Lande entstehenden Gesellschaftsbeziehungen unter den untereinander verkehrenden Wirtschaftskörpern handelt, erscheint ihre Abhängigkeit von der Rechtsordnung, von der Aufstellung „sozialer Normen“ oder, besser gesagt, das Eingreifen der Rechtsordnung in ihre Organisation, offensichtig und notwendig.

Anders ist es bei der Einzelwirtschaft. Nicht die Rechtsordnung schafft das wirtschaftliche Gebaren, die einzelnen Vorgänge und Gebilde der Wirtschaftstätigkeit und die Wirtschaftsformen, sondern diese entstehen zuerst durch den wirtschaftlichen Trieb des Menschen nach der Erlangung seines Wirtschaftszweckes und erst, wenn diese Vorgänge, Gebilde und Formen eine solche Entwicklung genommen haben, daß sie die Interessen der Gesamtheit berühren, daß durch sie neue Gebilde, Gestaltungen, Umwälzungen im Verkehr unter den als Gemeinschaft organisierten Menschen entstehen, beginnt das Eingreifen des Staates durch die Schaffung von Rechtsnormen für diese neu entstandenen Verhältnisse, damit die Interessen der Gesamtheit durch die Gebarungen der Einzelnen, durch ihr Streben nach dem eigenen Vorteil nicht gefährdet werden. Also nicht die Einzelwirtschaftstätigkeit, nicht die Ergebnisse der einzelwirtschaftlichen Tätigkeit im Verhältnis zum Wirtschaftssubjekt, sondern ihre Bedeutung für die Gesamtheit, ihr Einfluß auf die gesellschaftliche Ordnung wird durch die Rechtsordnung geregelt, — die Volkswirtschaft, bei deren Gestaltung allein es „auf die Verwirklichung von Zwecken nach einem Soll-Muster“

96 Kausale und teleologische Forschung in der Verrechnungswissenschaft.

ankommen kann. Das teleologische Ordnungsprinzip kann wohl hier, daher wohl in der Volkswirtschaft, bei der Untersuchung des Einflusses der wirtschaftlichen Tätigkeit auf die Allgemeininteressen am Platze sein, aber nicht bei der Einzelwirtschaft, deren Wirtschaftsführung wohl eine Zwecksetzung seitens des Willens des Einzelnen voraussetzt, insofern seine Wirtschaftshandlungen Willensakte sind, deren Wirtschaftsentfaltung aber die Folge von außerhalb des Willens des Einzelnen stehenden Faktoren ist —, Faktoren, welche einen geschlossenen Kreis von Erscheinungen bilden, die gegenseitig sich wie Ursache und Wirkung zueinander verhalten und wo das Eintreten bestimmter Zustände und Verhältnisse die Wirkung von natürlichen Ursachen ist. Die kausale Forschungsmethode erscheint mir für die Einzelwirtschaftstätigkeit daher auch als die richtige, insofern nicht die Wirtschaftsverwaltung, sondern die Wirtschaftsentfaltung untersucht wird.

Causa und Telo in der Verrechnungswissenschaft.

Ob nun bei der Verrechnungswissenschaft die kausale oder teleologische Forschungsmethode Geltung haben soll, hängt davon ab, ob sie die Verknüpfung zwischen Ursache und Wirkung bei den Wirtschafterscheinungen oder die Handlungen des Wirtschaftenden vom Standpunkte ihrer Zweckmäßigkeit erforschen will. Zwar scheint es auf den ersten Blick, daß die ganze schriftliche Darstellung der Werturteile darauf zielt, die Wirtschaftsführung auf ihre Zweckmäßigkeit zu prüfen, inwiefern sie den Wirtschaftszielen des Wirtschaftenden entspricht, was auch Besta, einen der hervorragendsten Förderer der Verrechnungswissenschaft in Italien, und seine Anhänger veranlaßt, die theoretische Verrechnungswissenschaft als die Wissenschaft von der Kontrolle (Verrechnung) zu definieren. Ein vertiefteres Ineindenken in das Wesen der Verrechnungswissenschaft überzeugt uns aber, daß sie in ihrem theoretischen Teil nicht die Untersuchung der Wirtschaftshandlungen vom Standpunkte ihrer Zweckmäßigkeit, sondern der in Werturteile gekleideten Wirtschafterscheinungen sich zum letzten Ziele stecken muß; die Zweckmäßigkeit der Wirtschaftshandlungen wird erst durch die Feststellung der kausalen

Verknüpfung zwischen den die vorteilhafte Wirtschaftsführung bedingenden Ursachen und Wirkungen des Wirtschaftsgeschehens geprüft, so daß die Untersuchung der Wirtschaftsführung vom Standpunkte ihrer Zweckmäßigkeit sich als eine Folge der kausalen Untersuchung des Wirtschaftsgeschehens ergibt. In der Verrechnungswissenschaft sind ebenso wie bei anderen Wissenschaften die rein theoretischen von den praktischen Aufgaben zu unterscheiden: die theoretische Verrechnungswissenschaft beschäftigt sich mit der *werturteilenden Erklärung* des ursächlichen Zusammenhangs der Wirtschafterscheinungen, die praktische Verrechnungswissenschaft — mit der *zweckmäßigen Organisation* der werturteilenden Beobachtung der Wirtschaftsführung und -entfaltung.

Die schriftliche Darstellung irgend welchen wirtschaftlichen Vorgangs, z. B. „Verkauf an X. Waren für 500 Mk.“, wenn sie auch in ihrer ersten chronologischen Aufzeichnung eine wirtschaftliche Handlung darstellt, wird dann in den Konten nicht nach *Zweck und Mittel* gruppiert: warum, zu welchem Zweck dieser Vorgang vorgenommen wurde, sondern nach Ursache und Wirkung der Wertveränderungen, indem die Habeneintragung im Warenkonto und die Solleintragung im Konto X. die Ursache und die Wirkung der Wertverschiebungen durch den Warenverkauf auf Kredit zeigen. Die teleologische Ableitung aus dieser Feststellung der Ursache und Wirkung würde sein: daß, um eine Forderung bei X. zu schaffen, eine Warenlieferung an ihn z. B. notwendig sei. Ebenso ist es z. B. beim Experiment, also den Handlungen eines Chemikers, der die von ihm vorgenommenen Stoffmischungen aufzeichnet; diese Aufzeichnung bezweckt nicht die Feststellung der Mittel (der Handlung) und des Zweckes (der Wirkung), sondern der Wirkung einer Substanzenmischung, des Ergebnisses einer bestimmten Ursache; erst wenn diese Wirkung bekannt ist, kann davon abgeleitet werden, daß, um eine solche Wirkung (Zweck) zu erhalten, eine bestimmte Mischung (Handlung) vorgenommen werden muß.

Die werturteilende Funktion der Verrechnungswissenschaft beschränkt sich außerdem nicht auf Wirtschaftstatsachen, die durch bestimmte menschliche Handlungen verursacht werden,

98 Kausale und teleologische Forschung in der Verrechnungswissenschaft.

sondern umfaßt auch solche wirtschaftlichen Vorgänge, die durch keine unmittelbaren menschlichen Handlungen direkt hervorgerufen werden; hierher gehören z. B. Zinsen-, Provisionen-Berechnungen im Kontokorrent, Vermögensentwertungen und -abnutzungen, die Veränderungen in Gestalt und Wert der verschiedenen in Umarbeitung begriffenen Artikel zufolge mechanischer oder chemischer Einwirkungen usw.

Die Verknüpfung von Ursache und Wirkung, die Darstellung des Abhängigkeitsverhältnisses der in Werturteilen ausgedrückten wirtschaftlichen Tatsachen nach ihrem Einfluß auf Wirtschaftsobjekt und -subjekt zieht sich wie ein roter Faden durch die ganze Tätigkeit der Verrechnungswissenschaft. Die verrechnungswissenschaftliche Logik, das Werturteil, beruht auch hauptsächlich darauf, daß jeder wirtschaftlich-administrative Vorfall nach Ursache und Wirkung der von ihm hervorgerufenen Erscheinungen in der Zahlensprache zum Ausdruck gebracht wird. Dieses geschieht nicht nur in der Buchhaltung, bei der fortwährenden Registrierung der laufenden Wirtschaftsvorgänge, wie ich es oben gezeigt habe, sondern auch bei den anderen Funktionen der Verrechnung: bei der Feststellung und Wertbestimmung des Vermögens (Inventur) wird das Vermögen in den Aktiven und Passiven nach zwei Gesichtspunkten gruppiert: in den Aktiven — nach den Objekten, nach seinem Inhalt (Wirkung) und in den Passiven — nach den Subjekten, nach seinen Entstehungsgründen, Bezugsquellen (Ursache). Bei der Aufstellung des Voranschlages wird dem Erfordernis, den wahrscheinlichen Ausgaben (Ursache) die Deckung, die wahrscheinlichen Einnahmen (Wirkung) gegenüber gestellt. Diese Gruppierung der wirtschaftlichen Vorgänge nach Ursache und Wirkung wird in der Verrechnung auch weiter durchgeführt bei der Zusammenfassung der gleichartigen Ergebnisse der Wirtschaftstätigkeit in der Rechnungslegung, deren Zweck es ja ist, die Ergebnisse der abgelaufenen Wirtschaftstätigkeit auf ihre Ursachen zu erklären, folglich Ursache und Wirkung zu verknüpfen. Auf Grund dieser letzten synthetischen Zusammenfassungen, die bis zu den höchsten Verallgemeinerungen gehen können, kann der Kausalzusammenhang der Wirtschaftserschei-

nungen bis auf den Ausdruck in exakten Formeln geführt und Normen für die bevorstehende Wirtschaftsführung abgeleitet werden.

Handlungen und Erscheinungen in der verrechnungswissenschaftlichen Literatur.

Die für den methodologischen Aufbau der Verrechnungswissenschaft wichtige Frage, ob Gegenstand ihrer Untersuchung Handlungen oder Erscheinungen sind, sowie die daraus abzuleitende Folgerung, ob ihre Forschungsmethode die kausale oder die teleologische ist, wurde in der verrechnungswissenschaftlichen Literatur unmittelbar gar nicht behandelt. Die italienischen Autoren: Carboni, Rossi, Besta u. a., die sich über „Handlungen der Verrechnung“ („Atti di controllo“), „Tatsachen der Geschäftsführung“ („Fatti di gestione“), „Verwaltungsfunktionen“ („Funzioni amministrativi“) in langen Ausführungen verbreiten, übergehen die Frage der Anwendung des kausalen oder teleologischen Ordnungsprinzipes auf dem Gebiete der Verrechnungswissenschaft gänzlich. Dagegen hat das für die Verrechnungswissenschaft eine nebensächliche Bedeutung besitzende System der Verwaltungsfunktionen einen lebhaften Streit zwischen den beiden maßgebendsten italienischen Schulen, der Carbonischen und der venetianischen Bestas hervorgerufen. Die Frage dreht sich vorwiegend um Verrechnungs- und Verwaltungshandlungen, -tatsachen und -erscheinungen, aber nicht um wirtschaftliche.

Carboni hat ein System von notwendigen, typischen und allgemeinen Verwaltungsfunktionen aufgestellt, welche, wie er in seiner Schrift „Sur l'importance d'unifier les études de la comptabilité“¹ behauptet, „forment toutes ensemble un système qu'aucune force humaine ne peut ni supprimer ni modifier“. Diese Verwaltungsfunktionen, welche in jeder Wirtschaft, abgesehen von ihrer Natur und ihrem Umfang, vorzufinden wären, sind:

¹ Rome, 1882, p. 28.

- | | |
|---|---|
| I.
Funzioni iniziative (Eröffnungsfunktionen). | { 1. Concepimento, costituzione e organamento dell' azienda (Organisation der Wirtschaft);
2. Ricognizione e valutazione della sostanza amministrativa (Feststellung und Schätzung des Vermögens);
3. Previsione delle rendite e delle spese (Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben); |
| II.
Funzioni di gestione (esecutive) (Geschäfts-führungsfunktionen). | { 4. Accertamento (Schuldigkeitsfeststellung)
5. Riscossione (Einkassierung)
6. Destinazione (Bestimmung)
7. Impegno (Schuldigkeitsübernahme)
8. Liquidazione e preparazione al pagamento (Liquidation und Vorbereitung der Zahlung)
9. Pagamento (Zahlung) |
| III.
Funzioni conclusionali (Abschlußfunktionen). | { 10. Rendiconto (Rechnungsablage);
11. Revisione e sindacato (Revision);
12. Sanzione (Justifikation, Decharge). |
- dei redditi
(der
Einnahmen).

delle spese
(der Ausgaben).

Cerboni betrachtet die Verrechnungswissenschaft als eine „Scienza delle funzioni amministrative“ (eine Wissenschaft von den Verwaltungsfunktionen), was sie aber nicht sein kann, denn

nicht nur ist sie keine Wissenschaft von der Verwaltung überhaupt, die in sich auch die Technik schließt, sondern außerdem hat sie sich nur mit den wirtschaftlichen Erscheinungen zu befassen, die durch die Verwaltungstätigkeit entstehen, aber nicht mit der Verwaltung, mit Handlungen. Die „Allgemeinheit“ der aufgezählten Funktionen ist sehr fraglich; Cerboni hat nur die Staatswirtschaft ins Auge gefaßt, wo die genannten Funktionen vorkommen, sie treten aber weit nicht überall in der Privatwirtschaft auf. Als „typische“ kann man sie nicht bezeichnen, da sie die Verwaltungstätigkeit nur einseitig betrachten — nach der Form der Ausführung der Operationen, aber nicht nach ihren Ergebnissen im Wirtschaftsorganismus. Der innere Prozeß der Wirtschaftsgebarungen, welcher für die Wissenschaft, die sich mit den wirtschaftlichen Erscheinungen zu beschäftigen hat, das wichtigste Moment bildet, also der Inhalt der Wirtschaft ist von Cerboni vollständig außer Acht gelassen. Er hat eine äußere Form der Verwaltung, aber nicht den Wirtschaftsprozeß selbst berücksichtigt: Produktion, Konsumtion, Austausch. Da die Verrechnungswissenschaft keine Wissenschaft von der Verwaltung ad hoc sein und die von Cerboni aufgestellten Verwaltungsfunktionen zum Gegenstand ihrer Lehre und Forschung machen kann, so würde sich nach der Auffassung Cerbonis die ganze Aufgabe der „scienza“ der Verrechnung darauf reduzieren, diese Verwaltungsfunktionen schriftlich darzustellen, wodurch sie eine nebенächliche wissenschaftliche Bedeutung erhielte.

G. Rossi¹ unterscheidet Verwaltungstatsachen („fatti amministrativi“) von Verwaltungshandlungen („atti amministrativi“); zu den erstenen gehören solche Tatsachen, die in Geld schätzbare Rechte oder Verpflichtungen schaffen, verändern oder tilgen („ogni fatto che crei, modifichi od estingua un diritto od una obbligazione valutabile in danaro“); die letzteren sind solche, welche keine wirtschaftliche Natur besitzen, d. h. keine Veränderung im obigen Sinne hervorrufen („sono semplici atti mancanti del carattere economico“), wie z. B. die Rechnungs-

¹ a. a. O. 1. Buch, Kap. IV.

102 Kausale und teleologische Forschung in der Verrechnungswissenschaft.

revision, die Justifikation (Decharge) der abgelaufenen Verwaltungstätigkeit. Die Verwaltungsfunktionen teilt er in¹: wirtschaftliche Funktionen („funzioni economiche“), welche sich auf die Vermögensbestandteile beziehen, rechtliche Funktionen („funzioni giuridiche“), welche sich auf Rechte und Verpflichtungen beziehen und in eigentliche Verwaltungsfunktionen („funzioni amministrative propriamente dette“), welche die Anordnung, Überwachung der beiden anderen Gruppen in sich fassen. Die Verrechnungsfunktionen gliedert er² in objektive (Einwirkung der Verrechnung auf die Güter, Rechte und Verwaltungsgegenstände), relative (welche das Verhältnis des verwaltenden Vermögens zu den Verwaltungsorganen der Wirtschaft zum Ausdruck bringen) und Zentralisationsfunktionen (die Zentralisationsarbeiten der Verrechnung). Das Studium dieser Funktionssysteme ist nicht ohne Interesse, zur methodologischen Klärung der Verrechnungswissenschaft tragen sie jedoch nicht viel bei.

Besta³ bezeichnet richtig die wirtschaftlich-administrativen Funktionen („funzioni economico-amministrative“) als Funktionen der Personen („funzioni di persone“) eines Unternehmens und nicht als Funktionen der Güter („funzioni di beni“). Er beschäftigt sich dann eingehend mit den ersten, die er für die Verrechnungswissenschaft von besonderer Wichtigkeit hält und die er ihrem Zwecke nach in Geschäftsführungs-, Geschäftsleitung- und Geschäftsuverwaltungsfunktionen einteilt („funzioni di gestione, funzioni di direzione, funzioni di controllo“). Diesen Funktionen entsprechen die besonderen Organe, welche die Geschäftsfunktionen auszuüben haben: die Wirtschafts-Autorität, die Willensgewalt („autorita' eminente o padronali o volitive“), die Geschäftsleitung oder Direktion („la mente direttiva o l'amministratore“) und der Ausführungs-

¹ „L'ente economico-amministrativo“, Bd. II, Buch IV, Kap. 11. Reggio Emilia 1882.

² „Le funzioni naturali della ragioneria nel sistema delle funzioni amministrative“, Roma 1882, § 9 ff.

³ a. a. O. S. 99 ff.

dienst („agenti o organi esecutivi“). Als administrative Tatsachen („fatti amministrativi“) bezeichnet er die einzelnen Momente der verschiedenen Funktionen und in ihrem Kreise als Geschäftsführungstatsachen („fatti di gestione“) diejenigen, durch welche eine wirkliche Bewegung im Vermögensstand hervorgerufen wird, als Verwaltungs- oder Direktions- oder Überwachungshandlungen („atti di direzione o di controllo“) diejenigen, durch welche keine Vermögensbewegung entsteht: Schätzung des Vermögens, Revision usw. Er bespricht dann eingehend die Geschäftsführungs- und Geschäftsüberwachungsfunktionen, welche letztere er in vorgängige, laufende und nachträgliche („antecedenti, concomitanti, susseguenti“) und nach ihrer Natur in ordentliche und außerordentliche („ordinarie e straordinarie“) einteilt.

Auch Besta, wie die anderen Autoren, zieht in seine Betrachtungen nicht die wirtschaftlichen Erscheinungen, sondern die wirtschaftlichen Handlungen; Besta, ausgehend von seiner Definition der Verrechnungswissenschaft als der Wissenschaft von der Kontrolle, mehr die Verrechnungshandlungen, die Cerbonische Schule — die Verwaltungshandlungen. Auf die ausführliche Prüfung der Richtigkeit der von den genannten Autoren aufgestellten Klassifikationen der Verwaltungsfunktionen kann ich hier nicht eingehen; denn wir haben uns nicht mit einer Verwaltungswirtschaft zu beschäftigen, wo es darauf ankäme, den Gegenstand der Verwaltung, die Verwaltungsfunktionen einer Untersuchung und Klassifikation zu unterziehen, sondern mit der Verrechnungswissenschaft, welche nicht die Verwaltungshandlungen, sondern die Wirtschaftsercheinungen zum Untersuchungsgegenstand hat. Ich möchte mich nur auf folgende Bemerkungen beschränken:

Die Wirtschaftsentfaltung ist ein Produkt der wirtschaftlichen Arbeit, des Einwirkens des Menschen auf die Außenwelt, auf die Güter. Diese wirtschaftliche Arbeit, planmäßig organisiert und auf ein bestimmtes Ziel gerichtet, bildet die Wirtschaft, den wirtschaftlichen Organismus. Die Voraussetzungen der Lebensbetätigungen dieses Organismus sind daher: der Gegenstand, auf den eingewirkt wird (die

104 Kausale und teleologische Forschung in der Verrechnungswissenschaft.

wirtschaftlichen Güter, mit denen gearbeitet wird) und die Organe, die ihre Betätigung ausüben (die in der Wirtschaft tätigen Personen). Die Betätigung dieser Organe, ihre Einwirkung auf den Gegenstand der Wirtschaft, sind Wirtschaftshandlungen.

Eine Untersuchung der Beziehungen der in der Wirtschaft tätigen Organe zu den Gütern und der durch ihre Tätigkeit hervorgerufenen Wirkungen, sei es vom praktischen Standpunkte aus: welche Handlungen vorgenommen werden müssen, um einen bestimmten Zweck zu erreichen; oder vom theoretischen Standpunkte aus: welche Handlungen ein bestimmtes Ergebnis bewirken, müßte Aufgabe einer Verwaltungswissenschaft sein, welche Verwaltungsakte zum Gegenstand ihrer Forschung machen würde. Die Verrechnungswissenschaft beschäftigt sich aber nicht mit den Verwaltungshandlungen, sondern mit den Wirtschaftserscheinungen, die Technik der Verwaltung fällt nicht in ihr Forschungsgebiet. Die Verrechnungswissenschaft beobachtet die wirtschaftliche Arbeit, nicht um die Bedingungen dieser Arbeit, ihre Wirkungen, Ursachen oder Zwecke zu untersuchen, sondern um die aus dieser Arbeit sich ergebenden, in Werturteile umgesetzten Wirtschaftsgestaltungen nach Ursache und Wirkung zu erforschen. Die Registrierung einer Geschäftsoperation, also einer Handlung, erfolgt nicht direkt zum Zwecke der Beurteilung dieser Handlung auf ihre Zweckmäßigkeit, sondern um die dadurch entstandenen Verschiebungen in der Wirtschaftsentwicklung einer Beurteilung zu unterziehen. Erst indirekt kann auf Grund der Verrechnung auch die Zweckmäßigkeit der Verwaltung beurteilt werden, indem die von der Verrechnungswissenschaft gelieferten Nachweise über die Ursachen und Wirkungen des Geschäftsgebaren einer gegebenen Wirtschaft in Zusammenhang mit den Bedingungen, unter welchen sie arbeitet, und mit der entfalteten Verwaltungstätigkeit gebracht werden.

Eine Klassifikation der Verwaltungsfunktionen erscheint eher in der Betriebslehre¹ am Platze zu sein. Da die Verrechnungswissenschaft wirtschaftliche Erscheinungen untersucht, so ist für sie viel wichtiger, diese einer Kategorisierung zu

¹ Über das Wesen der Betriebslehre siehe weiter unten.

unterziehen. Eine solche ist z. B. die Einteilung in Einnahmen und Ausgaben, Erträge und Kosten und ihre Untergruppen, Produktion, Verbrauch, Austausch, durchlaufende Posten usw. Diese Klassifikation der wirtschaftlichen Erscheinungen nach ihren typischen Eigenschaften besorgt schon die Verrechnung selbst in ihrem Kontensystem und die genaue Vertrautheit mit dem Wesen der verrechnungswissenschaftlichen Kategorien ist für die Forschungsarbeit der Verrechnungswissenschaft von ganz besonderem Wert, weil dadurch auch ihre Klassifikationsaufgaben bedingt sind.

Carlo Ghidiglia¹, einer von den bedeutendsten Anhängern der Schule Bestas, der auch mit seiner Definition der Verrechnungswissenschaft als der Wissenschaft, die „die Gesetze der Kontrolle studiert und aufhellt“, einig geht, ist meines Wissens der einzige, der sich mit der Frage, ob die theoretische Verrechnungswissenschaft sich mit Handlungen oder Erscheinungen, zu befassen hat, beschäftigt. Richtig ist seine Definition dieser Begriffe sowie die von ihm ebenfalls hervorgehobene Notwendigkeit ihrer Unterscheidung, und in diesen Punkten stimmen wir überein; dagegen gehen wir auseinander in der Auffassung des Objekts der Verrechnungswissenschaft und der Erscheinungen, deren ursächlichen Zusammenhang sie zu erklären hat.

Ghidiglia betrachtet als Objekt der Verrechnungswissenschaft, wie Besta, die Verrechnung selbst, nicht die wirtschaftliche Entfaltung der Wirtschaft; als causa finalis der Verrechnungshandlungen will er ein System von Verrechnungsercheinungen aufstellen, die in der hedonistischen Menschenatur wären. Der hedonistische Instinkt, sagt Ghidiglia, vereinigt mit den intellektuellen und moralischen Mängeln der menschlichen Natur, die eine Verrechnung notwendig machen, um das Gedächtnis zu unterstützen und individuelle wie soziale Interessen zu wahren, ist die Ursache jener Gruppe von Erscheinungen, die man Verrechnungssphänomene (?) heißen kann und die die Verrechnungshandlungen verursachen. Er untersucht dann, wie diese Handlungen und Erscheinungen bei

¹ „I fenomeni nella ragioneria e la sua definizione“, Roma 1904.

allen Funktionen der Verrechnung hervortreten. Die Handlung, durch welche eine Inventur aufgenommen wird, wird verursacht durch die Erscheinung der „Inventariazione“, d. h. des Bestehens einer Wirtschaft und des daraus folgenden, notwendigen (?) Vorhandenseins eines Vermögens. Als die Voranschlagserscheinung, die die Abfassung eines Voranschlages (die Handlung) verursacht, betrachtet er die Bedingungen, unter welchen sich eine Wirtschaft entwickelt und Wirtschaftstatsachen entstehen. Der Zusammenhang und das gegenseitige Abhängigkeitsverhältnis der wirtschaftlichen Vorgänge erscheinen als bestimmte Verhältnisse, auf Grund deren die bevorstehende Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit veranschlagt werden kann; das Streben des Wirtschaftenden, die bevorstehende Wirtschaftsentwicklung vorteilhaft für sich zu gestalten, sei eine Folge des hedonistischen Instinktes. Die Überwachung der Wirtschaftsführung (die Handlung) durch die Belegführung (Belege, Anweisungen usw.) leitet er von der Notwendigkeit der Wahrung seiner eigenen Interessen ab (die Erscheinung), sei es gegenüber den in der Wirtschaft als Beamte tätigen Personen, oder gegen Drittpersonen, die im Austauschverkehr mit der Wirtschaft sind. Die Buchhaltung erscheinung, welche die Buchführung (die Handlung) verursacht, liegt im allgemeinen psychischen Phänomen der mangelhaften Erinnerungsfähigkeiten des Menschen, welches eine schriftliche Aufzeichnung erheischt. Die Rechnungslegung (die Handlung) wird durch die Notwendigkeit (die Erscheinung), die Erfolge der Wirtschaftstätigkeit zu bestimmten Zeitpunkten zu ermitteln, verursacht.

Wenn nun als das Objekt der verrechnungswissenschaftlichen Forschung die Verrechnung selbst und als ihr Ziel die Aufstellung von „Verrechnungsgesetzen“ betrachtet wird, wie es die Schule Bestas tut, so muß konsequenterweise auch nachgewiesen werden, daß die Verrechnungsfunktionen einen geschlossenen Kreis von natürlichen Erscheinungen darstellen, die notwendig, ohne jedes Einwirken des Menschen, in der Natur bestehen und jedem Wandel und Wechsel im Raume und der Zeit entzogen sind. Da die Verrechnung eine Eigenschaft des Menschen ist, so müßte diese menschliche Verrechnungseigenschaft auch psychologisch nachgewiesen werden, als primäre, notwendige,

vom menschlichen Willen unabhängige Erscheinung der menschlichen Natur. Dieses strebt auch der Versuch Ghidiglias an, indem er in allen Verrechnungsfunktionen natürliche, in der menschlichen Psyche liegende Erscheinungen finden will, und in dieser seiner Bestrebung war er konsequent, insofern er an dem ersten Satz betreffend das Objekt und das Ziel der Verrechnungswissenschaft festhält.

Wenn es auch feststeht, daß das Werturteil eine ursprüngliche, notwendige Eigenschaft des denkenden Menschen ist, und das wirtschaftliche Werturteil — des wirtschaftlich denkenden, so kann jedoch die Verrechnung, als schriftliche Darstellung des Werturteils, unmöglich als solche betrachtet werden. Die Schriftzeichen, in denen das Werturteil zum konkreten Ausdruck gebracht wird, sind eine historische Erscheinung, die einer bestimmten Kulturstufe eigen, also zeitlich beschränkt ist; sie ist auch im Raume beschränkt, denn auch Schriftkundige haben nicht alle eine Verrechnung, obgleich sie wohl wirtschaften und folglich fortwährend wirtschaftliche Werturteile vornehmen, aber im Denken. Wenn die Verrechnung an und für sich keine notwendige, in der Natur des Menschen liegende Erscheinung ist, so kann dies noch weniger für die einzelnen Verrechnungsfunktionen, wie Inventur, Voranschlag usw. zutreffen, die eben Funktionen, Gestaltungsarten der Verrechnungsarbeit sind, aber keinesfalls Erscheinungen sein können. Obgleich wohl die Gesamtheit dieser Mittel für die vollständige Verrechnung notwendig ist, so werden sie doch nicht überall angewendet, ja viele Privatunternehmungen, mit Ausnahme derjenigen, wo es gesetzlich (also absichtlich) vorgeschrieben ist, beschränken ihre Verrechnung auf die Buchhaltung und Inventur, und wie viele Geschäfte gibt es noch, wo auch diese letzteren gänzlich fehlen oder sehr mangelhaft geführt werden. Nicht einmal in der Literatur wird das vollständige System der Verrechnung immer behandelt, viele glauben den Gegenstand durch die Buchhaltungslehre vollständig erschöpft zu haben. Die so wichtigen Verrechnungsteile — die Schätzungslehre und die Statistik — sind im System der Verrechnungswissenschaft fast ganz vernachlässigt.

Daß man logisch von keinen natürlichen, notwendigen

Verrechnungserscheinungen, die in der menschlichen Natur wären, und folglich auch von keinen Verrechnungsgesetzen sprechen kann, soll aus dem Gesagten zur Genüge hervorgehen.

Die Gezwungenheit des von Ghidiglia aufgestellten Systems der Verrechnungserscheinungen springt ins Auge. Die Notwendigkeit der Überwachung der Wirtschaft vor Beschädigung seitens Drittpersonen, der Aufzeichnung zur Unterstützung des Gedächtnisses, der Zusammenfassung der Ergebnisse einer Wirtschaftsperiode usw. sind logische Folgen der Entwicklung der Verrechnungsarbeit oder der Bedingungen, unter welchen die Wirtschaft arbeitet, — Faktoren, die einem Wandel unterworfen sind und keineswegs als Naturerscheinungen betrachtet werden können. Nur bei der Inventuraufnahme könnte das Vorhandensein eines Vermögens als eine Erscheinung betrachtet werden, sie ist aber nicht mehr eine psychische, sondern eine wirtschaftliche, liegt folglich außerhalb des Objektes der Verrechnungswissenschaft, wie es von Ghidiglia umschrieben wird. Die Einheit des Objektes ist aber die Voraussetzung jeder selbständigen Wissenschaft. Ghidiglia hätte auch hier, bei der Inventur, um konsequent zu sein, eine psychische Motivierung der Inventuraufnahme ermitteln sollen.

Objekt der Verrechnungswissenschaft.

Forschungsgebiet der Verrechnungswissenschaft.

Die Feststellung des Objektes der Verrechnungswissenschaft gehört zu den ersten Aufgaben ihrer methodologischen Erklärung, da zunächst nachgewiesen werden muß, daß sie ein eigenes Objekt, welches von anderen Disziplinen nicht erforscht wird, besitzt.

Wie bei jeder Wissenschaft, die mit konkreten, leicht erfaßbaren Vorgängen umgeht, muß auch hier das Objekt sich aus der Erkenntnis der Natur dieser Vorgänge selbst ergeben¹. Die Vorgänge, mit denen sich die Verrechnungswissenschaft zu beschäftigen hat, sind nun die der Einzelwirtschaftstätigkeit. Die einzelwirtschaftlichen Erscheinungen und Gebilde, weil sie einen Bestandteil der gesamten sozialen Wirtschaft bilden, werden auch in der Nationalökonomie erörtert. Da aber diese letztere die wirtschaftlichen Interessen der Gesamtheit zum Gegenstand ihres Studiums macht, so werden hier die einzelwirtschaftlichen Probleme nur vom Standpunkte ihrer Bedeutung für die Gemeinschaft (Volk, Land, Gesellschaft usw.) untersucht. Die Interessen der Wirtschaftseinheiten werden von der Nationalökonomie in den Hintergrund gerückt, da sie nur die Ergebnisse der Tätigkeit der Wirtschaftseinheiten in ihrem Einfluß auf die Wirtschaft des Staatsganzen betrachtet, aber nicht den inneren Prozeß der Entfaltung der Einzelwirtschaftstätigkeit im geschlossenen Kreis des individuellen Wirtschaftsorganismus.

¹ Vgl. Othmar Spahn, „Untersuchungen über den Gesellschaftsbegriff zur Einleitung in die Soziologie“. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 59. Jahrgang, S. 588.

Ausschließlich mit der Einzelwirtschaftstätigkeit hat sich die Einzelwirtschaftslehre¹, die ihres vollständigen Ausbaues noch wartet, zu beschäftigen. Sie hat das wirtschaftliche Geschehen in der Einzelwirtschaft vom Standpunkte seiner Bedeutung für den Einzelnen: die Voraussetzungen und Bedingungen der einzelwirtschaftlichen Tätigkeit, die Organisation und Verwaltung der Einzelwirtschaft und den ursächlichen Zusammenhang in der Verkettung der in Werturteile gekleideten einzelwirtschaftlichen Erscheinungen zu untersuchen. Diese letztere Aufgabe der Einzelwirtschaftslehre, die ursächliche werturteilende Erklärung der Einzelwirtschaftstätigkeit, übernimmt die Verrechnungswissenschaft, welche durch ihre Beobachtungs- und Klassifikationsmittel das gegenseitige Abhängigkeitsverhältnis der in Werten ausgedrückten einzelwirtschaftlichen Vorgänge zu ermitteln sucht und allgemeine Formeln ihrer ursächlichen Verknüpfung ableiten will.

Objekt der Verrechnungswissenschaft ist die in Werturteilen gekleidete Einzelwirtschaftstätigkeit, der bewertete innere, in fortwährenden Um- und Verwandlungen befindliche Prozeß der Wirtschaftsgebarung, — ein Arbeitsfeld, welches seines Umfanges wegen, seiner Bedeutung für die soziale Wirtschaft und Rechtsordnung halber, weite Gesichtskreise der wirtschaftlichen Forschung öffnet, mit besonderer Gründlichkeit erforscht werden sollte und eine sorgfältige Pflege sowohl seitens der Wissenschaft als der Praxis verdient, da der Verrechnungswissenschaft die Lösung wichtiger Probleme zukommt, die sowohl für die Wissenschaft, als für das praktische Leben, für die Leitung der eigenen Wirtschaft wie für die Gestaltung der wirtschaftlichen Gesellschaftsinstitutionen, von hoher Bedeutung sind. „In den Einnahmen und Ausgaben wirtschaftlicher Unternehmungen kommt unendlich vieles von dem, was im wirtschaftlichen Leben überhaupt wirksam ist, mittelbar oder unmittelbar zum getreuen Ausdruck, eine ganze Welt natürlicher und menschlicher Kräfte“².

¹ Mit dem System der Einzelwirtschaftslehre beschäftigt sich eingehender meine Schrift: „Handelsbetriebslehre und Einzelwirtschaftslehre“, Leipzig 1903.

² „Thünen-Archiv“, 1. Heft, S. 12, 1905.

Bedeutung der verrechnungswissenschaftlichen Forschung.

Von dem Umfange des Arbeitsgebietes der Verrechnungswissenschaft kann man sich einen ungefährten Begriff erst machen, wenn man sich die Unermeßlichkeit der Formen, Gebilde und Vorgänge vergegenwärtigt, die durch das wirtschaftliche Schaffen des Menschen entstehen, das mit den technischen Methoden in fortwährender Entwicklung begriffene Wachsen der Gestaltungen und Arten der Güterproduktion, die fortwährend neu entstehenden Formen des Verkehrs und Gütertausches, die verschiedenartigen wirtschaftlichen Zellen und Gewebe, die durch den Lebenskeim der wirtschaftlich-werturteilenden Natur des Menschen und seines Strebens nach einem Wirtschaftserfolg sich bilden, mehren und verzweigen. Alles dieses wirtschaftliche Werden und Sein muß beobachtet, untersucht, geleitet und auf seine Zweckmäßigkeit geprüft werden. Die Erkenntnis dieser wirtschaftlichen Lebensentfaltung, die Erklärung ihrer Ursachen und Wirkungen sowohl als ihre Beurteilung vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit und der praktischen Verwertung gewährt nun die Verrechnungswissenschaft.

Den praktischen Bedürfnissen der Wirtschaftsführung entsprungen und dieser dienstbar gemacht, ist leider bis jetzt die wissenschaftliche Pflege dieser Disziplin sehr vernachlässigt worden, ihre Bedeutung für die wirtschaftliche Forschung zu wenig beachtet und geschätzt¹; noch in der Wiege ihres wissen-

¹ Mit besonderer Genugtuung lesen wir folgende Stelle in der Rektoratsrede des bekannten Leipziger Nationalökonom Prof. Dr. Karl Bücher, „Alte und neue Aufgaben der deutschen Universitäten“, gehalten am 31. Oktober 1903 in der Aula der Leipziger Universität:

„Die Buchhaltung ist sehr wohl einer wissenschaftlichen Behandlung und Entwicklung fähig, und hat darin bereits sehr erhebliche Fortschritte gemacht. Ihre Aufnahme unter die Universitätsdisziplinen, wo sie in der Nachbarschaft der Nationalökonomie und Jurisprudenz die fruchtbaren Anregungen empfangen und auch geben könnte, halte ich nur für eine Frage der Zeit. Es kommt ihr hier das dringende praktische Bedürfnis aller Privatwirtschaftswissenschaften entgegen, wie denn die landwirtschaftliche Buchhaltung bei uns in Leipzig bereits eine Vertretung besitzt, und auch das Rechtsstudium wird sich bequemen müssen, diesem Fache einmal näher zu treten. Denn es ist doch nicht gerade ein erfreuliches Schauspiel, wenn in öffentlichen Gerichtsverhandlungen tagelang Vernehmungen von Sach-

schaftlichen Ausbaues konnten auch ihre Forschungsresultate für die Wissenschaft nicht in gehörigem Maße verwendet werden. Man glaubt ja noch vielfach, daß die Aufgabe dieser Disziplin mit der Buchführung, mit der Nachweisung der Veränderungen

verständigen der Buchhaltungswissenschaft über oft sehr einfache Fragen stattfinden müssen, und wenn für den erkennenden Richter Handelsbücher, Vermögensverzeichnisse, Vormundschaftsrechnungen — alles Dokumente von größter Beweiserheblichkeit — wirklich Bücher mit sieben Siegeln sind. Auch die Ausbildung der Nationalökonomien und Verwaltungsbeamten würde von dieser Disziplin Nutzen ziehen. Wird doch unser Staatsrechnungswesen noch meist nach einem ganz veralteten bureauratischen Schematismus geführt und bedarf nur zu sehr der kaufmännischen Auffrischung.“

Daß die Verrechnungswissenschaft eine für sich vollständig abgeschlossene Wissenschaft und des akademischen Unterrichtes würdig ist, wie andere an der Universität gelehrt Disziplinen, ist für jeden, der die ganze Bedeutung dieser Disziplin für die Wirtschaftswissenschaft erfaßt hat, eine unumstößliche Tatsache. Die Buchhaltung bildet aber nur einen Teil der Verrechnungswissenschaft; mit ihr ist das ganze wissenschaftliche System der Verrechnungswissenschaft, der Werturteilslehre, das Ganze, nicht erschöpft.

Auch andere Nationalökonomien haben sich in ähnlicher Weise über die Bedeutung der Buchhaltung ausgesprochen:

J.-B. Say: „La première règle de l'économie est de tenir des comptes, et le premier pas qui conduit à la ruine est de les négliger.“

Léon Say (Discours à l'Académie de 1886): „La comptabilité moderne est un art d'imagination qui porte l'empreinte du génie grec. La comptabilité en partie double est une invention merveilleuse, une sorte de mythologie. Elle a constitué un immense progrès pour le monde commercial... La comptabilité permet de pousser aussi loin que possible les réflexions que l'on doit faire si l'on veut diriger utilement son travail.“

Proudhon (a. a. O. S. 125): „La comptabilité commerciale est une des plus belles et des plus heureuses applications de la métaphysique; une science, car elle mérite ce nom, quelque limitée qu'elle soit dans son objet et dans sa sphère, qui, pour la précision et la certitude, ne le cède point à l'arithmétique et à l'algèbre.“

Senator Gaspare Finali, der bekannte italienische Chef der Finanzkontrolle, eröffnete mit folgenden Worten den ersten Kongreß der italienischen Buchhalter: „E' errore di menti volgari riguardare la ragioneria circoscritta all' arte di fare i conti, per quanto questa sia nobile e utilissima. La ragioneria indaga e trova i primi criteri direttivi d' ogni amministrazione pubblica e privata; feconda i dati della statistica; dai fatti che le cifre esprimono, risale alle cause, da queste scende alla conseguenze anche lontane; niun provvedimento necessario, opportuno ed utile alla pubblica o privata economia può sfuggire all' occhio vigile ed acuto del ragioniere.“

im Stande der Schulden und Forderungen und der Vermögensgegenstände erschöpft sei. Daß eine bessere Zukunft der Verrechnungswissenschaft beschieden ist, wenn sie im Kreise und neben ihren Schwesterndisziplinen, den Staatswissenschaften, einen wissenschaftlichen und akademischen Ausbau gefunden hat, soll nach dem bis jetzt Ausgeföhrten keiner weiteren Beweisführung bedürfen.

Wesen des Wirtschaftsorganismus.

Die wirtschaftliche Tätigkeit beschränkt sich in ihrer gegenwärtigen Gestaltung nicht mehr auf die Verschaffung und Verwendung der Güter, die zur unmittelbaren Befriedigung der Bedürfnisse dienen, sondern sie beruht auf einem weit verzweigten und ausgedehnten System von Beziehungen zu anderen Wirtschaften, auf dem Austausch der selbst produzierten Güter gegen andere, in letzter Linie gegen Geld¹ oder seine Surrogate, vermittelst welcher der Wirtschaftende seine persönlichen Bedürfnisse deckt und neue Güter zu weiterer Produktion und wirtschaftlicher Arbeit erwirbt. Die wirtschaftliche Tätigkeit des Einzelnen besteht somit aus einer geschlossenen Reihe von einzelnen Geschäftsvorgängen, die durch das Zusammenwirken von Kapital und Arbeit hervorgerufen werden und den Zweck haben, durch fortgesetzte Produktion und Veredelung der erworbenen Güter und ihren Absatz an andere Wirtschaften, durch persönliche Arbeit, durch Zuführung der produzierten oder gesammelten Güter den Zwecken, für welche sie bestimmt sind (in der Gemeinwirtschaft), den Wirtschaftszweck zu erreichen, sei es in Form eines Wirtschaftsertrages (in der Privatwirtschaft) oder einer zweckmäßigen Verwendung der erworbenen Güter (in der Aufwandwirtschaft). Die konkrete Wirtschaft mit den ihr zugehörigen Gütern und Arbeit stellt einen in fortgesetzter Bewegung sich befindenden Organismus dar, der seine Lebensfunktionen, die in einzelnen Geschäftsvorgängen und -tatsachen zum Ausdruck kommen, entfaltet. Alle einzelwirtschaftlichen Erscheinungen, alle Einwirkungen der Vorgänge auf den be-

¹ Über den Kreislauf der Güter in der Wirtschaft vgl. meine Schrift:
„La Science de la comptabilité“, Paris 1897, S. 28 ff.

wirtschafteten Gegenstand, als auf die wirtschaftliche Lage des Wirtschafts subjektes, alle in stetem Umwandlungsprozeß begriffenen Wechselbeziehungen der Bestandteile der Wirtschaft müssen einzeln und in ihrer Gesamtheit beobachtet und auf ihre Mitwirkung bei der Erreichung der Wirtschaftsziele beurteilt werden, sie unterliegen der verrechnungswissenschaftlichen Forschung und bilden ihr Forschungsobjekt.

Der Wirtschaftsorganismus setzt sich zusammen aus einem Komplex von wirtschaftlichen Gütern, Kräften und Beziehungen, Rechten und Verpflichtungen, die zeitlich und räumlich an die Wirtschaft geknüpft sind und welche der Wirtschaftende, als Rechtsinhaber der Wirtschaft, nach seinem Willen einer geschlossenen Reihe von Veränderungen unterzieht, zum Zwecke der Erreichung seines wirtschaftlichen Ziels. Durch diese Einwirkung der menschlichen Arbeit auf den Wirtschaftsorganismus entsteht die Wirtschaftstätigkeit. Objekt der Wirtschaft ist der Wirtschaftsorganismus, Subjekt — die physische oder juristische Person, die der Träger der Herrschgewalt, des imperium in der Wirtschaft ist; Organe der Wirtschaft sind die die Wirtschaftsführung unmittelbar und aktiv bewirkenden Personen, welche durch ihre Arbeit auf die materielle Außenwelt einwirken. Das Wirtschaftssubjekt kann zugleich auch als Organ der Wirtschaft auftreten, indem es selbst an der Wirtschaftsführung aktiv teilnimmt. In Wirtschaften mit „Fremdverwaltung“, wie z. B. in der Aktiengesellschaft, in der Staatswirtschaft usw. fällt die Person des Wirtschaftssubjektes mit den Personen der Organe der Wirtschaft nicht zusammen. Das Eigentumsrecht ist auch nicht unbedingtes Merkmal des Wirtschaftssubjektes, so z. B. bei Minderjährigen oder Entmündigten, die wohl das Eigentum aber nicht die Willensgewalt in der Wirtschaft besitzen. Eine und dieselbe Person kann auch Subjekt mehrerer Wirtschaften sein und die gesamte Tätigkeit einer Person bildet nicht eine Wirtschaft. Umgekehrt können an einer und derselben Wirtschaft mehrere Personen als Subjekte beteiligt sein (Gesellschaften). Seltener kommt der Fall vor, wo ein und dieselbe Gegenstand von mehreren Wirtschaften bewirtschaftet wird.

Die durch die Wirtschaftstätigkeit hervorgerufenen orga-

nischen Lebensfunktionen der Wirtschaft treten in Form von einzelnen wirtschaftlichen Erscheinungen hervor, die der Wirtschaftende nach Wert, Raum und Zeit beobachten und beurteilen muß, um über die Zweckmäßigkeit der Wirtschaftsentwicklung genau unterrichtet zu sein. Diese werturteilende Untersuchung der Wirtschaftsgebarung besorgt die Verrechnungswissenschaft und ihr Objekt bilden die in Werturteilen ausgedrückten konkreten Wirtschafterscheinungen.

Verwaltungs- und Wirtschaftstätigkeit.

Objekt der Verrechnungswissenschaft ist nur die wirtschaftliche Tätigkeit der Wirtschaft, also nur die wirtschaftlichen Vorgänge, aber nicht die technischen Verfahren und Prozesse, die zwar auf die Schaffung von neuen Bedarfsgegenständen, auf die Vervollkommnung der erzeugten Produkte (in der Industrie und Landwirtschaft), auf die Kombinierung von neuen Geschäftsarten und Verkehrserleichterungen (in den Bank-, Börsen-, Versicherungsanstalten usw.) zielen, die aber besondere von den in Frage kommenden Disziplinen zu behandelnde Probleme bilden. Die Tätigkeit der Technik kommt erst dann zur Verarbeitung in der Verrechnungswissenschaft, wenn ihre Ergebnisse in Form von tatsächlichen wirtschaftlichen Vorgängen auftreten, wenn z. B. die technische Erfindung für die Erzeugung eines Produktes verwendet wird, oder wenn die Maschine erworben ist (also ein wirtschaftliches Tauschgeschäft eingetreten ist), oder wenn durch die technische Einrichtung wirtschaftliche und meßbare, für den Wirtschaftserfolg in Betracht fallende Ereignisse eintreten.

Aus dem Grundsatz ausgehend, daß das Objekt der Verrechnungswissenschaft nicht das Vermögen sondern die wirtschaftliche Tätigkeit ist, muß in die Sphäre ihrer Forschung auch die Verwaltungstätigkeit eingereiht werden, welche die Wirtschaftsentwicklung bewirkt. Verwalten heißt führen, leiten, und alle Verrichtungen, Willensbetätigungen, welche auf das Studium, die Einrichtung, die Leitung, Anordnung, Ausführung der Vorgänge, m. a. W. alle menschlichen Einwirkungen auf die Lebensäußerungen eines in Tätigkeit befindlichen Organismus zur Erreichung eines bestimmten Ziels nenne ich Verwaltungs-

tätigkeit und, wenn sie sich auf den wirtschaftlichen Organismus beziehen, wirtschaftliche Verwaltungstätigkeit.

Die Verwaltungstätigkeit einer Wirtschaft zerfällt in eine technische, rechtliche und wirtschaftliche. Nur die letztere ist Gegenstand der verrechnungswissenschaftlichen Forschung. Technische und rechtliche Verwaltungsakte (wie z. B. die Tätigkeit des Ingenieurs, des Schiffskapitäns, des Rechtsanwaltes, des Versicherungsmathematikers usw.) fallen in den Bereich der Verrechnungswissenschaft, erst nachdem sie in konkrete wirtschaftliche Geschäftsvorgänge umgesetzt wurden. So fällt in den Bereich der Verrechnungswissenschaft nur die wirtschaftliche Verwaltungstätigkeit des Staates, aber nicht die politische, rechtliche usw. Freie Güter sowie das öffentliche Vermögen in der Staatswirtschaft sind ebenfalls von der verrechnungswissenschaftlichen Untersuchung ausgeschlossen. Insofern Objekte der letzteren durch einen tatsächlichen Wirtschaftsvorgang in der Finanzwirtschaft des Staates entstanden sind, z. B. durch Budgetierung des Baues einer Straße, Errichtung eines Denkmals usw., kommen sie in der betreffenden Finanzperiode in Budget und Rechnung zum Ausdruck und beeinflussen die Resultate der Finanzverwaltung dieser Periode. Als bewertete Vermögensbestandteile werden diese Güter auch in denjenigen Staaten, wo eine Vermögensbilanz aufgestellt wird (Italien, die meisten schweizerischen Kantone), nicht verrechnet.

Nicht die wirtschaftliche Verwaltungstätigkeit als solche ist Gegenstand der Verrechnungswissenschaft, sondern die von ihr hervorgerufenen wirtschaftlichen Erscheinungen. Die technische Arbeit in einer Wirtschaft ist ebenso eine wirtschaftliche, weil sie darauf zielt, mit den geringsten Produktionskosten eine möglichst beste Ausbeute des Rohmaterials zu erlangen, quantitativ und qualitativ das beste Produktionsergebnis zu erreichen. Von diesem Standpunkte aus wäre ebenso die technische Arbeit des Versicherungsmathematikers, der die vorteilhaftesten Versicherungsarten herauszurechnen sucht, auch die Arbeit des kaufmännischen Beamten, der an der Korrespondenz, Rechnungsführung, Vermögensverwahrung usw. arbeitet, eine wirtschaftliche, insofern er im Interesse des Geschäfts mit den geringsten Mitteln einen möglichst größten Arbeitserfolg zu er-

zielen bestrebt ist, und das Geschäft an seiner Arbeit einen wirtschaftlichen Vorteil hat.

Diese technischen Verrichtungen, obgleich sie wohl wirtschaftliche sind und am Ergebnis der Wirtschaftstätigkeit Anteil haben, gehören jedoch nicht zum Gegenstand der verrechnungswissenschaftlichen Forschung, weil die Verrechnungswissenschaft nicht die Zweckmäßigkeit dieser Handlungen untersucht, die technischen Verfahren des Produktionsprozesses, der Korrespondenz- und Buchhaltungsarbeit usw. zu erforschen hat, sondern sich nur für die wirtschaftlichen in bestimmten Wertgrößen ausgedrückten Ergebnisse dieser Arbeiten interessiert und zwar nicht in ihrer Gegenüberstellung zu der von den einzelnen Beamten aufgewendeten Mühe und Arbeit, sondern in ihrem Verhältnis zur ganzen Wirtschaftsentfaltung, zu den anderen Wirtschaftsvorgängen, sie als Wirkung nicht der Verwaltungarbeit, sondern anderer Wirtschaftserscheinungen im geschlossenen Kreis der Wirtschaft erklärend. Die Verwaltungstätigkeit selbst erhält ihren Ausdruck in der Verrechnungswissenschaft nur in Form der Kosten, die sie verursacht, als Gehalt, Einrichtungskosten der Bureaus usw. Diese Kosten bilden allein eine bewertete wirtschaftliche Tatsache, welche in Zusammenhang mit anderen in das Untersuchungsfeld der Verrechnungswissenschaft fallen und ihre geeignete Verwertung bei der Erforschung der Ursachen und Folgen des wirtschaftlichen Geschehens finden.

Dagegen fallen in das Gebiet der Verrechnungswissenschaft auch die Anordnung, Vorbereitung, Prüfung, Beurteilung der bevorstehenden oder der bereits stattgefundenen Wirtschaftsvorgänge, weil sie Bestandteile des vollständigen Werturteiles einzelwirtschaftlicher Erscheinungen bilden. Die Wertschätzung der Wirtschaft für die bevorstehende Wirtschaftsperiode zur Verfügung stehenden Mittel, die Berechnung der zu erwartenden Wirtschaftserfolge — die Veranschlagung der vorzunehmenden Wirtschaftsgeschäfte, die Anordnung und Bewilligung der durch den Vollzugsdienst vorzunehmenden Operationen vermittelst der Belegführung, die Zusammenfassung der Ergebnisse der Wirtschaftstätigkeit nach Ablauf der Betriebsperiode, die Prüfung der Wirtschaftstätigkeit, sei es vor (ab ante) oder nach

Vollzug (Nachprüfung) der Geschäfte sind Verwaltungsfunktionen, die von der Verrechnungswissenschaft studiert werden. Die Schätzungs- oder Taxationslehre, die Inventur, die Rechnungsablage und das Kontrollwesen bilden somit neben der Buchhaltung, die die fortlaufende Beobachtung der während der Wirtschaftsperiode eintretenden Wirtschaftsereignisse sich zum Ziele setzt, integrierende Teile des Werturteiles und folglich auch der Verrechnung. Wenngleich Verwaltungsfunktionen, und folglich Handlungen des Wirtschaftenden, so beziehen sie sich dennoch auf wirtschaftliche Erscheinungen, die entweder bestehen oder zu erwarten oder bereits eingetreten sind. Nicht die Handlungen als solche sind hier für die Verrechnungswissenschaft maßgebend, sondern die wirtschaftlichen Ergebnisse, welche sie ermitteln. Bei der Schätzungsarbeit ist nicht die Tätigkeit des Rechnenden selbst von Belang, sondern die festgestellte vorhandene wirtschaftliche Größe und die Richtigkeit ihrer Wertbemessung. Ebenso ist z. B. bei der Rechnungsablage nicht die Arbeit des Rechnungsablegers von Interesse, sondern die Ergebnisse der Untersuchung der Wirtschaftsresultate auf ihre Ursachen. Auch der Chemiker, Mechaniker z. B. muß für seine Untersuchungen Vorbereitungen treffen und die beobachteten Erscheinungen klassifizieren, auf ihre Ergebnisse untersuchen usw.; für die Wissenschaft der Chemie oder Mechanik kommen aber nicht die Verrichtungen selbst des Chemikers oder Mechanikers in Betracht, sondern die durch seine Forschungs-handlungen erkannten und erklärteten chemischen oder mechanischen Naturerscheinungen.

Rechtliche Verhältnisse in der Verrechnungswissenschaft.

Durch die Beziehungen der Wirtschaft zu anderen entstehen gegenseitige Kreditverhältnisse, die auf Verträgen beruhen und von der Rechtsordnung geregelt sind. Die Wirtschaft erscheint als ein Komplex von Vorgängen, die teils innerer Natur sind, insofern sie Veränderungen im Bestande der in der Wirtschaft umlaufenden materiellen Güter bewirken, teils äußerer Natur, insofern sie rechtliche Beziehungen zu anderen Wirtschaften in Form von Rechten und Verpflichtungen darstellen. Diese letzteren, weil und insofern sie bewertete konkrete wirtschaftliche

Tatsachen und Verhältnisse darstellen, gehören in das Gebiet der Verrechnungswissenschaft. In der Verrechnung kommen somit zum Ausdruck nicht nur die Beziehungen des Wirtschaftenden zu Sachen, reine wirtschaftliche Veränderungen (Umtausch und Verwandlungen von Sachgütern), sondern auch die Beziehungen des Wirtschaftenden zu Personen (Leistungen und rechtliche Verhältnisse), wenn sie in bestimmten ökonomischen Größen (Wirtschaftswerten) ausgedrückt sind, wie ich es bereits an anderer Stelle¹ hervorgehoben habe.

Nicht nur Schuld- und Forderungsverhältnisse im engeren Sinne, also diejenigen rechtlichen Verhältnisse, welche eine Geldschuld oder Forderung darstellen, hat die Verrechnung zum Ausdruck zu bringen, sondern auch solche, die aus der Verwaltung und Verwahrung fremder Güter entspringen und in der Verantwortung für das in Verwahrung übernommene Gut bestehen. Namentlich ist es in der Gemeinwirtschaft, aber auch in weitverzweigten Privatwirtschaften der Fall, sobald der Wirtschaftseigentümer nicht allein seine Wirtschaft verwaltet, sondern die Leistungen anderer Personen in Anspruch nimmt, die als seine Mitarbeiter auftreten und Sachgüter in Verwahrung erhalten.

In der Staatswirtschaft ist die subjektive Verrechnung, nach den Personen, in deren Händen sich die verwaltenden Güter befinden, von ebensolcher Bedeutung wie die objektive, nach den verwaltenden Gegenständen. Sowohl die Einnahmequellen als die Verwendungsarten müssen gegliedert werden, nicht nur nach den Budget- und Rechnungsrubriken, nach den Gegenständen, sondern auch nach den einzelnen Rechnungslegern, nach den Ämtern, die die Einnahmen und Verwendungen besorgen. Und je nach dem Umfange der Wirtschaft kann eine und dieselbe Einnahme- oder Verwendungsart von mehreren selbständigen rechnungspflichtigen Amtsstellen, wie es z. B. beim Einzug der Militärsteuern in der Schweiz der Fall ist, oder beide zusammen von einer und derselben Amtsstelle besorgt

¹ „La comptabilité étudie les conséquences juridiques et économiques évaluables en monnaie de compte et résultant de l'activité économique.“ „La Science de la comptabilité“, a. a. O. S. 39.

werden, wie z. B. beim System der einheitlichen Staatskassen, wo eine und dieselbe Kasse sowohl Einnahmen als Ausgaben verschiedener Natur für verschiedene Staatsverwaltungszweige besorgt. Was über den Kassaverkehr gesagt wurde, gilt auch z. B. für die Materialverwaltung, wo eine und dieselbe Materialgattung von verschiedenen Rechnungsstellen oder verschiedene Materialien von einer und derselben Rechnungsstelle verwaltet werden.

Die Verantwortung der einzelnen Ämter muß in der Verrechnung zum Ausdruck gebracht werden, wenn auch sie keine Geldschulden bewirkt, sondern nur eine Verwaltungspflicht, die Pflicht zur sorgfältigen und für die Wirtschaft unschädlichen Verwahrung der übernommenen Gegenstände. In der Staatswirtschaft ist die rechtliche Natur dieser Verwaltungspflichten in der Regel strenger gezogen als in der Privatwirtschaft. Aber auch in der letzteren ist es für den Wirtschaftsherrn von großer Bedeutung, die Größe der Verantwortung seiner Mitarbeiter zu kennen, um sie auch in angemessenem Verhältnis zur geleisteten Kaution, Bürgschaft, zum persönlichen Zutrauen usw. zu erhalten. Die Kassarechnung erscheint daher nicht nur als die objektive Verrechnung der Barschaft, sondern auch als die subjektive des Kassiers; da, wo eine Gliederung der Kassaführung besteht, erscheint es daher auch notwendig, daß jede Kassastelle, also jedes Verantwortungssubjekt eine besondere Rechnung über das Verantwortungsobjekt führt.

Unter den einzelnen selbständigen Wirtschaften können ebenfalls rechtliche Verhältnisse entstehen, die keine Geldschulden- und Forderungsverhältnisse darstellen und nur aus dem Depositum (der Verwahrung und Verwaltung fremder Güter) herrühren, so z. B. bei Konsignation, Depot, Bürgschaft usw. — Rechte nicht auf die Rückerstattung des Wertes einer Sache, sondern der Sache selbst. Ebenso z. B. der Empfang eines Wechsels zum Inkasso, einer Ware zum kommissionsweisen Verkauf, die zur Verwahrung und Verwaltung übernommenen fremden Wertschriften und Fonds usw. Alle diese Verhältnisse müssen in der Verrechnung zum Ausdruck gebracht werden. Vgl. auch das Reichsgesetz vom 5. Juli 1896, betreffend die Pflichten bei Aufbewahrung fremder Papiere.

Grenzen des verrechnungswissenschaftlichen Objektes.

Das Objekt der Verrechnungswissenschaft erscheint nach dem Ausgeführten genau umgrenzt zu sein, so daß jeder Zweifel über die Grenzen des Forschungsgebietes dieser Disziplin von vornherein ausgeschlossen sein müßte. In dieser Hinsicht ist unsere Disziplin günstiger gestellt, als andere ihrer Schwesterndisziplinen, deren Forschungsgrenzen zu abweichenden Ansichten Anlaß geben. Währenddem es nicht immer gewiß ist, — zumal bei der historischen oder realistischen Schule in der Nationalökonomie, die beim Wirtschaftenden nicht nur egoistische, sondern auch unegoistische (altruistische) Motive voraussetzt, — ob ein Problem Gegenstand der Volkswirtschaftslehre, der Moral- oder Rechtslehre ist, der Volkswirtschaftslehre, der Geschichte oder der Staatslehre usw., kann eine solche Frage bei der Verrechnungswissenschaft gar nicht entstehen, da die Grenzen ihres Untersuchungsgegenstandes, durch die Feststellung, daß sie die in Werturteilen gekleidete Einzelwirtschaftsentfaltung umfassen, genau umschrieben sind. Eine wirtschaftliche Handlung, die keine Bewertung gefunden hat, eine Berechnung von abstrakten Größen, eine ziffernmäßige Gruppierung und Zusammenstellung nicht bewerteter Wirtschaftsvorgänge und -zustände — gehören nicht in das Gebiet der verrechnungswissenschaftlichen Forschung.

Das Objekt der Verrechnungswissenschaft in der Literatur.

Viele Autoren, besonders diejenigen, die sich nur mit der Buchhaltung beschäftigen, bezeichnen das Vermögen als Objekt der letzteren. Das Vermögen bildet aber nur einen Faktor der wirtschaftlichen Tätigkeit und kann folglich ebenso wie ein anderer Faktor allein, das Subjekt oder die Organe der Wirtschaft, nicht als das Objekt der Verrechnungswissenschaft betrachtet werden, und zwar auch dann nicht, wenn man als Objekt der Wirtschaft das Vermögen allein ansehen würde, welche Ansicht in der verrechnungswissenschaftlichen Literatur noch viele Anhänger hat, die mir aber als ein zu enger Begriff von dem Objekte der Wirtschaft erscheint, welches meiner Ansicht nach, wie ich es oben ausgeführt habe, vom Wirtschaftsorganismus gegeben ist.

Andere, namentlich die Anhänger der Ceronischen Schule, betrachten als Objekt der Verrechnungswissenschaft die Verwaltungsfunktionen, also die Verwaltungstätigkeit, ausgehend aus der Tätigkeit der Organe der Wirtschaft; dieses ist ein zu weiter Begriff vom Objekte der Verrechnungswissenschaft, weil die Verwaltungstätigkeit über die Grenzen der verrechnungswissenschaftlichen Forschung hinaus geht, wie es oben nachgewiesen wurde.

Besta erachtet als Objekt der Verrechnungswissenschaft die Verrechnungstätigkeit, die Kontrolle, also nur einen Teil der Verwaltungstätigkeit, den verrechnenden. Auch diese Ansicht verwerfe ich aus zwei Gründen: erstens, weil die Verrechnungswissenschaft nicht die Verrechnungstätigkeit, Handlungen, erforscht, und zweitens, weil sie nicht die Verrechnungstätigkeit, sondern die Wirtschaftstätigkeit, die Wirtschaftsentfaltung zu untersuchen hat.

Richtig bezeichnet auch A. S. Popow¹ das Objekt der Verrechnungswissenschaft, welches durch „das wirtschaftliche Leben der Unternehmung, aber nicht durch das Leben der wirtschaftlichen Unternehmung“ gegeben ist.

¹ А. З. Поповъ, „Счетоводство“, С.-Петербургъ 1899 (A. S. Popow, „Die Verrechnungswissenschaft“, St. Petersburg 1899) S. 12.

Methoden der Verrechnungswissenschaft.

Beobachtung, Beschreibung und Spekulation.

Verrechnungswissenschaftliche Beobachtung des Wirtschaftsgeschehens.

Die Merkmale jeder wissenschaftlichen Erkenntnis, die in der zweckmäßigsten Verbindung von Beobachtung und Schlußfolgerung (Spekulation) bestehen, treten auch bei der verrechnungswissenschaftlichen Forschung deutlich hervor. Sie stellt sich drei wissenschaftliche Aufgaben: 1. die Beobachtung und Beschreibung des einzelwirtschaftlichen Prozesses, 2. die Ermittlung des Allgemeingültigen durch Zusammenfassung gleichartiger Erscheinungen unter einem allgemeinen Begriff und 3. die Ableitung der Gesetzmäßigkeit, die die Gestaltung des einzelwirtschaftlichen Geschehens bedingt, die ursächliche Erklärung der Einzelwirtschaftsentwicklung¹.

In erster Linie bezweckt die Verrechnungswissenschaft, alle Gebarungen der Einzelwirtschaft, die sich aus dem Zusammenwirken von Kapital und Arbeit ergeben, alle Veränderungen, die in den Beziehungen des Wirtschaftenden zu Sachen und Personen eintreten, den gesamten Kreislauf der wirtschaftlichen Güter im Arbeitsgebiet einer Wirtschaft, zu beobachten und schriftlich durch Zahlen und Wertbestimmungen genau darzustellen, zu beschreiben. Diese erste Arbeit der Verrechnungswissenschaft liefert die Geschichte der Wirtschaftsentwicklung einer konkreten Wirtschaft und zielt lediglich auf die genaue

¹ „Immer ist die rohe Beobachtung der Anfang, die vollendete Kausal-erklärung das Ende des wissenschaftlichen Verfahrens.“ Schmoller, „Über einige Grundfragen“ a. a. O. S. 247.

schriftliche Darstellung des Werdeprozesses der Wirtschaft. Durch diese Beobachtungsarbeit der Verrechnungswissenschaft wird das Rohmaterial gesammelt, welches weiter wissenschaftlich verarbeitet werden soll; es sind lediglich Bausteine, aus welchen das wissenschaftliche Gebäude hergestellt wird. Hätte sich die Verrechnung nur auf diese Beobachtungsarbeit beschränkt und nur darauf gezielt, die Veränderungen im Bestande des Güterkomplexes einer Wirtschaft nachzuweisen, also nur auf die Buchführung, so würde sie auf eine vollständige wissenschaftliche Konstruktion keinen Anspruch erheben können, wenn schon die Beobachtung selbst in der Verrechnung nach streng logischen Methoden gehandhabt wird, namentlich bei der vollständigen (der sogen. „doppelten“) Buchhaltung. Denn schon hier wird jeder wirtschaftliche Vorgang nach Ursache und Wirkung gruppiert und die Ergebnisse der Wirtschaftstätigkeit nach der Gleichartigkeit ihrer Wirkungen auf Wirtschaftsobjekt und -subjekt in besonderen Konten (Ergebnisgruppen) gesammelt. Die Verrechnung bleibt aber hier noch auf dem Boden der empirischen Hervorhebung der Abhängigkeitsverhältnisse zwischen den Erscheinungen des Wirtschaftsgebaren.

Wie in jeder anderen Wissenschaft ist auch in der Verrechnungswissenschaft die genaue Beobachtung der wirtschaftlichen Tatsachen und Vorgänge, die Sammlung des Forschungsmaterials, der Ausgangspunkt und die Voraussetzung weiterer wissenschaftlicher Arbeit. Für wissenschaftliche Zwecke genügt die bloße Beobachtung, die Kenntnisnahme von verschiedenen Erscheinungen aber nicht. Schon der jede Bildung entbehrende Naturmensch beobachtet und merkt sich verschiedene unveränderliche Eigenschaften der Dinge und der Vorgänge in der Natur, er versteht sie aber nicht in einen direkten Zusammenhang mit ihrer Verursachung zu bringen. Die wissenschaftliche Beobachtung beschränkt sich aber nicht auf die bloße Kenntnisnahme, auf die Betrachtung der Vorgänge, sondern sie sucht ihnen eine Ausdrucksform zu geben, sie durch schriftliche Beschreibung festzuhalten, sie systematisch zu gruppieren und sie nach Zeit, Ort, Wert, Menge usw. genau zu determinieren. Dadurch werden die Eigenschaften der Dinge und Vorgänge festgestellt und die Grundlage für die Vergleichung mit anderen

fremdartigen oder gleichartigen Dingen und Vorgängen geschaffen.

Die Beobachtung kann vorgenommen werden, noch bevor die wirtschaftlichen Tatsachen eingetreten sind. Hierher gehört namentlich die organisatorische, anordnende, anweisende Tätigkeit, durch welche die Vollziehung und Ausführung der Wirtschaftstätigkeit nach einem bestimmten Plan und in Übereinstimmung mit dem leitenden Gedanken der Verwaltungsbehörde erzielt werden soll. Diese Beobachtung tritt zum Vorschein in der Verfassung der Wirtschaft, in der Umschreibung der den Zwecken des Wirtschaftenden entsprechenden Grundlagen der Einrichtung und der Bestandteile der Wirtschaft, welche Verfassung die Folge des ordnenden Willens der Herrschgewalt ist und in den Schriftstücken, Akten und Urkunden, die die wirtschaftlichen Handlungen des ausführenden Dienstes anordnen, in den Verträgen, schriftlichen Vereinbarungen usw., die den Geschäftsvollziehungen vorangehen, zum Ausdruck kommen. Sie wird bewirkt durch die Statuten, Organisationspläne, Instruktionen, Arbeits-, Fabrik-, Bureauordnungen, Steuerrollen, Anweisungen auf die Vermögensverwalter usw. Diese vorgängige (anticipative) Beobachtung der Wirtschaftsentwicklung hat auch eine wichtige Kontrollebedeutung, da dem ausführenden Dienste durch die Anordnungen der leitenden Organe bestimmte Grenzen gesetzt werden, die er beim Vollzug der Geschäfte ohne besondere Be willigung der leitenden Organe nicht übertreten darf.

Die Beobachtung der Wirtschaftstätigkeit erfolgt weiter während des Vollzuges selbst der Geschäfte mittelst Aufzeichnung der Geschäftsvorkommnisse in den Büchern, Belegen, Konten usw. Diese Beschreibung liefert, außer der Darstellung des tatsächlichen Geschäftsganges, noch das Material zur Vergleichung der Vollziehung mit der Anordnung und bietet die Möglichkeit einer Kontrolle durch Vergleich des Geschehenen mit dem Angeordneten, Seinsollenden.

Aber auch nach Beendigung der Wirtschaftstätigkeit wird das Geschehene zum Zwecke der Prüfung auf seine Richtigkeit und Zweckmäßigkeit einer weiteren Experimentation, die eine Beobachtung und Beschreibung notwendig macht, unterzogen und in Jahresberichten, Zusammenstellungen, Rechnungsausweisen,

statistischen Tabellen usw. die Wirtschaftstätigkeit wieder schriftlich dargestellt.

Besta und Popow sprechen hier von einer vorgängigen, laufenden und nachträglichen Kontrolle. Mir scheint, daß die Kontrolleigenschaft dieser Beobachtungen und Beschreibungen erst ein späteres Moment ist, welches erst durch die Beschreibung ermöglicht wird, ebenso wie die weiteren Untersuchungen der Verrechnungswissenschaft mittelst Klassifikation, Determination usw. der Beobachtungsarbeit erst folgen, da sie auf dieser ersten Stufe der Verrechnungsarbeit, der systematischen Beschreibung und Gruppierung, aufgebaut werden.

Die Gesamtheit der Erscheinungen, die auf die Ergebnisse der Einzelwirtschaftstätigkeit einen Einfluß üben, ist eine derartige, daß sie in allen ihren Teilen sich einer genauen Beobachtung und Beschreibung in der Verrechnung unterziehen läßt, da diese Ergebnisse Folge von Wirtschaftshandlungen sind, die eine bestimmte Form in Zahl, Größe und Ausdruck erhalten haben. Auch solche Erscheinungen, wie z. B. der Einfluß der Bodenbeschaffenheit auf den Bau einer Eisenbahn, der Höhe der Steuerabgaben auf das Ergebnis einer bestimmten Finanzperiode in der Staatswirtschaft u. ähnl., lassen sich genau in wirtschaftlichen Größen zum Ausdruck bringen, da es sich hier um gegebene, festgesetzte Größen einer Wirklichkeit, des tatsächlich Stattgefundenen, handelt. Alle Kosten, die durch die ungünstige Bodenbeschaffenheit bei dem Bau der Eisenbahn entstehen, sind in bestimmten Wertgrößen ausgedrückt, ihr Anteil an den Gesamtkosten der Eisenbahn ist daher genau bestimmbar.

Als Organismus, der im Kreise der gesamten Volkswirtschaft eines Landes arbeitet und folglich auf die allgemeinen volkswirtschaftlichen Institutionen und Bedingungen sowie auf die Entwicklung des ganzen staatlich-politischen Lebens des Landes in seiner Entfaltung und Tätigkeit in hohem Maße angewiesen, ist die Einzelwirtschaft in bezug auf ihren Wirtschaftserfolg von den allgemeinen Wirtschaftskonjunkturen, den politischen Ereignissen, der Wirtschaftsentwicklung des ganzen Landes abhängig. Der Enderfolg der Wirtschaft, die Verwirklichung der Hoffnungen, die der Wirtschaftende in das Ergebnis seiner Tätigkeit, Veranstaltungen usw. setzt, hängt in hohem Maße

von der Gestaltung des Marktes, der Konjunkturen usw. ab. Seine Berechnungen, seine Voraussetzungen, die seinen Handlungen zugrunde liegen, können fehlschlagen und seine Erwartungen sich nicht bewahrheiten. Diese äußeren Einflüsse, hervorgerufen durch die Volks- und soziale Ordnung, unterliegen keiner Beobachtung und Beurteilung, so lange ihr tatsächlicher Einfluß auf die Wirtschaft durch Wahrnehmung der Wertgröße dieses Einflusses nicht zum Ausdruck kam; das Objekt der Verrechnung erstreckt sich auch nur auf das einen bestimmten Wertausdruck gefundene Wirtschaftsgebaren. Nur im Voranschlag, bei der vorgängigen Berechnung der wahrscheinlichen zukünftigen Betriebsgestaltung und der vorzunehmenden Wirtschaftsgeschäfte werden solche Faktoren in die Werturteile hineingezogen, deren Wertbestimmung nur mit ihrer wahrscheinlichen Größe angenommen werden kann, da es sich um Ereignisse handelt, die noch nicht eingetreten sind und deren Eintreten mutmaßlich nur vorausgesetzt werden kann. Hier müssen auch die vorauszusehenden Konjunkturen, Marktgestaltungen, ändernde Wirtschaftsbedingungen usw. in Betracht gezogen werden. Aber auch beim Voranschlag müssen alle diese Faktoren genau bemessen, einen Wertausdruck finden, der der Wirklichkeit möglichst nahe sein muß.

Schlußfolgerung (Spekulation) in der Verrechnungswissenschaft.

Das Werturteil von einem auch vereinzelten Wirtschaftsvorgang, der nicht in Zusammenhang mit anderen Vorgängen gebracht wird, sobald es schriftlich in Wertgrößen zum Ausdruck kommt, gewährt eine erschöpfende Erklärung der Veränderungen, die durch diesen Vorgang bei Wirtschaftssubjekt und -objekt hervorgerufen worden sind, ohne daß noch weitere Vergleichungen, Zusammenfassungen und Schlußfolgerungen notwendig wären. Wenn ich 100 Mk. für den Einkauf von Tuch ausgebe, so wird die schriftliche Darstellung dieses Vorfalles alle Aufschlüsse über die entstandenen Wertveränderungen in meinem Geld- und Warenvorrat liefern; weitere Schlußfolgerungen aus dieser wirtschaftlichen Tatsache würden überflüssig sein, sobald die wirtschaftliche Tätigkeit sich nur auf dieses einzelne

Geschäft beschränken sollte. Anders ist es, wenn der einzelne wirtschaftliche Vorgang im Zusammenhang mit anderen Geschäftsvorfällen im geschlossenen Kreis einer Wirtschaft betrachtet wird. Die Beobachtung und Beschreibung allein der Ergebnisse der einzelnen Wirtschafterscheinungen nach ihrem Einfluß auf Wirtschaftssubjekt und -objekt genügt dann nicht mehr: es muß noch das gegenseitige Abhängigkeitsverhältnis der mannigfachen wirtschaftlichen Vorgänge, die den Wirtschaftszweck verwirklichen sollen, untersucht werden. Es entsteht die Notwendigkeit, die Wirkungen zu erkennen, welche die Gesamtheit der Vorgänge auf das Wirtschaftsresultat ausübt, die einzelnen Vorgänge nach ihrer Gleichartigkeit zusammenzufassen und zu gruppieren, und den Einfluß der einzelnen Gruppen von Ergebnissen auf den Gang und die Entwicklung der Wirtschaft zu erklären; durch die Verknüpfung von Analogem und Ähnlichem und unter Ausschaltung des Veränderlichen und Ungleichmäßigen muß das Allgemeine, das Unveränderliche festgestellt werden. Diese Arbeit wird durch die Klassifikationen der Verrechnung besorgt, durch welche die Ergebnisse der Wirtschaftstätigkeit nach ihrer Gleichartigkeit in besonderen Gruppen, Serien, Klassen usw. zusammengefaßt werden und das Abhängigkeitsverhältnis dieser einzelnen Gruppen voneinander, ihre gegenseitige Verknüpfung und ihr Einfluß auf das Endresultat der ganzen Wirtschaftstätigkeit untersucht wird.

Mit den ihr zur Verfügung stehenden Klassifikationsmitteln und einer höchst entwickelten Synthese gelangt die Verrechnungswissenschaft zur Ermittelung des Typischen in der Mannigfaltigkeit der Wirtschafterscheinungen; die Räden der gegliederten Verrechnung der einzelnen Vorfälle laufen mit mathematischer Genauigkeit in einem Zentrum zusammen und die durch die analytische Verrechnung bis in das Einzelne gehende Gliederung findet eine logische Vereinigung in der Synthese. Diese Synthesierung der wirtschaftlichen Erscheinungen nach allgemeinen Kategorien hat ebenfalls wie die logische Analyse zum obersten Grundsatz, die Ergebnisse nach Ursache und Wirkung zu gruppieren, die Wirtschaftstätigkeit von zwei Gesichtspunkten aus zu betrachten: Vom Standpunkte 1. des Eingetretenen, der Wirkung auf Wirtschaftsobjekt (aktive Veränderung), und 2. der

Ursache, des Entstehungsgrundes (passive Veränderung), der Beziehung zum Wirtschaftssubjekt. Diese fortwährende Verknüpfung von Ursache und Wirkung führt auch zur Ableitung der Gesetze der Einzelwirtschaftsentfaltung, die in eine mathematische Formel gekleidet werden können.

Das System der Klassifikationen der Verrechnungswissenschaft, da es auf der Gegenüberstellung von Ursache und Wirkung beruht, schließt in sich auch ein vortreffliches Kontrollmittel, denn sowohl das Ganze, die Aktiv- und Passivsumme, als auch ihre Teile, die einzelnen Veränderungen derselben, müssen gleich sein: *causa equat effectum*. Die Klassifikationsmethode der Verrechnungswissenschaft liefert somit zu gleicher Zeit auch die Kontrolle der Richtigkeit der Verrechnungsarbeit; die Forschungsmethode unserer Disziplin bewirkt nicht nur die Aufhellung von Wahrheiten, sondern bietet auch die Mittel zur Prüfung der abgeleiteten Sätze dieser Wahrheiten. Diese Vollkommenheit der Klassifikationsmittel der Verrechnung mag wohl der Grund sein, daß viele Denker, von der Schönheit ihres logischen Baues betroffen, sie als „eine der schönsten Erfindungen des menschlichen Geistes“¹ bezeichnen.

Klassifikation.

Gruppierungsart der Verrechnungswissenschaft.

Die logischen Methoden der Verrechnungswissenschaft sind im wesentlichen dieselben, die von jeder anderen wissenschaftlichen Forschung angewendet werden. Auch hier kommen abwechselungsweise alle logischen Methoden der Klassifikation (Abstraktion und Determination), Demonstration (Induktion und Deduktion) und Definition (Analyse und Synthese) zur Geltung, wenn auch die Anwendungsart dieser Methoden Besonderheiten aufweist, die in der Natur unserer Disziplin liegen.

Die Ermittelung des Allgemeingültigen, der Einheit in der Vielheit erlangt die Verrechnungswissenschaft, dank ihren vor-

¹ Goethe, „Wilhelm Meisters Lehrjahre“, 1. Buch, 10. Kap.; Say, Proudhon (s. oben S. 112) u. a.

trefflichen Klassifikationsmitteln, der Gruppierung der gleichartigen Wirtschaftsergebnisse in den Konten nach einem äußerst sinnreichen logischen Gruppierungssystem, mit besonderer Genauigkeit und Präzision. Die wirtschaftlichen Erscheinungen, die sich aus den Handlungen des Wirtschaftenden ergeben, werden in der Verrechnung so gruppiert, daß Erscheinungen von gleicher Art in einer Gruppe, in einem „Konto“, zu stehen kommen. In der Buchhaltung werden so viele Erscheinungsgruppen (Konten) eingerichtet, als es Faktoren, Momente gibt, deren Mitwirkung bei der Wirtschaftsentfaltung und den Wirtschaftsresultaten untersucht werden will, wobei sowohl diese Gruppen, als ihre einzelnen Teile in eine geschlossene Kette gegenseitiger Abhängigkeit eingereiht werden, als fortlaufende Verknüpfungen von Ursache und Wirkung.

Die vergleichende Methode.

Die Verrechnungswissenschaft bedient sich bei diesen Gruppierungen der vergleichenden Methode, des notwendigen Mittels jeder Zusammenfassung von gleichartigen Erscheinungen zum Zwecke der Aufstellung von allgemeingültigen Begriffen: Sie sammelt zuerst gleichartige und stets wiederkehrende Erscheinungen in einer Gruppe und stellt somit das Typische dieser Erscheinungen fest; unter den einzelnen Gruppen von gleichartigen Erscheinungen sucht sie weiter ihr gegenseitiges Abhängigkeitsverhältnis zu ermitteln und sie als Ursache und Wirkung gegenüber zu stellen, um dann den ursächlichen Zusammenhang der Erscheinungen abzuleiten.

Die vergleichende Methode hat in der Verrechnungswissenschaft eine ganz besonders hohe Ausbildung erhalten. In der Gliederung der wirtschaftlichen Vorgänge nach den verschiedenen Abstufungen ihrer Ergebnisse, in der Zusammenfassung des Gleichartigen, sticht die Verrechnungswissenschaft unter allen anderen Wissenschaften besonders vorteilhaft hervor, denn keine andere, auch unter den exakten Naturwissenschaften, besitzt ein solches vollkommenes, genaues und reiches Klassifikationssystem wie unsere Disziplin. Man könnte fast sagen, die Darstellungsmethoden der Verrechnungswissenschaft seien die Lehre von der vergleichenden Methode überhaupt, von der Klassifikation, der

Analyse und Synthese. Das System der Konten und der Verteilung der Vorgänge in denselben bietet ein so ungemein reiches und vollkommenes Klassifikationsmittel, daß es als Vorbild für alle andere wissenschaftliche Forschung dienen könnte, wo mit meßbaren Tatsachen umgegangen wird. Bei den statistischen Tabellen wird nur eine Form der verrechnungswissenschaftlichen Darstellungsart verwendet und wie wertvoll solche statistischen Tabellen sind, zeigt uns jede Forschung, die mit einer Gruppierung vonzählbaren Objekten zu tun hat.

Die Verrechnungswissenschaft hat bei der Anwendung der Kontensysteme noch den großen Vorteil, daß sie nicht nur mitzählbaren, sondern auch mit in Geld geschätzten, bewerteten Objekten arbeitet; nicht allein die abstrakte Zahl kommt daher bei ihr zum Ausdruck, sondern, durch die Bestimmung ihres wirtschaftlichen Wertes, wird der abstrakten Zahl eine Funktion, ein Lebenshauch beigegeben; jeder einzelne Vorgang in einer Wirtschaft erhält dadurch die Bedeutung einer organischen Lebensäußerung im Organismus der Wirtschaft. Die kleinsten Einflüsse auf die Gestaltung der Wirtschaftsentwicklung, auf die Ergebnisse der Wirtschaftsarbeit kommen genau zum Ausdruck im Klassifikationssystem der Verrechnungswissenschaft. Keine einzige Ursache, die konkret wahrnehmbar und schätzbar ist, und die auf die Wirkung einen Einfluß haben kann, entgeht ihrer Beobachtung, Registrierung und Untersuchung.

Könnten die anderen Wissenschaften die Verrechnung zu ihrem Forschungsmittel machen, so würden sie das höchst Mögliche auf dem Gebiete der exakten Forschungsmethode erreichen. Die Wirtschaftswissenschaft, welche auf dem Gebiete der Einzelwirtschaftstätigkeit diese vorzügliche, wissenschaftlich ideale Methode anwenden kann, darf als besonders begünstigt betrachtet werden. Es ist daher höchst bedauerlich und für die Wissenschaft von großem Nachteil, daß diese Wahrheit noch so wenig Eingang in akademischen Kreisen gefunden hat, daß Buchhaltung und Verrechnung nur als Berufsbeschäftigungen angesehen werden und ihre wissenschaftliche Bearbeitung und Verwertung noch so wenig Beachtung gefunden haben.

Die Thünen-Ehrenbergsche Methode.

Schon von Thünen hat diese große Bedeutung der Verrechnung für die Wirtschaftswissenschaft erkannt und als praktischer Landwirt die Ergebnisse seiner Buchhaltung für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden gesucht; mit Hilfe der Ergebnisse seiner Buchhaltung hat er auch die bekannten Kreise der landwirtschaftlichen Systeme in seinem „Isolierten Staat“ aufgestellt. Die neueren verdienstvollen und lobenswerten Bestrebungen Prof. Ehrenbergs, das Thünensche Werk weiter zu führen und seine Untersuchungsmethode auf die konkrete Wirtschaftsführung anzuwenden, verdienen besondere Anerkennung und die Unterstützung aller Wirtschaftsforscher; möge das Rostocker Unternehmen, das „Thünen-Archiv“, zur Vertiefung des wirtschaftlichen Studiums mit den verrechnungswissenschaftlichen Methoden verhelfen. Auch ich habe in meinen bereits zitierten Schriften die Ansicht vertreten, daß das Studium der konkreten Wirtschaftsführung mit den Methoden der Verrechnungswissenschaft nicht nur die Voraussetzung einer rationalen Ausbildung der Wirtschaftsbetriebslehre, der Lehre von der Wirtschaftsführung im privatwirtschaftlichen Sinne ist, sondern daß es auch der Volkswirtschaftslehre, der Lehre von der Wirtschaftstätigkeit des Staatsganzen, unschätzbare Dienste leisten kann.

Auch Ehrenberg¹ hebt die große Bedeutung der vergleichenden Methode für die Wirtschaftswissenschaften hervor, welche, wo messbare Beziehungen untersucht werden, als „exaktes“ Forschungsmittel auftritt. „Die Messung der wirtschaftlichen Tatsachen setzt ihre genaue Ermittlung voraus“, eine Registrierung derselben. „Diese Registrierung wirtschaftlicher Thatsachen“ erfolgt durch die Buchführung. „Sie ist für die Wirtschaftswissenschaften das wichtigste Mittel, um ein ausreichendes Material an sicher festgestellten wirtschaftlichen Tatsachen zu erlangen.“ Eine Registrierung kann nur bei Wirtschaften erfolgen, die eine eigene Wirtschaftsführung haben; als solche bezeichnet Ehrenberg die „Wirtschaftseinheiten: Privatwirtschaften (Erwerbswirtschaften oder Unternehmungen

¹ „Thünen-Archiv“, 1. Heft, S. 9 ff.

und Verbrauchswirtschaften oder Haushaltungen) und die Körperschaften (Staat, Gemeinde, Vereine, Genossenschaften)“. „Mit den in der Buchführung der Wirtschaftseinheiten festgelegten wirtschaftlichen Tatsachen läßt sich die vergleichende Methode zu einem exakten Forschungsmittel ausbilden. Jede auf solche Weise festgelegte wirtschaftliche Tatsache läßt sich als ‚Vergleichseinheit‘ verwenden, d. h. mit anderen wirtschaftlichen Tatsachen vergleichen, um zu ermitteln, ob sie mit ihnen übereinstimmt oder in welchem Maße sie nicht übereinstimmt; denn der Grad ihrer Nichtübereinstimmung ist in der Buchführung oft schon gemessen, die Einnahmen und Ausgaben der Wirtschaftseinheiten sind bereits in Geld bewertet“ (S. 11).

In bezug auf die Methode Thünen-Ehrenberg möchte ich vor allem noch ergänzend hervorheben, daß zur vollständigen Erklärung der Wirklichkeitsentfaltung in den Wirtschaftseinheiten die Anwendung der *Verrechnung* notwendig ist: die Buchführung bildet nur einen Teil jener und genügt nicht für die umfassende Erforschung der Einzelwirtschaftstätigkeit.

Die von Ehrenberg angewendete Methode, durch monographische Beschreibung der Geschäftsentfaltung einzelner größerer Betriebe und synthetische Zusammenfassung der Hauptmomente, die die wirtschaftlichen Vorgänge in diesen Unternehmungen bedingen, allgemeine Sätze für die ursächliche Erklärung konkreter Wirtschafterscheinungen abzuleiten, kommt vor allem der *Wirtschaftsbetriebslehre* zugut, wie ich sie in meiner Schrift „*Handelsbetriebslehre und Einzelwirtschaftslehre*“ umschrieben habe¹, als die Lehre von der Organisation und Verwaltung der Einzelwirtschaft. Erst durch die genaue Beobachtung und Beschreibung, durch den tieferen Einblick in das Sein und Werden des Wirtschaftsgeschehens, können Betriebsgrundsätze aufgestellt und auch eine „*Einzelwirtschaftslehre*“ ausgebaut werden. Selbstverständlich sind die Ergebnisse der Untersuchungen, sobald sie sich nur auf ein paar Großbetriebe beschränken, ungenügend für die Ableitung von all-

¹ Die in einigen Lehrbüchern über „*Handelswissenschaft*“ als *Handelsbetriebslehre* bezeichnete Materie, die in vielen Fällen mit der Handelskunde verwechselt wird, kommt hier, weil sie eine unrichtige Auffassung vom Gegenstand ist, nicht in Betracht.

g e m e i n gültigen Sätzen, und Äußerungen auch eines Siemens, Thünen, Rothschild usw. bleiben immer noch individuelle Anschauungen, die Korrekturen unterworfen sind; als ausreichende Basis eines wissenschaftlichen Gebäudes können sie für sich allein nicht betrachtet werden: sie müssen ergänzt werden. Erst der tiefere Einblick in viele Betriebe von verschiedenem Umfang, verschiedener Art, die unter verschiedenen Bedingungen sich entwickeln und arbeiten, kann, vereint mit den von der Verrechnung gelieferten Ergebnissen, zur Aufstellung von allgemeingültigen Sätzen der Wirtschaftsentfaltung führen.

Leider ist noch die Zahl solcher, die Gelegenheit hatten, einen derartigen Einblick in die Praxis zu gewinnen und dabei mit wissenschaftlicher Kritik die Vorgänge zu beobachten und zu beurteilen, sehr gering. Gewöhnlich sind es zwei Kategorien von Personen, die sich für die Wirtschaft interessieren: die Wirtschaftsführer — die Praktiker, und die Gelehrten, die die Wirtschaft wissenschaftlich erklären. Den einen fehlt es an wissenschaftlicher, den anderen an praktischer Wirtschaftsbetätigung. Die Wissenschaft und die Praxis könnten aber nur dann sich gegenseitig bef冮rten, wenn beide Interessengruppen gemeinsam arbeiten würden: der Wissenschafter auch ein praktischer Kaufmann und der Kaufmann ein wissenschaftlicher Forscher wäre, wie es auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen und technischen Studien viel der Fall ist. Den Handelshochschulen und den staatswissenschaftlichen Fakultäten kommt auch daher die Aufgabe zu, ähnlich wie die technischen und landwirtschaftlichen Hochschulen es tun, nicht nur für den praktischen Beruf vorzubereiten, sondern wissenschaftliche Kaufleute auszubilden, die neben ihrer Berufstätigkeit auch eine wissenschaftliche Forschungsarbeit verrichten könnten. Von der Zukunft hat die Wirtschaftswissenschaft Licht und Wahrheit zu erwarten; die Organisation und Entwicklung der Handelshochschulbildung hat daher auch eine erste Bedeutung für die Entwicklung der Wirtschaftswissenschaft; die Wissenschaft hat ein hohes Interesse daran, daß diese Hochschulbildung mehr im Sinne der Bildung des wirtschaftlich-wissenschaftlichen Geistes der Studierenden, als im Sinne ihrer Vorbereitung auf einen Kontorberuf organisiert wird.

Die Äußerungen einzelner Wirtschaftsführer, weil sie Erwerber großer Vermögen sind, können für die Wissenschaft nicht als allein ausschlaggebend betrachtet werden; der Besitz und auch Erwerb von großen Vermögen ist nicht immer ein gültiger Ausweis für das gründliche Verständnis der Wirtschaftsführung: vorzügliche Wirtschaftsführer können ihr Leben lang arbeiten ohne zu größeren Vermögen zu kommen und umgekehrt, ganz schlechte Wirtschafter große Vermögen erwerben. Zufall, günstige Konjunktur, blinde unberechnete Spekulation, halsbrecherisches Spiel und Wagnis — also unwirtschaftliche Handlungen, können die Ursache der Entstehung von großen Vermögen sein. Die Idee, der wirtschaftliche Gedanke, der tiefere Blick in die Zukunft, das richtige Werturteil über die kommenden Ereignisse als Verursachungsfaktoren des Erwerbes von großen Vermögen sind Eigenschaften, die nur selten auch bei den größten Vermögensanhäufern vorkommen. Es würde unzweifelhaft für die Wissenschaft einen großen Schatz von wertvollem Material bilden, sollte es gelingen, diese glücklichen Ideen herauszuschälen und in einer für die wissenschaftliche Forschung und Sichtung genügenden Zahl zu sammeln. Und von diesem Standpunkte aus sind objektive Aussagen der Wirtschaftsführer von großem Wert; die Bemühungen Ehrenbergs, solche Aussagen zu sammeln und zu verarbeiten, werden der Wirtschaftswissenschaft zweifellos unschätzbare Dienste bieten.

Für die Wirtschaftslehre im allgemeinen und die Wirtschaftsbetriebslehre im besonderen hat das Studium der wirklichen Entfaltung der Wirtschaftsgebarungen großer Unternehmungen mit den Mitteln der Verrechnung neben den Aussagen der Wirtschaftsbesitzer in Form von Lebensbeschreibungen, Memoiren usw., eine primäre Bedeutung, da die Daten der Verrechnung auf diese Aussagen korrigierend wirken und auch allfällige individuell gefärbte und einseitige Schilderungen der Zustände und Verhältnisse, wenn sie auch in der Vergangenheit liegen, prüfen und sichten. Die genaue Beobachtung der Entwicklung, während einer Anzahl von Jahren und im Laufe eines Jahres, solcher Unternehmungen, wie die Deutsche Reichsbank, die Deutsche Bank, die Hamburg-Amerika-Linie, die Kruppschen Werke u. ähnl. auf Grund positiver Zahlen, die die

Wirtschaftsgebarungen zum genauen Ausdruck bringen und das Sein und Werden im Organismus einer großen Betriebsorganisation objektiv, ohne jede gewollte Färbung widerspiegeln, bietet die Grundlage für eine ganze Wissenschaft. Auf einer Studienreise durch Deutschland hatte ich Gelegenheit, in die Organisation dieser Großbetriebe hineinzusehen und, wenn auch einem Außenstehenden, zu wissenschaftlichen Zwecken Besuchenden, der Einblick und die Materialsammlung nur in beschränktem Maße möglich sind, so erhält man dennoch eine Fülle von lehrreichen, für die Wissenschaft unschätzbar Anregungen; man begreift dann die große Bedeutung der Kenntnis der Grundlagen der Wirtschaftsführung großer Wirtschaftsbetriebe für die richtige Beurteilung wirtschaftlicher Vorgänge, für die ursächliche Erklärung des Wirtschaftsgeschehens; die Privatwirtschaft erscheint erst dann in ihrer vollen Bedeutung als ein umfangreiches Gebiet von Wirtschaftsgebilden und Tatsachen, deren Erforschung für die Wissenschaft von erster Wichtigkeit ist. Ein solcher Großbetrieb bildet einen Wirtschaftsorganismus, dessen Tätigkeitsentfaltung und Organisation weit lehrreicher und vielseitiger ist als der Staatshaushalt, zumal die Privatwirtschaft nach Erwerb strebt, die Konkurrenz bekämpfen muß, mit einer viel feineren Technik und Genauigkeit arbeitet, oft eine bewunderungswerte Arbeitsteilung, eine geistreiche Einrichtung des Verrechnungs- und Kontrollsystèmes zeigt, einen Mechanismus feinster und scharfsinnigster Konstruktion darstellt. Es erscheint daher geradezu unbegreiflich, daß die Lehre vom Staatshaushalte (die Finanzwissenschaft) wohl, aber die Privatwirtschaftslehre nicht als universitätsberechtigt betrachtet wird.

Inwiefern die Ergebnisse der Einzelwirtschaftslehre auch für die Volkswirtschaftslehre Wert haben, läßt sich aus dem Ausgeföhrten leicht ableiten: insofern als die Kenntnis der Wirklichkeit des Wirtschaftsgeschehens in den Wirtschaftseinheiten für sie notwendig ist. Diese Kenntnis ist sowohl für die deduktive als induktive Forschung in der Volkswirtschaftslehre wichtig, — für die erstere als Kontrolle der aufgestellten aprioristischen Sätze, für die letztere als Beobachtungs- und Untersuchungsmaterial. Nur muß noch hervorgehoben werden, daß nicht nur für die Einzelwirtschaftslehre, sondern auch für die

Volkswirtschaftslehre vor allem und am meisten das Material in Betracht kommt, welches von der Verrechnung geliefert wird und welches das tatsächliche Vorsichgehen der Wirtschaftsentwicklung, das Ineinandergreifen der Vorkommnisse im Leben der Wirtschaftsorganismen in genauer ziffernmäßiger Darstellung zum Ausdruck bringt. Beschreibungen der Wirtschaften, wie Memoiren, Lebensschilderungen usw. müssen ihre Bestätigung in bezug auf Zuverlässigkeit und Kontrollierbarkeit der Aussagen in der Verrechnung finden. Wenn dieses Material, wie es von Ehrenberg gebracht wird, in engem Zusammenhang und in Übereinstimmung mit der Verrechnung steht und durch Geschäftsbriefe, Protokolle, Verwaltungsberichte usw. belegt ist, so erhält es eine wesentliche Bedeutung für die Erklärung der Zahlen, die von der Verrechnung geliefert werden.

Abstraktion und Determination.

Bei der Feststellung der Allgemeinbegriffe kommt die Methode der Abstraktion, der Isolierung der einzelnen Erscheinungen, in der Verrechnungswissenschaft voll zur Geltung, indem in der Mannigfaltigkeit der wirtschaftlichen Vorgänge bestimmte Faktoren herausgehoben und unter Ausschaltung der unrichtigen Bestandteile isoliert betrachtet werden; sowohl der Zeit, als dem Raum, der Größe und dem Wert der Vorgänge und ihren gegenseitigen Beziehungen, als den unterscheidenden Eigenschaften der Erscheinungen wird bei dieser Isolierung Rechnung getragen.

Ebenso wird die Determination bei der Klassifikationsarbeit der Verrechnungswissenschaft sorgfältig durchgeführt, indem die einzelnen Glieder eines Allgemeinbegriffes genau umschrieben und nach ihren Eigenschaften gegliedert werden.

Demonstration.

Induktion und Deduktion.

Die Induktion geht vom Einzelnen aus: auf Grund der Beobachtung wird eine Regel, eine Wahrheit über das Vorgehen aufgestellt. Die Deduktion geht von den als anerkannt angenommenen Regeln, Wahrheiten, Sätzen aus und sucht sie auf

die realen Vorgänge anzuwenden oder sie an ihnen auszuprobieren: inwiefern sie sich als richtig durch das reale Geschehen bestätigen. Induktion und Deduktion ergänzen sich gegenseitig und sollen Hand in Hand arbeiten.

Die Ursachen und Faktoren der wirtschaftlichen Entfaltung analytisch darstellend, gelangt die Verrechnungswissenschaft auf dem induktiven Wege zur Ableitung von allgemeinen Sätzen aus den Einzeltatsachen. Die einzelnen Faktoren des Gewinnes analytisch darstellend, gelangen wir zur Ermittelung des allgemeinen Satzes des Gewinnes, des Ergebnisses der Wirtschaftstätigkeit. Die Formel, die die Gewinnbildung darstellt, ist zusammengesetzt aus einzelnen Gliedern und ist induktiv gewonnen worden.

Die ganze Art des verrechnungswissenschaftlichen Verfahrens, welches auf der Beobachtung der Einzelfälle beruht, die es nach der Gleichartigkeit ihrer Ergebnisse in Gruppen zusammenfaßt, zeigt, daß diese Disziplin in hohem Maße der Induktion sich bedient, aus dem Einzelnen ausgeht, um mittelst Klassifikationen und Verknüpfungen des Zusammengehörigen das Allgemeine, das Typische, die Regel, welche für die betreffende Reihe von Erscheinungen als allgemeingültig sich erweist, zu finden. Aber auch die Deduktion kommt in der Verrechnungswissenschaft zu ihrem Recht; aus einem bestehenden allgemeinen Satz wird auf andere deduziert und das Bekannte auf der Wirklichkeit, auf einer Reihe von realen Erscheinungen ausprobiert.

Die Fabrikationskosten einer Betriebsperiode, die sich bei einer gemischten Produktionsart aus verschiedenen zahlreichen Faktoren zusammensetzen, werden in einem Sammelkonto „Fabrikation“ gesammelt, dessen Endsumme den Totalkostenwert der erzeugten Artikel zeigt. Diese Endsumme ist auf dem Wege der direkten Sammlung aller die Fabrikation belastenden Einzelfaktoren: Materialverbrauch, Löhne, Betriebskosten usw. ermittelt, induziert worden. In Prozenten ausgedrückt zerlegen sich diese Kosten z. B. wie folgt: Material 60 %, Löhne 25 %, Betriebsunkosten 15 %. Aus diesen Sätzen ausgehend, kalkuliere ich, wieviel ich für die Herstellung einer bestimmten Anzahl von Artikeln oder eines Artikels an Material z. B., oder an einer bestimmten Art der Betriebsunkosten verwenden muß, ich ver-

fahre deduktiv. Oder ich will diese Fabrikationskosten ausprobieren durch Zurateziehen der einzelnen Arbeitskommissionen, die nicht mehr Rechnungen nach den einzelnen Faktoren des Selbstkostenpreises darstellen, sondern nach den einzelnen Arten der gebauten Maschinen; auch in diesem Fall verfahre ich deduktiv.

Vorwiegend ist die Buchhaltungsarbeit eine induktive, während die Arbeit des Voranschlages, der Vorkalkulation eine deduktive ist, die aus bestimmten, durch die Induktion gewonnenen Sätzen ausgeht. Die Verrechnungswissenschaft verfährt deduktiv, wo sie allgemeine Sätze in ihre Bestandteile zerlegt, auf Grund eines gegebenen allgemeinen Satzes Ableitungen für spezielle Fälle oder geänderte Prämissen vornimmt, oder einen geltenden Satz an der Erfahrung prüfen will. Der Satz, der den Selbstkostenpreis darstellt, wird durch Deduktion in einen anderen verändert bei veränderten einzelnen Faktoren oder Elementen des Selbstkostenpreises. Die allgemeinen Sätze der abgelaufenen Betriebsperiode werden im Voranschlag für andere, neue Verhältnisse deduziert.

Definition.

Analyse und Synthese.

Die notwendigen Mittel jeder wissenschaftlichen Untersuchung — die Analyse und Synthese — sind auch die unentbehrlichen Forschungsmittel der Verrechnungswissenschaft. Die Zergliederung von Gesamtbegrißen in ihre Bestandteile und die Verbindung der Einzelbegriffe in Gesamtbegriffe werden fortwährend in der Verrechnungswissenschaft vorgenommen.

Die Zergliederung einer Gesamterscheinung in ihre Bestandteile wird in der Verrechnungswissenschaft auf dem Wege der logischen Analyse durchgeführt, indem die einzelnen Glieder der Gesamterscheinungen nach ihren gegenseitigen Beziehungen untersucht werden, und die Wirkung auf ihre Ursachen zurückgeführt wird. Sie entwickelt eine ganze Reihe von Syllogismen, welche für die Verfolgung des einzelwirtschaftlichen Prozesses bis auf die Erklärung aller Ursachen, die zum Endresultat führen, notwendig sind. Diese analytische Zergliederung des

Wirtschaftsprozesse in seine einzelnen Bestandteile werden dann mittelst der Zusammenfassung, der Synthese, in der umgekehrten Richtung verfolgt, von der Ursache zur Wirkung übergehend. Die Verrechnungswissenschaft macht von diesen unentbehrlichen und mächtigen Mitteln der wissenschaftlichen Erkenntnis den vollen und richtigen Gebrauch, deren Wert sich noch dadurch erheblich steigert, daß, wie es in der Mathematik der Fall ist, die wirtschaftlichen Größen hier einen genau bemessenen schriftlichen Zahlenausdruck erhalten. Die so durchgeführte Analyse bürgt für die Unanfechtbarkeit der Schlußfolgerungen, da die Ergebnisse sich bis auf die einzelnen durch sie herbeigeführten Ursachen genau verfolgen lassen. Die Unrichtigkeiten, die in den Daten der Verrechnung vorkommen können, der Ausweis von falschen, der Wirklichkeit nicht entsprechenden Wirtschaftsergebnissen, können nicht auf Rechnung der Forschungsmethode der Verrechnungswissenschaft gebracht werden: sie haben zur Ursache die Unrichtigkeit des Rohmaterials, welches der Verrechnung zugeführt wird; nicht in der Forschungsmethode ist dann der Fehler zu suchen, sondern im Inhalt des verrechneten Materials.

Die Analyse einerseits bis zu den kleinsten Einzelheiten und die Synthese andererseits bis zur höchsten Verallgemeinerung zu führen, ist ein besonderes charakteristisches Merkmal der Verrechnungswissenschaft und in dieser Hinsicht kann sie sich mit den exaktesten Naturwissenschaften messen; sie bietet wohl „die Kenntnis des mikroskopisch Kleinsten und die Betrachtung des teleskopisch Größten“ im einzelwirtschaftlichen Lebensprozeß. Die vielen Tausende von Vorgängen in einer Wirtschaft faßt sie in einem Endresultat zusammen und bringt sie im Nettogewinn oder in der Kapitalvermehrung zum Ausdruck. Die umfangreichste Wirtschaft, sei es Staatswirtschaft, Eisenbahn-, Versicherungs- oder industrielles Unternehmen, die eine unübersehbare Anzahl von Wirtschaftsvorgängen umfaßt, erhält ihren wirtschaftlichen Zweck in einer Zahl ausgedrückt.

Vergegenwärtigen wir uns eine Maschinenfabrik von nur mittlerer Größe mit allen in ihrem Wirkungskreis sich vollziehenden Geschäftsvorgängen. Tausende von Roh- und Hilfsmaterialiengattungen werden bestellt, in Empfang genommen, bezahlt und an die Fabrikation abgeliefert; die Verarbeitung

wird in mehreren Werkstuben bewerkstelligt; jede von ihnen erhält verschiedene Roh- und Hilfsmaterialien, beschäftigt Arbeiter, die per Stück oder per Zeit bezahlt werden müssen, hat Spesen, liefert fertige und halbfertige Gegenstände an andere Werkstuben oder an die Magazine ab; die halbfertigen, fertigen und Nebenprodukte, deren Zahl ebenso bis in die Tausende gehen kann, werden an die Magazine abgeliefert, von hier an die Kunden versandt, die entweder bar oder per Akzept oder durch ihre Bank bezahlen usw. usw. Die mannigfachen und unzähligen Operationen werden nicht periodisch effektuiert, sondern vollziehen sich tagtäglich in einem bunten Durcheinander.

In diesem Chaos von wimmelnden wirtschaftlichen Vorgängen schafft die Verrechnung die strengste Ordnung. Jeder auch kleinste wirtschaftliche Vorgang wird hier mit dem ihm ausgesetzten, für alle Vorgänge einheitlichen, Bewertungsmaßstab an seinen Platz gewiesen, in dem bestimmten Konto eingereiht und zwar, je nach seiner Bedeutung, in der einen oder der anderen Abteilung desselben. Diese Gruppierung erfolgt nach der Gleichartigkeit der Wirtschaftsvorgänge, wodurch schon eine erste Synthese vorgenommen wird, indem die gleichartigen Wirtschaftsergebnisse in einer Gruppe zusammengefaßt werden. So z. B. alle Kosten irgend einer Materialiengattung kommen in einem Konto zu stehen; durch weitere Zusammenfassungen in Kollektivkonten wird der Kostenwert einer gleichartigen Gruppe von Materialien und dann der gesamten Materialien zum Ausdruck gebracht, wodurch ein Bild des Ganzen und seiner Teile geboten wird. In den Einzelkonten für die Schmiede-, Schlosserei-, Dreherei-, Tischlerei- und andere Werkstuben werden alle Kosten der Schmiedearbeiten, der Schlossereiarbeiten usw. gruppiert, im Sammelkonto für die Fabrikation werden alle Kosten dieser einzelnen Stufen der Fabrikation zusammengefaßt, so daß der Herstellungswert des erzeugten fertigen Produktes in einem Betrag ausgedrückt wird. Andere Konten bezwecken die analytische und synthetische Darstellung des Umsatzes, der Umsatzkosten, der Verwaltungsspesen usw. Der ganze Betrieb erhält schließlich in bezug auf seine Rentabilität im Reingewinn seinen allgemeinen Ausdruck; die Sammelkonten für das Vermögen, Schulden und Forderungen usw. werden bei der Schlußbilanz

weiter in Aktiven und Passiven zusammengefaßt und diese weiter liefern in einem Betrag die Höhe des reinen Vermögens der Unternehmung.

Die Verrechnungswissenschaft geht somit in der Synthesierung der einzelnen Vorgänge nach ihrer Analogie, in der Ermittelung des Allgemeinen und Einheitlichen in der möglichst größten Zahl von Einzelerscheinungen und im Ausdruck dieses Generellen in einer mathematischen Formel bis zur höchst möglichen Grenze einer wissenschaftlichen Verallgemeinerung.

Rechtliche und öffentliche Bedeutung der Verrechnung.

Bei der Gruppierung der einzelwirtschaftlichen Erscheinungen wird von der Verrechnungswissenschaft noch ein weiteres für die Stellung der Einzelwirtschaft im Kreise der Volkswirtschaft sehr wichtiges Moment berücksichtigt: die rechtlichen Beziehungen, die im Verkehr mit anderen Wirtschaften aus der Wirtschaftstätigkeit entstehen. Die Verrechnung, da sie die Beziehungen der Wirtschaft zu Sachen und Personen darstellt, bringt zum Ausdruck nicht nur die wirtschaftlichen Ergebnisse, sondern auch die rechtlichen; ihre Klassifikationen umfassen nicht nur die wirtschaftliche, sondern auch die rechtliche Seite der vollzogenen Geschäfte¹. Dadurch erhält die Verrechnung nicht nur eine private, sondern auch eine rechtliche, öffentliche Bedeutung; sie dient nicht nur dem Wirtschaftenden zur Beurteilung der Tragweite und der Ergebnisse seiner Wirtschaftstätigkeit, sondern liefert auch den gültigen Ausweis sowohl über seine finanzielle Lage und Vermögensverhältnisse als auch über seine Beziehungen zu anderen Wirtschaften.

Ableitung von Entwicklungstendenzen einer Wirtschaft durch die Verrechnung.

Die Ergebnisse der Wirtschaftstätigkeit werden in der Regel für ein Wirtschaftsjahr zusammengefaßt. Die Klassifikationsarbeit der Verrechnungswissenschaft kann aber noch weiter geführt und die Ergebnisse einer Reihe von Wirtschaftsjahren einer weiteren Gruppierung unterzogen werden, wodurch die Ent-

¹ Vgl. oben S. 118—120 ff.

wickelungstendenzen der Wirtschaft formuliert werden können. Obgleich dieses Forschungsergebnis im Tätigkeitskreis einer bestimmten, unter bestimmten Bedingungen arbeitenden Wirtschaft im wesentlichen nur für sie selbst eine sichere Geltung hat, nur ihre Entwicklungstendenz darstellt, so ist dennoch die Förderung solcher Untersuchungen von großem Wert sowohl für die Wirtschaftsgeschichte eines Landes, einer Epoche, eines Gewerbezweiges usw., als für die ursächliche Erklärung des Wirtschaftsgeschehens überhaupt. Wenn auch die Benutzung dieses Materials dem Außenstehenden, auch zu wissenschaftlichen Zwecken, in den meisten Fällen, weil als „Geschäftsgeheimnis“ betrachtet, in der Gegenwart nicht zugänglich ist, so kann ein solches Studium der Einzelwirtschaft nicht nur für den Einzelnen, sondern auch für die Allgemeinheit sehr nützlich sein, insofern dieses Material von der Wissenschaft später, nachdem die Geheimhaltung desselben für den Wirtschaftenden kein Interesse mehr hat, verwertet wird.

Ursache und Wirkung.

Die spekulative Bearbeitung der empirischen Beobachtung strebt nach der Zusammenfassung des Ähnlichen in der Mannigfaltigkeit der Erfahrungen und sucht das Abhängigkeitsverhältnis von Ursache und Wirkung zu ermitteln. Jede Wissenschaft will daher auch die richtige Verknüpfung von Ursache und Wirkung bei den der Erforschung unterzogenen Erscheinungen feststellen, denn erst durch die Erkenntnis der Verursachung der eintretenden Erscheinungen erhält der Forscher seine wissenschaftliche Befriedigung.

Im geschlossenen Kreis der Wirtschaftstätigkeit entfalten sich die Vorgänge nach dem Prinzip der Wechselwirkung: jeder Wirkung entspricht eine Gegenwirkung. Die Veränderungen im Bestande der Wirtschaftsgegenstände unterliegen somit dem physikalischen Axiom, wonach jeder Wirkung einer Kraft eine ihr gleiche Gegenwirkung entspricht. Die wirtschaftlichen Vorgänge werden nun in der Verrechnung nach ihrer Wechselwirkung dargestellt, indem jede Wirtschafterscheinung nach

der Wirkung und Gegenwirkung, nach Wirkung und Ursache, betrachtet und dargestellt wird.

Auch hier, in der Verknüpfung von Ursache und Wirkung bei den Einzelwirtschaftsgebarungen, hat die Verrechnungswissenschaft die höchst mögliche Ausbildung erreicht. Die Betrachtung der Ergebnisse des einzelwirtschaftlichen Prozesses vom Standpunkte der Ursache und Wirkung liegt im Gruppierungsverfahren selbst unserer Disziplin, sie ist das Medium ihres logischen Verfahrens, das Prinzip ihrer Untersuchung der Wirtschaftstätigkeit, sie bildet den Inhalt des Werturteils, sie ist die Verrechnungswissenschaft selbst. Denn die Verrechnung tut nichts anderes als alle Ergebnisse der Wirtschaftstätigkeit nach ihrer Ursache und Wirkung in besonderen Gruppen, Abteilungen (Konten) sammeln. Durch diese Gruppierung erhält sie auch einzelne Reihen von analogen Tatsachen und Verhältnissen, mittelst welcher sie zur Erkennung und ursächlicher Erklärung der Einzelwirtschaftstätigkeit gelangt. Bei der Vermehrung des Barbestandes um einen Betrag zeigt die Verrechnung nicht nur diese Vermehrung (Wirkung) im Konto „Kassa“, sondern auch die Ursache dieser Vermehrung, z. B. die Zahlung eines Schuldners, im Konto des Schuldners, oder den Warenverkauf per bar, im Warenkonto.

In der Verrechnung werden alle Fälle dargestellt, die einen Einfluß auf die Wirtschaftsentfaltung und ihre Resultate haben; es entgeht dem die Wirkung des wirtschaftlichen Gebarens Untersuchenden keine Ursache, welche von ihm in Betracht gezogen werden muß; durch die Möglichkeit, alle Ursachen, die die Wirkung hervorrufen, in die Untersuchung hineinziehen zu können, liefert auch die Verrechnungswissenschaft die vollkommene Induktion und die daraus abgeleitete richtige Deduktion.

Das ganze Klassifikationssystem der Verrechnungswissenschaft beruht auf dem Prinzip der Gruppierung der Wirtschaftsergebnisse nach Ursache und Wirkung, und in Verbindung mit der Synthese führt es zum Endziel jeder Wissenschaft, der Aufhellung des Kausalzusammenhangs der Wirtschafterscheinungen. Auf diesem Klassifikationsprinzip allein kann eine rationelle und wissenschaftliche Theorie der Kontenverbindung und Entwicklung sowie der Verbuchungsmethode aufgebaut werden. (Vgl. unten S. 158.)

Die fortwährende Betrachtung der tatsächlich sich abwickelnden Wirtschafterscheinungen vom Standpunkte der Ursache und Wirkung ist die eigentliche verrechnungswissenschaftliche Logik, das Merkmal des verrechnungswissenschaftlichen Denkens überhaupt und mit dem Wesen der Verrechnung so verwachsen, daß jede Gegenüberstellung einer bewerteten Ursache und Wirkung überhaupt als Verrechnung erscheinen könnte. Die Verrechnung, der Ausdruck des Werturteiles, erscheint somit als die schätzende Logik selbst, als die werturteilende Philosophie von der Wirtschaft.

Die statistische Methode.

Die Statistik in der Verrechnungswissenschaft.

Eine ganz besondere Bedeutung für die Beurteilung und die ursächliche Erklärung der Einzelwirtschaftstätigkeit hat die statistische Methode in der Verrechnung: die Zusammenfassung gleichartiger Ereignisse und ihre Vergleichung mit anderen fremdartigen, unter- oder übergeordneten Wirtschaftstatsachen. Die statistische Methode kommt auch in allen Teilen der Verrechnung zur Anwendung, besonders aber bei der Rechnungsablage, wo die Ergebnisse der abgelaufenen Betriebsperiode in einzelne Gruppen zusammengefaßt werden und eine Untersuchung der Wirtschaftsergebnisse auf ihre Ursachen und Wirkungen vorgenommen wird.

Schon in der Buchhaltung, dank der systematischen Gliederung der Wirtschaftstatsachen nach besonderen Gruppen, Unter- und Oberreihenbildungen, wird ein großes statistisches Material gesammelt, welches desto umfangreicher und vollständiger sich gestaltet, je vollkommener das Kontensystem ist. Die Buchhaltung, deren Zweck darauf beschränkt ist, die Geschäftsvorfälle und ihre unmittelbaren Ergebnisse während der Betriebsperiode in den Büchern und Konten darzustellen, muß demzufolge ein bestimmtes Gruppierungssystem einhalten, welches ihr ermöglicht, ihr Ziel, den Nachweis der Ergebnisse der Wirtschaftsvorgänge auf Wirtschaftsobjekt und -subjekt zu liefern, zu erreichen. Ihre statistischen Funktionen müssen sich

in den Grenzen der Buchhaltungsaufgaben bewegen, der Darstellung des Gegenwärtigen, Laufenden, und sind nicht vollständig. Weitere Gruppierungen, die zur Erklärung der Ursachen der Wirtschaftsergebnisse führen und noch viele andere Ober- und Untergliederungen nach verschiedenen Richtungen erfordern, müssen außerhalb der Buchhaltung und können erst nach Ablauf der Betriebsperiode vorgenommen werden. Sie bilden eine besondere sehr wichtige Funktion der Rechnungsablegung und sind für die Beurteilung der Zweckmäßigkeit der abgelaufenen und für die Ableitung von Normen für die bevorstehende Wirtschaftstätigkeit von ausschlaggebender Bedeutung.

Die rationelle Leitung eines mehr oder weniger großen Betriebes ohne eine gut organisierte Statistik ist gar nicht denkbar; in den größeren Unternehmungen wird auch daher der Pflege der Statistik eine ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt, erst sie macht die in der Buchhaltung gesammelten Zahlen lebendig, verleiht ihnen die Bedeutung von Ereignissen, die für die Beurteilung des Geschehenen und die Gestaltung des Zukünftigen einen hohen Wert haben. Für große Unternehmungen ist die Statistik der Prüfstein der Vergangenheit, der Wegweiser für die Zukunft. Es bestehen auch hier besondere statistische Abteilungen (Bureaus), die von höheren Beamten, welche über eine gediegene allgemeine und Wirtschaftsbildung verfügen, geleitet werden, und wo die ganze Geschäftstätigkeit in bezug auf den Einfluß einzelner Arten von Erscheinungen auf andere oder auf das Ergebnis des ganzen Betriebes durch Zusammenstellungen, Gruppierungen, Vergleichungen und Gliederungen auf ihre Ursachen und Wirkungen geprüft und untersucht wird. Die zweckmäßige Bearbeitung des statistischen Rohmaterials und seine Verwendung für richtige Ableitungen ist eine große Kunst, erfordert eine besondere Geschicklichkeit und eine vollständige Kenntnis der Grundlagen der Wirtschaft. Die Fähigkeit, die Gesamterscheinungen in ihre Bestandteile richtig zu zerlegen, die gründliche Kenntnis der Bedeutung der einzelnen Wirtschaftsgebarungen, eine scharfsinnige Kritik, ein analytisches und synthetisches Denken par excellence, — sind Eigenschaften, die vom Statistiker verlangt werden müssen. Die Organisation der statistischen

Arbeit in einem großen Betriebe ist auch daher höchst lehrreich und gewährt einen tiefen Einblick in das Verursachungssystem einzelwirtschaftlicher Erscheinungen.

Welche große Entwicklung die Statistik in einigen Großbetrieben annehmen kann, zeigt die Denkschrift zum 25jährigen Jubiläum der Gründung der Deutschen Reichsbank¹, wo in einer Reihe von Tabellen statistische Zusammenstellungen über die einzelnen Zweige und Richtungen des Geschäftskreises der Reichsbank und ihre Ergebnisse geboten sind, welche für die Leitung der Bank unschätzbare Anhaltspunkte liefern. Zum großen Teil ist es nur mit Hilfe der weitgehenden und ausführlichen Statistik der Bank möglich, ihren Aufgaben als Zentralnotenbank gerecht zu werden und der Volkswirtschaft des Landes, durch ihre zweckmäßige Diskontopolitik und die Regelung des Geldumlaufes, Dienste zu leisten, welche in so hohem Maße zur Hebung des Geldwesens und der finanziellen Stärke Deutschlands beigetragen haben.

Auch in der Finanzverwaltung des Staates ist eine Statistik von großem Wert. Zusammenstellungen und Vergleichungen über die Einnahmen und Ausgaben nach den einzelnen Jahren, Landesteilen, im Verhältnis zu fremden Staaten, zur Entwicklung der Bevölkerung, des Außenhandels, der Landwirtschaft, Industrie und des Handels usw. wären für die Staatsverwaltung und die Volkswirtschaft Licht verbreitende Faktoren.

Die Statistik in der Einzelwirtschaft hat noch deswegen einen besonderen wissenschaftlichen Wert, weil bei ihrer Führung eigene Interessen verfolgt werden und daher von unrichtigen Zahlenangaben, wie es bei statistischen Erhebungen seitens des Staates, Korporationen usw. der Fall oft ist, keine Rede sein kann. Sie erstreckt sich auch auf wirklich stattgefundene, tatsächliche, in Zahlen ausgedrückte Erscheinungen und kann zu zuverlässigen, exakten Schlüssen führen.

¹ „Die Reichsbank 1876—1900“, Berlin 1901.

Die Begriffsbildung in der Verrechnungswissenschaft.

Begriffe, Definitionen und Namen.

Die Verrechnungswissenschaft ist keine definitorische Disziplin: die Namen und Begriffe entnimmt sie dem allgemeinen Sprachgebrauch und viele der Wirtschafts- und Rechtslehre, namentlich wo das Wort einen Wirtschafts- und Rechtsbegriff bezeichnet und auf den Inhalt der verrechnungswissenschaftlichen Forschung sich bezieht, so z. B. Wirtschaft, Unternehmung, Geld, Lohn, Schuld, Forderung usw. Da, wo die einzelwirtschaftlichen von den volkswirtschaftlichen und rechtlichen Begriffen abweichen, wie z. B. beim Begriff Kapital, nimmt die Verrechnungswissenschaft den einzelwirtschaftlichen Begriff an. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkte sind Kapital nur die materiellen Güter, also z. B. nicht Wertpapiere, Wechsel, Schulden und Forderungen; vom einzelwirtschaftlichen und verrechnungswissenschaftlichen Standpunkte aus — auch alle immateriellen Güter, bewertete Leistungen und Verhältnisse.

Wenn es auch in der Natur der Sache liegt, daß die Verrechnungswissenschaft, deren Inhalt die einzelwirtschaftlichen Erscheinungen bilden, die Namen und Begriffe der Wirtschaftslehre entnimmt, so entspricht es andererseits auch ihren wissenschaftlichen Zielen, wenn sie neue Begriffe über Objekte, die auch in der Volkswirtschafts- und Rechtslehre behandelt werden, aufstellt, weil sie als Wissenschaft mit eigenen Forschungszielen die Objekte der Forschung von anderen Gesichtspunkten aus betrachtet, als diese Wissenschaften und bei den von ihr aufgestellten Begriffen ihre eigenen Forschungsaufgaben verfolgen muß. So werden oft im allgemeinen Sprachgebrauch und in der Rechtsliteratur als Passiven die Schulden und sonstige Verpflichtungen des Unternehmens bezeichnet; in der Verrechnungswissenschaft sind die Passiven immer den Aktiven gleich, denn Aktiven und Passiven bezeichnen die zwei Gesichtspunkte, von welchen das Vermögen der Wirtschaft in der Verrechnung betrachtet wird; die Aktiven zeigen das Vermögen nach seinen Objekten, die Passiven — nach seinen

Subjekten, nach seinen Entstehungsgründen; die Passiven sind die Ursache, die Aktiven — die Wirkung.

Eine solche Differenzierung in der Begriffsbestimmung ist für die wissenschaftliche Forschung und Aufhellung der Wahrheit nur fördernd, denn jede neue Wissenschaft, die eine weitere Spezialisierung und Arbeitsteilung auf dem Wissensgebiete bedeutet, führt, durch Ausschaltung aller fremden Substanzen aus dem Begriffe, zur Vervollkommenung der Begriffsbildung, veranlaßt einen weiteren Reinigungsprozeß, um den reinen Kern des Begriffes herauszuschälen.

Wo die Begriffe und Namen der Verrechnungswissenschaft sich auf die Form und Mittel ihrer Untersuchungen beziehen, werden sie durch die Verrechnungswissenschaft selbst gebildet, so z. B. die Konten- und Bücherformen, die Kontierungs- und Buchungsarten usw. Sie sind ein Ergebnis der Geschichte und ihre Entwicklung läßt sich in den meisten Fällen, soweit die bezüglichen Quellen ausreichen, historisch erklären. So z. B. die Bezeichnung der linken Seite des Konto mit „Soll“, der rechten — mit „Haben“ läßt sich leicht geschichtlich in ihrer Entwicklung verfolgen. In älteren Handelsbüchern findet man die Bezeichnung der linken Seite der Konten der Personen mit „Soll Geben“, der rechten — „Soll Haben“¹; später wurde auf einer Seite „Geben“, auf der anderen Seite „Soll“ weggelassen, es blieben „Soll“ und „Haben“, welche Bezeichnungen dann auch auf die anderen Konten ausgedehnt wurden. H. Siveking berichtet², daß in einem älteren Handlungsbuch einer Florentiner Bankiergesellschaft vom Jahre 1211 die Schuld mit *no die dare* (er muß uns geben) und die Forderung mit *die avire* oder *ci a dato* (er soll haben, er hat uns gegeben) bezeichnet wird.

Im übrigen sorgt das Klassifikationssystem der Verrechnung selbst, durch die schärfste Abgrenzung der Eigenschaften einzelner Gruppen von bewerteten Erscheinungen, wesentlich für die Begriffsbildung.

¹ So auch in einem Hauptbuche der Firma Locher, noch aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, welches sich in der Vadianbibliothek zu St. Gallen befindet.

² a. a. O.

Ordnung und Systematik.

Das logische, ethische und ästhetische Moment in der Verrechnung.

Das Denken, Wollen und Fühlen — die drei Gestalten, unter welchen das philosophische Erkennen sich kundgibt, die sehr treffend von Th. Sternberg („Allgemeine Rechtslehre“, 1. Teil, S. 161 ff., Leipzig 1904) als die Logik, Ethik und Ästhetik der wissenschaftlichen Betrachtung bezeichnet werden, lassen sich auch in der Verrechnungswissenschaft scharf abgrenzen.

Die Logik der Verrechnungswissenschaft besteht in der theoretischen, abstrakten, werturteilenden Betrachtung der Einzelwirtschaftserscheinungen, in dem Ausdruck der mathematischen Funktion ihres ursächlichen Zusammenhangs. Über die Verkettung der einzelwirtschaftlichen Erscheinungen wird ein logisches, von Zwecksetzungen und Besonderheiten abhängiges Denken entwickelt.

Die Ethik, das Seinsollende, bietet die Verrechnungswissenschaft in der Lehre von der zweckmäßigen Organisation der Verrechnungsarbeit in der Wirtschaft, in der wirksamen Überwachung der vielen in der Wirtschaft zusammenlaufenden Interessen. Sowohl die Wirtschaftsinteressen des Wirtschaftssubjektes als die Verhältnisse der Drittpersonen zur Wirtschaft, als die Interessen der in der Wirtschaft tätigen Organe, als schließlich auch die öffentlichen Interessen wollen in der privaten Wirtschaftstätigkeit des Einzelnen gewahrt werden. In der Verrechnung widerspiegelt sich die ganze Tätigkeit des Wirtschaftenden; die vielen einzelnen Geschäftsvorgänge werden hier abgedruckt wie die Momentaufnahmen im Kinematograph, welche zusammen das ganze Bild der Wirtschaftsgestaltung und -entfaltung gewähren. Diese ethische Bedeutung der Verrechnung als Mittel zur Selbstbetrachtung und Selbsterkennung erscheint als ein Gebot sowohl des Rechtes als der Sittlichkeit. Die Rechtsordnungen aller Staaten und schon in älteren Zeiten haben die Bedeutung der Selbstbeschreibung seiner Wirtschaftshandlungen seitens des Wirtschaftenden erkannt und dem Kaufmann als

Pflicht auferlegt¹. Das positive Recht stellt die Verrechnung als Grundbedingung der kaufmännischen Tätigkeit neben das Bestehen des kaufmännischen Gewerbes; die Entstehung selbst eines Handelsbetriebes ist mit der Verrechnung verbunden und ihre notwendige Begleiterscheinung. (Die Eintragung im Handelsregister bewirkt die Pflicht zur ordnungsmäßigen Buchführung.) Sittlich ist die Verrechnung geboten, wie das vernunftgemäße Handeln überhaupt. Jeder gesittete und zu-rechnungsfähige Mensch ist moralisch verpflichtet, über seine Handlungen sich Rechenschaft zu geben, sich sie zu überlegen und sie auf ihre Gehörigkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen.

Das ästhetische Moment tritt im architektonisch schönen Bau des Klassifikationssystems der Verrechnung auf, welche eine peinliche und bewunderungswerte Ordnung im ganzen Treiben der verschiedenen in einer Wirtschaft sich entwickelnden Kräfte schafft. Die Verrechnungswissenschaft kann als die Wissenschaft von der Ordnung in der einzelwirtschaftlichen Organisation und Entfaltung par excellence bezeichnet werden. Léautey² bezeichnet sie auch als „une manifestation du besoin inné d'ordre qu'éprouve l'homme de toutes les époques“. Die Cerbonische Schule bezeichnet sie als die „scienza dell' ordine dei rapporti economici nella vita delle aziende.“ Die vielen Tausende von verschiedenartigen Vorgängen, die den Kreislauf der Materie und Energie im Lebensprozeß einer Wirtschaft bilden und sich tagtäglich vollziehen, werden durch die Verrechnung geordnet, gruppiert, zusammengefaßt, an ihre richtige Stelle gewiesen. Unzählig scheinen die Lebensbetätigungen einer größeren Wirtschaft während nur eines Tages: einer großen Bank, Schifffahrtsunternehmung, einer Eisenbahn, eines modernen Großbazars und dergleichen. Tausende von Arbeitern sind in verschiedenen Werkstuben tätig, verrichten verschiedene Arbeiten; Tausende von Geschäftsvorfällen verschiedener Art werden im Laufe eines Tages ausgeführt: Geld, Waren, Wertschriften verschiedener Gattungen gehen ein und aus, Hunderte von Beamten³ arbeiten

¹ In Lucca (ital. Republik) soll schon seit 1308 gesetzlich den Kaufleuten die Buchführungspflicht aufgelegt worden sein.

² „Introduction comptable à la science sociale“, Paris 1897, p. III.

³ Die Zahl der Beamten der Deutschen Bank nur in der Berliner

an der Korrespondenz, am Versand, an der Empfangnahme von eingehenden Wertsachen usw. Überlegte und hastige Arbeit in den kaufmännischen und technischen Bureaus, Hammerschläge, Feuerfunken und Dampfzischen in den Werkstuben — ein Chaos, ein Wirrwarr von menschlichem Tun und Hasten. In diesem Wirrwarr entstehen fortwährend neue Werte, bestehende erfahren eine Umwandlung; alles Schaffen, die ganze wirtschaftliche Arbeit ist ein Kreislauf von Werten, die streng geordnet und schriftlich festgehalten werden muß. Diese wichtige Aufgabe erfüllt nun die Verrechnung, die allein imstande ist, die mannigfältigen Handlungen und Verrichtungen zu sichten, in eine symmetrische Ordnung, in ein mathematisch richtiges und logisch zusammenhängendes Ganzes, dessen einzelne Teile in strenger gegenseitiger Abhängigkeit sich befinden, zu bringen, aus den einzelnen scheinbar nicht zusammenhängenden und verschiedenartigen Bestandteilen einen präzis arbeitenden Apparat zu bilden. Sie besitzt die geheimnisvolle Kunst, die einzelnen und mannigfältigen Bausteine in einem schönen, harmonisch und architektonisch vollkommenen Bau zu vereinigen.

Subjektive Bedeutung der Ordnung in der Verrechnung.

Die Ordnung ist nicht nur ein objektives Merkmal der Verrechnung, sondern sie wirkt auch subjektiv, indem sie, wie es leicht zu beobachten ist, bei demjenigen, der sich mit der Verrechnung beschäftigt, die Ordnungsliebe erzieht und ihn zur Ordnung auch im übrigen Tun und Handeln gewöhnt. Sie diszipliniert entschieden den Geist des Verrechnenden (des Buchhalters) im Sinne der Ordnung und Reinlichkeit, des Strebens nach Wahrheit und Schönheit, sie wirkt somit erzieherisch, und ihre Bedeutung in dieser Hinsicht auch für den Primarschulunterricht ist schon mehrfach hervorgehoben¹ worden. Mit

Zentrale betrug Ende 1904 rund 2000; die Kruppschen Werke beschäftigen beinahe 5000 Beamte.

¹ „Son importance (de la comptabilité) aurait dû, depuis longtemps, lui faire prendre rang dans l'instruction publique ... Une bonne comptabilité, soit cause, soit effet, est toujours la meilleure garantie possible de l'ordre“ ... R.-P.-A. Coffy: „Tableau synoptique des principes généraux de la tenue des livres à parties doubles.“ Paris 1893. Ebenso Léautey:

Recht sagt Baratz S. M.¹: „die Buchhaltung vereinigt im Menschen alle Gefühle auf einer Basis — auf der Basis der Ordnung und Reinlichkeit.“ Wenn das Ordnungsgefühl des Menschen als Triebfeder der Entstehung von Kunst und Wissenschaft, von Sittlichkeit und Wohlfahrt, des Strebens nach dem Wahren, Guten und Schönen angesehen wird, so erscheint die Bedeutung der Verrechnungswissenschaft, der Wissenschaft von der Ordnung im konkreten wirtschaftlichen Tun und Schaffen, sehr groß, da sie bei dem Wirtschaftenden in der Einrichtung seiner Wirtschaft und im Verkehr mit anderen Wirtschaften ein maßhaltendes, überlegtes und werturteilendes Handeln bewirkt und somit auch ihr Schärflein zur Förderung der friedlich sozialen Beziehungen auf der Basis der Gerechtigkeit und Moral beiträgt.

„Introduction comptable“ a. a. O. p. XXX: „L'école du nombre, à notre époque de dur combat pour la vie, doit inscrire sur son programme la connaissance des rudiments de l'ordre comptable. Il est aussi nécessaire, aujourd'hui, de savoir tenir ses comptes, d'une manière ordonnée, que de savoir lire et écrire. Ces trois facultés se tiennent. L'ordre dans le travail est devenu chose indispensable à tous les travailleurs, et surtout aux plus pauvres. C'est en même temps, et au plus haut degré, un moyen de moralisation.“

¹ С. М. Барацъ, „Бухгалтерія и ея воепитательное значение въ вопросахъ торговой чести“ („Die Buchhaltung und ihre erzieherische Bedeutung in Fragen der kaufmännischen Ehre“). Zeitschrift „Счетоводство“ („Verrechnungswissenschaft“), 1904, S. 5.

Mittel der Verrechnungswissenschaft.

Methoden und Mittel der Untersuchung.

„Bei jeder Untersuchung unterscheiden wir von den Methoden selbst die Hilfsmittel, deren sich jene bedienen müssen. Während die Methode durchaus nur die logischen Verfahrensweisen der Untersuchung umfaßt, bezieht sich der Begriff eines Hilfsmittels auf die natürlichen oder künstlichen Werkzeuge und Operationen, die im Dienste der Methode Verwendung finden“¹. Um die logischen Methoden der Klassifikation, Demonstration und Definition bei der wissenschaftlichen Untersuchung mit Erfolg anwenden zu können, muß sich der Forschende verschiedener Werkzeuge und Instrumente bedienen, die als Hilfsmittel der wissenschaftlichen Beobachtung und Klassifikation auftreten und die formelle Anwendung der logischen Verfahrensweisen auf dem betreffenden Wissenszweige bilden. Diese Hilfsmittel sind in den einzelnen Wissenschaften in Abhängigkeit von dem Gegenstand ihrer Forschung verschieden: in den Naturwissenschaften wird die Beobachtung und das Experiment durch physikalische, chemische, optische Werkzeuge und Instrumente bewirkt; in den Wirtschaftswissenschaften — durch Enqueten, statistische Erhebungen, durch die Geschichte usw. Die Physik, die Chemie, die Astronomie können die Objekte der Außenwelt ungehindert einer Beobachtung und Untersuchung unterziehen, der Anatomie, der Physiologie sind Grenzen gezogen, da sie bei ihren Untersuchungen lebenden Organismen keine Beschädigungen zu ziehen dürfen. Der Wirtschaftswissenschaft sind in ihren Untersuchungen ebenfalls Schranken gezogen, insofern der Forschende

¹ W. Wundt, II., a. a. O. S. 333.

in die privaten Verhältnisse der in einem Staate tätigen Wirtschaftskörper zum Zwecke der genauen Ermittelung der für die Forschung wichtigen Wirtschaftstatsachen nicht nach Wunsch hineinsehen kann, und bei Enqueten, statistischen Erhebungen usw. auf die ihm von den Einzelnen mitgeteilten Daten vollständig angewiesen ist, ohne sie kontrollieren zu können.

Auch diejenigen wenigen Autoren, die sich mit der wissenschaftlichen Begründung der Verrechnungswissenschaft beschäftigen, schweigen sich in der Regel über die Anwendung der logischen Methoden in dieser Disziplin aus; so auch Besta, der sich mit der wissenschaftlichen Definition der „Ragioneria“ ausführlich befaßt, das Objekt nicht unmittelbar, die logischen Methoden gar nicht erörtert. Nur A. S. Popow beschäftigt sich eingehend mit Objekt, Methode, Mittel und Zweck der Verrechnungswissenschaft. Als Methode der Verrechnungswissenschaft betrachtet er aber, meiner Ansicht nach unrichtig, die Konten, Bücher und die Schätzung (Taxation), und als Mittel — die Organisation der Verrechnungsarbeit. Nun sind aber die Konten und Bücher, wie weiter unten ausgeführt wird, nur Mittel der logischen Verfahrensart der Verrechnungswissenschaft; die Organisation der Verrechnungsarbeit kann als Mittel der verrechnungswissenschaftlichen Beobachtung nur in bezug auf eine bestimmte Wirtschaft betrachtet werden, aber nicht als ein allgemeines Mittel der Verrechnung, weil sich die Art der Organisation der Verrechnungsarbeit von Wirtschaft zu Wirtschaft ändert und keine beständige Erscheinung darstellt. Die Organisation der Verrechnungsarbeit ist auch nichts anderes als eine zweckmäßige, den Bedingungen und Bedürfnissen eines gegebenen Unternehmens entsprechende Verbindung der Bücher, Konten und Belege.

Die Bücher der Verrechnung.

Die Beobachtung der Erscheinungen der tatsächlichen Wirtschaftstätigkeit erfordert die Aufzeichnung aller Vorgänge, die sich in einer Wirtschaft vollziehen, welche Aufzeichnung zur Erklärung der Erscheinungen dieser Tätigkeit führt. Diese Aufzeichnung und die Materialsammlung über den Geburungsprozeß der einzelwirtschaftlichen Tätigkeit wird durch das gesamte

Verrechnungswesen der Wirtschaft bewerkstelligt, welches in Form von Registern (Geschäftsbüchern), Rechnungsurkunden, Belegen, Tabellen usw. auftritt, die das Hilfsmittel der wissenschaftlichen Forschung der Verrechnungswissenschaft bilden. Das gesamte Verrechnungswesen bezweckt, das vollständig schriftliche Werturteil der Wirtschaftsoperationen durchzuführen, die wirtschaftlichen Vorgänge vor, während und nach ihrem Eintreten schriftlich nach ihrem wirtschaftlichen Wert zu erwägen und darzustellen. Durch diese Darstellung und die Klassifikation der Ergebnisse der wirtschaftlichen Handlungen gelangt die Verrechnungswissenschaft zur Erkenntnis der Ursachen und Wirkungen der einzelwirtschaftlichen Tätigkeit.

Die Aufzeichnungen der Wirtschaftstatsachen, die ganze Gruppierungs- und Klassifikationsarbeit der Verrechnung erfolgt in den Geschäftsbüchern und Tabellen, deren Anlegung, Führung und Form nach besonderen Regeln, die Gegenstand der Behandlung der Buchhaltung sind, bewirkt wird. Die Schilderung einer Wirtschaftstatsache in den Büchern geschieht durch die Postenbildung, welche hier im engeren Sinne, als gleichbedeutend mit der anderen Bezeichnung, Verbuchung oder Buchung genommen wird, denn als Posten wird auch ein Komplex von Eintragungen in den Büchern (und in diesem Falle fällt diese Bezeichnung mit dem Begriff der Summe eines Kontos zusammen), oder auch eine Anzahl bestimmter Vermögensobjekte, ein Posten Debitoren, Aktien usw. verstanden.

Die Gruppierung der Posten in den Büchern erfolgt entweder nach der zeitlichen Auseinanderfolge der Wirtschaftstatsachen, nach der Reihe ihres Aufkommens — chronologisch, oder nach dem Einfluß der Geschäftsvorgänge auf Wirtschaftsobjekt und -subjekt, nach der Gleichartigkeit (Homogenität) der wirtschaftlichen Erscheinungen, die sich aus der Wirtschaftstätigkeit ergeben, indem für jede Gruppe gleichartiger Erscheinungen, die in irgend welches Abhängigkeitsverhältnis zu anderen Gruppen von Erscheinungen zum Zwecke der Erklärung der Ursachen und Wirkungen der Wirtschaftsentfaltung gebracht werden können, eine besondere Sammelstelle bestimmt wird, welche man in der Technik der Verrechnung Konto nennt und welche alle Aufzeichnungen, die auf Geschäftsvorgänge mit gleich-

artigen Ergebnissen Bezug haben, aufnimmt. Gleichbedeutend mit Konto wird in der Staatsverrechnung auch die Bezeichnung **Rubrik** angewendet.

In Übereinstimmung mit der Gruppierungsart der Operationen werden auch die Bücher eingeteilt in **chronologische**, welche die Geschäftsvorfälle nach ihrer zeitlichen Aufeinanderfolge und **kontenmäßige**, welche die Geschäftsvorfälle nach ihren gleichartigen Ergebnissen in den Konten gruppieren. Die Bezeichnung dieser letzten Gruppe von Büchern als **systematische** ist **unzutreffend**: das Eigenschaftswort „systematisch“ hat hier keine besondere für eine Definition notwendige charakteristische Bedeutung, nicht mehr als das Eigenschaftswort z. B. „gut“, „schlecht“ usw.; in einer geregelten Buchhaltung sollen alle Bücher, auch die chronologischen, systematische (einem bestimmten System untergeordnet) sein.

Nach ihren Aufgaben in der Verrechnung sind die Bücher einzuteilen in:

1. **Bücher der ersten Aufzeichnung** („libri di prima annotazione“, „livres de première inscription“ auch „livres originaires analytiques“ oder „livres d'administration“ genannt), in welchen die Geschäftsvorfälle sofort nach ihrer Ausführung zuerst eingetragen werden, in der Regel von den Beamten selbst, die diese Operationen vollziehen. Diese Bücher liefern das Rohmaterial der schriftlichen Wahrnehmung der Wirtschaftstätigkeit, welches durch die Verrechnung weiter verarbeitet wird.

2. **Bücher der eigentlichen Verrechnung** („libri di vera registrazione“, „livres synthétiques ou généraux“), welchen die eigentliche Aufgabe der Klassifikationsarbeit der Verrechnung zukommt: die Geschäftsvorfälle nach ihren Ergebnissen zu gruppieren.

3. **Ordnungsbücher** („libri d'ordine“, „livres d'ordre“), welche entweder die Kopien ausgehender Geschäftsschriften aufnehmen oder solche Daten enthalten, deren Kenntnis für die **Geschäftsführung** notwendig ist, die aber in den anderen Büchern entweder gar nicht oder in einer anderen Gruppierung vorkommen.

In die erste und zweite Gruppe kommen **vollzogene** Geschäftsvorfälle zu stehen, in der dritten Gruppe wird die Vor-

merkung von Verwaltungsakten und Vorbereitungsarbeiten für die Wirtschaftsführung vorgenommen.

4. Statistische Bücher („libri statistici“, „livres statistiques“), welche die Ergebnisse der abgelaufenen Wirtschaftstätigkeit statistisch verarbeiten.

Über die Klassifikation der Bücher herrschen in der einschlägigen Literatur noch ziemlich verworrene Begriffe, indem in den meisten Fällen aus nebensächlichen, für eine wissenschaftliche Klassifikation keinen Belang habenden Eigenschaften einzelner Bücher ausgegangen wird; so z. B. die Einteilungen in Haupt- und Hilfs-, wesentlich notwendige und minder notwendige oder Nebenbücher (Schiebe-Odermann¹), systematische und Hilfsbücher (Schär²), wo als Momente der Gruppierung lediglich die Stellung einiger Bücher in bestimmten Geschäften dienen. Diese Momente sind aber keine allgemeinen, die als Basis einer wissenschaftlichen Klassifikation angesehen werden könnten: ein bestimmtes Buch kann in einem Geschäft eine Haupt-, im anderen eine Nebenrolle spielen (die Wechselbücher in einer Diskontobank und in einem Versicherungsunternehmen u. dgl.). Die Bezeichnung Hilfsbücher sagt nichts; die so bezeichneten Bücher sind keine Hilfsbücher, sondern solche, die besondere Geschäftszweige verrechnen.

Die Konten und Kontentheorien.

In den kontenmäßigen Büchern wird jedem Verrechnungsobjekt ein besonderes Konto geführt, welches in zwei Teile gegliedert wird: Soll (Debet) und Haben (Kredit), die für die Gruppierung der Ergebnisse nach den beiden Gesichtspunkten, aus welchen ein Kontoobjekt betrachtet werden kann, nach den beiden Ursachen jeder Veränderung eines Zustandes (Vermehrung und Verminderung), bestimmt sind. Die Ergebnisse der Geschäftsvorfälle werden in den Konten der Buchhaltung nach Ursache und Wirkung gruppiert: **die Ursache kommt im „Haben“, die Wirkung — im „Soll“ der Konten zu stehen.** Diese

¹ „Die Lehre von der Buchhaltung“, Leipzig, 11. Aufl. 1875.

² „Kaufmännische Unterrichtsstunden“, Berlin, 1. Teil.

Gruppierung der Geschäftsergebnisse nach Ursache und Wirkung bildet allein die Grundlage einer wissenschaftlichen Theorie der vollständigen (sogenannten „doppelten“) Buchhaltung, nicht die auf sekundären Ergebnissen willkürlicher Zusammenstellungen von verschiedenen Kontengruppen, die ja in ihrem Zusammenhang, weil sie die Bestandteile einer arithmetischen Summe bilden, sich notwendigerweise gegenseitig ergänzen müssen, aufgebauten Ein-, Zwei-, Dreikontentheorien usw. Die Wirtschaft bildet einen vom Wirtschaftenden losgelösten, in Tätigkeit befindlichen Organismus, in dem die ihm zugeführten Werte sich in einem fortlaufenden Kreislauf befinden; was die Wirtschaft besitzt, hat eine Bezugsquelle, einen Entstehungsgrund; jede Lebensäußerung dieses Organismus hat einen Ausgangs- und Endpunkt, eine Ursache und eine Wirkung. Die doppelte Buchhaltung verdankt auch die bewunderungswerte Vollkommenheit ihrer logischen Klassifikation hauptsächlich dem Umstände, daß sie die Einzelercheinungen des Wirtschaftsgebärens, die Lebensäußerungen des Wirtschaftsorganismus nach Ursache und Wirkung gruppiert, eine Bewegung mit Ausgangs- und Endpunkt darstellt.

Nach ihrer Form unterscheidet man drei Arten von Konten:
1. **deskriptive** (beschreibende), wo nicht nur der Geldwert der Geschäftsvorfälle, sondern auch ihre Beschreibung zur Eintragung gelangt, 2. **synoptische** (tabellarische), wo nur der Geldwert der Geschäftsoperationen zu stehen kommt, und 3. **gemischte**, wo neben den Spalten für den Geldwert der einzelnen Konten eine gemeinsame Spalte für die Beschreibung der Geschäftsvorfälle eingerichtet wird.

Die Belegführung.

Einen wichtigen Teil des Verrechnungswesens und ein wesentliches Mittel der Beobachtung und Beschreibung des Wirtschaftsgeschehens bildet die **Belegführung**, unter welcher man die **Abfassung**, die **Ordnung** und **Aufbewahrung** verschiedener **Belege** versteht: Geschäfts- und Rechnungsschriften aller Art, die für die Vorbereitung, Anordnung, Überwachung oder als Richtigkeitsnachweis der Geschäftstätigkeit dienen und entweder vor

oder während oder nach der Ausführung der Geschäftsvorfälle abgefaßt werden. Einige von den Belegen haben eine vorwiegend interne Bedeutung zur Sicherung des inneren Dienstes der Wirtschaft, die anderen beurkunden den Verkehr mit fremden Wirtschaften, dienen für die Beziehungen der Wirtschaft nach außen: Verträge, Briefe, Rechnungen, Quittungen u. dgl. Die Belege bilden das zuverlässigste Überwachungsmittel, den Grundstein der Einrichtung des Verrechnungswesens einer Unternehmung, sie liefern das Rohmaterial für die Buchhaltung, widerspiegeln die Verwaltungsorganisation und die Verwaltungsarbeit, besitzen auch in Streitfällen mit Drittpersonen Beweiskraft als primäre und schriftliche Bescheinigung vollzogener Geschäfte.

Die graphischen Tabellen.

Zu den weiteren Hilfsmitteln der verrechnungswissenschaftlichen Untersuchung gehören die synkronistischen und graphischen Tabellen (Diagramme: $\Delta\alpha$ = mittelst, $\gamma\rho\alpha\mu\alpha$ = Strich, Linie). Die ersten werden mit Vorteil verwendet, namentlich wenn die Doppelwirkung einer Reihe von Ereignissen übersichtlich dargestellt werden soll, und treten in der Form einer Tabelle mit senkrechten und wagrechten Linien auf, die sich in einem Punkte (Synkron) kreuzen. Synkronistische Zusammenstellungen sollen schon von den Anglo-Normanen angewendet worden sein¹; einige italienische Autoren versuchten sogar eine besondere synkronistische Buchhaltungsmethode (*a scacchiera*) auszuarbeiten; auch Guibalaut² wendet diese Form bei der Zusammenfassung von Verrechnungsergebnissen viel an. Von den Diagrammen, die in der Statistik eine große Verwendung finden, wird auch in der Verrechnung oft Gebrauch gemacht, besonders von den Linien-Diagrammen und unter diesen von den Kurven-Diagrammen³ in Fällen, wo Werte ohne Nachteil nur in abgerundeten Zahlen zur

¹ Rossi, „Lo Scacchiere Anglo-Normanno“, Roma 1889, beruft sich auf Gneist.

² a. a. O.

³ Über die Anwendung der Diagramme in der Statistik vgl. Georg v. Mayr, „Die Gesetzmäßigkeit im Gesellschaftsleben“. München 1877.

besseren Veranschaulichung bildlich dargestellt werden sollen. Und eben daher, weil in solchen Diagrammen die vollen Beträge nicht angegeben werden können und weil die Verrechnung nur mit genau festgestellten Werten arbeiten will, haben die Diagramme in der Verrechnung nur einen beschränkten Wert, der darin besteht, die bildliche Darstellung der Ergebnisse einer Wirtschaftstätigkeit, zur Unterstützung der in Zahlen-tabellen aufgeführten genauen Beträge, zu gewähren.

Definition der Verrechnungswissenschaft.

Die Verrechnungswissenschaft als theoretische Wissenschaft (Ökonomologie).

Die wissenschaftlichen Aufgaben der Verrechnungswissenschaft bestehen, wie es sich aus dem bis jetzt Ausgeführten ergibt, in der ursächlichen Erklärung der Einzelwirtschaftsentwicklung. Alle Lehren und Untersuchungen, welche sich die spekulative werturteilende Erforschung der Einzelwirtschaftstätigkeit zum Zwecke der Ermittelung des Verursachungssystems der tatsächlichen Wirtschaftsentwicklung zum Ziele setzen, bilden die wissenschaftliche Aufgabe der Verrechnungswissenschaft. Als theoretische Wissenschaft unterzieht sie den einzelwirtschaftlichen Gebarungsprozeß einer philosophischen Betrachtung, die darauf zielt, die werturteilende Erklärung der einzelwirtschaftlichen Erscheinungen zu gewähren, sie auf ihre Ursachen und Wirkungen zurückzuführen und ihre Abhängigkeitsverhältnisse festzustellen. Als solche ist sie die treue Begleiterin der werurteilenden Natur des Menschen, das logische wirtschaftliche Denken in schriftlicher Darstellung selbst. Sie kann daher als die wirtschaftliche Logik überhaupt bezeichnet werden und hat ebenfalls wie diese normative Eigenschaften, indem sie nicht nur die Erkenntnis der Wirklichkeit, der Wahrheit anstrebt, sondern auch die Methoden der zweckmäßigen Verrechnung, der Vornahme von Wirtschaftswerturteilen, der richtigen Beobachtung und Untersuchung der Wirtschaftstätigkeit ableiten und die eine vorteilhafte Wirtschaftsführung bedingenden Momente ermitteln will.

Wenn die Verrechnungswissenschaft mit einem den alten Sprachen entnommenen Worte bezeichnet werden sollte, so würde

mir aus den erwähnten Eigenschaften dieser Disziplin die Bezeichnung „**Ökonomologie**“ als besonders geeignet erscheinen, vom Worte *οἰκονομία* = „Haushalt“, „Wirtschaft“, und *λόγος* = „Vernunft“, „Verstand“, aber auch „Konto“, „Rechnung“; in welcher Bezeichnung sowohl das wissenschaftliche Ziel, das Werturteil über die Wirtschaftsentfaltung als Vernunftsbetätigung, als auch die Klassifikationsmittel, die Mittel des methodischen Verfahrens der Verrechnungswissenschaft, die Konten, enthalten sind. In diesem letzteren Sinne ist auch das Wort „Logismos“ von Ceroni für seine „Logismographie“ (Kontenbeschreibung) verwendet worden. Auch historisch lässt sich diese Bezeichnung begründen: die Rechnungsprüfer im alten Athen hießen Logisten¹.

Die Verrechnungswissenschaft als praktische Wissenschaft (Kunstlehre und Praxis).

Die Wissenschaft von den einzelwirtschaftlichen Werturteilen, die Verrechnungswissenschaft, will nicht nur spekulativ gepflegt werden, die Wahrheit aufhellen, sondern auch ihre praktische Verwertung zur Erreichung des Schönen, Guten und Nützlichen finden. Sie ist keine reine theoretische Wissenschaft, sondern hier sind Wissenschaft, Kunst und Praxis miteinander eng verbunden. Die verrechnungswissenschaftliche Forschung beschränkt sich nicht nur auf die Aufstellung von Gesetzen, die der Verkettung der einzelwirtschaftlichen Entfaltung eines abgelaufenen Zeitraumes zu grunde liegen, auf theoretisch-abstrakte Ziele, sondern sie strebt auch nach Ableitung der Normen, die für die zweckmäßige Einrichtung und Führung der bevorstehenden Wirtschaftstätigkeit wegweisend sein sollen, nach utilitarischen Zielen. Auf Grund des durch die Beobachtung und Untersuchung des Wirtschaftsprozesses ermittelten Zusammenhangs der wirtschaftlichen Erscheinungen kann sie Anhaltspunkte für die Gestaltung der bevorstehenden Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit liefern. Die Feststellung der ursächlichen Verknüpfung der wirtschaftlichen Gestaltungen führt

¹ Aristoteles, „Die Verfassung von Athen“. Leipzig, Reclam, Kap. 48.

zur Ableitung der Gesetze des einzelwirtschaftlichen Entwicklungsprozesses, zur Aufhellung des Kausalzusammenhanges der wirtschaftlichen Erscheinungen und folglich auch zur Voraussicht der kommenden Ereignisse.

Durch ihre spekulative Forschung erhält die Verrechnungswissenschaft die volle Berechtigung, unter den Gesetzeswissenschaften eingereiht zu werden. Ihr praktischer Wert steigt dadurch bedeutend, daß sie die zuverlässigsten Anhaltspunkte für die Einrichtung und Führung der Wirtschaft liefert, indem sie die günstigen und ungünstigen Bedingungen der zu entfaltenden Tätigkeit zeigt. Solange die Verrechnungswissenschaft sich als letztes Ziel, die bloße Nachweisung der von einer Wirtschaft erzielten Resultate, die Feststellung des Geschehenen, setzt, wie dies einige Autoren in die Definition der Disziplin legen, bleibt sie eine Kunstlehre und ihre wissenschaftliche Tragweite ist nur gering, da sie in diesem Fall nur die Bedeutung einer beschreibenden Darstellung der konkreten Fälle ohne Untersuchung ihres ursächlichen Zusammenhangs hat. Andererseits beschränken sich oft auch die Anforderungen, die in der Praxis an die Verrechnung gestellt werden, auf die Lieferung der dem Wirtschaftenden unmittelbar notwendigen Ausweise über den Stand der Schulden und Forderungen und der konkreten Vermögensbestandteile. Solange dieses der Fall ist, kann die Verrechnungswissenschaft auch für die Praxis nicht diejenige Bedeutung einer für die wirtschaftliche Verwaltung wegweisenden Disziplin erhalten, die sie, als Wissenschaft ausgebaut, welche auf Grund genauer Erkenntnis des Zusammenhangs in der Wirtschaftsentfaltung sichere Anhaltspunkte für die Zukunftsgestaltung liefert, unzweifelhaft haben könnte.

Als Kunstlehre, als praktische Wissenschaft liefert die Verrechnungswissenschaft, anknüpfend an die theoretische Erkenntnis der Voraussetzungen (Ursachen) einer erfolgreichen Wirtschaftsentwicklung, die Mittel zur zweckmäßigen Durchführung der wirtschaftlichen Werturteile im Sinne des ökonomischen Prinzipes; sie gibt die Grundsätze an, wie, auf welche Art und Weise die zweckmäßige Verrechnung (Beobachtung und Untersuchung) der wirtschaftlichen Tätigkeit zum Zwecke der

Erreichung einer Ordnung in der Wirtschaftsführung, der fortwährenden Wahrnehmung der Interessen der Wirtschaft und der Erlangung der wirtschaftlichen Ziele vorgenommen werden muß.

Als *Praxis*, als die verrechnungswissenschaftliche Technik ist derjenige Teil der Verrechnungswissenschaft zu betrachten, der sich mit der Anwendung der Grundsätze der verrechnungswissenschaftlichen Kunst auf tatsächliche Fälle der Wirtschaftstätigkeit beschäftigt. Je ausgebildeter die Kunstgrundsätze und je begründeter sie durch die wissenschaftliche Forschung sind, desto zweckmäßiger und vollkommener wird sich auch die Technik gestalten, desto wertvoller wird dieselbe für die Beobachtung und Untersuchung der Wirtschaftsgebarungen sein, desto rascher und zuverlässiger wird sie zum Ziele führen, die ökonomische Zweckmäßigkeit einer gegebenen Wirtschaft zu beurteilen; sie wird dann zur Prüferin der durch die Wissenschaft abgeleiteten Wahrheitssätze, die sie einer Kontrolle unterzieht.

Die Verrechnungswissenschaft und der Wirtschaftsbetrieb.

Aufgabe der Verrechnungswissenschaft ist somit nicht das Studium der Verrechnung, sondern der Wirtschaftstätigkeit: die werturteilende Beobachtung, Ordnung und Gruppierung der einzelwirtschaftlichen Erscheinungen in ihrer Beziehung zum wirtschaftenden Individuum und die ursächliche Erklärung des einzelwirtschaftlichen Gebarungsprozesses, um daraus Normen für den zweckmäßigen Betrieb, die Einrichtung und Verwaltung der Einzelwirtschaft abzuleiten.

Fragen des Betriebes sind Fragen der Wirtschaftlichkeit, der zweckmäßigen Verwendung und Ausnutzung von Kapital und Arbeit, sei es zu Erwerbs- oder zu Verbrauchszielen. Wer beantwortet nun diese Fragen, die in einer in Tätigkeit befindlichen Wirtschaft nur auf Grund einer werturteilenden Zerlegung in die Einzelfaktoren, Verhältnisse und Bedingungen der Wirtschaftstätigkeit, welche ein weit verzweigtes Verknüpfungssystem darstellen, gelöst werden können? Alle unzähligen Fragen, die sich auf die Beurteilung der Zweckmäßigkeit der Wirtschaftsführung beziehen, werden und können nur von der Verrechnung beantwortet werden, die dem Wirtschaftenden das Werturteil in die Hand legt, um alle seine Handlungen

zu prüfen und zu leiten, welches Werturteil für den Wirtschaftenden das gleiche ist, was für den Chemiker die chemische Analyse, für den Mechaniker -- die mathematische Konstruktion. Ob ich dem Bedarf nach billigeren Artikeln geringerer oder nach teueren besserer Beschaffenheit mit größerem Vorteil für mich entsprechen soll, ob die Verwendung der elektrischen, Wasser- oder Dampfkraft vorteilhafter sei, ob mein Absatz nach einem oder nach dem anderen Lande gefördert werden soll, ob der Vertrieb zu höheren Verkaufspreisen mit höheren Absatzspesen oder der mit niedrigeren Vertriebsspesen verbundene Absatz zu niedrigeren Preisen für mich vorteilhafter sei, ob eine Vergrößerung oder Verminderung der Produktion als wünschenswert erscheine, ob mit eigenen oder fremden Kapitalien gearbeitet werden soll, teuere oder billige Arbeitskräfte verwendet werden sollen, ob langsam an der Herstellung der Produkte zu arbeiten und wenig fabriziert, oder rasch und viel zu fabrizieren sei, ob der direkte Verkehr mit den Konsumenten oder die Inanspruchnahme einer vermittelnden Person vorteilhafter erscheine usw. — alle diese Fragen finden ihre Beantwortung in der Verrechnung.

Meine Umschreibung der Aufgaben der theoretischen Verrechnungswissenschaft fällt jedoch nicht zusammen mit den Aufgaben der *Wirtschaftsbetriebslehre*, welche die Grundsätze der zweckmäßigen Einrichtung und Verwaltung der Einzelwirtschaft zu lehren hat (vgl. weiter unten) und einen besonderen Teil der *Einzelwirtschaftslehre* bildet, welche letztere auch die Verrechnungswissenschaft in sich schließt. Die Verrechnungswissenschaft liefert ihre Forschungsergebnisse der Einzelwirtschaftslehre ab, in welcher diese Ergebnisse zu weiteren Spekulationen und Schlußfolgerungen verarbeitet werden, sie arbeitet somit für die Wirtschaftsbetriebslehre vor. Das Verhältnis der Verrechnungswissenschaft zur Einzelwirtschaftslehre ist nach meiner Definition folgendes: Die erstere stellt, wie die reine Mathematik, bei der Ermittlung des Kausalzusammenhangs der Einzelwirtschafterscheinungen, *Idealtypen*, *Theoreme* von abstrakter Natur auf; sie bildet die exakte Richtung der theoretischen Erforschung der Einzelwirtschaftsentwicklung, indem sie die einfachsten Faktoren des realen Wirtschafts-

prozesses abstrakt betrachtet, von allen anderen Einflüssen isoliert, und untersucht, welche Wirkung sie ausnahmslos, in allen Fällen, im Kreise des Wirtschaftsgebarens hervorrufen, so z. B., ausgehend aus dem Streben nach dem Wirtschaftsvorteil, die Feststellung der diesen Vorteil bewirkenden Ursachen ohne Rücksicht auf die besonderen Bedingungen einer gegebenen Wirtschaft. Die Einzelwirtschaftslehre verbindet diese Theoreme mit den realen Bedingungen und Voraussetzungen, unter welchen die tatsächliche Wirtschaftstätigkeit in einem Gebiet verwickelter Erscheinungen sich entfaltet, um die Gesetze der zweckmäßigen Wirtschaftsführung bei realen Bedingungen abzuleiten, so z. B. indem die Idealgesetze, die abstrakten Formeln der Gewinnzusammensetzung durch andere Faktoren der besonderen Bedingungen der betreffenden Wirtschaftsentfaltung vervollständigt werden, wie durch die Verwaltungsart, die Art der Wirtschaft (Bank, Fabrik, Gemeindehaushalt usw.¹⁾). Mit der Entwicklung der Wirtschaftsformen, Gebilde, Gestaltungen usw., die den Fortschritten der Technik, der Verkehrsmittel, der Erleichterung der gegenseitigen Beziehungen unter den Wirtschaftenden folgen, entsteht auch die Notwendigkeit, die abstrakten Gesetze der Verrechnungswissenschaft an die neuen Wirtschaftsgestaltungen anzupassen, sie historisch lebendig zu machen, indem in die allgemeinen abstrakten Formeln neue Glieder eingesetzt werden, welche die neuen Gestaltungen und Bedingungen darstellen, wodurch sie dann den betreffenden realen Bedingungen einer wirtschaftlichen Erscheinung oder einer Gesamtheit derselben angepaßt werden. Die Verrechnungswissenschaft findet somit ihre reale Ergänzung in den anderen Disziplinen der Einzelwirtschaftslehre, welche die Zustände und Verhältnisse der neuen Wirtschaftsgebilde und den Betrieb derselben studieren.

Definition der Verrechnungswissenschaft in der Literatur.

In meiner Definition der Verrechnungswissenschaft gehe ich auseinander sowohl mit der Schule Bestas, die das Ziel der

¹ Über reale und abstrakte Forschung in der Nationalökonomie vgl. Carl Menger, „Untersuchungen“ a. a. O.

Verrechnungswissenschaft auf das Studium der „Gesetze der wirtschaftlichen Kontrolle (Verrechnung)“ beschränkt, als auch mit denjenigen Autoren (Carbonische Schule), die der Verrechnungswissenschaft das Studium der Gesetze der Wirtschaftseinrichtung und des Wirtschaftsbetriebes überhaupt zuweisen. Nach der ersten Auffassung ist das Forschungsgebiet der Verrechnungswissenschaft zu beschränkt, sie reduziert sich auf eine **Kunstlehre**, da es sich bei ihr nicht mehr um Gesetze der Erscheinungen, sondern um Grundsätze der zweckmäßigen Verrechnung handelt, also um „Grundsätze, nach welchen Bestrebungen bestimmter Art, je nach der Verschiedenheit der Verhältnisse, am zweckmäßigsten verfolgt werden müssen“, wie C. Menger die Aufgaben der praktischen Wissenschaften oder Kunstlehren umschreibt¹.

a) Besta.

Nach Besta ist Gegenstand der Verrechnungswissenschaft die wirtschaftliche Kontrolle, indem er dem Worte „Kontrolle“ eine weitere Bedeutung gibt, als Inbegriff der Mittel und Verfahren, um die zweckmäßige Wirtschaftsführung zu überwachen, damit jede Entwendung, jeder unnötige Verbrauch, jeder überflüssige Aufwand wirtschaftlicher Kräfte vermieden wird². Er schließt sich somit der Definition Schrotts an, wonach die Kontrolle „die Beschaffung und Anwendung der Mittel zur Hintanhaltung und Entdeckung der Vermögensbeschädigungen durch die bestellten Wirtschaftsführer“³ bezweckt und in sich schon die Rechnungsführung („die schriftliche Darstellung des Vermögens, der daran aufgekommenen Änderungen und ihres Erfolges“) schließt. Die Kontrolle begreife in sich die vorgängige, fortlaufende und nachfolgende Rechnungsführung der Wirtschaft. Sie umfaßt: „in primo luogo tutti quegli atti pei quali dall' amministratore o dagli agenti suoi si determinano e presumono prima, poi si rilevano, si provano, si ricordano e si riscontrano tutti i fatti della gestione, e tutta la amministrazione economica si vincola nelle sue mosse e si studia nelle sue cause e nelle sue conseguenze;

¹ „Untersuchungen“ a. a. O. S. 7.

² a. a. O. S. 29—33.

³ a. a. S. XVI.

in secondo luogo tutti quelli per i quali coloro in cui risiede l'eminente autorità direttamente o indirettamente intervengono nell'amministrazione economica, sia per determinarne le forme generali e durevoli, sia per segnare più particolareggiatamente la via a seguirsi dall'amministratore e dai suoi agenti in un dato spazio di tempo, e rattenerli entro quella via, e vedere poi se veramente essi l'abbian seguita. Laonde il controllo economico non comprende soltanto le registrazioni dei fatti amministrativi, e quegli atti ne'quali esse trovano la loro base e la loro prova, e quegli altri per cui si riassumono nelle loro parti omogenee in pochi dati compendiosi e tali che valgano a mostrare a chi di ragione qual sia l'andamento generale dell'amministrazione economica; ma ancora tutta quella folla di misure per cui si pongono in gioco opposti interessi, acciocchè dal contrasto loro venga il maggior bene all'azienda, per cui a ciascuno che attende al lavoro economico si traccia sua via, e ciascuno si vigila, e tutte le forze si stimolano affinchè operino colla maggior efficacia. In somma così fatto controllo deve abbracciare tutti quegli atti per cui ognuno che agisce nell'amministrazione economica si pone in grado di fare e si astringe a fare il debito suo, o inoltre quegli altri per cui si giunge a dimostrare in qual maniera ciascuno ha adempiuto al suo còmpito.“ (Seite 32—33).

Daraus ist zu ersehen, daß Besta die Verrechnungsarbeit als solche, das Verrechnungswesen zum Gegenstand der Verrechnungswissenschaft macht. Nicht das Studium der Wirtschaftsentfaltung, des Abhängigkeitsverhältnisses zwischen Ursache und Wirkung der Wirtschafterscheinungen bezweckt nach seiner Definition¹ die Verrechnungswissenschaft, sondern

¹ „La ragioneria, in quanto si risguarda nell'aspetto teorico, studia e enuncia le leggi del controllo economico nelle aziende di ogni fatta, e ne trae norme opportune da seguire acciocchè così fatto controllo possa riuscire veramente efficace, persuadente e compiuto.“ (S. 35.) Weiter, S. 125—126, lesen wir: „io intendo per controllo economico quella parte dell'amministrazione per cui tutto il lavoro economico (also die Wirtschaftsarbeit, nicht Erscheinungen) si rileva e si studia nelle sue cause e nei suoi effetti, affine di poterlo con fondata conoscenza dirigere, e si stimola e vincola di guisa che abbia in tutto a procedere in quei modi, i quali, o

die Erkenntnis der Wirkungen und Folgen, der Mittel und Verfahren der Wirtschaftsüberwachung und Wirtschaftsführung: inwieweit die angewandten Mittel der Wirtschaftsleitung den Zielen der Leitung entsprechen, sind geleitet „con unita d'intenti“ (Seite 30). Die Verrechnungswissenschaft würde danach teleologische Aufgaben verfolgen; die Verwirklichung von Zwecken, die Untersuchung der Zweckmäßigkeit der Verrechnungsverfahren in bezug auf ihre Übereinstimmung mit den Zielen der Wirtschaftsleitung sich zur Aufgabe stellen. Wenn auch Besta selbst sich gegen diejenigen Autoren wehrt (Seite 41), welche die verrechnungswissenschaftliche Forschung auf das Studium der Verrechnungarten beschränken, so fällt seine Definition doch schließlich nicht weit von diesen Autoren, sobald die Verrechnungswissenschaft die Mittel und Verfahren der zweckmäßigen Verrechnung zu studieren hat, was schließlich doch das gleiche ist, wenn auch er in die Verrechnungswissenschaft nicht nur die eigentliche Rechnungsführung („i metodi di registrazione“), sondern auch die Vermögensfeststellung und Schätzung, die Rechnungsablegung und Kontrolle schließt.

b) Carboni.

Die Carbonische Schule dehnt das Gebiet der Verrechnungswissenschaft zu weit aus, indem sie ihr solche Aufgaben zuweist, die in das Forschungsgebiet anderer Wissenszweige fallen: für die zweckmäßige Einrichtung und Führung einer gegebenen Wirtschaft genügen die Forschungsresultate der Verrechnungswissenschaft, der Nachweis der die Wirtschaft-

dall'autorità eminente, o da altri per delegazione sua diretta o indiretta, furono riconosciuti più vantaggiosi e come tali preferiti. Cosicchè il controllo risulta nel parer mio di due parti: l'una comprende la determinazione dei momenti dell'amministrazione economica e il ricordo loro per via di note scritte, vo' dire la loro registrazione, l'altra la costruzione del lavoro economico. Ma quella integra questa, ed entrambe formano un tutto solo; perchè non si puo con sicura efficacia astringere veruno a seguire determinato cammino, ove non si abbia modo di vedere poi se ha obbedito, vo' dire se non si rileva il cammino che in fatto segue per confrontarlo con quello tracciatogli innanzi.“ Seine Auffassung von der Kontrolle deckt sich somit im wesentlichen mit derjenigen Schrotts (vgl. oben, S. 168).

lichkeit bedingenden Ursachen, allein nicht. Bei dieser Einrichtung und Führung spielen noch verschiedene andere Momente mit, wie die wirtschaftlichen und technischen Methoden, die beim Betriebe der Wirtschaft angewendet werden, die rechtliche Stellung der Wirtschaft im Staat und zu den anderen Wirtschaften, die Bedingungen und Voraussetzungen, die der Wirtschaftsentwicklung im betreffenden Lande, Bezirke usw. zugrunde liegen, die Art und der Umfang der Wirtschaft, die Beschaffenheit der Mittel, mit denen sie arbeitet usw. — alles Faktoren, die die Organisation und die Entfaltung der Wirtschaftstätigkeit beeinflussen und die nicht mehr in den Bereich der verrechnungswissenschaftlichen Forschung fallen, sondern von der Einzelwirtschaftslehre studiert werden.

Die Verrechnungswissenschaft hat den einzelwirtschaftlichen Gebarungsprozeß mit dem Werturteile zu beleuchten, den Kausalzusammenhang der Wirtschaftsentfaltung festzustellen: wie die einzelnen Ursachen auf die Gestaltung der Wirtschaftsergebnisse einwirken, welchen Einfluß die Vorgänge im Kreise des einzelwirtschaftlichen Gebarungsrprozesses auf die Entwicklung der Wirtschaft nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit ausüben. Diese Forschungsresultate der Verrechnungswissenschaft haben wohl ausschlaggebende Geltung für die Einrichtung und Führung der bevorstehenden Wirtschaftstätigkeit, jedoch nur als abstrakte, ideale Normen, die in der Wirklichkeit korrigiert werden müssen, indem die besonderen tatsächlichen Bedingungen, unter welchen die Wirtschaft arbeitet, die nicht nur wirtschaftlicher, sondern auch technischer und rechtlicher Natur sein können, bei der Wirtschaftsführung berücksichtigt werden müssen. So würden bei der Verauschlagung des bevorstehenden Betriebes einer Eisenbahn die abstrakten Theoreme der Verrechnungswissenschaft über die Voraussetzungen des Reinertrages einer Eisenbahnstrecke z. B. durch andere Momente vervollständigt werden müssen, welche für die Entfaltung der bevorstehenden gegebenen Tätigkeit maßgebend sind und welche die Glieder der verrechnungswissenschaftlichen Formel ändern, so z. B. die technische Vollkommennung der Leistungsfähigkeit der Linie, die besonderen Tarifabkommen, der verminderde Warenverkehr infolge einer Krisis in der lokalen Industrie, der vermehrte Personenverkehr

infolge Steigung des Fremdenverkehrs oder infolge bevorstehender Landesausstellung usw. Alle diese Faktoren und ihr Einfluß auf die Gestaltung der Wirtschaftsführung und ihre Resultate werden von den anderen Zweigen der Einzelwirtschaftslehre studiert und müssen bei der Anwendung der Ergebnisse der Verrechnungswissenschaft, die auch diesen Faktoren ihren Werturteilausdruck gibt, in Betracht gezogen werden.

c) Pisani.

E. Pisani, der bekannte und verdiente Erfinder der „Statmographie“ stellt einen Oberbegriff „Logistica“ (Kontenwissenschaft) auf, welche in folgende drei Zweige zerfällt: Ragioneria, Matematica finanziaria und Computisteria¹. Die Ragioneria betrachtet die Konten in ihrer Integrität, vom Standpunkte des Rechtes und der Wirtschaft, sie veranschlagt, leitet und stellt fest ihre rechtlichen und wirtschaftlich-administrativen Entwickelungen („La Ragioneria è quel ramo della Scienza dei conti, che li considera nella loro integrità, dal lato del Diritto e dell’ Economia, prevedendone, dirigendone e constatandone le evoluzioni economico-amministrative“). Die Matematica finanziaria betrachtet die Konten vom Standpunkte der Berechnungen, welche hier angewendet werden. Die Computisteria betrachtet die Konten in ihren Einzelheiten und wendet an ihnen die betreffenden Berechnungen an. Die Konten bringen zum Ausdruck die Beziehungen, welche sich zu einer bestimmten wirtschaftlich-administrativen Materie entwickeln.

Nach der Definition Pisani's wäre also die Verrechnungswissenschaft eine Wissenschaft von den Konten und, wenn so aufgefaßt, so bietet die Systematik der Definition Pisani's eine klare und beachtenswerte Abgrenzung der einzelnen Disziplinen der Logistica. Die Verrechnungswissenschaft ist aber einerseits mehr als eine Kontenwissenschaft und andererseits weniger; mehr, weil sie nicht allein eine Kontenlehre ist; die Konten werden in der Verrechnung neben anderen methodischen Hilfsmitteln verwendet, wie Bücher, Belege,

¹ „La missione della ragioneria“, Bari 1897, p. 5—6.

graphische Tabellen, sie sind nur eine Darstellungsart und bilden nicht das Objekt der Forschung. Die Definition Pisani's bezieht sich somit nur auf die methodische Gruppierungsart, nicht auf den Gegenstand und die Ziele der Forschung. Diese sind die wirtschaftlichen Erscheinungen und ihre ursächliche Erklärung, und wenn auch Pisani sagt, daß die „Ragioneria“ die Konten vom Standpunkte des Rechtes und der Ökonomie betrachtet, so deckt sich eine solche Umschreibung mit dem Begriffe der Erklärung der wirtschaftlichen Erscheinungen noch nicht, denn die Konten bilden überhaupt keinen Teil des Rechtes und der Wirtschaft, weder rechtliche noch wirtschaftliche Funktionen können den Konten beigelegt werden, man kann sie daher auch nicht vom Standpunkte des Rechtes und der Wirtschaft betrachten, wohl aber können die Erscheinungen der Wirtschaftstätigkeit vom Standpunkte des Rechtes und der Wirtschaft untersucht werden. Weniger als eine Kontenwissenschaft ist die Verrechnungswissenschaft, weil die Konten als Darstellungsart und Untersuchungsmittel auch von anderen Disziplinen angewendet werden können, so z. B. von der Statistik und allen anderen, die mit Zahlen arbeiten.

In einer anderen Schrift¹ führt Pisani den Hauptgedanken aus, daß die „Ragioneria debba essere considerata come guida, e non già quale semplice strumento dell' amministrazione“ (S. 3). „La Ragioneria è la scienza che disciplina e indirizza le funzioni amministrative a raggiungere il massimo effetto economico, che si valuta ed esprime per mezzo dei numeri dell' aritmetica, ordinati e disposti con le forme contabili“ (S. 5). Die Hauptaufgabe der Verrechnungswissenschaft scheint danach und nach vielen anderen Äußerungen Pisani's von ihm richtig erkannt worden zu sein, die oben angeführte Definition betrachte ich daher nur als eine ungenügende Umschreibung der Bedeutung, die er dem Ausdruck „dal lato del Diritto e dell'Economia“ beimißt.

d) Léautey und Guilbault.

Ähnlich ist die Definition Léautey und Guilbaults²:

¹ Sull' Unificazione della Ragioneria“, Roma 1890.

² a. a. O. S. 18.

„La comptabilité, branche des mathématiques, est la science de la coordination rationnelle des comptes relatifs aux produits du travail et aux transformations du capital, c'est-a-dire des comptes de la production, de la distribution, de la consommation et de l'administration des richesses privées et publiques.“ Léautey und Guilbault betrachten also nur die Kontenorganisation in der Wirtschaft als Gegenstand der Comptabilité, ihre Umschreibung ist also enger als die Pisanis und von diesem Standpunkt aus richtiger, weil sie nur die Konten über die Ergebnisse der Wirtschaftstätigkeit umfaßt: ihre Umschreibung des Begriffes „Comptabilité“ bezieht sich aber nur auf die Buchhaltung, nicht auf die ganze Verrechnungswissenschaft; ebenso behandeln sie auch in ihrem Werke nur die kaufmännische Buchhaltung; die zweckmäßige Kontenorganisation allein bildet auch kein wissenschaftliches, sondern nur ein praktisches Ziel. Die Definition Léauteys und Guilbaults ist ebenfalls vom Standpunkte der methodischen Mittel der Buchhaltung aufgestellt worden, und daher röhrt auch ihre Ansicht, die Comptabilité sei ein Zweig der Mathematik.

e) Internationaler Komptabilitäts-Kongreß in
Paris 1889.

Vom ersten Internationalen Komptabilitätskongreß in Paris im Jahre 1889 wurde in der Sitzung vom 24. Juli folgende Definition der Komptabilität angenommen: „La comptabilité est une des branches de la science administrative; elle a pour objet de constater les mouvements et l'état économique de la fortune publique ou privée“¹. Gegen den ersten Satz ist wohl nichts einzuwenden: die Verrechnungswissenschaft ist nicht die ganze Verwaltungswissenschaft (die Einzelwirtschaftslehre), sondern bildet nur einen Teil derselben. Im übrigen ist die Definition sehr mangelhaft, denn sowohl das Objekt, als die Methoden, Mittel und Aufgaben der Verrechnungswissenschaft sind nicht umschrieben. Ihre Aufgabe geht augenscheinlich weiter als die

¹ „Compte rendu du Congrès international de Comptabilité, tenue à la Mairie du 1^{er} arrondissement de Paris les 22, 23, 24 et 25 juillet 1889“. Paris, G. Rougier & Cie., 1889.

Feststellung der Bewegungen im wirtschaftlichen Stand des Vermögens, denn dieses Ziel kann schon durch die Buchführung erreicht werden und hat nur eine empirische Bedeutung der Feststellung des Geschehenen ohne jede wissenschaftliche Erklärung und Begründung. Die Definition hatte wohl im Auge nur die Buchhaltung und umschreibt sie nicht vom wissenschaftlichen, sondern vom praktischen Standpunkte aus.

f) A. S. Popow.

Genau umschrieben ist die Definition A. S. Popows¹: „Mittelst der Beobachtung und Kontrolle und durch Darstellung in den Konten, durch Schätzung und Analyse aller Verrichtungen des Unternehmens untersucht die Verrechnungswissenschaft das wirtschaftliche Leben der Unternehmungen zum Zwecke der Aufhellung der Gesetze, die es regieren.“ Er betont auch, daß unter dem Ausdruck „das wirtschaftliche Leben der Unternehmungen“ nicht das „Leben der wirtschaftlichen Unternehmungen“ verstanden werden muß, wodurch er richtig nicht die ganze Verwaltungstätigkeit der Wirtschaft zum Gegenstande der Verrechnungswissenschaft machen will. Auch er hebt hervor, daß „die Verrechnungswissenschaft sich nicht darauf beschränkt, Gesetze der Entfaltung einer bestimmten Wirtschaftseinheit zu ermitteln, sondern überhaupt der Wirtschaftseinheiten zu finden (S. 28), daß „sie nicht den Plan der Organisation eines bestimmten Unternehmens aufstellt, sondern die Prinzipien liefert, nach welchen der Plan irgend eines Unternehmens aufgestellt werden kann“ (S. 27).

g) Proudhon.

Von Interesse sind die Äußerungen Proudhons² über die Buchhaltung, insofern als in der nationalökonomischen Literatur er einer von den ersten ist, die sich mit der Buchhaltung beschäftigt haben. Seine Ausführungen verdienen der Wiedergabe auch deswegen, weil man auch in der neueren Buchhaltungsliteratur noch vielen schon von ihm geäußerten unrichtigen An-

¹ a. a. O. S. 17.

² a. a. O.

sichten über das Wesen der Buchhaltung begegnet. Die Buchhaltung bezeichnet er als die Ausdrucksform des Kredites:

„Le crédit est le père de la comptabilité, science dont tout le secret consiste dans le principe qu'il ne saurait y avoir de débiteur sans créancier, et réciproquement: ce qui est la traduction de l'aphorisme que les produits s'obtiennent par les produits, et ramène, sous une expression nouvelle, l'antagonisme fondamental de l'économie politique“ (S. 122).

Proudhon spricht von der Buchhaltung als einer Wissenschaft, trotzdem er ihr Wesen nicht tiefer erfaßt hat als bestehend in der Notwendigkeit der Gegenüberstellung von Debitor und Kreditor, welche, nach der in Frankreich herrschenden Theorie der doppelten Buchhaltung, die von der Form allein der Verbuchung der Geschäftsvorfälle, nicht von dem Grunde dieser Verbuchung ausgeht, als die Hauptaufgabe der Buchhaltung angesehen wird. Die Buchhaltung allein und in solcher Auffassung kann jedoch als Wissenschaft keinesfalls betrachtet werden. Proudhon korrigiert wohl, S. 123, jene Umschreibung der Buchhaltung, indem er ihren Begriff erweitert:

„Outre l'opposition fondamentale de crédit et débit, achat et vente, qui exprime si bien l'object ultérieur que nous avons assigné au crédit, celui d'établir l'équilibre entre la production et l'échange; la comptabilité, dite en partie double, nous révèle une autre opposition, c'est celle des personnes et des choses. — Le négociant, après avoir ouvert, par débit et crédit, un compte à chacune des personnes avec lesquelles il est en relations d'affaires, en ouvre un autre, aussi par débit et crédit, pour chaque matière de valeurs qu'il est susceptible de recevoir et de livrer, et qu'il classe en quatre ou cinq grandes catégories: compte de caisse, compte de change (meint Wechsel), compte de marchandises générales, compte de divers, lesquels viennent à la liquidation ou inventaire se résoudre en un compte unique, celui des profits et pertes, exprimant pour le négociant ce que l'économiste appelle produit brut et produit net.“

Außer der doppelten Gruppierung und Gegenüberstellung der Geschäftsoperationen betrachtet er als Merkmal der doppelten Buchhaltung die doppelte Gruppierung und die

Gegenüberstellung von zwei Kontenreihen: der Personen (auch „comptes spéciaux“ genannt) und der Sachen (auch „comptes généraux“). Eine ähnliche Begründung der doppelten Buchhaltung ist in der deutschen Literatur durch die Zweikontentheorie gegeben, wobei jedoch die Gruppierung sich auf andere Kontenreihen erstreckt: die Konten der Vermögensbestandteile werden den Konten des reinen Vermögens gegenübergestellt. Wie ich es früher oben hervorgehoben habe, können beliebige Kontenreihen gebildet werden, die immer, da sie Bestandteile einer Summe (der Bilanz) sind, sich gegenseitig ergänzen müssen; als Nebensächliche Erscheinung der vollständigen (doppelten) Buchhaltung können solche Gruppierungen keine Grundlage einer wissenschaftlichen Theorie bilden. Die französische Theorie der Kontenklassifikation (fünf Kontenreihen), welche bis zu Ende der 60er Jahre des 19. Jahrhunderts auch in Italien einer herrschenden Geltung sich erfreute, wurde in letzterem Lande durch die scharfe Kritik des Francesco Marchi in seinem bekannten Buche „I Cinquecontisti“¹ in Brüche geschlagen und als eine Verirrung endgültig aufgegeben.

Weiter sagt Proudhon (S. 124): „J'ai longtemps cherché pourquoi, dans les ouvrages destinés à l'enseignement de l'économie politique, depuis A. Smith jusqu'à M. Chevalier, il n'est nulle part fait mention de la comptabilité de commerce. Et j'ai fini par découvrir que, la comptabilité, ou plus modestement la tenue des livres, étant toute l'économie politique, il était impossible que les auteurs de fatras soi-disant économiques, et qui ne sont en réalité que des commentaires plus ou moins raisonnables sur la tenue des livres, s'en fussent aperçus. Aussi ma surprise, d'abord extrême, a-t-elle cessé tout à fait, lorsque j'eus pu me convaincre que bon nombre d'économistes étaient de fort mauvais comptables, n'entendant rien du tout au doit et à l'avoir, en un mot à la tenue des livres. J'eus faire le lecteur juge.

Qu'est-ce que l'économie politique? C'est la science (accordons le mot) des comptes de la société, la science des lois générales de la production, de la distribution et de la consommation des richesses. Ce n'est pas l'art de produire du

¹ Prato 1867.

blé, ni de faire du vin, ni d'extraire du charbon, ni de fabriquer le fer etc.; ce n'est pas l'encyclopédie des arts et métiers: c'est encore une fois, la connaissance des procédés généraux par lesquels la richesse se crée, s'augmente, s'échange, se consomme dans la société. — De ces procédés généraux, communs à toutes les industries possibles, dépendent le bien-être des individus, le progrès des nations, l'équilibre des fortunes, la paix au dedans et au dehors.

Or, dans chaque établissement industriel, dans chaque maison de commerce, à côté des ouvriers occupés à la production, à l'expédition, à la rentrée des marchandises, en un mot, à côté des travailleurs spéciaux, il est un employé supérieur, un représentant, si j'ose ainsi dire, de la loi générale, un organe de la pensée économique, chargé de tenir note de tout ce qui se passe dans l'établissement, au point de vue des procédés généraux de la production, de la circulation et de la consommation. Cet employé est le comptable. C'est lui, lui seul, qui peut apprécier les effets d'une division du travail bien entendue; dire quelle économie apporte une machine; si l'entreprise couvre ou non ses déboursés; combien la vente a donné de bénéfice; quels sont les meilleurs débouchés, c'est-à-dire quels clients sont solvables, de quels autres on doit se méfier, en quel lieu on peut espérer d'en faire naître. C'est lui qui est le mieux placé pour suivre les manœuvres de la concurrence, prévoir les résultats d'un monopole, aviser de loin la hausse et la baisse; c'est lui enfin qui, par ses comptes de traites et remises, connaît la situation de la place et celle du dehors en ce qui concerne le mouvement des valeurs commerciales et métalliques, et la circulation des capitaux. Le comptable, pour tout dire, est le véritable économiste à qui une coterie de faux littérateurs a volé son nom sans qu'il en sût rien, et sans qu'eux-mêmes se soient jamais doutés que ce dont ils faisaient tant de bruit sous le nom d'économie politique, n'était qu'un plat verbiage sur la tenue des livres.“

Die große Bedeutung, welche Proudhon der Buchhaltung beimitzt, ist besonders beachtenswert angesichts seiner sehr unvollständigen Erfassung des Inhaltes dieser Disziplin, welche sich nach seiner Umschreibung mit der „tenue des livres“ decke

und deren Wesen in der Gegenüberstellung von Debitor und Kreditor, Personen und Sachenkonten bestehen solle. Neben dieser mangelhaften Auffassung der Forschungsmittel der Verrechnungswissenschaft ist seine Umschreibung des Objektes der Buchhaltung, als umfassend das ganze Gebiet der Politischen Ökonomie, besonders bemerkenswert, wenn auch seine Behauptung, die Politische Ökonomie sei nichts anderes als die Buchhaltung, mit welcher sich der ganze Inhalt der ersten decke, und die Buchhaltung sei die Wissenschaft von den Konten der Gesellschaft, auf einer unrichtigen Erfassung des Wesens der Politischen Ökonomie beruht. Sehr treffend ist wohl die Bemerkung, der Buchhalter sei der Vertreter des wirtschaftlichen Gedankens in dem Unternehmen, der Ökonomist des Unternehmens, aber eben nur des Unternehmens, nicht des wirtschaftlichen Gedankens überhaupt. In der Einzelwirtschaft ist die Verrechnung der Erklärer, der Aufheller der wirtschaftlichen Ursachen und Wirkungen. Die Volkswirtschaft als der „Inbegriff aller wirtschaftlichen Tätigkeit der zu einem Staat ganzen vereinigten, aber untereinander selbständige verkehrenden Einzelwirtschaften“¹ und die Politische Ökonomie als die „Wissenschaft, welche die Erscheinungen und Gesetze des Wirtschaftslebens, vom Standpunkte einer Volksgemeinschaft aus betrachtet, zum Gegenstand ihrer Untersuchungen macht“², sind jedoch keine Lehren von „Gesellschaftskonten“, von einer Gesellschaftsverrechnung.

Proudhon verwechselt ebenfalls die Volkswirtschaft mit der Einzelwirtschaft, indem er auch die Volkswirtschaft vom einzelwirtschaftlichen Standpunkte aus betrachtet. Als Forschungsmittel in der Einzelwirtschaft hat die Verrechnungswissenschaft auch für die Volkswirtschaft unstreitbar eine große Bedeutung, denn sie ermöglicht, die tatsächlichen Wirtschaftsvorgänge der in einer Staatsgemeinschaft untereinander verkehrenden Wirtschaften in einen ursächlichen Zusammenhang zu bringen, sie erschöpft aber nicht einmal den Gegenstand der Einzelwirtschaftslehre, geschweige denn der Lehre von den Erscheinungen des

¹ Adler, „Leitfaden der Volkswirtschaftslehre“. Leipzig 1905, S. 13.

² Ebenda S. 18.

Zusammenwirkens aller Wirtschaften in einem Staate, welche Erscheinungen sich nicht als ein arithmetisches Produkt der Gesamtarbeit der Einzelwirtschaften ergeben können. Eine Verrechnung der Einwirkungen der Einzelwirtschaftstätigkeiten auf die gesamte Gestaltung der Volkswirtschaft wird nicht geführt, und wenn dieses sogar möglich wäre, so würde sie nur abstrakte, ideale Sätze aufstellen, nicht reale, wie es auch bei der Einzelwirtschaft der Fall ist, wo die Verrechnungswissenschaft nur einen Teil der Einzelwirtschaftslehre, der ganzen Lehre vom wirtschaftlichen Betrieb bildet.

Proudhon selbst hebt den Unterschied zwischen Technik und Ökonomik hervor, indem er die Technik der Wein-, Eisenproduktion usw. nicht zur Ökonomie rechnet; in jeder Einzelwirtschaft gibt es neben den wirtschaftlichen Vorgängen noch verschiedene technische Verrichtungen, die zum wirtschaftlichen Resultat beitragen; diese technischen Verrichtungen sowie die rechtlichen Gestaltungen in ihrem Einfluß auf die Wirtschaft werden in der Einzelwirtschaftslehre behandelt; sie sind reale Verhältnisse, welche sich von Wirtschaft zu Wirtschaft ändern und, vereint mit den idealen Sätzen der Verrechnungswissenschaft, das Ganze der Einzelwirtschaftslehre bilden.

Proudhon hat Objekt und Methode der Verrechnungswissenschaft nicht tief genug erfaßt, Forschungsgegenstand und Forschungsmittel nicht streng auseinandergehalten. Wenn nur der Gegenstand der Forschung ins Auge gefaßt wird, so kann man leicht verleitet werden, als Objekt sowohl der Volkswirtschaftslehre als der Verrechnungswissenschaft die wirtschaftliche Tätigkeit überhaupt zu bezeichnen; man übersieht aber dabei, daß für die genaue Umschreibung des Objektes auch die Bestimmung des Standpunktes notwendig ist, von welchem aus der Gegenstand von der betreffenden Disziplin untersucht wird. Die Verrechnungswissenschaft untersucht die tatsächliche Wirtschaftstätigkeit vom Standpunkte der Werturteile und in ihrer Beziehung zu einer Person, die Volkswirtschaftslehre — die Wirtschaftstätigkeit vom Standpunkte ihrer Bedeutung für die Gesamtheit. Dieses ist wichtig festzustellen auch in bezug auf die Verwandtschaft der Verrechnungswissenschaft mit anderen

Wissenschaften, so auch mit der Rechtswissenschaft, insofern die letztere sich mit wirtschaftlichen Verhältnissen befaßt.

Die Einheit des Gegenstandes (die Wirtschaftstätigkeit) darf nicht zum Schluß führen, die Verrechnungswissenschaft schöpfe ihre Sätze aus der Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft, baue sich auf diesen Disziplinen auf. Ebenso wie der Mensch Gegenstand verschiedener Wissenschaften sein kann, je nach dem Standpunkte der Forschung, so kann auch die Wirtschaft von verschiedenen Standpunkten aus erforscht werden in der Verrechnungswissenschaft, Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft; der Verrechnungswissenschaft fällt die Aufgabe zu, sie vom Standpunkte des wirtschaftlichen Werturteiles und in ihrer Beziehung zur Person des Wirtschaftenden zu untersuchen, während Recht und Nationalökonomie die Wirtschaft vom Standpunkte der Allgemeininteressen untersuchen.

Aus der Gleichheit des Gegenstandes der Forschung wurde Proudhon verleitet, auch die Forschungsmittel der Verrechnungswissenschaft auf die Politische Ökonomie auszudehnen, was jedoch schon deshalb ein Ding der Unmöglichkeit ist, weil die volkswirtschaftlichen Erscheinungen nicht messbare Größen darstellen und keine exakte Wertvergleichungen zulassen, wie es bei den der verrechnungswissenschaftlichen Untersuchung unterliegenden einzelwirtschaftlichen Erscheinungen der Fall ist; der ganze Gebarungsprozeß der Volkswirtschaft kann auch unmöglich in einen geschlossenen Kreis von Vorgängen, die alle zu ermitteln wären, gefaßt werden.

Als Mittel der Wirtschaftsforschung kann die Verrechnungswissenschaft der Politischen Ökonomie sehr wertvolle Dienste leisten, ihr eine sichere Grundlage für die Erklärung der tatsächlichen Wirtschaftsverhältnisse liefern; sie erscheint in dieser ihrer Bedeutung als eine wertvolle Hilfswissenschaft der Volkswirtschaftslehre. Ihre Forschungsmittel sind aber andere als die der Politischen Ökonomie: nicht in der Statistik, Geschichte, Enquêtes usw. bestehen sie, sondern in exakten Wertvergleichungen und Wertgruppierungen mittelst der Konten und Bücher.

Algebraische Formeln in der Verrechnung.

Die Begründung einiger Autoren, die Buchhaltung sei eine „exakte“ Wissenschaft, weil das Verhältnis der Konten und Skripturen in den Büchern zueinander in algebraischen Formeln ausgedrückt werden kann, oder weil, durch die Einführung der „permanenteren Inventur“ (Léautrey et Guilbaud) die Vermögensbestände in den Büchern immer zum Selbstkostenpreis erhalten werden, ist nicht stichhaltig.

Wenn die Verrechnungswissenschaft als eine exakte Wissenschaft bezeichnet werden sollte, so könnte dieses begründet werden nur durch den Nachweis, daß sie zur Aufstellung von exakten Gesetzen (numerisch ausgedrückten typischen Beziehungen) in der Erscheinungswelt der Einzelwirtschaftsentfaltung führt. Der Umstand, daß das Verhältnis der Buchungen und der Konten zueinander algebraisch ausgedrückt werden kann, bezieht sich nicht auf die wissenschaftlichen Aufgaben der Verrechnungswissenschaft, sondern auf die äußere Form des Gruppierungssystems, ist eine anschauliche Darstellungsweise. Wie bei jeder anderen Erfahrungswissenschaft, welche sich mit der Zurückführung des in Erfahrung Gegebenen auf Verhältnisse verschiedener Denkobjekte beschäftigt, so kann auch bei der Verrechnungswissenschaft eine mathematische Darstellungsweise angewendet werden, die aber nur eine formale, äußerliche Ausdrucksweise gewährt.

Die besondere Geeignetheit algebraischer Darstellungsart für das Verhältnis der Buchungen und Konten in der Buchhaltung röhrt daher, daß die vollständige Buchhaltung jeden Geschäftsvorfall von zwei Gesichtspunkten aus betrachtet: der Wirkung und der Ursache, was, numerisch ausgedrückt, eine mathematische Gleichung bildet, denn „*causa aequat effectum*“; die Gesamtheit der Buchungen kann daher in ihre Bestandteile nach verschiedenen Richtungen zerlegt werden, wie jede andere mathematische Summe, und einzelne Glieder dieser Summe müssen sich in bestimmtem Verhältnis zueinander und zur Gesamtheit verhalten. Daß es sich hier einfach um eine arithmetische Summe handelt, beweist auch der Umstand, daß diese algebraischen Darstellungen, diese „Vermathematisierung“

der Buchhaltung über einfache Additionen und Subtraktionen (+ und — Zeichen) nicht hinausgehen. Alle aufgestellten Formeln beruhen auf dem mathematischen Gesetz der Addition: Summe = allen Bestandteilen derselben; die algebraischen Formeln, in die die Konten und Buchungen gekleidet werden, sind nichts anderes als ein Umgehen mit diesen Komponenten und ihrer Summe; sie haben wohl ihre Vorzüge für den Anschauungsunterricht, als äußeres Gewand, welches die Beziehungen einzelner Teile der Buchhaltung zueinander veranschaulichen, und sollen im Vereine mit den graphischen Tabellen für die Unterweisung in der Technik der Verrechnung, in den Regeln der Einrichtung und Führung der Bücher mit Vorteil verwendet werden. Die wissenschaftliche Bedeutung eines Theoremes haben sie aber nicht und können daher die Wissenschaftlichkeit der Disziplin nicht begründen.

Zwischen diesen algebraischen Darstellungen des Verhältnisses der Konten und Buchungen zueinander und den Formeln, die den numerischen Ausdruck eines Gesetzes gewähren, wie sie oben Seite 80 und 81 entwickelt wurden, besteht der Unterschied, daß die ersten bestehende Zustände darstellen, die sich ableiten lassen, wie die Komponenten einer mathematischen Operation, während die letzteren den Ausdruck von Wechselbeziehungen der im Wandel begriffenen Erscheinungen gewähren, Funktionen darstellen.

Permanente Inventur.

Ebenso bezieht sich die andere Begründung (von Léautey und Guibault) der „Exaktheit“ der Buchhaltung nicht auf die wissenschaftlichen Ziele der Verrechnungswissenschaft, sondern auf die Technik der Verrechnung, denn es handelt sich hier bloß um die Beibehaltung des Selbstkostenpreises für die Vermögensbestände, also um die Art der Verbuchung der Geschäftsvorfälle, für welche bestimmte Regeln aufgestellt werden. Daß dieser Grundsatz eine sehr wesentliche Bedingung der richtigen Beobachtung des Einzelwirtschaftsprozesses und seiner Ergebnisse ist, liegt außer Zweifel und auch ich lege ihm einen großen Wert für die richtige Verrechnung bei, wo er immer, wenn nur durchführbar, streng eingehalten werden soll.

Die Verrechnungswissenschaft wird aber durch die Durchführung dieses Grundsatzes in der Buchhaltung allein nicht zu einer exakten Wissenschaft; dieses kann nur dann eintreten, wenn sie exakte Gesetze der Einzelwirtschaftsentfaltung zu enthüllen imstande ist, was aber durch die Anwendung der „permanenten Inventur“ allein nicht erreicht werden kann: ihr letztes Ziel ist nicht ein theoretisch-wissenschaftliches, die ursächliche Erklärung des Geschehenen, sondern bloß ein praktisches, die möglichst richtige Darstellung des Geschehenen, der erzielten Wirtschaftserfolge. Übrigens genügt die Anwendung der permanenten Inventur für die Erreichung dieses Ziels, des richtigen Nachweises der erzielten Resultate, nicht, denn, wie ich es an anderer Stelle hervorgehoben habe, ist die Buchhaltung keine Kontrollmaschine, die automatisch die ihr zugeführten Rechnungsprojekte prüft und läutert. Auch bei der vollkommensten Konteneinrichtung kann die Buchhaltung falsche Ergebnisse liefern, wenn das ihr zugeführte Rechnungsmaterial unrichtig bewertet wurde. Für die Richtigkeit der durch die Verrechnung ausgewiesenen Resultate ist eine richtige Wertschätzung notwendig.

System der Verrechnungswissenschaft.

System und Aufgaben der Verrechnungswissenschaft.

Wenn auch nach dem bis jetzt Ausgeführten die drei verschiedenen Aufgaben der Verrechnungswissenschaft als Wissenschaft, Kunst und Praxis genau umschrieben erscheinen, so würde es auch bei dieser Disziplin, wie bei vielen anderen angewandten Wissenschaften, schwer fallen, die Behandlung des Gegenstandes nach diesen drei Aufgaben in besonderen Abschnitten getrennt vorzunehmen¹. Die Grenzen zwischen Wissenschaft und Kunst sind in der Verrechnungswissenschaft nicht leicht auseinander zu halten: Die theoretischen (auf die Erkenntnis ausgehenden) und die praktischen (die Anwendung der theoretischen Ergebnisse auf die praktischen Bedürfnisse) Aufgaben unserer Disziplin bilden ein Ganzes, welches in einzelne Bestandteile nicht zerlegt werden kann. Wohl können in besonderen Monographien einzelne verrechnungswissenschaftliche Fragen vom rein theoretischen oder praktischen Standpunkte aus behandelt werden; bei der Darstellung des ganzen Gegenstandes wäre jedoch eine solche Trennung unzweckmäßig und auch undurchführbar.

Das System einer Wissenschaft muß sich auch nicht unbedingt mit den Aufgaben derselben decken. Die für die systematische Gliederung der Wissenschaft maßgebenden Momente, die Einteilung des Gegenstandes nach Spezialabschnitten, welche verwandtschaftliche Fragen und Gebiete usw. behandeln, fallen mit den Unterscheidungsmerkmalen der theoretischen und praktischen Aufgaben einer Disziplin nicht zusammen. In jedem

¹ Ebenso Besta, a. a. O. S. 60.

Teile des Systems der Verrechnungswissenschaft kommen sowohl wissenschaftliche als praktische Aufgaben zur Behandlung. Die Erforschung der Gesetze der Wirtschaftsentfaltung führt auch unmittelbar zur Erkenntnis der Mittel der zweckmäßigen Wirtschaftsbeurteilung und Wirtschaftsführung und veranlaßt die praktische Anwendung dieser Mittel, um das angestrebte Ziel zu erlangen. Die werturteilende Erklärung der Wirtschaftsentfaltung, die zweckmäßigen Mittel der Vornahme von Werturteilen und die Anwendung dieser Mittel verbinden sich in der Darstellung des Gegenstandes. Eine solche Verbindung von Wissenschaft, Kunst und Praxis kann nur vorteilhaft für die Ausgestaltung und den Ausbau der Disziplin sein, da dadurch müßige Abstraktionen, die keine praktische Verwendung finden, aus der Behandlung ausgeschlossen werden und die Praxis dazu berufen wird, die von der Kunstlehre und Wissenschaft aufgestellten Sätze auf ihre Brauchbarkeit und tatsächliche Verwendbarkeit zu prüfen.

Allgemeine und angewandte Verrechnungswissenschaft.

Für die geordnete Darstellung unserer Wissenschaft ergibt sich, wie bei den anderen angewandten Wissenschaften, die Gliederung des Gegenstandes zunächst in zwei Hauptabteilungen: in die allgemeine und die angewandte (spezielle) Verrechnungswissenschaft, welche Gliederung sowohl dem Wesen selbst der Disziplin als den praktischen Zwecken ihrer Anwendung und ihres Unterrichtes entsprechen. Die erstere beschäftigt sich mit dem Wesen des schriftlichen Werturteiles vom allgemeinen Standpunkte seiner Anwendung auf die Erklärung der Erscheinungen der Einzelwirtschaftstätigkeit, sie untersucht die Art und Weise, wie der ursächliche Zusammenhang der einzelwirtschaftlichen Erscheinungen durch das Werturteil beleuchtet und erklärt wird; das bewertete Sein und Werden der konkreten Wirtschaftsentfaltung wird hier beurteilt, wie sie überhaupt in der Wirtschaftstätigkeit zum Vorschein kommt und dem menschlichen Werturteil sich unterziehen läßt, ohne besondere Berücksichtigung einer bestimmten Wirtschaft; bestimmte Fälle aus einzelnen Wirtschaftsformen werden hier als Beleg, Beispiel zu Anschauungszwecken angeführt.

Die angewandte Verrechnungswissenschaft beschäftigt sich mit der Anwendung der verrechnungswissenschaftlichen Untersuchung auf die einzelnen Hauptformen und Gebilde der wirtschaftlichen Tätigkeit. Hier werden bestimmte Wirtschaftsarten vom verrechnungswissenschaftlichen Standpunkte aus untersucht, das Werturteil wird auf die Beobachtung und Erklärung der einzelnen Formen, in welchen die Wirtschaftstätigkeit auftritt, angewendet, nach den allgemeinen Grundsätzen der Verrechnungswissenschaft und mit ihren allgemeinen Methoden und Mitteln. Nicht etwa die Unterweisung in der Praxis, in der Technik der Verrechnungsführung muß allein Aufgabe des speziellen Teiles der Verrechnungswissenschaft sein, sondern besonders die Erklärung der werturteilenden Betrachtung und Untersuchung bestimmter Erscheinungsformen der Wirtschaftstätigkeit. Die Grundsätze der zweckmäßigen Einrichtung der Verrechnung in den einzelnen Wirtschaften ergeben sich als folgerichtige Ableitung aus den Lehren der Verrechnungswissenschaft, und als solche werden sie auch in den einzelnen Teilen der Verrechnungswissenschaft, als das Mittel der Beobachtung und Erklärung der Einzelwirtschaftstätigkeit, der Gruppierung und Sammlung des Untersuchungsmateriales behandelt.

Sowohl in der ersten als in der zweiten Hauptabteilung der Verrechnungswissenschaft können theoretische und praktische Fragen zur Behandlung kommen. Die durch die Systematik des Gegenstandes vorgenommene Einteilung in allgemeine und angewandte Verrechnungswissenschaft verfolgt also nicht die getrennte Behandlung der theoretischen und praktischen Probleme der Disziplin.

Die Gliederung der allgemeinen Verrechnungswissenschaft ergibt sich aus der logischen Ordnung des Entwicklungsprozesses der wirtschaftlichen Tätigkeit.

Die Taxations- oder Schätzungslehre.

Das wirtschaftliche Werturteil bildet den Gesichtspunkt, von welchem aus die wirtschaftlichen Erscheinungen von der Verrechnungswissenschaft betrachtet werden und durch welches sie ursächlich erklärt werden können; es ist die Grundidee der verrechnungswissenschaftlichen Auffassung der Wirtschaft. Die

Erklärung des Wesens des wirtschaftlichen Werturteiles, der logischen Analyse der konkreten Wirtschaftstätigkeit, ihrer Zerlegung in wirtschaftliche Werte auf Grund eines allgemeinen Wertmessers, die wirtschaftliche Taxations- oder Schätzungslehre, muß die erste Stelle im Systeme der Verrechnungswissenschaft annehmen. Das Wesen der Schätzung der wirtschaftlichen Arbeit, der Gegenstände der Bewirtschaftung sowohl als des Prozesses der Wirtschaftsentfaltung und ihres Einflusses auf Wirtschaftsobjekt und -subjekt werden in dieser ersten Abteilung behandelt. Nicht nur statische (bestehende) Wirtschaftsverhältnisse, sondern auch dynamische (veränderliche) hat sie zu berücksichtigen; also nicht nur die Schätzung von Vermögensbeständen, sondern auch von Vermögensveränderungen, die Taxation von Wirtschafterscheinungen, des Wirtschaftsgeschehens ist ihre Aufgabe. Sowohl für Inventurschätzungen, als für die Kalkulation des Produktionsprozesses und seiner einzelnen Stadien in der Industrie und in der Landwirtschaft, als für die Verwandlung und den Verbrauch von Werten durch Inanspruchnahme der vermittelnden Dienste des Verkehrs und des Handels, als für die Bewertung einzelner Wirtschaftskörper nach ihrem Vermögensstand und nach ihrer Rentabilität (z. B. innerer Wert der Aktien) usw. muß sie die allgemeinen Anhaltspunkte liefern. Weil die Voraussetzung jeder Wirtschaftstätigkeit das Werturteil ist, so ist die Lehre von der Bewertung der wirtschaftlichen Tätigkeit, die Schätzungslehre, der Ausgangspunkt der Verrechnungswissenschaft und von großer Bedeutung für die ganze Entwicklung des Gegenstandes.

Die Schätzungslehre als besonderer Teil im Systeme der Verrechnungswissenschaft ist meines Wissens nur von Besta und A. S. Popow aufgenommen worden; vom ersteren in der gleichen Rangordnung, wie ich sie stelle; Popow behandelt dagegen die Schätzungslehre unter den Methoden der Verrechnungswirtschaft neben den Konten, Büchern und der Rechnungsablegung. Die Taxationslehre in der Landwirtschaft hat, außer dem ausführlichen Werke von Th. von der Goltz¹, noch verschiedene andere Bearbeiter gefunden (A. Thaer,

¹ „Landwirtschaftliche Taxationslehre“, 2. Aufl. 1896.

W. Pabst, E. Lehnert u. a.). Die Vermögensschätzung wird in den meisten Werken über Verrechnungswissenschaft und Buchhaltung in der Lehre von der Inventur behandelt, einzelne Fragen der Schätzungslehre auch in der sogen. „kaufmännischen Arithmetik“, die Kalkulationskunde in industriellen Unternehmungen wurde in verschiedenen besonderen Monographien behandelt: Ballewski, Leitner, Messerschmidt, Reiser, Trempenau u. a.

Die Lehre von der Inventur.

Die wirtschaftliche Arbeit ist die Folge der Einwirkung des Menschen auf die Außenwelt, auf wirtschaftliche Güter. Seine befruchtende Arbeit auf die Güter kann er nur dann ausüben, wenn sie zu seiner vollen Gebrauchs- und Verbrauchsverfügung (corpone und animus) stehen. Er muß daher die Menge und den Wert der wirtschaftlichen Güter, mit denen er seine wirtschaftliche Arbeit verrichten kann, genau kennen, sowohl um seine Arbeit zweckmäßig einzurichten als sie auch anwenden zu können. Diese Güter, die der Wirtschaftstätigkeit als Mittel dienen, bilden neben der Arbeit, den räumlichen und zeitlichen besonderen Bedingungen der Wirtschaft, einen wichtigen Faktor der wirtschaftlichen Potenz und müssen beim Beginn der wirtschaftlichen Tätigkeit und bei ihrer Einrichtung genau festgestellt werden. Diese Aufgabe fällt der Inventuraufnahme zu, und die Lehre von der Feststellung und Erkenntnis der Vermögensverhältnisse einer Wirtschaft, der Bestandteile eines Vermögensstandes zu einem gegebenen Zeitpunkte, die Lehre von der Inventur, bildet den zweiten Teil der Verrechnungswissenschaft.

Die Inventur wird in den meisten Fällen, mit nur wenigen Ausnahmen, von den einzelnen Autoren an erster Stelle behandelt, sowohl in der verrechnungswissenschaftlichen als in der Buchhaltungsliteratur. In der Buchhaltungsliteratur kommen Abweichungen, außer in den didaktischen Werken, namentlich bei den französischen Autoren vor (Léautey, Guilbault, Lefèvre, Monginot, Deschamps u. a.).

Die Lehre vom Voranschlag.

Die Vermögenspotenz der Wirtschaft in zweckmäßige Verbindung mit eigener und fremder Arbeit zum Zwecke der Erlangung eines Wirtschaftserfolges zu bringen, ist Aufgabe der Organisation der Wirtschaft, welche, ausgehend aus den Mitteln der Wirtschaft und den Bedingungen, unter welchen sie arbeitet, einen Plan ihrer bevorstehenden wahrscheinlichen Entwicklung aufstellt und danach die Wirtschaft in ihrem inneren Bau wie in ihrem äußeren Verkehr mit anderen Wirtschaften einzurichten strebt. Von der richtigen Erwägung aller Faktoren der bevorstehenden Wirtschaftshandlungen hängt auch ihre zweckmäßige Einrichtung und ihr zukünftiger Erfolg ab. Die werturteilende Bewertung dieser Faktoren, soweit dieses möglich ist, kommt im Budget oder Voranschlag zum Ausdruck und die Lehre vom Voranschlag bildet den dritten Abschnitt im Systeme der Verrechnungswissenschaft.

Der Voranschlag wird in allen Werken über Verrechnungswissenschaft als besonderer Abschnitt behandelt, wenn auch nicht immer, namentlich bei den älteren Autoren, an dieser Stelle. Auch bei Schrott tritt der Voranschlag erst zuletzt unter dem Haupttitel XIII auf: „Die Staatskontrolle: der Voranschlag, die Staatsrechnungen“; anders bei G. Seidler¹: im ersten Teil („Grundsätze der allgemeinen Verrechnungslehre“) gliedert er den Gegenstand in: Inventur, Voranschlag, Buchhaltung, Kontrolle: die Rechnungsablegung wird im letzten Abschnitt „Kontrolle“ in § 7 nur kurz behandelt; im zweiten Teil („Grundsätze des Staatsverrechnungs- und Kontrollwesens“) gliedert er in: Inventur, Voranschlag, Rechnungsführung, Rechnungslegung, Kontrolle. In der italienischen Literatur wird der Voranschlag schon bei Villa² an dieser Stelle behandelt und ebenso bei allen neueren Autoren. In der englischen und französischen Literatur findet man den Voranschlag vorwiegend nur in den finanzwissenschaftlichen Werken. In der reichsdeutschen Literatur finde ich den Voranschlag nur bei C. G. Gottschalk³ be-

¹ „Leitfaden der Staatsverrechnung“, Wien 1903, 2 Teile.

² „Elementi di amministrazione e contabilità“, 1850, 1. Aufl.

³ „Die Grundlagen des Rechnungswesens“, Leipzig 1865.

handelt, sonst nur in der finanzwissenschaftlichen Literatur und in den Spezialwerken über Staatsbuchhaltung (Herrfurth, Löbe, Löw, Winter u. a.); die meisten Autoren beschäftigen sich sonst nur mit der kaufmännischen Buchhaltung.

Die Lehre von der Buchhaltung.

Den vierten Platz im Systeme der Verrechnungswissenschaft nimmt die **Lehre von der Buchhaltung** an, die Lehre von der Beschreibung und Gruppierung der Wirtschaftsvorgänge einer in Tätigkeit befindlichen Wirtschaft während ihrer Wirtschaftsentfaltung. Diese Wirtschaftsentfaltung folgt auch in zeitlicher Reihenfolge der Inventur und dem Voranschlag. Einen besonderen Teil der Lehre von der Buchhaltung bildet die **Belegführung**, welche die Wahrnehmung der Geschehnisse durch besondere schriftliche Einzelbelege und Urkunden bezweckt.

Die Darstellung und systematische Gruppierung des Geschehenen hat für die folgenden Funktionen der Verrechnung eine große Bedeutung, weil sie für eine weitere Bearbeitung des von der Buchhaltung gelieferten Materials zum Zwecke der Ermittelung des ursächlichen Zusammenhangs der Wirtschafterscheinungen und der Ableitung der Gesetze des Seins und Werdens der Einzelwirtschaftstätigkeit die Grundlage liefert.

Von allen Teilen der Verrechnungswissenschaft ist es die Buchhaltung, welche die umfangreichste Literatur aufweist; namentlich sind die Schriften über ihre Anwendung auf kaufmännische Betriebe sehr zahlreich. Allgemeine Behandlungen der Buchhaltung als **Lehre** und nicht als **Technik** mit Berücksichtigung nur der kaufmännischen Geschäfte finden sich in der Buchhaltungsliteratur verhältnismäßig nur wenig vor; dagegen wird sie als solche in den Werken über die Verrechnungswissenschaft fast durchwegs behandelt.

In der einschlägigen Literatur werden „Buchhaltung“ und „Buchführung“ in der Regel als gleichbedeutende Begriffe gebraucht und zwar als Inbegriff der systematischen Aufzeichnung und Gruppierung der Geschäftsvorfälle und ihrer Ergebnisse (Vermögensveränderungen) in den dafür bestimmten Büchern, behufs Feststellung der Erfolge der Geschäftstätigkeit (so Adler-

Odermann, Augspurg, Berger, Hügli, Kurzbauer, Louis Schmidt, Stern u. a.). Lorenz v. Stein¹ macht dagegen einen eigenartigen Unterschied zwischen „Buchhaltung“ und „Buchführung“, indem er als letztere die Aufzeichnungen der einzelnen Verwaltungsdienste einer Wirtschaft (in der Staatswirtschaft z. B. der einzelnen Kassastellen) über ihre Gebarungen, und als erstere die gesamte Verrechnung aller Teile des Unternehmens, die Verrechnung der ganzen Wirtschaft bezeichnet. Diese zwei verschiedenen Aufgaben der Buchhaltung, die analytische und synthetische, die namentlich in größeren Unternehmungen mit einer entwickelteren Arbeitsteilung gegliedert werden müssen, werden von den Italienern richtiger als „scritture elementari“ und „scritture complesse“ bezeichnet (Mondini, Bellini, Massa u. a.). Die erste Aufgabe wird von den Büchern der ersten Aufzeichnung (s. oben), die zweite von den Büchern der eigentlichen Verrechnung verrichtet. Die Unterscheidung dieser beiden Aufgaben der Buchhaltung, der analytischen und synthetischen Darstellung der Geschäftsentfaltung, ist wichtig und soll in der Lehre von der Buchhaltung bei der Klassifikation der Bücher erörtert werden; die Anwendung aber zweier Bezeichnungen, die im allgemeinen Sprachgebrauch und in der Fachliteratur als gleichbedeutend gelten, für zwei Aufgaben desselben Gegenstandes, erscheint überflüssig.

Die Lehre von der Rechnungslegung.

Der Wirtschaftsführung folgt die Feststellung und Beurteilung der Wirtschaftsresultate, der Erfolge der entfalteten Tätigkeit. Der Lehre von der Buchhaltung folgt im Systeme der Verrechnungswissenschaft die Lehre von der Rechnungsablage (Rechnungslegung, Rechnungsablage), die sich mit dem Nachweis der ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung und der ursächlichen Erklärung der Wirtschaftsentfaltung zu befassen hat. Hierher gehört auch das Bilanzwesen und die Statistik in der Einzelwirtschaft.

¹ „Lehrbuch der Finanzwissenschaft“, Leipzig 1885, 5. Aufl., II. Teil, S. 44 ff.

Die Rechnungslegung wird in der verrechnungswissenschaftlichen Literatur von den meisten Autoren an dieser Stelle behandelt, namentlich in den Schriften über Staatsverrechnung und ebenso in der finanzwissenschaftlichen Literatur; A. S. Popow behandelt die Rechnungsablegung unter den „Methoden“. Von allen Teilen der Verrechnungswissenschaft ist dieser derjenige, der am wenigsten bearbeitet wurde; in neuerer Zeit haben wesentliche Beiträge zur Ausbildung der Bilanzlehre geliefert: Rehm, Reisch und Kreibig, Simon, Stern, Wolff.

Die Lehre von der Kontrolle.

Die Selbsterkenntnis, die Prüfung getaner Arbeit ist ein moralisches Gebot; die Prüfung einer abgeschlossenen Wirtschaftstätigkeit — ein Gebot jeder vernünftigen Wirtschaftsführung; durch Selbsterkenntnis gelangt man zur Selbstveredelung, durch Wirtschaftsprüfung zur Wirtschaftsbesserung. Nach abgelaufener Wirtschaftstätigkeit muß sie und ihre Resultate geprüft, verantwortet werden. Sowohl die Handlungen der Wirtschaftsorgane als die Erfolge der Wirtschaftstätigkeit müssen in bezug auf die zweckmäßige Ausnutzung der materiellen und geistigen Kräfte, die der Wirtschaft zur Verfügung gestanden haben, einer Prüfung unterzogen werden, um sich danach über die Zweckmäßigkeit der Organisation und Leitung der Wirtschaftstätigkeit ein richtiges Urteil machen zu können. Die Lehre von der Kontrolle, der letzte Teil der Verrechnungswissenschaft, erstreckt sich auf alle Funktionen des Verrechnungswesens und der Verwaltungstätigkeit, soweit diese letztere in der Verrechnung in Geldwerten zum Ausdruck kommt. Sie umfaßt also sowohl die Überwachung der laufenden Geschäftsführung als die Prüfung der Ergebnisse der abgelaufenen Betriebstätigkeit als die Maßregeln für die richtige Gestaltung und Vorbereitung der Geschäfte zum Zwecke ihrer Überwachung. Aus der Kontrolle, die ich dem Systeme der Verrechnungswissenschaft einverleibe, ist die technische Kontrolle auszuschließen, die namentlich in den größeren industriellen Betrieben mit großer Sorgfalt gepflegt wird und die sich die Überwachung und Prüfung des technischen Produktionsprozesses zur Aufgabe stellt.

Dieser Teil der Verrechnungswissenschaft ist in der deutschen Literatur, abgesehen von den Schriften über die Staatskontrolle, fast gar nicht behandelt worden. Seit ein paar Jahren wird von der „Zeitschrift für Buchhaltung“¹ eine jede zwei Monate erscheinende Beilage „Der Buchrevisor“ herausgegeben. Über die Bücherrevisionspraxis in Nordamerika berichtet Jastrow², mit den Verhältnissen der englischen Bücherrevisoren beschäftigt sich Ernst Römer³. In der italienischen Literatur wird der Gegenstand zwar in allen Werken über „Ragioneria“ behandelt, jedoch nicht mit der Ausführlichkeit, die er verdient. In der französischen Literatur findet man Abhandlungen über die Kontrolle bei Guibault⁴, Monginot⁵. Am reichhaltigsten ist die Literatur über die Kontrolle in England, Nordamerika und Holland, wo über das Kontrollwesen (Auditing) zahlreiche Werke veröffentlicht wurden. Diese Erscheinung ist in erster Linie dem Umstände zu verdanken, daß in den genannten Staaten seit vielen Dezennien Korporationen von gesetzlich anerkannten und privilegierten Buchsachverständigen (chartered Accountants und Auditors) bestehen, die sowohl der professionellen Ausbildung der Revisoren als der zweckmäßigen Organisation des Kontrollwesens überhaupt in hohem Maße förderlich sind. Auch in Rußland hat A. Wolff-St.-Petersburg, anlässlich der dort vor einigen Jahren geplanten Einführung von Revisoren-Korporationen nach dem Muster der englischen „Chartered Accountants“, in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift „Счетоводство“ („Die Verrechnungswissenschaft“) wertvolle Beiträge zur Lehre vom Kontrollwesen geliefert.

Die Buchhaltung nur ein Teil der Verrechnungswissenschaft.

In der Finanzwirtschaft des Staates bildete die Buchhaltung seit jeher nur eine einzelne Funktion des gesamten Verrechnungs-

¹ Herausgegeben von Prof. Belohlawek, Linz a. D.

² „Bericht über eine volkswirtschaftliche Studienreise durch Nordamerika“ („Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie“, Jahrgang 1904, Bd. 1, S. 445—460).

³ „Die Bücherrevisoren-Praxis in Deutschland und England“, Berlin 1905.

⁴ „Traité de comptabilité“, Paris 1865.

⁵ „Nouvelles études sur la comptabilité“, Paris 1867.

wesens. Schon im alten Athen und in dem römischen Kaiserreich waren besondere Rechnungsbeamte und Verwaltungsorgane mit der Kassa- und Rechnungsführung, der Rechnungslegung und der Kontrolle betraut (s. weiter unten). In den mittelalterlichen italienischen Republiken waren diese verschiedenen Verrechnungsaufgaben durch besondere Verordnungen geregelt. Von den ältesten Autoren über das Staatsverrechnungswesen bis auf die Neuzeit wird in den Staaten deutscher Zunge die Verrechnungslehre (unter verschiedenen Bezeichnungen: Kameralverrechnungswissenschaft, Staatsrechnungswissenschaft, Komptabilitätswissenschaft usw.) als der Inbegriff eines Systemes, welches in sich die Inventur, den Voranschlag, die Buchhaltung, die Rechnungslegung und Kontrolle als besondere Teile faßt, behandelt, so schon von Wöhner¹, Spieß², Brand³, Jung⁴ u. a. und ebenfalls von den neueren Autoren: Schrott, Seidler, Gruber, Payr u. a.

Sobald das komplizierte und viel verzweigte Gebiet der Staatswirtschaft ins Auge gefaßt wird, muß man sofort erkennen, daß die Beobachtung und Beschreibung der ganzen wirtschaftlichen Entwicklung derselben durch die Buchhaltung allein nicht bewirkt werden kann, weil diese sich nur auf die fortlaufende Beobachtung des Wirtschaftsgeschehens beschränkt. Die große Arbeitsteilung, die vielen Wirtschaftsorgane mit besonderen geregelten Befugnissen, Rechten und Verpflichtungen, die Mannigfaltigkeit der Tätigkeitsrichtungen und Geschäftszweige, die Notwendigkeit der größten Synthetisierung der Einzelergebnisse, die Bedürfnisse der Beaufsichtigung seitens der leitenden Organe und der Ermittelung von zuverlässigen Normen für die bevorstehende Tätigkeit verlangen ein viel umfangreicher und vollständiger ausgebildetes System der Verrechnung, als es die Buchhaltung gewähren kann.

Auch die großen Privatbetriebe unserer Zeit mit ihrem umfangreichen Verwaltungsapparat und der Mannigfaltigkeit ihrer

¹ „Handbuch über das Kassen- und Rechnungswesen.“ Berlin 1797.

² „Anleitung des kameralistischen Rechnungssystems.“ Wien 1788.

³ „Grundsätze der Staatsrechnungswissenschaft.“ Wien 1785.

⁴ „Anleitung zur Kameralrechnungswissenschaft.“ Leipzig 1786.

Tätigkeitsgebiete können ebenfalls mit der Buchhaltung allein nicht auskommen; andere Verrechnungsfunktionen: Voranschläge, die Kontrolle, die Statistik, eine nachfolgende Zusammenfassung der Geschäftsergebnisse, richtige Kalkulationen und Wertbestimmungen sind in vielen Privatunternehmungen von solcher Bedeutung, daß ohne diese unentbehrlichen Mittel der Wirtschaftsführung das Unternehmen gar nicht geleitet werden könnte. Die Autoren, welche sich ausschließlich mit der Buchhaltung beschäftigen, behalten nur das kaufmännische Handelsgeschäft und zwar nur den Kleinbetrieb im Auge. Schon das industrielle Unternehmen, auch von mittlerer Größe, kann ohne Kalkulationen, Voranschläge und statistische Zusammenstellungen seine Verwaltungszwecke nicht erreichen. Daher müssen schon solche Autoren, die sich mit der industriellen Buchhaltung beschäftigen, auch den erwähnten Gebieten der Verrechnung ihre Aufmerksamkeit schenken, wie wir es auch beobachten können bei Gottschalk, van Daehle u. a.

Die Buchhaltung hat sich bereits sowohl im Sprachgebrauch als in der Fach-, Rechts- und nationalökonomischen Literatur als der Inbegriff der ziffernmäßigen Darstellung der Vermögensveränderungen einer im Betriebe befindlichen Wirtschaft zum Zwecke der Ermittelung der Erfolge der Wirtschaftstätigkeit eingebürgert. Bei diesem Begriff, der klar und genau von Adler¹ umschrieben ist, soll man bleiben; er deckt sich auch mit dem Begriffe „Buchhaltung“, wie er in allen Staaten vom Handelsgesetzbuch aufgefaßt wird; eine Ausdehnung dieser Bezeichnung, wie sie von einigen Autoren angestrebt wird, auf das ganze Verrechnungswesen, dessen einzelne Teile in der Literatur wie im Sprachgebrauch schon bestimmte Bezeichnungen erhalten haben, wäre zwecklos und könnte den Gegenstand nicht fördern.

Die Buchhaltung begreift die Führung der Bücher und Konten, nicht aber das vollständige schriftliche Werturteil der Wirtschaft. Sie bildet also keinen vollständig abgeschlossenen Begriff, der eine wissenschaftliche Verselbständigung ermöglichen könnte. Eine Buchhaltungswissenschaft (Drapala, Schär u. a.)

¹ Artikel „Buchhaltung“ im HWB. der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Bd. II, S. 1106.

könnte sich nur auf die Buchhaltung, auf die Führung der Bücher und Konten beziehen, nicht aber auf die werturteilende Erklärung des ganzen einzelwirtschaftlichen Prozesses. Von einer selbständigen Wissenschaft der Buch- und Kontenführung kann daher wohl nicht ernst gesprochen werden. Diese Tatsache schließt aber die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Behandlung der Buchhaltung nicht aus und wenn auch eine Buchhaltungswissenschaft als ein etwas zu gewagter Begriff erscheint, so setzt dieses den Wert der Buchhaltung nicht herab; bildet doch die Lehre von der Buchhaltung einen der umfangreichsten und wichtigsten Teile des ganzen wissenschaftlichen Gebäudes der Verrechnungslehre.

Inventur und Buchhaltung.

Inventur, Vermögensbewertung, Voranschlag, Rechnungslegung und Kontrollwesen sind nicht Bestandteile der Buchhaltung, wie es einige Autoren meinen, sondern sie treten im Systeme der Verrechnung als selbständige Teile auf und sind der Buchhaltung beigeordnet. Die Lehrbücher über kaufmännische Buchhaltung beschäftigen sich in der Regel mit dem Voranschlage, der Rechnungslegung und dem Kontrollwesen gar nicht, wohl aber mit der Inventur, oft auch mit der Vermögensschätzung, indem sie diese als zugehörende Bestandteile der Buchhaltung betrachten. Die Vermögensaufnahme in natura durch Zählen, Messen, Wiegen usw., die Feststellung der tatsächlich vorhandenen Vermögensobjekte, ist aber keine Buchhaltungsaufgabe, da diese Aufnahme nicht mehr eine wirtschaftliche Gebarung, eine Vermögensbewegung, eine Tätigkeit aufzuzeichnen, sondern einen gegebenen Stand der Dinge festzustellen bezweckt, welcher Stand wohl mit den Ergebnissen der Buchhaltung, die die Bewegungen und Veränderungen registriert hat und folglich auch zeigen muß, was sein soll, verglichen werden kann; die Feststellung des wirklich Vorhandenen wird aber ganz unabhängig und außerhalb der Buchhaltung vorgenommen. Die Inventuraufnahme ist eine Aufzeichnung des Vermögens *de facto* (faktischer, tatsächlicher Vermögensbestand), die Saldi der Konten und Bücher stellen die Bestände *de juri* (theo-

retischer Vermögensbestand) dar. Für die Vermögensermittelung ist die de-facto-Inventur maßgebend, sie kontrolliert und korrigiert die theoretische Inventur. Je zweckmäßiger die Buchhaltung eingerichtet ist und geführt wird, desto mehr werden sich die Saldi der Bücher der faktischen Inventur nähern. Dieser zweifellos einzig richtigen Auffassung des Wesens der Inventur sollte endlich in der Buchhaltungsliteratur allgemein beigepflichtet werden.

Eine Inventuraufnahme ist auch ohne eine Buchhaltung denkbar und umgekehrt: Aufnahmen bei Steuereinschätzungen, Erbschaftsteilungen, Brandversicherungen, Gründung einer Unternehmung mit einer Kapitaleinlage in bar (keine Inventur) usw.

Lorenz v. Stein, das Wesen der Buchhaltung erklärend, sagt¹: man muß „damit beginnen, das Inventar von jeder Rechnungsführung grundsätzlich auszuschließen. Das Inventar ist die Aufzeichnung des gegebenen Vermögens jeder Wirtschaft, insofern es aus Gütern besteht, und der Staat bedarf seines Inventars so gut wie jeder Einzelne. Allein die Rechnungsführung beginnt da, wo es sich um die Geldbewegung der Wirtschaft handelt (Stein spricht von der Geldbewegung, weil er die Finanzwirtschaft, die Einnahme- und Ausgabenposten des Staates, im Auge hat) und ihr letzter Zweck besteht darin, die Grundlage für die wirtschaftliche Bilanz zu geben, indem sie die Ausgaben und Einnahmen beständig vergleicht und die Beurteilung über jedes einzelne sowie schließlich über den Gewinn und Verlust eines ganzen Kapitals ziffernmäßig feststellt.“

Ebenso treffend sind die Äußerungen des bekannten Nationalökonom J. Jastrow² über die Inventur und Vermögensschätzung: „Die Inventur beruht nicht auf der Führung der Bücher und steht mit ihr an sich in keinem organischen Zusammenhang. Sie ist eine Wertermittelung auf selbständigen Grundlagen (die sich nur gelegentlich und nebenbei der vorhandenen Bücher als eines Ermittelungsmaßstabes neben anderen bedient). Ebenso wie die Bewertung vorhandener Grundstücke,

¹ a. a. O. S. 44.

² a. a. O. S. 452 u. 453.

vorhandener Mobilien, Patentrechte usw. einen selbständigen von den Büchereintragungen unabhängigen Akt darstellt, so auch die prozentual vorgenommenen Abschreibungen; und zwar gleichgültig, ob sie wirklich erst in der Inventur vorgenommen und auf die Bücher übertragen werden, oder ob (wie gewöhnlich) die Abschreibung in dem betreffenden Konto vorgenommen und von hier aus in die Inventur übertragen wird. Denn wenn der Fabrikant auf seine Maschinen 10 % abschreibt, und nicht 5 oder 15 %, so folgt dies nicht aus einem geschäftlichen Vorgange, der im Laufe des Jahres Akt einer Büchereintragung geworden wäre, sondern er enthält eine vom System der Bucherführung unabhängige Konstatierung, genau so wie die inventurmäßig vorgenommene Nachmessung eines Kattunlagers; nur mit dem Unterschiede, daß man sich das eine Mal des Messens mit dem Metermaß, das andere Mal in Ermangelung exakter Maßstäbe eines Werturteils bedient.“

Auch Adler¹ bezeichnet als Zweck der Buchhaltung: „im Anschluß an die Feststellung und Aufzeichnung der Vermögensbestandteile die Geschäftsbewegung in Erwerb und Aufwand fortlaufend in den Büchern zu verzeichnen.“

Auch die Vermögensbewertung, die Taxation ist kein Teil der Buchhaltung; sie bezweckt vielmehr der Buchhaltung gegebene Größen zu liefern, an welchen die letztere nichts ändern kann, da sie nur eine Gruppierungsarbeit mit bereits ermittelten Größen verrichtet.

Die anderen Teile der Verrechnungswissenschaft.

Alle Autoren über Verrechnungswissenschaft sowohl in der deutschen als in der ausländischen Literatur behandeln getrennt als selbständige Teile: die Inventur und Vermögensschätzung, den Voranschlag, die Buchhaltung, die Rechnungslegung und die Kontrolle. Daß der Voranschlag, das Budget, welches von Lorenz v. Stein als das Staatswirtschaftsgesetz ad hoc bezeichnet wird, die Rechnungslegung und das Kontrollwesen keine integrierenden Teile der Buchhaltung sind, bedarf wohl keiner besonderen Auseinander-

¹ Artikel „Buchhaltung“ a. a. O. S. 1106.

setzungen. Der Voranschlag ist ein Entwurf des wahrscheinlich Eintretenden, er gewährt ein Bild von der bevorstehenden Wirtschaftsgebarung, noch bevor diese angefangen hat; die Buchhaltung widerspiegelt die Wirtschaftsentfaltung während der Betriebsperiode; die Rechnungsablage liefert die Übersicht der Ergebnisse der abgelaufenen Betriebsperiode. Der Voranschlag ist eine vorgängige, die Buchhaltung eine laufende, die Rechnungslegung eine nachträgliche Rechnung. Sie bilden die Mittel, um die Wirtschaftsentfaltung in der Zukunft, Gegenwart und Vergangenheit zu untersuchen.

Angewandte Verrechnungswissenschaft.

In der angewandten Verrechnungswissenschaft wird die Anwendung der Ergebnisse des allgemeinen Teiles auf die einzelnen Formen und Gebilde wirtschaftlicher Tätigkeit untersucht. Ausgehend von der allgemeinen Verrechnungswissenschaft, sucht sie die Erscheinungen, wie sie in bestimmten Formen und Arten der Einzelwirtschaften auftreten, vom Standpunkte des Werturteiles zu betrachten und zu erforschen. Alle Wirtschaftarten und -zweige sowohl nach der Form ihrer Organisation als nach ihren Operationen müssen hier vom Standpunkte der einzelnen Funktionen der Verrechnung: Schätzung, Inventur, Voranschlag, Buchhaltung, Rechnungslegung und Kontrolle erklärt werden.

Die Gliederung dieses Teiles der Verrechnungswissenschaft kann folgendermaßen vorgenommen werden:

A. Die Verrechnung der Wirtschaftsformen nach ihrer Organisation:

I. Die Privatwirtschaften:

1. Nach der Person des Eigentümers: individuelle und kollektive Wirtschaften;
2. Nach dem Umfange des Betriebes: Klein- und Großbetrieb;
3. Nach der Dauer: auf unbestimmte Zeit, Gelegenheitswirtschaften;
4. Nach dem System der Verwaltung: eingliedrige und mehrgliedrige Wirtschaften.

II. Die Gemeinwirtschaften.

1. mit Zwangsscharakter (sozial-historischen Charakters): Staats- und Gemeindewirtschaften;
2. Ohne Zwangsscharakter (freie Gemeinwirtschaften): Vereine, Korporationen, Wohltätigkeitsanstalten usw.

Hier muß die Organisationsform der Wirtschaften, wie sie in der Verrechnung zum Ausdruck kommen soll, Gegenstand der Behandlung sein, also z. B. die Aktiengesellschaft, das Konsortium, die Partizipation usw.

B. Die Verrechnung der Wirtschaften nach der Beschaffenheit ihrer Operationen:

I. Die Privatwirtschaften:

1. Handelsunternehmungen: Waren-, Bank-, Kommissionsgeschäfte, Versicherungsunternehmungen, Verkehrsanstalten: Eisenbahnen, Tramways, Schiffahrtsunternehmungen usw.
2. Industrielle Unternehmungen: die Hauptarten der verschiedenen gewerblichen Unternehmungen;
3. Landwirtschaftliche Unternehmungen: Acker- und Pflanzenbau, Viehzucht, Forstwirtschaft;
4. Rentenwirtschaften: Verwaltung von Immobilien und Mobilien;
5. Persönliche Dienstleistungen, wohin auch die für die Arbeiterfrage so wichtige Verrechnung des Arbeiterhaushaltes gehört.

II. Die Gemeinwirtschaften:

1. Staats- und Gemeindewirtschaften;
2. Vereine und Korporationen.

Hier wird die Wirtschaftsentfaltung selbst der verschiedenen Wirtschaftsarten vom Standpunkte der Verrechnung untersucht.

Die Stellung der Verrechnungswissenschaft zu den verwandten Wissenschaften.

Spezialisierung der Wissenschaften.

Die Gesamtheit der Wissenschaften bildet, wie die Wirklichkeit selbst, die sie zu erkennen sucht, ein einheitliches Ganzes.

Die einzelnen Wissenschaften sind nur Glieder dieses Ganzen, sie stehen in gegenseitiger fortwährender Berührung und können getrennt für sich allein nicht auftreten und erschöpfend ausgebildet werden: Als Teil des Ganzen bedarf jede Wissenschaft der Unterstützung anderer und des Zuschusses aus anderen Zweigen der menschlichen Erkenntnis. Beim primitiven Stand der menschlichen Erfassung des Naturgeschehens wurde alle Wirklichkeitserkenntnis in einer Wissenschaft zusammengefaßt, für die Alten war Wissenschaft gleichbedeutend mit Philosophie oder Mathematik. Die Fortschritte der Natur- und Gesellschaftsforschung, die Vertiefung in die Probleme des Natur- und Gesellschaftslebens veranlaßten eine sich immer mehr entwickelnde Spezialisierung und Gliederung des wissenschaftlichen Ganzen. Der Verstand und die Forschungsarbeit eines Einzelnen können nicht mehr die ganze wissenschaftliche Erkenntnis umfassen. Dem Baume der Erkenntnis entspringen immer junge Zweige und Äste, die zahlreiche neue Erkenntnisfrüchte zeitigen. Alle diese Zweige des Ganzen ergänzen und befruchten sich gegenseitig und haben einen gemeinsamen Stamm.

Nicht nur nach den Gebieten der Forschung, sondern auch nach ihren Betrachtungsweisen ist eine Spezialisierung der Wissenschaften notwendig. Nicht nur das Objekt der

Forschung, sondern auch ihre Methoden und Aufgaben kommen daher bei der Feststellung des Verhältnisses der Wissenschaften zueinander in Betracht. Am größten ist die Verwandtschaft der Wissenschaften, die ein ähnliches Objekt besitzen, geringer ist sie bei der Ähnlichkeit der Ziele, dann — der Mittel und am geringsten — der logischen Methoden¹.

Volkswirtschaftslehre und Einzelwirtschaftslehre.

Ihrem Objekte nach bildet die Verrechnungswissenschaft einen Bestandteil der Gesellschaftswissenschaft (Soziologie), insofern sie sich mit Vorgängen in der menschlichen Gesellschaft befaßt, und speziell — der Wirtschaftswissenschaft oder der Politischen Ökonomie, insofern sie die menschliche Wirtschaft zum Gegenstande ihrer Untersuchung macht.

Nach dem Standpunkte der Betrachtung der menschlichen Wirtschaft ist innerhalb der Politischen Ökonomie zu unterscheiden: 1. die Erfassung der Wirtschaft als die Tätigkeit des Einzelnen zur Verwirklichung seiner Wirtschaftszwecke, also die Betrachtung der konkreten Wirtschaft als einen Einzelkörper und die Erforschung der Wechselbeziehungen der einzelnen in diesem Organismus wirkenden Kräfte in ihrer Beziehung zum Wirtschaftenden und 2. die Erfassung der menschlichen Wirtschaft als einen Komplex von einzelnen Wirtschaftskörpern, die sich, in einer organisierten Menschengemeinschaft, in fortgesetztem Verkehr untereinander befinden, also die Betrachtung der menschlichen Wirtschaft als eine Resultante des Verkehrs der in der Gemeinschaft arbeitenden Einzelwirtschaften, die in fortwährenden Wechselbeziehungen zueinander stehen. Nach diesen zwei verschiedenen Betrachtungsweisen der menschlichen Wirtschaft gliedere ich die Wirtschaftswissenschaft in:

1. die Einzelwirtschaftslehre, welche die Wechselwirkungen der im Prozesse der Entfaltung der Einzelwirtschaftstätigkeit wirkenden Kräfte vom Standpunkte der Interessen des Einzelnen nach Ursache und Wirkung untersucht;

¹ Vgl. A. S. Popow, a. a. O. S. 47.

204 Die Stellung d. Verrechnungswissenschaft z. d. verwandten Wissensch.

2. Die **Volkswirtschaftslehre**, welche die Erscheinungen des gegenseitigen Verkehrs der zu einer organisierten Gemeinschaft gehörenden Einzelwirtschaften vom Standpunkte der Gesamtinteressen ursächlich zu erklären sucht¹.

Die Einzelwirtschaftslehre gliedere ich in drei Teile:

1. die **Wirtschaftskunde**, welche sich mit den Zuständen und Verhältnissen, die der Entwicklung der Einzelwirtschaftstätigkeit zugrunde liegen, beschäftigt;

2. Die **Wirtschaftsbetriebslehre**², die sich mit der Einzelwirtschaft vom Standpunkte ihrer Organisation und Verwaltung befaßt, und

3. Die **Verrechnungslehre**, welche die Einzelwirtschaftstätigkeit vom Standpunkte des wirtschaftlichen Werturteiles untersucht.

Verrechnungswissenschaft und Volkswirtschaftslehre.

Das Verhältnis der Verrechnungswissenschaft zur **Volkswirtschaftslehre** ist nach der hier umschriebenen Gliederung

¹ Volkswirtschaft ist der „einheitliche Inbegriff der in einem Staate vorhandenen, teils neben-, teils übereinander stehenden und aufeinander angewiesenen Einzel- und Korporationswirtschaften, einschließlich der staatlichen Finanzwirtschaft; wir sehen diesen Inbegriff als das einheitliche System der wirtschaftlich-sozialen Veranstaltungen und Einrichtungen des Volkes an“. G. Schmoller: „Über einige Grundfragen“ a. a. O. S. 219 und ebenda S. 217: „Die Volkswirtschaft will von den wirtschaftlichen Erscheinungen die gesellschaftliche Seite aussondern und für sich in Beschlag nehmen, die technische und hauswirtschaftliche Seite derselben Erscheinungen in den Hintergrund rückend.“

Volkswirtschaftslehre oder Nationalökonomie ist „die Wissenschaft, welche Ursache und Wirkung in den Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens eines Volkes festzustellen und sie als Ganzes aufzufassen und im organischen Zusammenhange zu begreifen sucht, so weit es sich um die Sorge für die materiellen Bedürfnisse handelt“. J. Conrad, „Grundriß zum Studium der Politischen Ökonomie“, I. Teil, S. 3; 5. Aufl. 1905.

² Die genaue Abgrenzung der Begriffe der Wirtschaftskunde und Wirtschaftsbetriebslehre (und ebenso ihrer Teile: Handelskunde und Handelsbetriebslehre) scheint mir wichtig zu sein, zumal diese Begriffe in der Literatur und im Unterrichte noch häufig untereinander verwechselt werden; ich verweise auf meine Schrift „Handelsbetriebslehre und Einzelwirtschaftslehre“ a. a. O., wo diese Begriffe näher umschrieben sind.

leicht abzuleiten. Die erstere strebt nach der ursächlichen werturteilenden Erklärung der Einzelwirtschaftstätigkeit und kleidet das Verhältnis von Ursache und Wirkung in eine exakte in Zahlen ausgedrückte Form. Sie untersucht die bewertete Einzelwirtschaftstätigkeit in ihrem Verhältnis zum Wirtschaftenden. Die Volkswirtschaftslehre befaßt sich mit den Erscheinungen der Produktion, der Verteilung und des Verbrauches vom Standpunkte ihrer Bedeutung für die Gemeinschaft, sie untersucht also das Verhältnis der menschlichen Wirtschaft zur Gemeinschaft. Sie hat alle Faktoren, die auf die Verhältnisse und die Gestaltung der gemeinschaftlichen Wirtschaft einen Einfluß haben, also auch Staat, Bevölkerung, Recht, Sitte, Moral, — Faktoren, die keiner exakten wirtschaftlichen Bewertung sich unterziehen lassen, bei ihren Untersuchungen zu berücksichtigen. Die Verrechnungswissenschaft hat nur mit bewerteten wirtschaftlichen Faktoren zu tun, sie bildet das Werturteil in der Einzelwirtschaft; sie bewertet, klassifiziert und untersucht die Erscheinungen der Einzelwirtschaftsentfaltung, wie sie sich, durch das Streben des Einzelnen nach der Erlangung eines Wirtschaftsvorteiles hervorgerufen, in ein geschlossenes System gegenseitiger Abhängigkeit verflechten.

Die Volkswirtschaftslehre kann die Ergebnisse der verrechnungswissenschaftlichen Forschung in allen ihren Teilen mit großem Nutzen verwerten¹. Die Vorgänge der Produktionsentwicklung, das Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit, der Einfluß des Exportes, der Zölle usw. auf die Entwicklung der Produktion, des Handels, der Arbeitsteilung, der Lohnpreise usw. werden von der Verrechnungswissenschaft genau beobachtet und systematisch geordnet; ihre Ergebnisse können in hohem Maße zur Klärung dieser Fragen auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus beitragen. Die Entwicklung des Kreditverkehrs, des Zahlungsverkehrs auf der Grundlage einer Umschreibung in den Büchern (Giro, Clearing), die genossenschaftlichen Gebilde und die vielen Interessengemeinschaften, die Assoziationen von Kapital und Arbeit, nach denen

¹ Vgl. C. Ghidiglia, „La Ragioneria come scienza sociale ed economica“ im „Giornale degli Economisti“, Bd. XIII, Oktober 1896.

206 Die Stellung d. Verrechnungswissenschaft z. d. verwandten Wissensch.

die moderne Wirtschaftsorganisation zu tendieren scheint, wären ohne die Verrechnung unmöglich.

Verrechnungswissenschaft und Einzelwirtschaftslehre.

Das Verhältnis der Verrechnungswissenschaft zur Einzelwirtschaftslehre wurde oben im Abschnitt „Definition“ erörtert. Die erkenntnistheoretische Forschung der Verrechnungswissenschaft erstreckt sich auf die Aufstellung von idealen Sätzen der ursächlichen Verknüpfung einzelwirtschaftlichen Gebarens; die Einzelwirtschaftslehre verwendet diese idealen Sätze auf die reale Einzelwirtschaftstätigkeit. Die Einzelwirtschaftslehre umfaßt die ganze Verwaltungstätigkeit, die Bedingungen und Verhältnisse, unter welchen die Wirtschaft arbeitet; sie hat sich also nicht nur mit den Vorgängen zu beschäftigen, welche einen konkreten Ausdruck in einer bewerteten Geschäftstatsache finden, mit den Werturteilen, sondern auch mit allen Verhältnissen und Bedingungen wirtschaftlicher Natur, unter welchen die Wirtschaft arbeitet: die Organisation des Kredites, des Marktes, des Zahlungsverkehres, der Güterbeförderung, die Einrichtungen und Veranstaltungen, die die wirtschaftlichen Beziehungen fördern, sowie die Technik der Wirtschaftsführung, der Einrichtung und Auflösung der Wirtschaft usw. fallen in das Gebiet der Einzelwirtschaftslehre, insofern sie bei der Verwaltung einer wirklich bestehenden Wirtschaft in Betracht kommen und auf die Verwaltungstätigkeit einwirken. Alle diese Aufgaben und Handlungen der Verwaltung gelangen in den Kreis der verrechnungswissenschaftlichen Untersuchung erst dann, wenn sie in ein konkret ausgedrücktes Werturteil gekleidet sind.

Verrechnungswissenschaft und Rechtswissenschaft.

Die Verrechnungswissenschaft hat Berührungspunkte mit der Rechtswissenschaft, insofern sie einen bestimmten Teil der Verhältnisse der Menschen zueinander, die Rechte und Pflichten, die aus dem wirtschaftlichen Verkehr der Wirtschaften untereinander entstehen, sowie die Beziehungen der Personen zu den Sachen zum ziffernmäßigen Ausdruck in einem allgemein angenommenen Wertmaßstab bringt. Der Rechtswissenschaft

entnimmt sie die Grundsätze über die rechtliche Gestaltung einer organisierten Gemeinschaft, die Form des menschlichen Zusammenlebens und Zusammenwirkens auf rechtlicher Basis; ihrerseits bietet sie der Rechtspflege eine sichere Stütze zur Feststellung von tatsächlichen Obligationen (Schuld)-verhältnissen der wirtschaftenden Subjekte sowohl als zur Klärung der wirtschaftlichen Lage des Einzelnen und seiner Rechtsstellung in der Gemeinschaft. Die Bedeutung der Buchhaltung ist seit jeher von der Rechtsordnung gewürdigt und als Pflicht dem Kaufmann auferlegt worden. Die Abwicklung des Staatsbudgets, die Verrechnung und Kontrolle der Staatseinnahmen und Ausgaben ist in allen Kulturstaaten gesetzlich geordnet.

Verrechnungswissenschaft und Finanzwissenschaft.

Die Finanzwissenschaft bildet nur einen Teil der Einzelwirtschaftslehre, welche letztere sowohl die Privat- als die Gemeinwirtschaften umfaßt. Die Verrechnungswissenschaft schließt in sich auch die Untersuchung des öffentlichen Haushaltes vom Standpunkte des Werturteiles; die Verrechnung der öffentlichen Wirtschaften erscheint als ein Teil der angewandten Verrechnungswissenschaft, wo ebenso die Anwendung der Verrechnung auf den Staats- und Gemeindehaushalt behandelt wird (s. oben, Seite 201).

Der von Lorenz v. Stein¹ der „Einzel“-(Privat-) und Finanzwirtschaft zugrunde gelegte Unterschied in bezug auf die Aufstellung des wirtschaftlichen Planes (Budget), indem er bei der ersten „eine vollständige Reduction aller Momente des wirtschaftlichen Lebens auf Geldeinheiten überhaupt nicht möglich“ findet, während bei der letzteren der wirtschaftliche Plan „in ganz bestimmten und rechtlich erzwingbaren Geldziffern zum Ausdruck kommt“, besteht in Wirklichkeit nicht. Wohl können die Einnahmen und Ausgaben in der Staatswirtschaft, weil sie auf rechtlich festgelegten Voraussetzungen beruhen, im Vorschlag bestimmt aufgeführt werden, während in der Privatwirtschaft, wo die zukünftige Entwicklung der Wirtschaft in

¹ a. a. O. S. 48.

bezug auf Umsatz, Ausdehnung usw. zum größten Teil unbekannt ist, dieses unmöglich erscheint, und nur auf Grund der Ergebnisse des Geschäftsbetriebes in den letzten Jahren als wahrscheinliche Größe veranschlagt werden kann; die Wirklichkeit wird vom Voranschlag mehr oder weniger abweichen. Diese Erscheinung wird aber auch bei der Verwirklichung des Staatsbudgets, bei der Liquidation der Einnahmen und Ausgaben eintreten, Nachtragskredite erheischen, das Defizit in einen Überschuß verwandeln und umgekehrt. Nicht nur der Ertrag der Stempelgebühren, der Zölle u. dergl. sind Wahrscheinlichkeitsziffern, sondern auch die budgetierten Bauten für Verkehrszwecke, die Ausgaben für Heer- und Marineausrüstungen, auch die Steuereinnahmen und sogar die direkten.

Es liegt in der Natur des Voranschlages, gleichviel ob er in der Privat- oder Staatswirtschaft aufgestellt wird, zumal er die voraussichtliche Entwicklung der bevorstehenden Wirtschaftstätigkeit zum Ausdruck bringt, daß er nur die Wahrscheinlichkeit, nicht die Wirklichkeit darstellen kann. Wirtschaftliche, beim Voranschlag nicht vorausgesehene Konjunkturen sind gleich möglich in der Privat- wie in der Finanzwirtschaft: schon abgesehen von den vielen Erwerbswirtschaften, die der moderne Staat selbst bewirtschaftet und die den allgemeinen Konjunkturen des Marktes, der Preisbildung, der Krisen usw. unterliegen, wirkt auf die Störung des vorausgesehenen Gleichgewichtes der Einnahmen und Ausgaben auch der außerordentliche Etat des Staates; Krieg, Epidemien, Hungersnot, Zerstörung der Verkehrswege durch Naturereignisse usw. können in den Posten des aufgestellten Staatsvoranschlages bedeutende Verschiebungen hervorrufen.

Verrechnungswissenschaft und Statistik.

Nach ihren Mitteln hat die Verrechnungswissenschaft Verwandtschaft mit der Statistik, die ebenso den Gebrauch von Tabellen, Zahlen, Diagrammen macht und ähnliche Gruppierungen von Zahlen vornimmt wie die Verrechnungswissenschaft, nur sind die Mittel der letzteren zahlreicher und vielgestaltiger.

Für die Statistik ist die Summe wichtig, die Massenbeobachtung, die Zusammenfassung einer Anzahl von Erscheinungen in einer Zahl. Die Erforschung der Ursachen, welche diese Summe ergeben, des Zusammenhanges der einzelnen Bestandteile eines geschlossenen Kreises von Erscheinungen, die die Summe bewirken, fällt nicht in ihre Aufgabe und in ihr Können, da sie unmöglich alle diejenigen sozialen Faktoren zu ermitteln imstande ist, welche die Summe bilden. Die Verrechnungswissenschaft beschäftigt sich mit den Einzelerscheinungen, die sie in ein geschlossenes System von ursächlicher Abhängigkeit zu bringen sucht; nicht die Summe selbst, sondern ihre Bildung, ihre Zusammensetzung interessiert die Verrechnungswissenschaft. Die Durchschnittszahl hat für die Verrechnungswissenschaft schon daher keine Bedeutung, weil sie nur mit genauen Werten arbeiten will und exakte Ergebnisse liefern muß. Zwar wendet auch die Verrechnungswissenschaft die statistische Methode mit großem wissenschaftlichen Erfolg an, indem sie am Schluß einer Wirtschaftsperiode Summen statistisch verarbeitet; da sie aber über alle bewerteten Ergebnisse in der Wirtschaftstätigkeit verfügt, so bringt sie diese Summen ebenfalls in ein geschlossenes System, innerhalb dessen die einzelnen Summen in ursächlichem Zusammenhang zueinander stehen.

Verrechnungswissenschaft und Mathematik.

Nach den logischen Methoden ist die Verrechnungswissenschaft mit der Mathematik verwandt, insofern alle logischen Methoden der Klassifikation, Demonstration und Definition auch bei ihr Anwendung finden. Sie bedient sich auch der Zahlsprache, um das Werturteil zum Ausdruck zu bringen und kann algebraische Formeln und geometrische Konstruktionen zum Zwecke der Veranschaulichung der Verhältnisse der Erscheinungen oder der Verrechnungsergebnisse zueinander verwenden. Im übrigen sind aber die Berührungs punkte dieser zwei Disziplinen gering. Die Mathematik hat nur mit abstrakten Verhältnissen zu tun, die Verrechnungswissenschaft — mit konkreten. Die erstere entwickelt Verhältnisse von Größen, Vorstellungen und Erscheinungen, die tatsächlich

210 Die Stellung d. Verrechnungswissenschaft z. d. verwandten Wissensch.

nicht existieren; die letztere untersucht nur wirtschaftliche Erscheinungen und Verhältnisse, die einen konkreten Wertausdruck haben, sie operiert mit tatsächlichen wirtschaftlichen Größen. Wenn auch die älteren Bearbeiter der doppelten Buchhaltung (Paciolo, Simon Stevin u. a.)¹ durchwegs Mathematiker waren, so ist es gänzlich verfehlt, die Verrechnungswissenschaft als einen Zweig der Mathematik zu betrachten, wie es einige Autoren tun (s. oben), augenscheinlich nur die Form der doppelten Buchhaltung in Betracht ziehend, die, weil sie von einer Wertvergleichung („équation de valeurs“ Guilbaud) ausgeht, sich beliebig in algebraische Formeln zerlegen lässt, welche jedoch nur die Bedeutung einer Darstellungsart, einer Form haben, ohne irgend welchen wissenschaftlichen Wert.

¹ C. P. Kheil, „Valentin Mennher und Antich Rocha“, Prag 1898, S. 3, zählt eine ganze Reihe älterer Autoren auf, die die Buchhaltung als einen Teil der kaufmännischen Rechenkunst betrachteten und sie in ihren Werken über Arithmetik behandelten.

Grundriß der Verrechnungsgeschichte.

Erste Epoche.

(Altertum und Mittelalter bis zum 14. Jahrhundert.)

Spuren einer Rechnungsführung im Altertum.

Die Festhaltung wirtschaftlicher Geschehnisse vor Vergessenheit durch schriftliche Aufzeichnung war aller Wahrscheinlichkeit nach ein Bedürfnis schon der ältesten Wirtschaftsvölker. Spuren einer Rechnungsführung findet man daher auch schon im entferntesten Altertum. Brugsch-Bey H.¹ berichtet über des ersten Pharaos Menas Hofhalt, ca. 3623 Jahre vor Christus: „Gehorsam den Befehlen ihrer Herren trugen sie (die Schreiber) mit leichtem Rohrgriffel die mannigfachen Vorkommnisse des häuslichen Lebens in die geglätteten Rollen ein, merkten Einnahme und Ausgabe des Gebieters genau an und hielten gute Ordnung in der Buchführung.“

Ägypten, wo Ackerbau und Gewerbe in hoher Blüte standen, unterhielt einen lebhaften Verkehr mit den Nachbarländern; den Außenhandel besorgten jedoch die Phönizier. Der Bodenbesitz war konzentriert in den Händen weniger reicher Familien, die ihren Grundbesitz vorwiegend durch bezahlte Agenten verwalteten ließen, die die Einkünfte einzuziehen, die Schulden und Forderungen zu begleichen und jährlich ihren Herren Rechnung abzulegen hatten². Die ägyptischen Tempel sollen Rechnungsbücher geführt haben und seit der Regierung

¹ „Geschichte Agyptens und der Pharaonen“. Leipzig 1877, S. 55, zitiert nach Johann Pohl: „Handbuch der landwirtschaftlichen Rechnungsführung“, Berlin 1894, S. 1.

² E. Luchini, „Storia della ragioneria italiana“. Milano 1893, S. 16.

des großen Sesostris zwischen 1383 und 1322 v. Chr. soll eine regelmäßige Rechnungsführung im Staatshaushalt datieren. Die Rechnungsführung soll den Skriben, Adepten und Schülern der Priester, zugestanden haben; im Kriege folgten ihrer eine Anzahl der Armee, die sowohl Aufzeichnungen über die Kriegsbeute als über das bearbeitete Land und seine Erzeugnisse machten.

Die Phönizier, dieses bedeutendste Handelsvolk des Altertums, die, dank der geographischen Lage ihres Küstenlandes und der Entwicklung ihrer Schiffahrt, vorwiegend einen Zwischenhandel trieben und zahlreiche Kolonien begründeten, sollen schon früh eine geordnete Rechnungsführung gekannt haben. Nach Campi¹ sollen sie ca. 1100—1025 v. Chr. die Buchführungskunst überhaupt erfunden haben, die sie dann in ihren Kolonien verbreiteten. Da in Ägypten die Rechnungsführung schon längst bekannt zu sein scheint, so ist anzunehmen, daß die Phönizier sie aus ihrem Kommittitenlande eingeführt und weiter ausgebildet haben. Daß sie auch in ihrem Staatshaushalte eine Rechnungsführung hatten, muß aus der Einrichtung gefolgert werden, wonach die ein Amt verlassenden Beamten dem Senat Rechenschaft ablegen mußten, welcher sie erst nach erfolgter Prüfung entlastete.

Die Organisation und Verwaltung des Staates Indiens ist in der *Manava-Dharmastra* oder dem Gesetze *Manus*, dem berühmten indischen Gesetzbuche dargelegt, welches von den Brahmanen zur Norm für alle Kasten erhoben wurde, noch heutzutage für sie als bindend gilt und der Überlieferung gemäß den indischen Noah, *Manu*, zum Verfasser haben soll, jedoch dem Namen nach der Schule der Manavas entspringen mußte. Die gewerbliche Tätigkeit scheint in Indien bedeutend gewesen zu sein, namentlich soll die Anfertigung von Geweihen und Metallwaren einen hohen Grad der Vollendung erreicht haben; auch der Außenhandel mit Baumwolle, Farben, Edelsteinen, Zuckerrohr scheint nicht gering gewesen zu sein, wenn auch der auswärtige Handelsverkehr zur See vorwiegend von den Arabern vermittelt wurde. Das Gesetzbuch *Manus* be-

¹ „Il Ragioniere“, zitiert nach Luchini, ebenda, S. 15.

beschäftigt sich auch mit der Regelung der kaufmännischen Tätigkeit, so z. B. mit den Darlehen und Zinsen, mit dem Transport zur See usw.¹ Über die Einkünfte des Königs wachten besondere Intendanten, die dem König Rechnung abzulegen hatten.

Die Chinesen entwickelten seit jeher einen großen Kunstfleiß in Seide-, Papier-, Porzellanprodukten. Die vollständige Abgeschlossenheit dieses alten Kulturlandes für die übrige Welt erschwert die Erlangung zuverlässiger Quellen über die Entwicklung seines Handels sowohl als über die Organisation seines Staatswesens. Nach G. Brambilla² soll in einer Lokalschrift von einem Rechnungsbuch Erwähnung getan worden sein, welches einmal für die Verrechnung der Barschaft, ein anderes Mal für die anderer Vermögensobjekte, ein drittes Mal für die der Schulden und Forderungen bestimmt gewesen zu sein scheint.

In Persien waren die Könige immer von besonderen Sekretären begleitet, die die Aufgabe hatten, alles aufzuzeichnen, was der König sprach und tat; so sind die Annalen entstanden, die auch gegenwärtig die Quelle der alten Persergeschichte bilden. Unter Darius (521—485 v. Chr.) wurde eine Katasteraufnahme des ganzen Königreiches durchgeführt und die Steuern nach den Katasterschätzungen bemessen. Die Abgaben waren verteilt auf die einzelnen Provinzen auf Grund einer Inventarisation des Besitztums der Konvente, der Kirchen, der Priester, der Kaufleute, der Reisenden usw., über die Veränderungen im Besitztum mußten Aufzeichnungen gemacht werden³.

Verschiedene Stellen im alten Testament lassen auf das Vorhandensein einer Rechnungsführung bei den Hebreern schließen, ohne welche man sich auch die oft in den Büchern Moses erwähnten Zählungen, Zehntenordnungen, Kriegsbeuteverteilungen, die ziemlich strenge Amtsordnung usw. gar nicht denken kann. Besondere Schreiber aus dem Stamme der Leviten, welche allein die Schriftkundigen jener Zeiten waren, die Gesetze

¹ Vgl. Plinio Bariola, „Storia della Ragioneria italiana“. Milano 1897, p. 187 ff.

² „L’Amministrazione e la ragioneria nella China antica.“ Milano 1896.

³ Vgl. P. Bariola, a. a. O. S. 189.

niederschrieben, die genealogischen Register zu führen und die Zehnten in Empfang zu nehmen hatten, sollen mit der Rechnungsführung betraut gewesen sein¹. Im Buche Salomons: Ecclesiastik 42, 7 heißt es: „et quodcumque trades, numera ed appende; datum vero et acceptum, omne describe“ („Gebe alles in Zahl und Maß aus; zeichne jede Einnahme und Ausgabe auf“). Beim Evangelisten Lucas, Kap. XIV, 28—30 lesen wir: „Wer ist aber unter euch, der einen Turm bauen will, und sitzt nicht zuvor, und überschlägt die Kosten, ob er es habe hinaus zu führen? Auf daß nicht, wo er den Grund gelegt hat, und kann es nicht hinaus führen, alle, die es sehen, anfangen seiner zu spotten, und sagen: Dieser Mensch hob an zu bauen, und kann es nicht hinaus führen.“

Athen.

Die formelle Ordnung des Staatshaushaltes und die Rechnungspflichten der Beamten im alten Athen waren durch die Verfassung genau umschrieben. Wie Aristoteles in seiner erst kürzlich (1891) durch die Veröffentlichung einer Papyrushandschrift des Britischen Museums gefundenen Schrift: „Die Verfassung von Athen“², die aus den Jahren 329—325 v. Chr. stammen soll, berichtet, mußten schon zu Drakons Zeiten (ca. 620 v. Chr.) Vermögensverzeichnisse geführt worden sein, da die Besetzung einzelner Ämter nur solchen Bürgern möglich war, die sich über ein bestimmtes Einkommen ausweisen konnten (Kap. 4). In Solons Zeiten war das gesamte Volk nach dem Vermögen in vier Steuerklassen eingeteilt. In der ersten Klasse der Großgrundbesitzer (Pentakosiomedimnen) mußte jeder steuern, der einen jährlichen Ertrag von zusammen 500 Scheffeln auf eigenem Grund und Boden erzielte (7). Die „Naukraren“, die Vorsteher der Reederbezirke, hatten die Einnahmen und Ausgaben zu verwalten (8). Die rechnungspflichtigen Beamten zur Zeit Aristoteles' wurden vom Rat, einem fünfhundertköpfigen durch das Los gewählten Kollegium, ernannt. Dieses waren: die Poleten, denen das Pachtwesen des Staates unterstand; sie hatten die Staatseinnahmen, die auf ein Jahr verpachtet werden,

¹ Vgl. Luchini a. a. O. S. 15.

² Deutsch von Dr. G. Wentzel, Leipzig, Reclam.

auf weißen Holztafeln zu verzeichnen, wobei sie drei besondere Arten von Verzeichnissen in mehreren Registern zu führen hatten (47). Sie registrierten ebenfalls die Grundstücke und Gebäude, die konfisziert und verkauft wurden. Die Tafeln mit den Verzeichnissen der Zahlungstermine wurden dem Rat eingehändigt und der Ratskanzlist hatte sie aufzubewahren und am Verfalltagen den Rendanten der Staatshauptkasse, den Apodeken zu übergeben, die die Gelder in Empfang zu nehmen, am nächstfolgenden Tage die Verrechnung der erhaltenen Gelder im Ratslokal anzuschlagen und allfällige Einwände gegen die Richtigkeit der Einkassierung entgegenzunehmen hatten (48). Aus ihrer eigenen Mitte wählten sie die Logisten, eine zehngliedrige Rechnungskammer, neben zehn Beisitzern, denen alle Staatsbeamten behufs Prüfung Rechenschaft über die verwendeten Gelder abzulegen hatten. Sie allein hatten die Befugnis die Rechnungsablage nachzurechnen und gegebenenfalls, wenn sie Unterschlagungen oder etatswidrige Geldverwendungen aufdeckten, die Rechnungsableger vor Gericht zu stellen (48 und 54). Außer den Logisten bestand noch ein Kollegium von zehn Euthynen (Revisoren), welche Klagen auf Verletzung öffentlicher oder privater Interessen seitens eines Beamten, der seine Rechnung vor dem Volksgerichte bereits abgelegt hatte, entgegenzunehmen hatten (48). Nach A. Boeckh¹ bestanden die Logisten und Euthynen gleichzeitig nebeneinander vor und nach Euklid und sollen die gleichen Befugnisse, die Abnahme der Rechnungen gehabt haben.

Ischomachos erzählt Sokrates, wie er seine Haushwirtschaft eingerichtet hat²: „Was wir nur von Zeit zu Zeit gebrauchten, übergaben wir der Wirtschafterin; wir wiesen ihr die geeigneten Plätze an, zählten ihr Stück für Stück ab, notierten dieselben und gaben ihr auf, jedes Ding dem zu geben, der dessen bedürfe.“ Seiner Frau befahl er „in eigener Person Hüterin der Satzungen des Hauses zu sein, das Inventar zu revidieren, wenn es ihr beliebe.“

¹ „Die Staatshaushaltung der Athener“, Berlin 1851, 1. Bd., S. 264 ff.

² „Xenophons Wirtschaftslehre“, Kap. IX, deutsch von Max Hadermann, soll in den Jahren 393—368 v. Chr. geschrieben worden sein.

Isokrates und Demosthenes erwähnen oft in ihren Reden die Rechnungen, die von Bankieren geführt wurden. Außer der bekannten Bank des Delphischen Tempels bestanden in Athen noch verschiedene Kreditinstitute sowie Privatbanken und Geldwechsler (Trapeziten), unter denen besonders die Banken von Pasion und Phormio eine hochangesehene Stellung annahmen. Daß diese Bankiere Handelsbücher führten, unterliegt keinem Zweifel mehr¹. Die von Taylor 1739 in Athen gefundene Rechnungsablage der Amphikthionen über die Verwaltung des Tempels von Olympiade 100, 4 bis 101, 3 enthält ein Verzeichnis der der Bank des Tempels von den Städten für die ihnen gewährten Darlehen bezahlten Zinsen, ein Verzeichnis der von Privaten bezahlten Zinsen, ein Verzeichnis der dem Tempel gehörenden Grundstücke und Häuser usw. (Boeckh II a. a. O.).

Im ersten Aufzug von Aristophanes' Theaterstück „Die Wolken“² finden wir Strepsiades in später Nachtstunde mit dem Durchblättern seines Hausbuches beschäftigt und über den herannahenden Verfalltag der zu zahlenden Zinsen und Schulden klagend:

„Aber ich vergeh' in Gram,
Zu sehn, wie abwärts führt der Mond die Zwanzige³;
Denn der Zinsen Schwarm rückt näher. Zünde, Bursch, ein
Licht,
Lang auch das Hausbuch, daß ich darin nachblätttere,
Wie viele Soll denn, und wie die Zinsen aufgesummt!
Laß sehn, was ich soll! Dem Pasias zwölf Minen.“

Rom.

Die Gewohnheit, Einnahme- und Ausgaberegister über den Haushalt zu führen, ging an die Römer über, welche der hellenischen Kultur viele ihrer Kulturwerke verdanken, so auch „ihr jus gentium und die Elastizität ihres Rechtes“⁴. Jeder

¹ Vgl. auch den Artikel „Banken“ von J. Merkel im HWB. der Staatswissenschaften, Bd. II, 2. Aufl., S. 163.

² Deutsch von J. H. Voß; Braunschweig 1821, S. 198 im 3. Bd.

³ Die letzten zehn Tage des Monats.

⁴ Vgl. K. Gareis, „Das deutsche Handelsrecht“, 7. Aufl., Berlin 1903, S. 412.

bonus paterfamilias soll hier die **Codices accepti et expensi** geführt haben, die in einem besonderen Zimmer — **tablinum** — aufgelegt waren¹. Die Bücher hatten Beweiskraft (*fides publica*) vor Gericht und mußten dem Zensus vorgelegt werden². Außer dem genannten Buche führten die römischen Bankiere noch das **adversarium** (*adversaria*) oder **ephemeris**, ein Tagebuch, in welchem die Geschäfte zuerst notiert wurden und ein **codex** oder **tabulae rationum**, welches nach Konten (*ratio*) mit Soll (*expensum ferre*) und Haben (*acceptum ferre*³) angelegt war. Die Inventur, Vermögensverzeichnisse treten unter der Bezeichnung **inventarium** und **repertorium** auf. .

Im römischen Staatshaushalt finden wir eine der griechischen ähnliche Organisation mit den **questori** (Einzieher) und **rationali** oder **ratiocinatorj** (Rechnungsführer); die Entwicklung der Verwaltung sowohl als die Zentralisation der Rechnungsführung ist hier jedoch eine bedeutend größere. Besondere **Rationarien** oder **Breviarien imperii** (eine Art Vermögensinventur) über das dem Reiche gehörende Land scheinen nach Tacitus („Annalen“, 1, 11) schon seit Cäsar existiert zu haben⁴. Wie aus Mommsen⁵ zu entnehmen ist, waren die **scribae librarii** „mit der Führung der öffentlichen Rechnungsbücher beschäftigt“; sie sind daher „nicht eigentlich als Schreiber zu fassen, sondern vielmehr als Rechnungsführer“. „Bei dem **Aerarium** hat noch die besondere Einrichtung bestanden, daß jedem Provinzialstatthalter zur Führung der Rechnung über die ihm aus demselben zur Verrechnung übergebenen Summen nicht bloß ein eigener Quästor, sondern auch zwei (in Sicilien — vier) von den Buchführern des Ärariums mitgegeben wurden“. Diese Rechnungsführer sollen eine bedeutende Rolle als „Rechts kundige Männer“ gespielt haben. Als Stand konnten sie sich „zu dem der Ritter rechnen“ und wurden gleich den Stabsoffizieren „im Fall des Wohlverhaltens mit militärischen Auszeichnungen ge-

¹ Baratz a. a. O. S. 412.

² Mommsen, „Römische Geschichte“, Berlin, 6. Aufl., S. 846.

³ Vgl. Bariola a. a. O. S. 231 ff. und J. Merkel a. a. S. S. 166.

⁴ Vgl. Besta a. a. O. S. 569.

⁵ „Römisches Staatsrecht“, 1. Bd., S. 273 ff., Leipzig 1871.

ehrt“. Von der Rechnungspflicht der Beamten spricht Mommsen öfters, so auch im Bd. III, 2. Teil, S. 1139.

Andere Staatswesen.

In Byzanz findet man das römische System weiter fortgeführt; mit der Rechnungsführung sind hier die *esarca* und *prefetti* betraut¹.

Die Langobarden hatten ihre *gastaldi*, welche in den Hauptstädten die Besitztümer des Königs verwalteten und darüber ein Inventar führten. Über das Verrechnungswesen im Staatshaushalt der Langobarden sind keine zuverlässigen Urkunden bis auf uns gekommen; eine solche müßte jedoch vorhanden gewesen sein, angesichts der dort bestandenen Notwendigkeit, die Staatseinkünfte und -Ausgaben zu überwachen. Einige Buchhaltungsschriftstücke privater Natur sollen nach Brambilla² durch C. Troya³ veröffentlicht worden sein.

Die Araber hatten ein geregeltes System der Staatsabgaben. Den *Divans* kam die Aufgabe der Staatsverwaltung zu; die *Emirs* waren mit der Einziehung der Steuern und Abgaben und dem Vollzug der Ausgaben betraut. Der *Divan el Tahkik el ellá mür* war für die Verrechnung des Staats- schatzes bestimmt. Die Bücher hießen *Defetari* und die Buchführer — *Kaids*⁴.

Bei den den Arabern gefolgten Normanen waren es die *Camerari* oder *Camerlenghi*, welchen die Überwachung der verschiedenen Provinzialbeamten zustand und welche dem *Gran Camerario* oder *Gran Tesoriere* unterstellt waren. Dieser letztere, dem mehrere Rechnungsführer beigegeben waren, hatte die ganze Finanzverwaltung zu besorgen⁵.

In den ersten Zeiten des päpstlichen Staates scheint die Organisation der Verwaltung mit geringen Abänderungen der bis dahin bestandenen Einrichtung gefolgt zu haben. Papst Gregorius I. (590—604) hat eine Rechnung über seine Ein-

¹ G. Brambilla, „Storia della ragioneria italiana“, Milano 1901, p. 9.

² Ebenda S. 11.

³ „Cod. diplom. long.“, Napoli 1852, vol. II, p. 437.

⁴ Brambilla a. ä. O. S. 12.

⁵ Luchini a. a. O. S. 57.

nahmen und Ausgaben geführt¹ und war der erste unter den römischen Bischöfen, der aus der Mißwirtschaft der Kaiser und Exarchen von Konstantinopel Lehren über die Bedeutung einer zweckmäßigen und geregelten Verwaltung gezogen hat. Unter den höheren Ämtern des päpstlichen Hofes findet sich das Amt der Logoheteti, die die Befugnisse der Beratung und Prüfung der Einnahme- und Ausgaberechnungen hatten, wie die römischen Rationalis summarum². Von der Rechnungsführung im päpstlichen Staatshaushalt legt ein Buch der Einnahmen und Ausgaben Zeugnis ab, welches in der Vatikanischen Bibliothek aufbewahrt ist und worüber Banfi³ berichtet; in diesem Buche sind die Einnahmen und Ausgaben der Romagne und der Marche vom Mai 1279 bis März 1280, unter dem Papst Nikolaus III., aufgezeichnet. Die erste Buchung auf jeder Seite der Einnahmen beginnt mit den Worten: „Donno Papa Nicola III de' avere“ und jede Ausgabenseite mit den Worten: „Donno Papa Nicola III de' dare.“

Zweite Epoche.

(Vom 14. Jahrhundert bis auf die Gegenwart.)

Entstehung der sogenannten „doppelten“ Buchhaltung.

Die Barbarenkriege, der Feudalismus, der Kampf zwischen der weltlichen und geistlichen Macht während der ersten Hälfte des Mittelalters zerstörten die Früchte aller geistigen Arbeit der alten Kulturvölker auf dem Gebiete des friedlichen Verkehrs der Menschen untereinander; Handel und Verkehr und mit ihnen auch Kunst und Wissenschaft, alle Errungenschaften des menschlichen Geistes lagen brach. Auch das Verrechnungswesen hatte zu jenen Zeiten keinen günstigen Boden der Entwicklungsmöglichkeit finden können. Erst mit dem Aufblühen der italienischen Städterepubliken, die zum Stapelplatz des großen Handelsverkehrs zwischen Nord und Süd werden, erwacht der

¹ Luchini, S. 53.

² Ebenda.

³ „Bollettino del Collegio dei Ragonieri di Milano“, Fasc. 3, 1889.

menschliche Geist wieder und Werke des Friedens und der Kultur entstehen und bilden sich weiter.

Zwei Faktoren haben in dieser Epoche dem Verrechnungswesen den Impuls zur Weiterbildung gegeben. Der erste, materieller Natur, ist in der großen Entwicklung des Handels, namentlich des Bankwesens und der Entstehung größerer demokratischer Staatswesen mit einem geordneten Staatshaushalt zu suchen. Zur formellen Ausbildung des Verrechnungswesens haben besonders beigetragen: a) Die Einführung des indisch-arabischen Zahlensystems, welches im Abendlande durch das Buch *Liber Abaci* (1202) des Leonardo Bonaci aus Pisa, der das indisch-arabische Rechnungswesen in Tunis, wo er Zollbeamter war, gelernt hat, und später zu den berühmten Mathematikern zählte¹, bekannt gemacht wurde; b) Die Entstehung der sogenannten „doppelten“ Buchhaltung, die in den Anfang des 14. Jahrhunderts fällt, wie es aus den bis jetzt aufgefundenen Handelsbüchern nunmehr mit Sicherheit zu schließen ist.

Das Verwaltungsbuch („Libro della Massaria“) der Gemeinde Genua vom Jahre 1340, aufbewahrt im genuesischen Staatsarchiv, ist nach der doppelten Form geführt und zwar erscheint hier die doppelte Methode, nach dem Ausdrucke C. Desimonis², „non bambino ma adulto“. Auch in Frankreich tritt die doppelte Buchhaltung schon im 14. Jahrhundert auf. So sind in Montauban (Südfrankreich), wie C. P. Kheil³ berichtet, Handlungsbücher der Kaufherren Frères Bonis aus den Jahren 1339—1345 aufgefunden worden, die in romanischer Sprache nach den Regeln der doppelten Buchhaltung geführt sind; ebenso soll in Forcalquier (Departement Basses-Alpes) ein Fragment des Handelsbuches eines Hugo Teralh aus den Jahren 1330—1332 gefunden worden sein. Im venetianischen Staatsarchiv befinden sich die nach der doppelten Buchhaltung geführten Bücher der Gebrüder Soranzo⁴ von August 1406 bis März 1434, des

¹ Targioni, „Viaggi toscani“. Firenze 1768.

² „Cristoforo Colombo e il Banco di S. Giorgio.“ Atti società ligure di storia patria. 1889, Vol. XIX, Fasc. III, Genova.

³ „Valentin Mennher und Antich Rocha“, Prag 1898, S. 47.

⁴ Auszüge aus diesen Büchern finden sich bei Bariola a.a.O., Beilagen.

Jacomo Badoer von 1436—1439, des Andrea Barbarigo¹ von 1430—1440; auch das Hauptbuch der Scuola di St. Marco ist, nach Besta, seit 1436 nach der doppelten Methode geführt worden. In Spanien wurden schon im 13. Jahrhundert Gesetze über Buchführung erlassen². Eine spätere Verordnung, das Gesetz vom 4. Dezember 1549, verlangte, daß „alle Banken, öffentliche Wechsler und Kaufleute, sowie auch ein jeder, er sei In- oder Ausländer, der außerhalb oder innerhalb der Königreiche Handel treibt, verpflichtet sind, die Eintragungen in kastellanischer Sprache vorzunehmen, ein Kassabuch und Manuale, sowie auch in bezug auf Schuld und Forderung die Rechnungen nach den Regeln zu führen, welche bei den Inländern unserer Königreiche üblich sind usw.“³.

Luca Paciolo.

Der erste Schriftsteller über die doppelte Buchhaltung ist der Franziskanermönch und bekannte Mathematiker Luca Paciolo, der im 11. Abschnitt des ersten Teiles seines 1494 in Venedig erschienenen Werkes „Summa de Arithmetica, Geometria, Proportioni e Proportionalita“ eine ausführliche Beschreibung der doppelten Buchhaltung gibt. Dieser „Tractatus particularis de computis et scripturis“ ist ins Deutsche von Prof. Dr. E. L. Jäger übersetzt worden⁴. Paciolo hat die doppelte Buchhaltung nicht erfunden, sie war schon lange vor ihm bekannt. Einige schreiben ihre Erfindung der Familie der Medici zu. Nicht nur war Paciolo nicht der Erfinder der doppelten Buchhaltung, sondern schon vor ihm hat Benedetto Cotrugli in seinem 1458 geschriebenen aber erst 1573 veröffentlichten Werk „Della mercatura e del mercante perfetto“, Venedig, im 1. Buch, Kap. 13 „Dell' ordine di tenere le scrittura mercantilmente“, Seite 36 bis 38 unzweifelhaft von der doppelten

¹ S. Anmerkung 4 auf voriger Seite.

² Vicente Esquivel y Reboulet & Enrique Fernandez Laguilhoat, „Tratado de Contabilidad y Teneduria de libros“, Madrid 1891, p. 22.

³ Antonio Torrents y Monner, „Tratado de Teneduria de Libros“, Barcelona 1895, S. 18; zitiert nach Kheil a. a. O. S. 47.

⁴ „Lukas Paccioli und Simon Stevin“, Stuttgart 1876.

Buchhaltung gesprochen, was nach der knappen Beschreibung der Art und Weise, wie die Bücher geführt werden müssen, zu erkennen ist¹. Die Bedeutung Paciolos als des ersten Lehrers der doppelten Buchhaltung wird jedoch dadurch nicht geschmälert, da die Abhandlung Cotruglis 79 Jahre später erschienen ist. Auch kann die Abhandlung Paciolos über die doppelte Buchhaltung keinen Anspruch auf eine theoretische Darstellung, geschweige denn auf die „erste wissenschaftliche Bearbeitung“ des Gegenstandes erheben, wie es L. Goldschmidt² meint. Paciolo beschreibt die Art und Weise, wie die Bücher bei den venetianischen Kaufleuten geführt wurden: „E sernaremo in esso el modo di Venegia, quale certamente fra gli altri è molto da commendare“³, ohne jede Erklärung über das Wesen, über das „warum“ der doppelten Buchhaltung zu geben.

Über das kaufmännische Rechnungswesen sind schon aus dem Jahre 1300 zwei Werke zu verzeichnen, die sich in der Universitätsbibliothek zu Bologna befinden⁴: „Ragioni di mercantanzia,“ anonym und „Regole di far ragione“ von Da Como Giovanni Antonio. Nach G. Libri⁵ soll ein anonymes Werk über Algebra aus dem XII. Jahrhundert mit den Worten beginnen: ich schreibe auf Ersuchen der Kaufleute ein für sie notwendiges Buch über das Rechnungswesen.“

Von Italien aus verbreitete sich die „italienische“ (doppelte) Buchhaltungsart bald in allen anderen Kulturstaaten Europas: Holland, Frankreich, Spanien, England, Deutschland.

Die kaufmännische Buchhaltung in deutschen Ländern.

In den Römerzeiten hatten die Germanen noch keinen eigentlichen Handel. Die Absatzartikel des deutschen Nordens: Bernstein, Pferde, Vieh usw. holten sich die fremden Kaufleute selbst. Der sich in der Folgezeit allmählich entwickelnde

¹ C. P. Kheil; „Über einige ältere Bearbeitungen des Buchhaltungs-Tractatus von Luca Pacioli“. Prag 1896, S. 1.

² „System des Handelsrechtes“, Stuttgart 1892, S. 107.

³ Tractatus XI, Kap. 1.

⁴ Vgl. Luchini a. a. O. S. 144.

⁵ „Histoire des sciences mathématiques en Italie“, Tome II, p. 214, Paris 1838 (nach Baratz a. a. O. S. 415 zitiert).

Wanderhandel (13. Jahrhundert) erforderte ebenfalls keine schriftliche Aufzeichnung der gemachten Geschäfte. Erst später, als ein seßhafter Handel platzgriff, der große Handelsherr Gehilfen als Knechte (*servi*) und Scolars (*Scholares*) zur Unterstützung seiner Geschäftstätigkeit brauchte, machte sich auch das Bedürfnis nach einer Schrift- und Rechnungsführung geltend, die von den Scholares, welche vorwiegend aus dem geistlichen Stande stammten und schriftkundig waren, besorgt wurde. Wenn auch schon früher zuweilen Vermögensverzeichnisse, Aufzeichnungen von Transportkosten usw. vorkamen, so fehlte jedoch eine geordnete Darstellung des Geschäftsverkehrs.

Die ältesten bekannt gewordenen deutschen Geschäftsbücher datieren aus dem 14. Jahrhundert. Das sind die Bücher: der Gebr. Herm. und Joh. Wittenborg in Lübeck (1329—1360)¹, des Vicko von Geldernsen in Hamburg (1367—1377)², des Joh. Tölner in Rostock (1345—1350)³, der Handelsgesellschaft Beckinghusen in Lübeck (1409—1437)⁴, des Otto Ruland in Ulm (1442—1464)⁵. Das von Jäger u. a. genannte Fuggersche Geschäftsbuch im augsburgischen Archiv soll dort nicht aufzufinden sein⁶.

Die norddeutschen Bücher waren meist lateinisch oder in einem schlechten Gemisch von Latein und Platt geschrieben.

Der rege Verkehr, der sich mit den großen italienischen Handelszentren entwickelte, bot jungen deutschen Handelsbeflissenen auch eine Bildungsgelegenheit; Söhne hervorragender deutscher Kaufleute zogen nach Italien, vorwiegend nach Venedig, um die italienische Sprache und das Rechnungswesen zu erlernen. Dem „Tagebuch des Augsburger Kaufmanns Lukas Rem aus

¹ Mollwo, „Das Handlungsbuch von Herm. und Joh. Wittenborg.“ Leipzig 1901.

² H. Nirrnheim, „Das Handelsbuch Vickos von Geldernsen.“ Hamburg 1895.

³ K. Koppmann, „Joh. Tölners Handlungsbuch“. 1345—1350. Rostock 1885.

⁴ Stieda, „Hanseatisch-Venetianische Handelsbeziehungen im 15. Jahrhundert.“ Rostock 1894.

⁵ Hassler und Peiffer, „Otto Rulands Handlungsbuch.“ Stuttgart 1843 (Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart, 1).

⁶ Siveking a. a. O.

den Jahren 1494—1541“¹ entnehmen wir, daß Rem bereits im Jahre 1495 in Venedig, wohin er sich als 14-jähriger Knabe begab, um die Sprache des Welthandels, das Italienische zu erlernen, eine venetianische Handelsschule bezog, wo man die Buchhaltung lehrte, und zwar, wie es aus seiner Beschreibung der „in drei Monaten erlernten italienischen Buchhaltung“ erhellt, war es schon die doppelte Buchhaltungsart, die in dieser Schule gelehrt wurde. Er konnte sogar bald seine dort erworbenen Buchhaltungskenntnisse mit Erfolg verwerten, indem er bei Anton Langinger in Mailand, der „in seiner Rechnung verirrt war“, die Bücher und Abrechnungen in Ordnung brachte. Rem berichtet weiter, daß die Faktoren des Hauses Welser die Verpflichtung hatten, ihre Jahresrechnungen an die Reisenden der Kompagnie abzuliefern, welche sie nach Augsburg brachten, wo die Welsers gewöhnlich alle drei Jahre eine Generalrechnung aufmachten, um Gewinn und Verlust zu verteilen; daraus ist zu folgern, daß die Welsers wohl auch schon die doppelte Buchhaltung anwandten.

Nach Simonsfeld, zitiert von Siveking², sollen sich junge deutsche Kaufleute schon 1308 in Venedig aufgehalten haben, um die italienische Sprache und den „abacus“ zu erlernen. Die Kaufleute brachten auch bald die doppelte Buchhaltung nach Deutschland.

Die deutsche Buchhaltungsliteratur fängt mit dem Buche von Henricus Grammaticus (Heinrich Schreiber) an: „Behend und kunstlich Rechnung nach der Regel und welhisch praktic etc.“ Nürnberg 1521, den³ 1531 das Buch von Johann Gotlieb⁴, Kaufmann in Nürnberg, folgte: „Ein Teutsch verstendig Buchhalten für Herren oder Gesellschaffter inhalt wellischen process,

¹ Mitgeteilt von B. Greif. 26. Jahresbericht des historischen Kreisvereins im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg; vgl. „Deutsches Gesellschaftsleben im endenden Mittelalter“ von Dr. Gustav von Buchwald, Kiel 1887.

² a. a. O.

³ J. F. Roth, „Geschichte des Nürnbergischen Handels.“ Leipzig 1802, IV. Bd., S. 92. Nach Kheil („Über einige . . .“, a. a. O. S. 74) soll die Abhandlung von Gotlieb 1518 in Wien bereits vollendet gewesen und 1523 in Erfurt unter dem Titel: „Rechenbüchlin, künstlich, behend und gewiß, auff alle kaufmanschafft gericht“ erschienen sein.

des gleichen vorhin nie der jugend ist fürgetragen worden, noch in drück kummen, durch Joann Gotlieb begriffen und gestellt. Darzu etlich unterricht für die jugend und andere, wie die Posten so auss teglicher handlung fiessen und fürfallen, sollen im Jornal nach künstlicher und Buchhaltischer art gemacht, eingeschrieben, und nach malss zu Buch gebracht werden. Cum Gratia et Privilegio. Laus deo 1531. Jarn. Gedruckt zu Nuremberg durch Friedrichen Peypus¹. Wenn die doppelte Buchhaltung bei Gotlieb noch ganz rudimentär dargestellt ist², so findet man schon eine vortreffliche Darstellung derselben im Buche von W. Schweicker, 1549 in Nürnberg erschienen: „Zwifach Buchhalten, sammt seine Giornal, desselben Beschluss, auch Rechnung zu thun usw. Durch Wolffgang Schweicker Senior von Nürnberg, jetzt in Venedig wohnend, mit allem stets gemacht und zusammen bracht. Getruckt in Nürnberg durch Johann Petreium“³. Über kaufmännisches Rechnen sind aus jener Zeit noch viele andere Veröffentlichungen bekannt, so das Rechenbuch von Rechenmeister Wagner, Nürnberg 1482, das sogenannte Bamberger Rechenbuch vom Jahre 1483, das von Johannes Widmann in Eger („Behende und hübsche Rechnung auf alle Kaufmannschaft“, Leipzig 1489) u. a., die von B. Zieger⁴ genannt werden. Auch Buchhaltungslehrer und -schulen tauchen in Deutschland schon im 16. Jahrhundert auf, so ein Johann Neudörffer in Nürnberg (1583), ein Gersfelder in Danzig (1570), Passier-Gößen in Hamburg (1594) waren Inhaber von Handelsschulen⁵. Einige Werke über Buchhaltung aus dem 17. Jahrhundert zählt Augspurg⁶ auf: v. A. Hager: Buchhalten über Propre, Commissions- und Compagnie-Handlungen“, Hamburg 1624; J. Tangermann: „Der Buchhalter“, Hamburg 1679; Joach. Rademann: „Neues Buchhaltens-Werk“,

¹ Joh. Beckmann, „Beyträge zur Geschichte der Erfindungen.“ Erstes Stück, Leipzig 1783, p. 8. Kheil, „Über einige ...“ a. a. O. S. 75.

² Kheil, ebenda.

³ Kheil, ebenda.

⁴ „Die kaufmännischen Bildungsstätten und die handelswissenschaftliche Literatur“, Dresden 1903, S. 6—7.

⁵ Vgl. B. Zieger a. a. O. S. 12—13.

⁶ „Die kaufmännische Buchführung“, Hamburg 1872, 2. Aufl.

Hamburg 1682: Cord Danxt: „Tractat über Buchführung“, Lübeck 1694.

Dr. Gottlieb Schnapper-Arndt¹ veröffentlicht zwei ältere Budgets:

1. Die von ihm im Nürnberger Germanischen Museum gefundene „ohnmassgebliche Calculation“ des Friedrich Haas, Bäckermeister, aus dem Jahre 1695, der nach Aufzählung seiner Handwerksspesen veranschlägt, was er des Jahres über in seinem Haushalte verbrauche, die Behörde „unterthänigst flehend“ dem zu Boden gedrückten Handwerk wieder aufzuhelfen. Diese Rechnungsschrift ist beachtenswert auch in bezug auf die durchgeführte Gruppierung der einzelnen Arten der Ausgaben nach Rubriken, die Rekapitulation der Ausgaben und ihre Vergleichung mit den Einnahmen.

2. Ebendaselbst befindlichen Voranschlag aus dem Jahre 1574 der letzten Äbtissin des Klosters zu Sanct Klarn, wo sie veranschlägt, was sie für ihre jährliche Haushaltung braucht.

Das 17. Jahrhundert mit dem Dreißigjährigen Krieg und den Fürstenzwistigkeiten war für Friedenswerke der Kultur, für die Förderung von Kunst und Wissenschaft nicht günstig. Als Schriftsteller über Handelswissenschaften aus dieser Zeit wäre noch der Merkantilist Joh. Joach. Becher (1625—1685) zu nennen, der sich in seinen Schriften eingehend mit den damaligen Handelsverhältnissen beschäftigt. Im 18. Jahrhundert sind es namentlich P. J. Marperger und J. G. Büsch, die gegen die Mißstände im kaufmännischen Unterrichtswesen einen heftigen Kampf führen und für die Gesundung des kaufmännischen Bildungswesens fechten. Schon 1715 äußert sich Marperger: „ob es nicht ratsam sey, auf Universitäten öffentliche Professores Mercaturae zu verordnen, die die Kaufmannschaft und alles, was in dieselbe hineinläuft und von solcher dependiret, dociren müssten“². Die napoleonische Zeit vernichtete die Früchte der bis dahin auf dem Gebiete des Handelsunter-

¹ „Zur Theorie und Geschichte der Privatwirtschaftsstatistik“, Leipzig 1903, S. 31—37.

² „Der Handelsschulgedanke in Kursachsen im 18. Jahrhundert“ von B. Zieger, Dresden 1900, S. 23.

richtes verrichteten Arbeit. Erst in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts beginnt ein Wiedererwachen und die Handelswissenschaften, mit ihnen auch die Buchhaltung, nehmen einen neuen Aufschwung.

Die gegenwärtige Systematik wurde den Handelswissenschaften durch die Werke August Schiebes gegeben, deren spätere Auflagen in Gemeinschaft mit Dr. C. G. Odermann¹ die Grundlage des heutigen Ausbaues dieser Unterrichtsfächer in Deutschland bilden und deren neuere Auflagen, von Prof. Dr. Adler² bearbeitet, die vorherrschende Stelle an den deutschen Handelsschulen annehmen. Im 19. Jahrhundert ist über die Lehre von der Buchhaltung eine umfangreiche Literatur entstanden. In der neueren Literatur sind es die durch ihre überzeugte Selbständigkeit und die Einheit des Gedankens sich auszeichnenden Werke von Friedr. Hügli³, weiland Kantonsbuchhalter in Bern, die dem Studium des Gegenstandes einen neuen Anstoß gegeben haben; die Buchhaltungslehre wurde weiter gefördert durch eine Anzahl vortrefflicher Werke von Adler, Augspurg, Belolahwek, Berliner, Drapala, Kheil, Kreibig, Schär, Stern u. a. Die Verrechnungswissenschaft als Ganzes hat bis jetzt, außer den Spezialschriften über Staatsverrechnung, in der deutschen Literatur keine Bearbeiter gefunden; C. G. Gottschalk⁴ beschäftigt sich hauptsächlich mit dem industriellen Betrieb.

Der Einfluß Paciolos machte sich auch in den anderen Kulturländern: in Frankreich, England, Spanien, Holland, Belgien geltend, wo schon im 16. Jahrhundert eine ganze Anzahl von Schriften über die doppelte Buchhaltung entstanden

¹ „Lehrbuch der Contorwissenschaft“ in 3 Teilen, Leipzig, mehrere Auflagen, 1. Bd.: „Die Contorwissenschaft“, 2. Bd.: „Die kaufmännische Correspondenz“, 3. Bd.; „Die Lehre von der Buchhaltung“.

² „Einfache und doppelte Buchhaltung“, Leipzig 1904; „Das Ganze der kaufmännischen Arithmetik“, in 3 Teilen, Leipzig 1904 u. a.

³ „Die Buchhaltungssysteme und Buchhaltungsformen“, Bern 1887; „Die Grundzüge der Buchhaltung: I. Kurs: Die einfache Buchhaltung, II. Kurs: Die doppelte Buchhaltung“, Bern u. Basel 1889; „Die konstante Buchhaltung“, Bern 1894; „Buchhaltungsstudien“, Bern 1900.

⁴ a. a. O.

sind, die meistens Übersetzungen und Bearbeitungen des „Tractatus“ von Paciolo darstellen. Kheil¹ zählt eine Reihe dieser Schriften aus dem 16. und 17. Jahrhundert auf. Seither ist die Buchhaltungsliteratur so ins unermeßliche angeschwollen, daß sie sich nicht mehr übersehen läßt. In Italien allein sind seit Paciolo mehr als 500 Buchhaltungswerke erschienen, wovon ca. 300 auf den Zeitabschnitt seit 1875 entfallen. Hier möchte ich noch ein paar ältere Werke über die doppelte Buchhaltung erwähnen, die ich in der Genfer Universitätsbibliothek gefunden habe: A. van Nevlingen: „Openbaringe van't Italiaens Boeckhouden“, Amsterdam 1631, in Folio; David Cock: „De luchtende Fackel, van het Italiaens Boeckhouden.“ Amsterdam 1643, in 4°; Pierre Giraudeau: „L'art de dresser les comptes des banquiers et négociants.“ Genève 1746, in 4°; J. J. Im Hoof: „L'art de tenir les livres en partie double“. Vevey 1786, in 4°.

Das Verrechnungswesen.

Wenn die Entstehung der kaufmännischen Buchhaltung im allgemeinen und der doppelten im besonderen der Entwicklung des Handels und besonders des Bankwesens zu verdanken ist, durch den Giro- und Depositoverkehr der Bankiers, durch die Ausführung von Aufträgen für Drittpersonen, durch die Verwaltung fremder Vermögen, im wesentlichen gefördert werden mußte, so ist der Ursprung der Verrechnungslehre in der Bildung von größeren Staatswesen mit einer Repräsentativregierung, die eine geordnete Rechnungsführung und Rechnungsablage erforderte, zu suchen.

a) England.

Das parlamentarische Prinzip der Volksvertretung in der Regierung und Gesetzgebung entwickelte in England schon früh das Bedürfnis nach einer öffentlichen Rechnungslegung und Kontrolle. Schon die 1258 vom Parlamente gewählte Reformkommission verlangte, daß alle Kassabeamten zur jährlichen Rechnungslegung verpflichtet werden². Beim fortwährenden

¹ Kheil, „Valentin Mennher“ a. a. O. S. 3 u. 48.

² William Stubbs, „Select charters and others illustrations of

Kampf zwischen König und Parlament bedingten die Kommunen ihre Unterstützungen an die Krone durch die parlamentarische Ausübung einer Kontrolle über die Verwendung der Staatsgelder. Im Jahre 1373 unter Richard III. verlangten die Gemeinden, daß ihnen Rechnung abgelegt wird und stellten die Gewährung eines Beitrages an die Krone in Abhängigkeit von der Guttheißung dieser Rechnung ihrerseits. Am 20. Dezember 1406 sah sich der König gezwungen einzuwilligen, daß die Rechnungen der Kriegsschatzmeister von Revisoren (auditors), die durch die Gemeinden gewählt wurden, geprüft werden. Unter Karl II., der immer in Geldschwierigkeiten war, wurde die Appropriation bill ins Leben gerufen; die Regierung wurde verpflichtet, über die Verwendung der Gelder Rechnung abzulegen. Die Finanzkontrolle Englands hat eine geregelte Form jedoch erst unter Georg III. im Jahre 1785 erhalten. Seitdem wurde sie durch 20 verschiedene Gesetze unter Georg III., Georg IV., Wilhelm IV. und Victoria ergänzt und umgeändert. Dem „Exchequer and Audit Departement Act“ vom 28. Juni 1866 gemäß liegt die Beaufsichtigung der Staatsausgaben und die Finanzkontrolle in den Händen einer einzigen Person, des „Comptroller and auditor general“, der in sich die Befugnisse des Rechnungshofes vereinigt.

Das älteste englische Buch über Buchhaltung soll das von Hugh Oldcastle sein, erschienen im Jahre 1543 und wiedergegeben durch John Mellis im Jahre 1588¹. Auf dem Gebiete der kaufmännischen Buchhaltung wurde später Edward Thomas Jones durch seine 1796 in Bristol erschienene „New English system of Book-Keeping“, eine ziemlich verquickte und unklare Buchhaltungsart, bekannt, welche jedoch eine Zeitlang Anhänger gefunden hat; gegenwärtig hat Jones Buchhaltungsmethode nur ein historisches Interesse. In der neueren Zeit ist auch in England eine umfangreiche Literatur über kaufmännische Buchhaltung entstanden. Vorlesungen über „Accounting“ (Verrechnungswissenschaft) werden seit einigen Jahren an

english constitutional history.“ Oxford 1890, p. 298; vgl. auch sein Werk: „The constitutional history of England“, Oxford 1880.

¹ Vgl. Kheil. „Über einige ...“ a. a. O. S. 65.

verschiedenen englischen Universitäten gehalten, so auch an der ältesten englischen Universität in Birmingham.

Das älteste bekannte Dokument des englischen Staatsverrechnungswesens ist das Kataster-Buch („Domesday-Book“) von Wilhelm I. dem Eroberer, aus dem Jahre 1086, welches in Westminster aufbewahrt ist.

b) Frankreich.

In Frankreich verlangt schon die Ordinance Ludwig des Heiligen vom Jahre 1254—1256, daß die Provinziennehmer von Staatsgeldern zu Saint-Martin nach Paris kommen, um Rechnung abzulegen¹. Unter Philippe-le-Bel wird eine „Chambre des comptes“ gegründet, welcher die Agenten des Fiskus Rechnung abzulegen hatten. In der Genfer Universitätsbibliothek befinden sich die bekannten „Tablettes de cir“, die die Haushaltungsrechnungen des Königs Philippe-le-Bel vom Jahre 1308 enthalten. Verschiedene Verordnungen (unter diesen auch die bekannte „Ordinance de Chabochien“ vom 24. Oktober 1409, Karl VI. durch die Revolution aufgedrängt), welche den Königen durch die Etats généraux aufgezwungen wurden, strebten nach einer Ordnung und wirksamen Überwachung der Finanzverwaltung Frankreichs, die unter der damaligen Korruption der Beamten viel zu leiden hatte; dies jedoch ohne besonderen Erfolg. Später war es Sully, der sich eifrig bestrebt hat, die Verwaltung und das Verrechnungswesen des Staatshaushaltes zu ordnen; aber auch seine Bemühungen haben nicht zum gewünschten Resultat geführt. Der bekannte holländische Mathematiker Simon Stevin hat schon im Jahre 1607 für Sully ein „Mémoire“ ausgearbeitet, wo er die Einführung der doppelten Buchhaltung in der Finanzverwaltung empfahl, was jedoch nicht verwirklicht werden konnte. Später sprach sich ein Edikt vom Jahre 1716 ebenfalls für die Einführung der doppelten Buchhaltung in der Finanzverwaltung aus. Die Finanzen waren damals von einem „Conseil supérieur“ verwaltet, in dessen Schoße ein „Contrôleur général“ und ein „Intendant des finances“ tätig waren.

¹ H. Montcloux, „De la comptabilité publique en France“, Paris 1857, Bd. I, S. 20.

Erst unter Ludwig XIV. ist es Colbert (1661—1683) gelungen, der das Prinzip aufstellte „il faut rendre la matière des finances si simple qu'elle puisse être facilement entendue par toute sorte de personnes“, in der Finanzverwaltung Ordnung zu schaffen. Er wollte vor allem Klarheit im Verrechnungswesen haben, die er auch in allen Zweigen der Finanzverwaltung nach Möglichkeit einföhrte. Die 1661 geschaffene „Chambre de justice“ hatte die obere Prüfung der Rechnungskammern zu besorgen. Einen fleißigen Mitarbeiter hat Colbert in Jacques Savary, dem Verfasser des Buches „Le parfait Négociant“, 1675 erschienen¹, gefunden, den man mit Recht als einen der ersten Gründer der Handelswissenschaften bezeichnen kann und dessen Werk wertvolle Aufzeichnungen über die damaligen Verhältnisse im Handelsverkehr, über die handelsrechtlichen Normen usw. gewährt. Mit der Buchhaltung beschäftigt er sich im Kap. V, mit der Inventur im Kap. IX und X des 4. Buches, 1. Teil. Die von Colbert und Savary veranlaßte „Ordonnance de commerce“ vom Jahre 1673 verpflichtete schon damals den Kaufmann zur Abfassung einer Inventur alle zwei Jahre; diese Vorschrift ist später in die meisten Handelsgesetzgebungen der zivilisierten Welt übergegangen.

Das erste Buch über die doppelte Buchhaltung soll im Jahre 1567 von einem Pierre Savonne² veröffentlicht worden sein. Eine hervorragende literarische Erscheinung auf dem Gebiete der Buchhaltung ist das 1721 in Paris erschienene Buch von M. Barremé: „Traité des parties doubles“, wo ich, außer einer ausgezeichneten und klaren Darstellung der doppelten Buchhaltung, ein Schema der Anwendung derselben auf die Finanzverwaltung des Staates, mit viel Geschick durchgearbeitet, finde („Plan d'une recette générale des finances, tenue en parties

¹ Nach Hurbin Lefebvre (vgl. „Rapport général du Grand concours international de comptabilité“, Paris 1900, Hasselt 1901, S. 51) soll das Werk Savarys in seiner Anordnung ganz übereinstimmen mit einem in Genua 1634 erschienenen Buche von Peri Giov. Domenico, „Il Negotiante“, welches mehrere Auflagen erlebt hat und auch ins Holländische übersetzt wurde, und welches „a sans doute surpassé tous ceux de son siècle dans la connaissance des affaires de commerce“.

² Hurbin Lefebvre. Ebenda S. 50.

doubles“). Barreme sagt im Vorwort: „Monsieur Colbert a toujours souhaité de faire tenir en Parties Doubles toutes les affaires du Roy; il n'a point executé ce grand projet, parce qu'il n'a point trouvé de sujets qui pussent soumettre l'ordre des Parties Doubles à l'ancien ordre des Finances, & à la maniere de compter à la Chambre. L'ancien ordre des Finances suivoit uniquement l'ordre des matieres, & négligeoit absolument l'ordre des tems; ce qui a causé des abus contraires aux intérêts de l'Etat.“ „Quel gloire pour le gouvernement qui aura mis ce bel ordre dans les affaires du Roy! jamais les Siècles suivants ne pourront s'imaginer quel étoit avant Nous, le monstrueux chaos des affaires de Finance.“ Ein für damalige Zeit bemerkenswertes Buch ist auch das von De Laporte: „Traité de la Science des Négociants et Teneurs de livres“, 1685 erschienen, bei welchem man zum erstenmal die sogenannte „französische Buchhaltungsmethode“ mit bestimmten Kontenreihen, der Einteilung der Konten in „comptes du négociant“, „comptes des effets en nature“ und „comptes des correspondants“, findet.

Die Bestrebungen Colberts fanden später eine Fortsetzung beim Herzog Adrien Maurice von Noailles, Präsident des „Conseil de finances“ unter der Regentschaft des Herzogs von Orléans; namentlich aber war es Necker, der, im Jahre 1777 zum „Contrôleur général“ des finances ernannt, eine durchgreifende Reorganisation der Finanzverwaltung veranstaltete und nach Montcloix die doppelte Buchhaltung im Staatshaushalt eingeführt haben sollte. Im Jahre 1781 hat er seinen bekannten „Compte rendu au roi“ veröffentlicht, die erste öffentliche Bekanntmachung der Finanzrechnung in Frankreich, der nur die Veröffentlichungen der österreichischen Gouverneure von Mailand zeitlich vorausgingen.

Die Revolution hat alle Institutionen der alten Ordnung wegewischt, auch das Verrechnungswesen und die Kontrolle in der Finanzverwaltung haben eine andere Gestalt erhalten. Schon mit Gesetz vom 17. September 1791 wurden die alten 12 Rechnungskammern abgeschafft und ein „Bureau de comptabilité“ eingerichtet; die obere Sanktion der Rechnung wurde der Nationalversammlung zugesprochen. Am 10. Februar 1795 wurde das „Bureau“ durch eine „Commission de Comptabilité nationale“

ersetzt. Nach seiner Rückkehr aus Polen gedachte Napoleon, bei der Ausarbeitung der neuen Gesetze für sein Kaiserreich, auch der Finanzverwaltung, des Verrechnungswesens und der Kontrolle des Staatshaushaltes. Durch Gesetz vom 16. September 1807 gründete er eine Rechnungskammer (*Cour des comptes*), welche die einzelnen Rechnungsleger zu prüfen und dem Kaiser jährlich Bericht zu erstatten hatte. Dank den Bestrebungen Molliens, des Schatzmeisters Napoleons, wurde mit Dekret vom 4. Januar 1808 die doppelte Buchhaltung in allen Zweigen der Finanzverwaltung eingeführt. Seither haben noch weitere Gesetze die Verbesserung der Staatsverrechnung angestrebt, und mit dem Wechsel der politischen Ereignisse sind noch einige weitere Änderungen in der Finanzverwaltung Frankreichs eingetreten; ich nenne die *Ordonnances* vom 14. September 1822 und 31. Mai 1838, das kaiserliche Dekret vom 31. Mai 1862, das Dekret vom 16. März 1863 und das Gesetz vom 16. September 1871.

Die Institution der „*Cours des Comptes*“ ist mit dem Napoleonischen Dekret vom 28. September 1807 auch auf Italien ausgedehnt worden.

Ein für jene Zeit bedeutendes Werk über die kaufmännische Buchhaltung hat Edmond Degrangé im Jahre 1793 unter dem Titel „*La Tenue des Livres rendue facile*“ in Paris veröffentlicht, welches viele Auflagen erlebt (ich besitze die vierzehnte vom Jahre 1824) und viele Nachahmungen gefunden hat. Eine italienische Übersetzung der 26. Auflage ist 1862 in Triest und 1870 in Venedig erschienen. Degranges Theorien und Systematik beherrschten sowohl die Literatur als den Unterricht bis zu den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts. Er war es auch, der zum ersten Mal diejenige Buchhaltungsform bekannt gab, die später von verschiedenen Autoren als eine besondere „amerikanische“ Buchhaltungsmethode wiedererfunden wurde. Eine neue Wendung in den Buchhaltungsstudien in Frankreich hat das Werk von C.-Adolphe Guibault: „*Traité de comptabilité et d'administration industrielles*“, Paris 1865, hervorgerufen; später veröffentlichte er in Gemeinschaft mit Eugène Léautrey eine Reihe von Buchhaltungswerken.

c) Österreich.

In Österreich schlagen die Reformbestrebungen auf dem Gebiete der Staatsverrechnung besonders unter Maria Theresia ein. Im Jahre 1760 wurde eine Hofrechenkammer unter dem Präsidium des Grafen Zinzendorf errichtet, die mit der Reorganisation des Staatsrechnungs- und Kontrollwesens beauftragt wurde. Das Studium des Verrechnungswesens wurde auch dadurch zu fördern gesucht, daß im Jahre 1770 Vorlesungen an der Juristenschule über „Staatsrechnungswissenschaften“ organisiert wurden, die, nach Aussage eines Teilnehmers, sich gewöhnlich einer Frequenz von über 500 Hörern erfreuten¹. Diese Vorlesungen wurden später der juristischen Fakultät angegliedert und bestehen noch gegenwärtig an allen österreichischen Universitäten. In der Finanzverwaltung wurde die sogenannte „Kameralbuchhaltung“, eine besondere Art einfacher Buchhaltung mit „Soll-“ und „Ist-“ Rubriken, die Puechberg², den damaligen Chef der Buchhaltung der Hofrechnungskammer zum Erfinder hat, eingeführt; diese Buchhaltungsmethode hat auch in der Finanzverwaltung der meisten deutschen Staaten Eingang gefunden.

Im Jahre 1812 wurde von der österreichischen Regierung ein Preis von 2000 Gulden für ein Lehrbuch der „Komptabilitätswissenschaft“ ausgesetzt, welcher Preis dem Werke von Szarka: „Lehrbuch der Komptabilitätswissenschaft“, Wien 1822, zuerkannt wurde (Pohl). Die Anleitung zu diesem Preisausschreiben ist beachtentwert; sie lautet: „Se. Kais. Königl. Majestät haben sich zu entschließen geruht, daß für die den Staatsbeamten und den Privaten unentbehrliche Komptabilitätswissenschaft, auch außer Wien, an den übrigen hohen Lehranstalten, eigene Lehrkanzeln seinerzeit errichtet werden sollen. Nachdem es aber für dieses Lehrfach an einem vollständigen Lehrbuche mangelt, welches die Theorie des Rechnungs- und Buchführungswesens auf das Staats- und Privatvermögen in wissenschaftlicher Beziehung behandelte, so haben Se. Kais. Königl. Majestät geruht, die Zustandekommenung eines solchen Lehrbuches zu einer Preisaufgabe zu machen.“ (Pohl.)

¹ Joh. Pohl a. a. O. S. 6.

² „Einleitung zu einem verbesserten Kameral-Rechnungsfuß.“ Wien 1762.

In Österreich wurde somit zuerst die Bedeutung einer akademischen Pflege der Verrechnungswissenschaft erkannt und die theoretischen Studien auf dem Gebiete dieser Disziplin tatkräftig gefördert. Seit den ersten literarischen Erscheinungen über die Verrechnungswissenschaft von Puechberg¹, Brand² (dem ersten Dozenten der Verrechnungswissenschaft an der Juristen-schule in Wien) u. a., die einen Widerklang bei reichsdeutschen Autoren gefunden haben: Claproth³, Jung⁴ u. a., hat die österreichische Literatur im Laufe des 19. Jahrhunderts hervorragende Werke über Verrechnungswissenschaft (Escherich⁵, Schrott⁶, Seidler⁷ u. a.) zutage gefördert und diente lange Zeit als Ausgangspunkt für weitere Studien auf diesem Gebiete auch in Italien.

d) Deutschland.

Auch in Deutschland sind Spuren einer Staatsverrechnung schon früh zu finden. In dem „Capitulare de villis vel curtis imperialibus“ von Karl dem Großen vom Jahre 812 schreibt § 55 vor: „Wir wollen, daß, was die Amtleute zu unserem Haushalt gegeben oder in ihrem Dienst geliefert, oder überhaupt in Verwaltung gehabt haben, sie in ein besonderes Rechenbuch, breve, schreiben, und was sie selbst (direkt) ausgegeben haben, in ein anderes; und was übrig geblieben, darüber sollen sie uns durch einen Bericht per brevem Nachricht geben.“⁸

Das Etatwesen bürgerte sich in den deutschen Staaten erst im 16. und 17. Jahrhundert ein. In Preußen hat Albrecht Achill von Brandenburg bereits im 15. Jahrhundert eine Art von Voranschlägen anfertigen lassen, „nach denen er sich selbst richtete und nach deren Maßgabe seine Beamten die Verwaltung

¹ a. a. O.

² „Grundsätze der Staatsrechnungswissenschaft.“ Wien 1785.

³ „Grundsätze von Verfertigung und Abnahme von Rechnungen.“ Göttingen 1762.

⁴ „Anleitung zur Kameral-Rechnungswissenschaft.“ Leipzig 1786.

⁵ „Lehrbuch des allg. und des Staatsrechnungswesens.“ Wien 1851.

⁶ a. a. O.

⁷ a. a. O.

⁸ A. Thaer, „Fühlings landw. Zeitung“. Jahrg. 1878, S. 253 (Pohl).

zu führen hatten“.¹ Kammerpräsident Knyphausen war der Schöpfer des ersten Generaletats, der 1668 errichtet wurde; die Veröffentlichung des Budgets geschah zum ersten Mal im Jahre 1821.

Die Zentralisation der Finanzverwaltung fehlte in den deutschen Staaten noch im 17. und 18. Jahrhundert bis zur französischen Revolution. Das Bedürfnis nach einer geordneten Finanzbewirtschaftung entstand überhaupt erst mit der Entwicklung der Geldwirtschaft, die allmählich die Naturalwirtschaft verdrängte. Auch die Steuerwirtschaft und die Mitwirkung der Stände an der Regelung des Finanzwesens förderten die Ordnung des Kassen- und Rechnungswesens. Eine vollständige Scheidung der Hof- und Staatsfinanzen der Fürsten wurde jedoch bis zur französischen Revolution nicht durchgesetzt. Die Entwicklung des öffentlichen Rechtes bewirkte auch die vollständige Trennung zwischen Hof- und Staatsfinanzen und die Zentralisation des Finanzdienstes, des Kassen- und Rechnungswesens. Besonders aber sind es die Repräsentativ-Verfassungen, die das Etats- und Verrechnungswesen weiter gefördert haben, indem sie den Volksvertretungen die Befugnisse der Prüfung und Abnahme von Budget und Rechnung übertrugen². In Preußen sind die ältesten Bestimmungen über das Kassen- und Rechnungswesen im „königlich preußischen Kassenedikt“ vom 27. Februar 1769 zusammengefaßt, welchen dann das Regulativ vom 17. März 1828 und vom 1. Juni 1857, die Verordnungen vom 19. August 1823, vom 24. Januar 1844, das Gesetz vom 25. März 1873 folgten. Die „Hauptbuchhalterei des Finanzministeriums“ besteht seit 1859. Von den geltenden Staatshaushaltsgesetzen seien genannt: das Preußische vom 11. Mai 1898, das Badische vom 22. Mai 1882, das Hessische vom 14. Juni 1879. Die deutschen Budgetgesetze sind in hohem Maße vom belgisch-französischen Budgetrecht beeinflußt. In der Staatsverrechnung herrscht die „kameralistische“ Form vor.

¹ G. Schanz, „Budget“ im HWB. der Staatswissenschaften, a. a. O. Bd. II, S. 1140.

² Vgl. A. d. Wagner, „Finanzwissenschaft“, 1. Teil, Leipzig 1883, S. 188 ff.

Mit der Staatsverrechnung haben sich schon ältere deutsche Autoren beschäftigt, so: Dr. Munoz d'Escobar¹, Oesfeld², Joh. Boltz³, Dr. Claproth⁴, Dr. Jung⁵ u. a. Auch in Gelehrtenkreisen war das Interesse für die rationelle Ausgestaltung des Verrechnungswesens schon im 18. Jahrhundert wach: von der Königlichen Soziätat der Wissenschaften in Göttingen wurde im Jahre 1773 ein Preisausschreiben für ein brauchbares Buch über Rechnungsführung veranstaltet⁶; der Preis wurde der Schrift von Berg haus: „Anleitung zum landwirtschaftlichen Rechnungswesen“, Braunschweig 1796 zuerkannt.

e) Die Schweiz.

Über ein sehr interessantes historisches Buchhaltungsdokument berichtet Hügli⁷; das sind die im Staatsarchiv des schweizerischen Kantons Bern befindlichen dreizehn halbjährlichen Rechnungen der bernischen Staatsverwaltung aus den Jahren 1375—1384, die unter dem Titel „Die Staatsrechnungen von Bern aus den MCCCLXXV—MCCCLXXXIIII“ von Fr. Emil Wälti im Drucke herausgegeben worden sind. Diese Rechnungen wurden halbjährlich abgelegt, sie sind keine Vermögens-, sondern lediglich Finanzrechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Kassiere; sie sind mit römischen Zahlen geführt und in Rechnungsrubriken eingeteilt: Zölle, Zinsen, Pferde lohn usw. Eine Übersicht über die Entwicklung des Rechnungswesens im Kanton Bern und seine gegenwärtige Organisation bietet Hügli in weiteren zwei Abschnitten, S. 138—151. Seit 1873 ist in allen Zweigen der bernerischen Finanzverwaltung die von Hügli erdachte „Konstante Buchhaltungsform“ eingeführt.

Im Staatshaushalt der meisten anderen schweizerischen Kantone dominiert die doppelte Buchhaltungsmethode. Mit Aus-

¹ „De ratiociniis administratorum tractatus.“ Norimbergae 1664.

² „Anleitung zur Finanzrechnungswissenschaft.“ Berlin 1773.

³ „Einleitung zum Ambthierungs- und Rechnungswerk.“ Frankfurt und Leipzig 1730.

⁴ a. a. O.

⁵ a. a. O.

⁶ Pohl a. a. O. S. 7.

⁷ „Buchhaltungs-Studien“ a. a. O. S. 134.

nahme der Kantone Genf und Tessin, führen alle Kantone neben der Finanzrechnung noch eine Vermögensrechnung; die Bilanzen der einzelnen Kantone sowie der schweizerischen Eidgenossenschaft schließen mit einem Reinvermögen ab.

f) Italien.

In den italienischen Städte-Republiken wurde dem Staatsverrechnungswesen seit jeher eine besondere Sorgfalt geschenkt.

In Venedig ist schon im Jahre 1250 vom „Maggior Consiglio“ ein Gesetz über die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Rechnungsleger erlassen worden, dem 1282 ein zweites folgte. Schon seit dem 15. Jahrhundert wurden Vorschläge (Bilanci generali d'aviso) aufgestellt.

In Genua waren es zwei maestri-razionali, die mit der Rechnungsführung betraut waren. Durch Reglemente vom Jahre 1327 wird vorgeschrieben, daß die Rechnungen der Gemeindeämter nach der Art der Rechnungsführung der Bankiere zu halten seien, bei denen die Buchführung schon damals auf einer ziemlich entwickelten Stufe stand, daß man sich in den Büchern auf die Belege berufe, keine Rasuren mache und daß keine leeren Zwischenräume in den Büchern vorkommen dürfen. Die Verwaltungsbücher der Gemeinde Genua wurden seit 1340 (siehe oben) nach der doppelten Methode geführt.

In Florenz wurde im Jahre 1352 das Amt der Regolatori dell'entrata e dell'uscita“, bestehend aus vier Bürgern, denen die Aufgabe zukam, über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu führen und Vorschläge über die Vermehrung oder Verminderung der Ausgaben nach den Staatsbedürfnissen zu machen, errichtet¹. Die Prüfung der Rechnungen wurde von den „Rationalis“, „Rationatores“ besorgt. Nach Sieveking² soll die doppelte Buchhaltung in der Florentiner Gemeinde erst im Jahre 1458 eingeführt worden sein.

Auch die kleineren Gemeindewesen der italienischen Städte-Republiken hatten eine ähnliche Einrichtung des Verrechnungs-

¹ Vgl. Pietro Rigobon, „La Contabilità di Stato nella repubblica di Firenze e nel granducato di Toscana.“ Girkenti 1892, lib. II, p. 63.

² a. a. O.

wesens, mit besonderen Rechnungsführern, Rechnungslegern und Rechnungsprüfern.

Fortgesetzt haben die italienischen Städte und Gemeinden auch in den folgenden Jahrhunderten an der Ausbildung ihres Verrechnungswesens gearbeitet.

Durch die Verträge von Utrecht und Rastatt (1713 bis 1714), die den spanischen Erbfolgekriegen ein Ende machten, ging das Herzogtum Mailand an Österreich über, welches bald durch den zweiten Frieden von Aachen (1748) die Herrschaft über die ganze Lombardie erhielt. Die Regierung Maria Theresias bestrebte sich, auch in der Finanzverwaltung der Lombardie ein geordnetes einheitliches System einzuführen. Durch Erlaß vom 28. Dezember 1770 wurde auch in den italienischen Provinzen eine Rechnungskammer eingerichtet, und ein anderer Erlaß vom 1. November 1768 ordnete die Einrichtung einer Kanzel für Kammeralwissenschaften an der „Scuole Palatine di Milano“ an. Joseph II. hat im Jahre 1781 die Jurisdiktion der Rechnungskammer auf alle Provinzial-Rechnungsleger ausgedehnt, Leopold II. hat aber später das Herzogtum Mailand der Staatskanzlei unterstellt. Durch Franz II. wurden im Jahr 1792 alle Staatssachen einer oberen Behörde, dem „Directorium in cameralibus et in publico-politicis“ unterstellt und die Rechnungskammer abgeschafft; im Jahre 1794 wurde die Obere Rechnungskammer jedoch wieder errichtet.

Die französische Revolution erschütterte die politische Organisation Italiens. Das neue Jahrhundert beginnt für Italien unter der Ära napoleonischen Einflusses. Während der Revolution hatten sich die Lombardie und die Provinzen Modena und die Romagna von der österreichischen Herrschaft losgemacht und eine lokale Regierung gegründet. Im Jahre 1800 restaurierte Napoleon die Cisalpinische Republik. Das Piemont mit Nizza, Savoyen und das Herzogtum Parma übergingen dann an Frankreich, welches bald seine Oberherrschaft über ganz Italien ausdehnte. Der Finanzverwaltung, dem Verrechnungswesen und der Kontrolle in den italienischen Provinzen wurden französische Einrichtungen zugrunde gelegt, deren Vorherrschaft hier noch lange anhielt.

Nach dem Falle Napoleons ging die Lombardie mit Venedig,

dem Veltlin, den Distrikten Parma und Ferrara zurück an Österreich über, welches hier die alte Ordnung wieder herstellte und in der Staatsverrechnung und Kontrolle die früheren Traditionen aufleben ließ. In Neapel blieb noch lange die französische Einrichtung bestehen, wenn auch schon vom Jahre 1815 an fortgesetzte Reformen in der Staatsverrechnung vorgenommen wurden.

Die österreichische Regierung schuf in Mailand und Venedig Komptabilitätszentralen für die Prüfung der Staatsrechnungen, gründete die technischen Schulen und errichtete an den Universitäten in Pavia und Padova, ähnlich wie an den österreichischen Universitäten, Lehrstühle für die Staatsverrechnungslehre, deren erste Inhaber die durch ihre Schriften über Verrechnungswissenschaft bekannt gewordenen Villa¹ in Pavia (1842—1859), der Vater der sogenannten „Lombardischen Schule“, und Tonzig² in Padova (1839—1866) waren. Diesen Vorlesungen schlossen sich bald andere in anderen Städten an.

Wenn auch während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Verrechnungswissenschaft somit unter dem doppelten Einfluß Frankreichs (der 5-Konten-Theorie der Schule von Degrange) und Österreichs (der Kameralistischen Buchhaltung) stand, so macht sich schon während dieser Zeit eine gesunde und den Überlieferungen des Geburtslandes der doppelten Buchhaltung treue Bestrebung geltend, eigene Wege einzuschlagen und an der Vollendung des wissenschaftlichen Ausbaues der Verrechnungslehre weiter zu arbeiten. In der italienischen Literatur der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ragen besonders folgende Werke hervor: Das Buch von Niccolò d'Anastasio: „La Scrittura doppia ridotta a scienza“, Venedig 1803 und das methodisch mit großem Geschick durchgearbeitete Werk von L. G. Crippa: „La Scienza dei Conti“, Mailand 1838, die sich

¹ „Manuale per la tenuta dei registri“, 1837; „Contabilità applicata alle amministrazioni private e pubbliche“, 1840—1841; „Elementi di amministrazione e contabilità“, 1850; „Nozioni e pensieri sulla pubblica amministrazione“, 1867.

² „Trattato della Scienza della contabilità dello Stato“, 1847; „Scienza di amministrazione e di contabilità privata e dello Stato“, 1857—1859 u. a.

beide durch ihre Selbständigkeit und Präzision des Gedankens besonders auszeichnen und neue Wege für die Verrechnungsstudien anbahnten.

Mit den beiden Hauptlehrern der alten Lombardischen Schule, Villa und Tonzig schließt die Epoche französischen und österreichischen Einflusses und eine neue Ära der kritischen Analyse überlieferter Theorien, die Begleiterscheinung jeder wissenschaftlichen Forschung, beginnt in der italienischen verrechnungswissenschaftlichen Literatur. Den Anstoß dazu gab Francesco Marchi durch sein 1867 in Prato erschienenes Buch „I Cinquecontisti“, wo er die Degrangesche 5-Konten-Theorie, die beinahe Dreiviertel Jahrhunderte die Verrechnungsliteratur beherrschte, einer scharfen Kritik unterzieht, die Fiktionen dieser Theorie bloßlegt und ihre Verirrungen mit un widerlegbarer Logik vor Augen führt. Marchi war der Bahnbrecher für eine neue wissenschaftliche Richtung in der Verrechnungslehre, die durch die Carbonischen logismographischen Studien weiter geführt wurde und in Italien eine reichhaltige wissenschaftliche Literatur hervorrief. Carboni hatte bereits im Jahre 1873 seine Logismographie¹ der Gruppe „Volkswirtschaft und Statistik“ des XI. Lehrerkongresses in Rom vorgelegt und dort eine sehr günstige Aufnahme gefunden. Das lebhafte Interesse, welches die Logismographie in der Literatur und in Fachkreisen weckte, sowie das seit Cavour nie aufgehörte Bestreben der Finanzverwaltung, das Verrechnungswesen des Staates zu vervollkommen, bewirkte die Berufung Carbonis zum Ragioniere Generale dello Stato und die baldige Einführung der logismographischen Methode in der Zentralbuchhaltung des Staates.

Cavour hat schon mit Gesetz vom 13. März 1853 Reformen in der Staatsverwaltung veranlaßt und ist für die Anwendung der doppelten Buchhaltung eingetreten. An der Verbesserung der Staatsverrechnung arbeiteten weiter die Minister Bastogi

¹ Über seine Buchhaltungsmethode schrieb Carboni zuerst eine Broschüre „La partita doppia sinottica, nuova scienza dei conti“, 1872. Die Bezeichnung „Logismographie“ wurde ihr zuerst nicht von Carboni selbst, sondern von Nicola Tommaseo gegeben.

(Erlaß vom 3. November 1861), Minghetti (Erlaß vom 1. April 1863), Sella (Projekt vom 19. Dezember 1865), Scialoia (Erlaß vom 25. November 1866), Ferrara (1867); Cambrai-Digny war es aber erst gelungen, seinen Gesetzesentwurf über die Staatsverrechnung in der Kammer zum Siege zu bringen; das von der Kammer angenommene Komptabilitätsgesetz trat auch am 1. Januar 1870 in Kraft. Eine segenbringende Verwirklichung der eifrigen Bestrebungen Cambrai-Dignys, die doppelte Buchhaltung in der Finanzverwaltung rationell durchzuführen, konnte wegen der Neuheit der Einführung und der mangelhaften Kenntnisse der mit der Anwendung der doppelten Buchhaltungsart beauftragten Beamten, die sie den Bedürfnissen der Finanzorganisation nicht anzupassen vermochten¹, nicht erreicht werden. Carboni hat, zuerst provisorisch bis 1881, dann endgültig, seine logismographische Methode in der Staatsbuchhaltung eingeführt, wo sie bis 1892 vorherrschte.

Carboni hat von Anfang an seine Gegner in der „venetianischen Schule“ mit Besta an der Spitze und der „statmographischen Schule“ mit Pisani als Haupt gefunden.

Der ziemlich heftige Streit dieser einzelnen Schulen hat wesentlich zur Klärung der Verrechnungswissenschaft und zur Vertiefung in das Studium dieser Disziplin beigetragen.

¹ Luchini a. a. O. S. 91.